

Sonderthema Corona-Virus

Diese Mail-Informationen beinhalten Änderungen **ab dem 1. August 2020**.

Alle Informationen bis zum 31. Juli 2020 finden Sie in der Mail-Information 56/2020, die wir jeder Corona-Rundmail beifügen.

Für eine bessere Lesbarkeit haben wir die Rubriken beibehalten und die jeweiligen Aktualisierungen rot gekennzeichnet. Bitte beachten Sie, dass alle Mail-Informationen auch auf unserer Homepage im Mitgliederbereich archiviert werden.

1. Allgemeines zum Corona-Virus und Prävention

1.1 Pressekonferenz der Staatsregierung vom 16.03.2020 - überholt

1.2 Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung zum Coronavirus - überholt durch Punkt 1.10

1.3 Was sind Kontaktpersonen und wie werden sie eingeteilt?

1.4 Was ist bei Verdacht auf eine Corona-Infektion zu tun?

1.5 Wie ist die Meldekette bei einer bestätigten Corona-Infektion?

1.6 Können Behörden bei nachgewiesenem Corona-Fall den kompletten Standort in Quarantäne schicken?

1.7 Schutzmaßnahmen

Info-Plakate „Corona-positiv – Was dann?“

Im Hinblick auf Hygienekonzepte auf den Baustellen und in den Unterkünften können Sie Info-Plakate mit dem Thema „Corona-positiv – Was dann?“ in verschiedenen Sprachen unter folgendem Link abrufen:

<http://integrationsbeauftragte.bayern.de/downloads/>.

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 10.08.2020

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die neue SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel zur Bekanntmachung im Gemeinsamen Ministerialblatt (GmBl) freigegeben. Sie tritt im August 2020 in Kraft.

Die aktuelle Arbeitsschutzregelung erhalten Sie unter nachfolgendem Link: https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?__blob=publication-File&v=8.

Die Arbeitsschutzregel konkretisiert für den Zeitraum der Corona-Pandemie (gemäß § 5 Infektionsschutzgesetz) die zusätzlich erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen für den betrieblichen Infektionsschutz und die im SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard bereits beschriebenen allgemeinen Maßnahmen. Andere spezifische Vorgaben, zum Beispiel aus der Biostoffverordnung oder aus dem Bereich des Infektionsschutzes, bleiben unberührt.

Die enthaltenen Maßnahmen der Arbeitsschutzregel richten sich an alle Bereiche des Wirtschaftslebens. Ziel ist es, das Infektionsrisiko für Beschäftigte zu senken und Neuinfektionen im betrieblichen Alltag zu verhindern. Abstand, Hygiene und Masken bleiben dafür auch weiterhin die wichtigsten Instrumente.

Betriebe, die die in der SARS-CoV-2-Regel vorgeschlagenen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen umsetzen, können davon ausgehen, dass sie rechtssicher handeln. Zudem erhalten die Aufsichtsbehörden der Länder eine einheitliche Grundlage, um die Schutzmaßnahmen in den Betrieben zu beurteilen.

Die Regel wurde gemeinsam von den Arbeitsschutzausschüssen beim Bundesarbeitsministerium unter Koordination der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) erstellt.

Die neue Arbeitsschutzregelungen enthalten sowohl Regelungen zu Sanitärräumen, Pausenräumen, Dienstreisen, Besprechungen sowie auf der Seite 18 auch Hinweise für Baustellen.

Darüber hinaus ist immer noch die Information der BG Bau vom 12.05.2020 zu Arbeitsschutzstandards Bau aktuell, die man für eine Gefährdungsbeurteilung und als Hilfestellung für Maßnahmen heranziehen kann.

Die Information der BG Bau mit weiteren Hinweisen erhalten Sie unter folgendem Link:

https://www.bgbau.de/fileadmin/Medien-Objekte/Medien/Gefaehrdungsbeurteilung/BG_BAU_Arbeitsschutzstandard_Bau.pdf.

Eine generelle Maskenpflicht auf Baustellen gibt es auch weiterhin nicht. Im Arbeitsschutzstandard Bau wird geregelt, dass eine Maske auf Baustellen getragen werden soll, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Rechtliche Bedeutung der Arbeitsschutzregel

Die SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel enthält Konkretisierungen der Anforderungen der Verordnungen nach dem Arbeitsschutzgesetz. Bei Einhaltung dieser Konkretisierungen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen aus den Verordnungen erfüllt sind (sogenannte Vermutungswirkung). Der Arbeitgeber kann auch andere Arbeitsschutzmaßnahmen wählen. Diese müssen aber die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen wie die Maßnahmen nach der Arbeitsschutzregel. Es ist ratsam, dies mit dem Gesundheitsamt oder der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zuvor abzustimmen.

Hinweis: Gleichwertige oder strengere Regeln, zum Beispiel aus der Biostoffverordnung oder aus dem Bereich des Infektionsschutzes, müssen jedoch weiterhin beachtet werden.

Verhältnis der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und der Handlungsempfehlungen der Berufsgenossenschaften

In Bezug auf das Verhältnis zwischen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und den branchenspezifischen Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger, möchten wir Sie auf folgende Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hinweisen, die letzte Woche unter: www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2020/quartal_3/details_3_401025.jsp veröffentlicht wurde.

In dieser wird den Unternehmen empfohlen, zunächst eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und bei der Ableitung der Maßnahmen die Arbeitsschutzregel und Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger zu nutzen. Sollten Empfehlungen der Unfallversicherungsträger mit den Forderungen der Gesundheitsbehörden kollidieren, solle man sich an den zuständigen Unfallversicherungsträger wenden.

Eine Gefährdungsbeurteilung (Anlage) der SVLFG ist auf der Internetseite der SVLFG unter <https://www.svlfg.de/gefaehrdungsbeurteilung> verfügbar.

Leitlinie zur Beratung und Überwachung während der Corona-Pandemie

Die Nationale Arbeitsschutzkonferenz hat die GDA-Leitlinie zur Beratung und Überwachung während der SARS-CoV-2-Epidemie verabschiedet und deren sofortige Anwendung durch die Aufsichtsdienste der Länder und Präventionsdienste der Unfallversicherungsträger beschlossen.

Das Ziel von GDA-Leitlinien ist die Förderung eines abgestimmten und gleichgerichteten Vorgehens bei der Beratung und Überwachung von Betrieben. Sie richten sich somit nicht direkt an Betriebe.

Die Leitlinie zur Beratung und Überwachung während der SARS-CoV-2-Epidemie finden Sie hier:

https://www.gda-portal.de/DE/Aufsichtshandeln/SARS-CoV-2/SARS-CoV-2_node.html.

Die **SARS-CoV-2-ArbeitsschutzREGEL** wird, wie gegenüber der BDA vom Bundesarbeitsministerium zugesagt, aktuell vom Arbeitsstättenausschuss überarbeitet. Dazu gab es am 31. August 2020 bereits eine erste Sitzung des zuständigen ASTA-Gremiums, in der die Kritikpunkte und Klarstellungsforderungen der Arbeitgeber diskutiert und erste Änderungen vereinbart wurden. Eine zweite Sitzung wird voraussichtlich

Ende September 2020 folgen. Ziel ist es, dass eine überarbeitete Version der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel im Oktober 2020 verabschiedet werden kann.

Empfehlung der Bundesregierung zum infektionsschutzgerechten Lüften

Die Bundesregierung hat eine Empfehlung „Infektionsschutzgerechtes Lüften“ veröffentlicht. Die Pressemitteilung und Empfehlung können Sie hier finden: www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/empfehlungen-zum-infektionsschutzgerechten-lueften.html

Die Maßnahmenempfehlungen wurden vom Bundesarbeitsministerium in Zusammenarbeit mit dem Bundesgesundheitsministerium, dem Robert-Koch-Institut, dem Umweltbundesamt und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin erarbeitet. Die Empfehlung umfasst Hinweise zum fachgerechten Lüften, zum Einfluss von Lüftungsanlagen auf die Infektionsprävention und Belegungsdichte.

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 16. April 2020 den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard („C-ASS“) und am 20. August 2020 die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel veröffentlicht (s.o.).

Die vbw hat einen Leitfaden [Stand Oktober 2020] hierzu erstellt, der die rechtliche Einordnung der Arbeitsschutzregel erläutert und Tipps für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen gibt. Den Leitfaden können Sie unter folgendem Link abrufen: https://www.galabau-bayern.de/2020.10-13-leitfaden-vbw-die-neue-arbeitsschutzregel.pdf?onpublix_view=true&tm=637394756267914514.

Maskenpflicht im Außenbereich und auf Baustellen

Die verschärfte Maskenpflicht in Arbeitsstätten und an Arbeitsplätzen gilt auch im Außenbereich und damit auch auf Baustellen, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Auch in Fahrzeugen oder in sonstigen „Arbeitsstätten“ ist die Maskenpflicht dann entsprechend zu beachten.

Vorgaben zum Lüften in Arbeitsstätten und Raumluftreiniger

Regelmäßiges und fachgerechtes Lüften ist ein wichtiger Beitrag zum Schutz der Beschäftigten vor einer SARS-CoV-2-Infektion. Die Bundesregierung hat am 16. September 2020 entsprechende Empfehlungen veröffentlicht: [Arbeitsschutzgerechtes Lüften](#)

Die Vorgaben der Technischen Regel für Arbeitsstätten [ASR A3.6 „Lüftung“](#) müssen umgesetzt werden. Konkret ist in Arbeitsräumen, die länger als nur kurzzeitig von mehreren Personen genutzt werden, so zu lüften, dass die in der ASR A3.6 empfohlene CO₂-Konzentration von 1000 ppm in Räumen nicht überschritten, sondern möglichst sogar unterschritten wird:

- Regelmäßige Stoßlüftung über geöffnete Fenster
- Besprechungsräume: Nach 20 Minuten für fünf Minuten im Herbst und drei Minuten im Winter lüften.

Eine App, die das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) entwickelt hat, gibt Orientierungshilfe bei der Bestimmung der konkreten Lüftungsfrequenz in Innenräumen:

[CO₂-App](#)

Mobile Raumluftreinigung derzeit noch kein vollwertiger Ersatz

Als Alternative zur Lüftung über Fenster bei Räumen ohne raumluftechnische Anlagen sind derzeit immer wieder mobile Raumluftreiniger im Gespräch. Aufgrund der technischen Eigenschaften können diese während Pandemie bis zum Vorliegen eines entsprechenden wissenschaftlich fundierten Nachweises hinsichtlich der Wirksamkeit nur als ergänzende präventive Infektionsschutzmaßnahme zum Schutz vor SARS-CoV-2 in Innenräumen, die über keine raumluftechnische Anlage verfügen, eingesetzt werden.

Mobile Raumluftreiniger ersetzen die notwendige Frischluftzufuhr durch Lüften über Fenster oder raumluftechnische Anlagen zur Erfüllung der Anforderungen der ASR A3.6 jedoch nach aktuellem Stand nicht und bieten auch keinen nachweislichen Schutz vor einer möglichen Tröpfcheninfektion mit SARS-CoV-2 im Nahbereich, wenn der Schutzabstand von 1,5 Metern unterschritten wird.

Die Geräte bedürfen eines sachgerechten Einsatzes unter Berücksichtigung herstellerspezifischer Angaben. Dabei sind verschiedene Randbedingungen zu beachten, insbesondere die Dimensionierung und Positionierung im Raum sowie die Berücksichtigung von thermischen oder stofflichen Lasten, die mögliche Lärmbelastung und der notwendigen regelmäßigen Wartung einschließlich des Filterwechsels unter Beachtung der notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen.

Wissenschaftliche Untersuchung und weiteres Vorgehen

Die vbw hat gemeinsam mit DEHOGA Bayern ein Forschungsprojekt gestartet, das vom Bayerischen Wirtschaftsministerium gefördert wird. Das Fraunhofer IBP untersucht dabei verschiedene Systeme zur Luftreinigung und Belüftung. Erste Ergebnisse werden in Kürze erwartet.

Vorgehen bei Verdacht auf SARS-CoV-2-Infektion

Das Robert Koch-Institut hat eine Orientierungshilfe zum richtigen Verhalten bei einem Verdacht auf SARS-CoV-2-Infektion herausgegeben. Wir stellen sie Ihnen hier zu Verfügung: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2020/Downloads/RKI-Orientierungshilfe_Buerger_de.pdf.

SARS-CoV-2-AG-Schnelltests sinnvoll einsetzen

Für die Coronavirus-Diagnostik steht eine große Anzahl verschiedener Tests zur Verfügung, und täglich kommen neue Produkte hinzu. Eine Form von Tests sind die sogenannten Antigen-Tests. Sie lassen sich schnell in großen Mengen herstellen und liefern innerhalb kürzester Zeit Ergebnisse.

Was ist ein SARS-CoV-2-Antigen-(Schnell-)Test?

Das Antigen-(Schnell-)Testformat basiert auf dem Nachweis von viralem Protein (= Eiweiß) in Probenmaterialien aus Rachenabstrichen. Im Vergleich zu den Nukleinsäure-PCR-Verfahren weisen die AG-Schnelltests das Virus mit einer geringeren Empfindlichkeit (d. h. geringeren Sensitivität) nach. Der Vorteil der AG-Schnelltests besteht darin, dass sie einfacher und ohne komplexe Infrastruktur wie Instrumente oder Labore und wesentlich schneller als diese, nämlich in etwa 15 bis 30 Minuten, Ergebnisse liefern.

Was kann ein SARS-COV-2-Antigentest leisten, welche Frage kann er beantworten?

Geeignete SARS-CoV-2-AG-Schnelltests kommen dann zum Einsatz, wenn schnell die mögliche Infektiosität von Personen abgeklärt werden muss. So können Antigentests - bei Erfüllung definierter Anforderungen - eine sinnvolle Ergänzung der (PCR-)Testkapazitäten darstellen: In der frühen Phase der Infektion kann schnell und vor Ort eine erste Entscheidung über das mögliche Vorliegen einer übertragungsrelevanten Infektion bei einer Person gefällt werden. Dies ist beispielsweise bei der Aufnahme eines Patienten in ein Krankenhaus der Fall.

Wie sind die Ergebnisse eines SARS-CoV-2-Antigentests zu bewerten?

Die Testung erfolgt als grobe Orientierung und ist keine diagnostische Maßnahme. Ein negatives Ergebnis im Antigentest schließt eine Infektion nicht gänzlich aus, insbesondere, wenn eine niedrige Viruslast vorliegt, wie z. B. in der frühen Inkubationsphase oder ab der zweiten Woche nach Symptombeginn.

Das Ergebnis ist nur tagesaktuell gültig und bietet keine 100%ige Sicherheit. Der Antigen-Schnelltest ist ein zusätzlicher Baustein in der Pandemiebekämpfung und ergänzt die vorhandenen Schutzmaßnahmen im Betrieb. Eine Wiederholung des Tests erhöht die Aussagekraft. Dies ist insbesondere im Rahmen eines Testkonzeptes mit regelmäßigem Einsatz eines entsprechenden Testes von Bedeutung. Bei einem positiven Testergebnis ist eine Bestätigung durch eine umgehende PCR-Testung beim Hausarzt oder bei einer Corona-Teststelle verpflichtend.

Welche Personen können im betrieblichen Setting nicht durch einen SARS-CoV-2-AG-Schnelltest getestet werden?

- Mitarbeiter mit klassischen Symptomen (wie z. B. Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns).
- Kontaktpersonen Grad I: Eine Kontaktperson ersten Grades stand in direktem physischen Kontakt mit einer möglicherweise infizierten Person. Da der Übertragungsweg des Corona-Virus hauptsächlich über Tröpfcheninfektion erfolgt, ist der unmittelbare Kontakt entscheidend. Dazu gehört zum Beispiel ein mindestens 15-minütiger Gesichtskontakt, beispielsweise im Rahmen eines Gesprächs.

Diese Mitarbeiter müssen eine PCR-Testung über die niedergelassenen Ärzte bzw. über das zuständige Gesundheitsamt machen.

Wann ist die Testung im betrieblichen Setting durch einen SARS-CoV-2-AG-Schnelltest sinnvoll?

Antigen-Schnelltests sind lediglich als ergänzende Maßnahme zu empfehlen. Unabhängig vom Ergebnis sollten alle Standard-Schutzmaßnahmen - wie das Tragen von Mund-Nase-Bedeckung, Einhalten des Mindestabstandes, Händehygiene, Lüften, etc. - weiterhin konsequent umgesetzt werden.

In einem betrieblichen Umfeld könnten beispielsweise die bei einem externen Kunden arbeitenden Monteure, die evtl. arbeitsbedingt die Abstandsregeln nicht einhalten können oder die in ungelüfteten Räumen

gemeinsam arbeiten müssen, und bei denen es keine anderen organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen gibt, vor Arbeitsaufnahme einem Antigen-Schnelltest unterzogen werden. Den Einsatz von Antigen-Schnelltests im Unternehmen sollte immer mit dem Betriebsarzt abgestimmt werden.

Geänderte Regeln für Klarsichtmasken

Das bayerische Gesundheitsministerium ändert die geltende Regel in Bezug auf Klarsichtmasken aus Kunststoff: Nach aktuellen Erkenntnissen schützen die umstrittenen Klarsichtmasken nicht ausreichend vor Ansteckungen mit dem Corona-Virus. Das hat ein Ministeriumssprecher dem Bayerischen Rundfunk am 10. Dezember 2020 mitgeteilt.

Eine Studie der Hochschule München hatte sich zuvor mit Klarsichtmasken und deren Wirkung beschäftigt. Klarsichtmasken sind meist nach unten und zur Seite offen. Bei den Untersuchungen der Hochschule hat sich herausgestellt, dass bei dieser Art von Masken in großem Maß Aerosole austreten und sich dann unkontrolliert ausbreiten können.

Aufgrund des Ausbreitungsverhaltens von Aerosolen ist eine lückenhafte Abdeckung nicht ausreichend, denn nur mittels einer eng an der Haut anliegenden Mund-Nasen-Bedeckung wird eine seitliche oder aufwärtsgerichtete Freisetzung dieser potentiell infektiöseren Luftgemische bestmöglich minimiert. Dies entspricht auch der Haltung des RKI.

Das StMGP schließt sich dieser Bewertung nun ausdrücklich an: Die infektionsschutzrechtlichen Anforderungen an eine zulässige Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 2 der 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung (BayIfSMV) werden daher insofern präzisiert, als zur Reduzierung von Aerosolen nur *eine enganliegende, den Mund und die Nase bedeckende textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung* getragen werden sollte.

Diese Neubewertung steht im vollen Einklang mit den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben. Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen diesen Vorgaben an eine Mund-Nasen-Bedeckung regelmäßig nicht und sind den Visieren damit quasi gleichgestellt.

Die aktualisierten Informationen des StMGP zum Thema finden Sie hier: [Häufige Fragen zu Mund-Nasen-Bedeckungen](#)

1.8 Die Corona-Krise hat unsere Wirtschaft fest im Griff. Beitrag von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Werner Sinn

1.9 Die Welt nach Corona

1.10 „Ausgangsbeschränkungen“ und weitere Maßnahmen in Bayern - aktualisiert

Aktualisierter Bußgeldkatalog [Stand 30. Juli 2020]

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 30. Juli 2020 den aktualisierten [Bußgeldkatalog "Corona-Pandemie"](#) veröffentlicht. In den nachfolgenden Bereichen drohen höhere Bußgelder. Betriebliche Unterkünfte

Nach Nr. 18 des Katalogs droht Betreibern betrieblicher Unterkünfte ein Bußgeld von **25.000 Euro**, wenn sie entgegen § 14b der [6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) (6. BayIfSMV)

- angeordnete Schutz- und Hygienemaßnahmen nicht einhalten,
- deren Nichteinhaltung durch die Beschäftigten dulden oder
- den Pflichten zur Überprüfung oder Dokumentation nicht nachkommen.

Tagungen und Kongresse

Nach Nr. 17 droht den Verantwortlichen ein Bußgeld von **10.000 Euro**, wenn sie bei Tagungen oder Kongressen entgegen § 14a 6. BayIfSMV

- nicht sicherstellen, dass grundsätzlich der Mindestabstand zwischen den Teilnehmern eingehalten wird,
- in geschlossenen Räumen mehr als 100 Personen oder unter freiem Himmel mehr als 200 Personen zulassen; bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mehr als 200 Personen oder unter freiem Himmel mehr als 400 Personen zulassen oder
- kein Schutz- und Hygienekonzept vorlegen können.

Kulturstätten und Kinos

Nach Nr. 23 droht Betreibern von Kulturstätten im Sinne des § 21 Abs. 2 6. BayIfSMV oder Kinos ebenfalls ein Bußgeld von **10.000 Euro**, wenn sie

- nicht sicherstellen, dass grundsätzlich der Mindestabstand zwischen allen Teilnehmern (Besucher und Mitwirkende) eingehalten wird (bei Einsatz von Blasinstrumenten und Gesang beträgt der Mindestabstand 2 m),
- in geschlossenen Räumen mehr als 100 Personen oder unter freiem Himmel mehr als 200 Personen zulassen; bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in geschlossenen Räumen mehr als 200 Personen oder unter freiem Himmel mehr als 400 Personen zulassen,
- kein Schutz- und Hygienekonzept vorlegen können.

Aktuelle Beschlüsse des Bayerischen Kabinetts zur Corona-Pandemie [Stand 10. August 2020]

Der Bayerische Ministerpräsident Markus Söder hat am Vormittag des 10. August 2020 eine außerplanmäßige Videokonferenz des Kabinetts einberufen. Der Ministerrat hat in seiner Sitzung folgende wichtige Beschlüsse gefasst:

1. „Corona-Koordinator“

Der Ministerrat beschließt, einen „Corona-Koordinator“ der Staatsregierung einzusetzen, der sämtliche, pandemiebedingte Maßnahmen bündelt, koordiniert und deren Umsetzung gewährleistet. Zum „Corona-Koordinator“ wird der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei, Staatsminister Dr. Florian Herrmann, MdL, bestimmt.

2. Fortentwicklung der Bayerischen Teststrategie

Der Ministerrat begrüßt die Fortentwicklung der Bayerischen Teststrategie und den massiven Ausbau der Testkapazitäten durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege. Diesen Weg gilt es konsequent fortzuführen und den weiterhin steigenden Bedarf an Testungen zu decken. Der Ministerrat stellt dabei fest, dass die Testzentren für Reiserückkehrer an den drei bayerischen Flughäfen in München, Nürnberg und Memmingen, an den nächstgelegenen Rastanlagen der Autobahngrenzübergänge Kiefersfelden, Walserberg und Pocking sowie den Hauptbahnhöfen München und Nürnberg von Reiserückkehrern sehr gut angenommen werden und damit zur Minimierung des Infektionsrisikos beitragen.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat zudem umgehend mit Inkrafttreten der bundesrechtlichen Testpflicht bestimmt, dass Passagiere aus Risikogebieten noch an den Flughäfen München, Nürnberg und Memmingen zu testen sind, wenn sie nicht bereits bei Einreise einen entsprechenden negativen Corona-Test vorweisen. Der Ministerrat begrüßt, dass die Betreibergesellschaften der Flughäfen zur Umsetzung dieser Testpflicht kurzfristig die Testung bereits in den Sicherheitsbereichen der Flughäfen ermöglichen haben. Das ist ein starker Beitrag zu einer möglichst effektiven Durchsetzung der Testpflicht. Den Flughäfen werden sämtliche durch die Testungen in den Sicherheitsbereichen verursachten Zusatzkosten aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie erstattet.

3. Einrichtung „Bayerischer Testzentren“

Der Ministerrat beschließt, in jeder kreisfreien Stadt und jedem Landkreis ein „Bayerisches Testzentrum“ umgehend einzurichten, in dem sich jeder kostenlos testen lassen kann. Damit weitet der Freistaat sein Testangebot erneut aus und gewährleistet ein flächendeckendes Testangebot, das auch für die Reihentestungen von Lehrkräften und Schulpersonal sowie Erzieherinnen und Erziehern am Ende der Sommerferien genutzt werden soll. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Kreisverwaltungsbehörden mit der Einrichtung, Organisation und dem Betrieb der Testzentren zu betrauen. Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Testzentren sowie für die Testungen einschließlich der Labordiagnostik trägt der Freistaat Bayern, soweit sie nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung oder anderen Kostenträgern getragen werden. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird ermächtigt, die für die Kostenerstattung von Testzentren benötigten Haushaltsmittel aus den zur Umsetzung des Bayerischen Testkonzepts zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln in Höhe von insgesamt 272 Millionen Euro zu entnehmen und den Regierungen zuzuweisen.

4. Meldepflicht landwirtschaftlicher Betriebe und Reihentestung

Das aktuelle Corona-Ausbruchsgeschehen im Landkreis Dingolfing-Landau zeigt, dass landwirtschaftliche Betriebe mit Erntehelfern und Saisonarbeitskräften ein hohes Gefährdungspotenzial für Infektionen haben. Der Ministerrat begrüßt das von der Staatsministerin für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit den Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie Familie, Arbeit und Soziales entwickelte Konzept, nach dem in landwirtschaftlichen Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten nur noch Personen beschäftigt werden dürfen, die bei Beginn der Beschäftigung über ein ärztliches Zeugnis verfügen, wonach

bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus bestehen. Zur Durchsetzung der Testpflicht werden diese landwirtschaftlichen Betriebe verpflichtet, die Erntehelfer und Saisonarbeitskräfte den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zu melden. Daneben wird für Erntehelfer und Saisonarbeiter von ausgewählten Großbetrieben, die bereits in Beschäftigung sind, eine Reihentestung durchgeführt.

5. Individuelle Schutz- und Hygienekonzepte für landwirtschaftliche Betriebe

Neben Testungen muss in landwirtschaftlichen Betrieben mit Erntehelfern und Saisonarbeitern das Infektionsrisiko durch konsequente, auf den jeweiligen Betrieb zugeschnittene Schutz- und Hygienekonzepte minimiert werden. Dabei sind insbesondere die erforderlichen Mindestabstände, Desinfektionen und Lüftungen zu gewährleisten.

6. Engmaschige Kontrollen der Schutz- und Hygienekonzepte in landwirtschaftlichen Betrieben

Die Einhaltung der Schutz- und Hygienekonzepte in landwirtschaftlichen Betrieben mit Erntehelfern und Saisonarbeitskräften ist engmaschig zu kontrollieren. Der Ministerrat begrüßt, dass hierzu gemeinschaftliche Teams bestehend aus den örtlichen Gesundheitsämtern, den Landwirtschaftsämtern sowie den Gewerbeaufsichtsämtern/Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) gebildet wurden. Bei Kontrollen festgestellte Verstöße gegen Schutz- und Hygieneauflagen werden konsequent geahndet.

7. Reihentestungen an Schulen

Der Ministerrat bekräftigt – in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen – das Ziel, ab September 2020 möglichst zum Regelbetrieb an den Schulen in Bayern unter Wahrung der erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen zurückzukehren. Zur Minimierung des Infektionsrisikos sind dabei Reihentestungen auf COVID-19 für Lehrkräfte, sonstiges schulisches Personal sowie Verwaltungsangestellte von zentraler Bedeutung, wie sie der Ministerrat bereits beschlossen hat. Die Reihentestungen müssen von den Schulen bzw. Schulträgern vor Ort insbesondere mit Blick auf die vorhandenen Testkapazitäten bei Vertragsärzten und in den Testzentren geplant, abgestimmt und organisiert werden.

8. „Taskforce Infektiologie“

Die Corona-Pandemie kann nur mit einem optimal ausgestatteten Öffentlichen Gesundheitsdienst bewältigt werden, der auch auf größere örtliche Ausbruchsgeschehen (sog. „Hotspots“) flexibel, schnell und zielgerichtet reagiert. Hierzu wird beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit die bestehende „Taskforce Infektiologie“ zu einer schlagkräftigen Einheit ausgebaut, die bayernweit zur Unterstützung der örtlichen Gesundheitsämter bei größeren örtlichen Ausbruchsgeschehen jederzeit zur Verfügung steht. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird beauftragt, umgehend die „Taskforce Infektiologie“ zu verstärken. Zur Verstärkung der Aufgaben der verstärkten „Taskforce Infektiologie“ sollen 80 neue Stellen sowie die notwendigen Sachmittel im Doppelhaushalt 2021/2022 bereitgestellt werden.

9. „Koordinierungsgruppe Corona-Pandemie“

Corona-Ausbruchsgeschehen erfordern sofortiges und entschiedenes Handeln. Dabei gilt es, vor Ort alle Kräfte der Gesundheits- und Sicherheitsverwaltung, der Hilfsorganisationen und des Gesundheitswesens effizient zusammenzuführen und zu koordinieren. Der Ministerrat begrüßt die durch die Staatsministerien für Gesundheit und Pflege sowie des Innern, für Sport und Integration beabsichtigte Einrichtung einer „Koordinierungsgruppe Corona-Pandemie“ an jeder Kreisverwaltungsbehörde. Zu ihren Aufgaben gehören u.a. die umgehende Organisation von Reihentestungen in betroffenen Betrieben und Einrichtungen, die konsequente Umsetzung von Quarantänen und Kohortierungen gegenüber asymptomatischen infizierten Personen und Kontaktpersonen, Absperrungen und die Organisation von Testangeboten für die Bevölkerung. Die „Koordinierungsgruppen Corona“ stehen unter der Leitung des Landrats/der Landrätin bzw. des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin unter Einbeziehung der Fachexpertise von Gesundheitsamt, Polizei, nicht-polizeilicher Gefahrenabwehr und ggf. der Bundeswehr. Zur Abstimmung der Maßnahmen mit den Leistungserbringern sollen im Benehmen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns auch Vertreter der niedergelassenen Ärzte als ärztliche Koordinatoren eingebunden werden.

10. Nachfolgeregelung für die Beherbergung Reisender aus innerdeutschen Risikogebieten

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird beauftragt, zusammen mit der Mitte August anstehenden Verlängerung der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung eine Nachfolgeregelung zur der vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof außer Vollzug gesetzten Bestimmung zu erlassen, wonach die Beherbergung von Reisenden aus innerdeutschen Risikogebieten ausgeschlossen ist.

11. Ausweitung der Testpflicht für Reiserückkehrer

Der Ministerrat spricht sich dafür aus, die Kriterien für die Einstufung einer Region als Risikogebiet zu erweitern, um auf diesem Weg die Testpflicht für Reiserückkehrer auf weitere, infektiologisch problematische Gebiete auszuweiten. Der Bund wird deshalb gebeten zu prüfen, welche zusätzlichen Kriterien rechtssicher

herangezogen werden können. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wird zudem beauftragt zu prüfen, ob und inwieweit auf der Grundlage einer fachlichen Einschätzung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für den Freistaat Bayern zusätzliche Risikogebiete für besondere Gefahrenländer ausgewiesen werden können.

12. Verstärkte Kontrollen der Einhaltung von Maskenpflicht und Mindestabstandsregeln

Die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen ist bisweilen zum Teil in kritischem Ausmaß zurückgegangen. Um eine zweite Infektionswelle zu verhindern, ist aber gerade die Einhaltung der Maskenpflicht und der Mindestabstandsregeln von zentraler Bedeutung. Die Polizei wird daher aufgefordert, die Einhaltung der geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen verstärkt zu kontrollieren und insbesondere Verstöße gegen die Maskenpflicht konsequent zur Anzeige zu bringen. An Brennpunkten wie Innenstädten, Badeseen, Parks und sonstigen Orten, in denen erfahrungsgemäß erhöhte Menschenansammlungen anzutreffen sind, soll durch verstärkte Polizeipräsenz die Bedeutung der Infektionsschutzregel verdeutlicht werden.

Aktuelle Beschlüsse des Bayerischen Kabinetts zur Corona-Pandemie [Stand 14. August 2020]

Die vom Bayerischen Ministerrat am 28. Juli 2020 gefassten Beschlüsse für Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wurden am 14. August 2020 aktualisiert und verlängert.

Update: Aktualisierung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

In einer Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 14. August 2020 wurden insbesondere folgende Maßnahmen erlassen:

- Nach § 14 Abs. 2 Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung kann das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege im Bayerischen Ministerialblatt Landkreise, Gemeinden oder abgegrenzte Gemeindeteile innerhalb Deutschlands bekanntgeben, bei denen aufgrund infektionsschutzrechtlicher Daten ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.
- Betriebe nach § 14 Abs. 1 S. 1 Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung dürfen keine Gäste aufnehmen, die aus einem der nach Satz 1 bekannt gemachten Gebiete anreisen oder dort ihren Wohnsitz haben.
- Ausnahmen dazu sowie die Verordnung selbst finden Sie [hier](#).

Massiver Ausbau der Testkapazitäten und Testzentren für Reiserückkehrer

- Bayern baut seine Testkapazitäten im Kampf gegen das Corona-Virus soweit als möglich aus, um insbesondere für eine mögliche zweite Welle optimal vorbereitet zu sein. Der Ministerrat entschied, Testkapazitäten bis Ende 2020 in erheblichem Umfang bei privaten Laboren und Unternehmen anzukaufen bzw. zu reservieren. Diese zusätzlichen Kapazitäten werden insbesondere Vertragsärzten sowie im Bedarfsfall auch Krankenhäusern für die Umsetzung des bayerischen Testangebots zur Verfügung gestellt.
- Das Infektionsgeschehen in einigen Ländern ist weiterhin besorgniserregend. Die Bayerische Staatsregierung will Infektionen bei Reiserückkehrern schnell erkennen und verhindern, dass Infektionsketten in Bayern ausgelöst werden. Der Schutz der Bevölkerung steht hier an oberster Stelle. Neben der bereits bestehenden Quarantänepflicht für Rückkehrer aus Risikogebieten ist deshalb eine massive Ausweitung der Testungen notwendig. Es soll ein attraktives, kostenloses Testangebot für Reiserückkehrer an den bayerischen Flughäfen, bayerischen Autobahngrenzübergängen und den Hauptbahnhöfen München und Nürnberg entstehen. Das Testangebot umfasst Ankommende aus Risikogebieten ebenso wie aus Nicht-Risikogebieten. Diese Testzentren werden entsprechend eingesetzt, wenn der Bund die angekündigte Testpflicht für Rückkehrer aus Risikogebieten einführt. Die Staatsregierung hat bereits begonnen an den Flughäfen München und Nürnberg vorläufige Testzentren einzurichten. Bis zum 30. Juli 2020 soll auch am Flughafen Memmingen ein Testzentrum die Arbeit aufnehmen. Mit dem Betrieb der Testzentren sollen externe Betreiber beauftragt werden. Das reguläre Testangebot soll täglich von 5 Uhr bis 23 Uhr und auch am Wochenende zur Verfügung stehen. Um möglichst viele Infizierte bei der Rückkehr nach Bayern zu identifizieren, sollen zudem Kontrollen an den großen Grenzübergängen nach Österreich stattfinden. Die Testzentren werden an den nächstgelegenen Rastanlagen Hochfelln-Nord (A8), Heuberg (A93) (dauerhaft ab 7. August 2020, bis dahin übergangsweise Inntal-Ost) und Donautal-Ost (A3) eingerichtet. Die Testzentren in den Hauptbahnhöfen Nürnberg und München sollen bis 7. August 2020 einsatzbereit sein. Ziel ist eine Inbetriebnahme der vorläufigen Testzentren am 30. Juli 2020. Die Kosten übernimmt der Freistaat Bayern, soweit sie nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen werden. Zudem

sollen im Bahn- und Straßenverkehr aus Risikogebieten Stichprobenkontrollen der Reisenden durchgeführt werden, um die Einreisebestimmungen durchzusetzen. Der Bund wird aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Bahnverkehr und auf den Bahnhöfen wirksam kontrolliert und durchgesetzt wird.

- Landwirtschaftliche Betriebe mit Saisonarbeitnehmern werden generell in kürzeren Intervallen als bisher, auch unangemeldet Tag und Nacht, kontrolliert und auf eine Corona-Infektion getestet. Für die Kontrollen werden gemeinschaftliche Teams gebildet, bestehend aus den örtlichen Gesundheitsämtern, den Landwirtschaftsämtern sowie den Gewerbeaufsichtsämtern *Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau*. Aufbau und Einsatz der gemeinschaftlichen Teams erfolgen unter Koordinierung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und Einreisequarantäneverordnung

- Die Geltungsdauer der bestehenden bayerischen Infektionsschutzverordnung wird zunächst um zwei Wochen bis einschließlich 16. August 2020 verlängert. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege entscheidet Mitte August auf Basis der dann bestehenden Infektionslage über eine weitere Verlängerung der Verordnung.
- Ab dem 1. August 2020 wird die derzeit geltende Begrenzung der Trainingsgruppen in Kampfsportarten auf höchstens fünf Personen auf diejenigen Kampfsportarten beschränkt, bei denen durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist.
- Die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs an bayerischen Hochschulen zum Wintersemester 2020/2021 wird ermöglicht. Ziel ist es, im Wintersemester 2020/2021 grundsätzlich Lehrveranstaltungen in Präsenzform durchführen zu können, soweit das Infektionsgeschehen dies zulässt. Grundlage für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen an bayerischen Hochschulen ist die Beachtung der allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes sowie die von den Hochschulverbänden in Abstimmung mit den Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst sowie für Gesundheit und Pflege erarbeiteten und fortzuschreibenden Rahmenkonzepte. Dazu gehören insbesondere die Einhaltung einer maximalen Teilnehmerzahl von 200 Personen sowie die Dokumentation der Teilnehmer zur Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Fortschreibung der Hygienekonzepte der Hochschulverbände einleiten.
- Für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die mindestens 50 Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, können die aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden im Einzelfall angeordnet werden. Die Betreiber sind für die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen verantwortlich zu machen und haben dies regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Der Dringlichkeit der Pflichten der Betreiber wird durch eine Ausschöpfung des Bußgeldrahmens besonderer Nachdruck verschafft.
- Verstöße gegen infektionsschutzrechtliche Anordnungen können nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes in Verbindung mit der bayerischen Infektionsschutzverordnung mit einem Bußgeld geahndet werden, das bis zu 25.000 Euro betragen kann.
- Die kreisfreien Städte und Landkreise werden nachdrücklich ermuntert, an einschlägigen Örtlichkeiten ihrer jeweiligen Zuständigkeit Alkoholverbote im öffentlichen Raum zu prüfen. Das Staatsministerium des Innern und für Sport wird den Städten und Landkreisen hierfür raschestmöglich die nötigen rechtlichen Handreichungen geben.

Aktualisierte Bußgeldkataloge

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 24. August 2020 die aktualisierten Bußgeldkataloge **Corona-Pandemie** und **Einreise-Quarantäneverordnung – EQV und Testpflicht Einreisende aus Risikogebieten** veröffentlicht. Für Verstöße gegen die Verpflichtung, in bestimmten Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, droht nun ein Bußgeld von € 250,-, im Wiederholungsfall sogar von € 500,-. Wer gegen eine Quarantänepflicht verstößt, muss mit einem Bußgeld von € 2.000,- rechnen.

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Verlängerung von Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie wurde um zwei Monate bis zum 31.10.2020 verlängert. Die einzelnen Allgemeinverfügungen hierzu können Sie hier herunterladen:

Allgemeinverfügung vom 28.08.2020: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb1/2020/493/baymb1-2020-493.pdf>

Allgemeinverfügung vom 07.09.2020: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb1/2020-506/>

Allgemeinverfügung vom 09.09.2020: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb1/2020-520/>

Messen und Ausstellungen ab 2. September 2020 wieder zulässig

Ab dem 2. September 2020 sind in Bayern auch wieder Messen und Ausstellungen im Sinne der §§ 64 und 65 Gewerbeordnung zulässig. § 14 a der **6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** (6. BayIfSMV) wurde um einen entsprechenden Absatz 2 ergänzt.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Voraussetzung ist, dass die nachfolgenden Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden:

- Der Veranstalter muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass grundsätzlich zwischen allen Teilnehmern, die nicht zu dem in § 2 Abs. 1 6. BayIfSMV bezeichneten Personenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Das sind Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands, oder Gruppen von bis zu 10 Personen.
- In geschlossenen Räumen besteht Maskenpflicht; dies gilt nicht an Messeständen am Tisch, sofern der Mindestabstand sicher eingehalten werden kann und der Aussteller die Kontaktdaten der Gesprächspartner separat erfasst.
- In Außenbereichen besteht Maskenpflicht, wenn die Einhaltung des Mindestabstands nicht jederzeit zu gewährleisten ist.
- Der Veranstalter muss ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines von den Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten **Rahmenkonzepts** ausarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) vorlegen.
- Für alle Aussteller, Besucher und Dienstleister auf dem Gelände erfolgt eine verpflichtende Registrierung; es darf zur gleichen Zeit nicht mehr als ein Besucher je 10 qm Veranstaltungsfläche zugelassen werden.
- Für gastronomische Angebote gelten die entsprechenden Beschränkungen in § 13 6. BayIfSMV und für ein kulturelles Begleitprogramm gelten die entsprechenden Beschränkungen nach § 21 Abs. 2 6. BayIfSMV.
- Für Vortragsbereiche und Gesprächsforen gelten die entsprechenden Vorgaben für Tagungen und Kongresse nach § 14 Abs. 1 6. BayIfSMV.

Beschlüsse der Bayerischen Staatsregierung vom 8. September 2020

Der bayerische Ministerrat hat am 8. September 2020 die folgenden Maßnahmen und Lockerungen im Rahmen der weiteren Bekämpfung der Corona-Pandemie beschlossen:

Schankwirtschaften

Schankwirtschaften werden ab dem 19. September 2020 grundsätzlich unter gleichen Bedingungen wie Speisewirtschaften zugelassen, einschließlich des dort geltenden Tanzverbots. Ergänzend gilt, dass

- in geschlossenen Räumen die Bedienung am Tisch erfolgen muss,
- in geschlossenen Räumen nur Hintergrundmusik zulässig ist,
- sich jede Person einzeln registrieren muss.

Wird in einer kreisfreien Stadt oder einem Landkreis laut Robert-Koch-Institut (RKI) der 7-Tages-Inzidenz-Frühwarnwert von 50 überschritten, kann in Speise- und Schankwirtschaften ab 23 Uhr ein Alkoholverbot durch die örtlichen Behörden verhängt werden.

Kongresse

Im Kongresswesen kann ab 19. September 2020 bei festen oder zugewiesenen Sitzplätzen und Wahrung des Mindestabstands eine Person auf 10 Quadratmeter zugelassen werden.

Versammlungen

Ab dem 9. September 2020 gilt bei öffentlichen Versammlungen (z. B. Demonstrationen) unter freiem Himmel jedenfalls ab einer Teilnehmerzahl von 200 Personen eine regelmäßige Maskenpflicht.

Sportveranstaltungen

Der reguläre Wettkampfbetrieb wird in Kontaktsportarten unter Beachtung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen zugelassen. Bei Kampfsportarten mit einem länger andauernden unmittelbaren Körperkontakt soll hierbei im Training und Wettkampf eine Obergrenze von 20 Sportlerinnen oder Sportlern gelten. Bei Sportveranstaltungen in Bayern werden – vorläufig mit Ausnahme der Profiligen, des DFB-Pokal und der UEFA Champions-League – Zuschauer entsprechend den Regelungen bei kulturellen Veranstaltungen erlaubt, mit der Maßgabe, dass bei Stehplätzen eine Maske zu tragen ist, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Die vorgenannten Regelungen gelten ab dem 19. September 2020.

Teststrategie

Bis zum 30. September 2020 werden die Teststationen an den nächstgelegenen Rastanlagen der Autobahngrenzübergänge Kiefersfelden, Walserberg und Pocking, an den Hauptbahnhöfen in München und Nürnberg sowie am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) München eingestellt. Die dabei freiwerdenden Testkapazitäten sollen weiter gesichert und bedarfsorientiert, insbesondere für die Testzentren in den Landkreisen und kreisfreien Städten, nutzbar gemacht werden. Damit wird das niederschwellige Testangebot der Bayerischen Teststrategie weiter gestärkt. Die Teststationen an den Flughäfen München, Nürnberg und Memmingen bleiben mit Blick auf die besondere Situation des Flugverkehrs bestehen.

Die Verordnung zur Änderung der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, die am 8. September in Kraft tritt, finden Sie hier: <https://www.verkuendung-bayern.de/bayymb/2020-507/>.

Zusätzliche Corona-Maßnahmen der Landeshauptstadt München

Aufgrund steigender Infektionszahlen hat die Landeshauptstadt München am 21. September 2020 strengere Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen.

Demnach soll, beginnend mit dem 24. September 2020, Folgendes gelten:

- Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) und nicht
- öffentliche Versammlungen sind in der Regel nur mit bis zu **25 Teilnehmenden** (bisher 100) **in geschlossenen Räumen** oder bis zu **50 Teilnehmenden** (bisher 200) **unter freiem Himmel** gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen vorlegen kann.
- Der gemeinsame Aufenthalt im privaten sowie im öffentlichen Raum und an einem gemeinsamen Tisch in der Gastronomie ist nur gestattet mit Angehörigen des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands, oder in Gruppen von bis zu **5 Personen** – bisher waren es 10 Personen.
- In der Altstadt-Fußgängerzone einschließlich Schützenstraße, Stachus und Marienplatz, in der Sendlinger Straße einschließlich Sendlinger-Tor-Platz und auf dem Viktualienmarkt wird eine **generelle Maskenpflicht** auch im Freien gelten.

Die Regelungen sollen im Rahmen einer Allgemeinverfügung am 23. September 2020 verkündet werden.

Katalog möglicher regionaler Corona-Auflagen

Der Bayerische Ministerrat hat am 22. September 2020 festgelegt, dass er insbesondere folgende Regularien der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden bei Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 50 für geeignet hält:

- Beschränkung des gemeinsamen Aufenthalts im öffentlichen Raum auf maximal zwei Hausstände, nahe Angehörige oder auf Gruppen von bis zu fünf Personen. Das gilt auch für Regelungen, die auf die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum Bezug nehmen.
- Beschränkung des Teilnehmerkreises von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken auf maximal zwei Hausstände, nahe Angehörige oder auf Gruppen von bis zu fünf Personen.
- Beschränkung der zulässigen Anzahl der Teilnehmer an Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen oder ähnlichen Veranstaltungen auf höchstens ein Viertel der in der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorgesehenen Teilnehmergrenzen, also auf bis zu 25 Teilnehmer in geschlossenen Räumen oder bis zu 50 Teilnehmer unter freiem Himmel.
- Anordnung einer Maskenpflicht auf bestimmten stark frequentierten öffentlichen Plätzen.
- Verbot des Konsums von Alkohol auf bestimmten stark frequentierten öffentlichen Plätzen (außerhalb des zulässigen Gastronomiebetriebs nach § 13 Abs. 4 der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung).
- Untersagung der Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle in der Gastronomie in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr („Sperrstunde“).
- Beschränkung des Besuchs von Einrichtungen wie Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Behinderteneinrichtungen auf täglich eine Person (in der Regel aus dem eigenen Hausstand oder nahe Angehörige), bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer festen Besuchszeit.

Sonderregelungen in bestimmten Landkreisen

In einzelnen Landkreisen Bayerns können bei einem Anstieg der Infektionszahlen weitergehende Beschränkungen eingeführt werden.

- Stadt und Landkreis Rosenheim:** Hier ist seit dem 24. August 2020 ein zweiter, negativer Test nach "fünf bis sieben Tagen" erforderlich. Bis zur Vorlage des zweiten Tests gilt die Einreise-Quarantäne, selbst wenn bereits ein erster negativ bei oder nach Einreise vorgelegt wurde. Die Regelung gilt für alle Personen, die ihren Wohn- und Unterkunftssitz in der Stadt Rosenheim haben beziehungsweise ihrer Quarantänepflicht in einer Wohnung oder Unterkunft im Landkreis Rosenheim nachkommen. Die Allgemeinverfügung der Stadt Rosenheim finden Sie [hier](#). Die Allgemeinverfügung des Landkreises Rosenheim finden Sie [hier](#).
- Stadt Memmingen:** Einreisende aus Risikogebieten werden ebenfalls erst dann von der Quarantänepflicht befreit, wenn sie einen negativen Test vorlegen können, der fünf Tage nach der Einreise durchgeführt wurde.
- Stadt Landshut:** Einreisende aus Risikogebieten müssen sich zweimal testen lassen, einmal wie bisher gemäß der Einreise-Quarantäne-Verordnung und der (Bundes-)Testpflichtverordnung unmittelbar vor beziehungsweise nach der Einreise und ein zweites Mal am fünften bis siebten Tag nach dieser. Bis zum Erhalt der Testergebnisse müssen die Getesteten in häuslicher Quarantäne bleiben, die erst endet, wenn beide Testergebnisse negativ ausfallen. Diese Regelung gilt grundsätzlich für alle Personen, die sich im Stadtgebiet Landshut aufhalten, unabhängig davon, wo sie ihrer Quarantänepflicht nachkommen.
- Stadt Würzburg:** Verschärfte Einreise-Quarantäne
Mit 48,46 Infektionen im relevanten Sieben-Tages-Zeitraum hat die Stadt Würzburg den Signalwert von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner deutlich überschritten. Einreisende aus Risikogebieten müssen sich deshalb ab sofort zweimal testen lassen, einmal, wie bisher gemäß der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#) und der (Bundes-)Testpflichtverordnung (https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Testpflicht_Risikogebiete_VO_BAnz_AT_070820.pdf) jeweils unmittelbar vor und nach der Einreise sowie ein zweites Mal am fünften bis siebten Tag nach der Einreise. Bis zum Erhalt der Testergebnisse müssen die Getesteten in häuslicher Quarantäne bleiben. Sie endet erst, wenn beide Testergebnisse negativ ausfallen. Die Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg finden Sie [hier](#).
- Landkreis Dingolfing-Landau: Verschärfte Einreise-Quarantäne**
Wegen steigender Infektionszahlen hat der Landkreis Dingolfing-Landau strengere Corona-Maßnahmen beschlossen, die ab dem 25. September 2020 gelten. Einreisende aus Risikogebieten müssen sich ab sofort zweimal testen lassen, einmal, wie bisher gemäß der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#) und der (Bundes-)Testpflichtverordnung (https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Testpflicht_Risikogebiete_VO_BAnz_AT_070820.pdf) jeweils unmittelbar vor und nach der Einreise sowie ein zweites Mal am fünften bis siebten Tag nach der Einreise. Bis zum Erhalt der Testergebnisse müssen die Getesteten in häuslicher Quarantäne bleiben. Sie endet erst, wenn beide Testergebnisse negativ ausfallen. Die Regelung gilt für alle Personen, die ihrer Quarantänepflicht in einer Wohnung oder Unterkunft im Landkreis Dingolfing-Landau nachkommen. Darüber hinaus wurden weitere Einschränkungen des öffentlichen Lebens beschlossen. Die Allgemeinverfügung des Landkreises finden Sie [hier \(PDF-Direktlink\)](#).
- Testpflicht für Pendler – Informationen des Landkreises Cham**
Das Landratsamt Cham hat eine Allgemeinverfügung veröffentlicht, nach der ab dem 10. Oktober 2020 eine allgemeine Testpflicht für Personen gilt, die sich in den letzten 14 Tagen in Tschechien aufgehalten haben und aus beruflichen Gründen in den Landkreis einreisen. Das trifft vor alle Berufspendler, die in Tschechien wohnen und im Landkreis arbeiten. Die Betroffenen sollen grundsätzlich schon bei der ersten Einreise ein ärztliches Zeugnis mit einem negativen Corona-Test in deutscher oder englischer Sprache vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden ist. Kann bei der Einreise kein Test vorgelegt werden, muss er unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sieben Tagen nachgeholt werden. Für Personen, die im Gesundheitsbeziehungsweise Pflegebereich tätig sind, ist dann alle fünf Tage ein Wiederholungstest erforderlich. Alle anderen Pendler müssen sich ab diesem Zeitpunkt regelmäßig im Abstand von maximal 14 Tagen neu

testen lassen. Die erforderlichen Testkapazitäten werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Die Tests sollen kostenfrei sein.

Weitere Informationen und die zugrundeliegende Allgemeinverfügung finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes: [Landratsamt Cham - Testpflicht](#).

- *Weitreichende Einschränkungen im Berchtesgadener Land*

Wegen stark steigender Infektionszahlen hat das Landratsamt Berchtesgadener Land am 19. Oktober 2020 eine Allgemeinverfügung mit weitgehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens erlassen. Die Verfügung ist mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) abgestimmt. Sie tritt zum 20. Oktober 2020, 14:00 Uhr in Kraft und läuft (vorerst) bis zum 2. November 2020, 24:00 Uhr. Je nach Entwicklung der Infektionszahlen kommt jedoch auch eine Verlängerung in Betracht.

Die Verfügung finden Sie hier: [Allgemeinverfügung Berchtesgadener Land \(PDF-Direktlink\)](#)

Es ist davon auszugehen, dass es auch in weiteren Landkreisen mit stark steigender Entwicklung der Infektionszahlen zu vergleichbaren Regelungen kommen wird.

Es gelten folgende Maßgaben (zusätzlich zu den allgemeinen Vorgaben der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und den generellen Vorgaben für Landkreise mit Inzidenzwerten über 50):

Ausgangsbeschränkungen

Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Dazu gehören insbesondere:

- Die Ausübung beruflicher Tätigkeiten. **Hinweis:** Hier gibt es keine besonderen zusätzlichen Anforderungen, wie etwa "Systemrelevanz" oder ähnliches. Ein Muster für eine Arbeitgeberbestätigung finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/muster-arbeitgeberbestaetigung-bayme-vbm-vbw-stand-30.06.20201.pdf?onpublix_view=true&tm=637388782766243057.
- die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe,
- Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie etwa Friseurbesuche,
- der Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis,
- Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine, mit einer weiteren nicht im selben Hausstand lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands und ohne jede sonstige Gruppenbildung und
- Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Die triftigen Gründe sind gegebenenfalls glaubhaft zu machen.

Betriebsuntersagungen

- Untersagt ist der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens, sondern der Freizeitgestaltung dienen. Hierzu zählen insbesondere Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Bars und Diskotheken, Spielhallen, Theater, Vereinsräume, Bordellbetriebe, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendhäuser, Jugendherbergen und Schullandheime. Untersagt werden ferner Reisebusreisen und Märkte. Davon ausgenommen sind Wochenmärkte.
- Untersagt sind **Gastronomiebetriebe** jeder Art. Dies gilt auch für Gaststätten und Gaststättenbereiche im Freien (z. B. Biergärten, Terrassen). Da diesbezüglich nicht differenziert wird, dürfen davon auch Betriebskantinen erfasst sein. Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von

mitnahmefähigen Speisen. Der Betrieb ist dort ab 20 Uhr einzustellen. (*Allerdings sagt die Verordnung nicht, bis wann, bzw. ab wann wieder geöffnet werden darf. Hier ist mit einer Nachbesetzung zu rechnen.*)

- Untersagt ist der **Betrieb von Hotels und Beherbergungsbetrieben** und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Hiervon ausgenommen sind Hotels, Beherbergungsbetriebe und Unterkünfte jeglicher Art, die ausschließlich Geschäftsreisende und Gäste für nicht private touristische Zwecke aufnehmen. (*Unklar ist, was mit "nicht privaten touristischen Zwecken" gemeint ist.*)
- Für hier nicht genannte Dienstleistungsbetriebe und Einzelhandelsgeschäfte gibt es keine Beschränkungen.

Veranstaltungsverbote

Veranstaltungen jeglicher Art werden landkreisweit untersagt. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 der 7. *Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung* (7. *BayIfSMV*) sind davon ausgenommen. Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Besuchsverbote für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

Es greifen Besuchsverbote für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen etc. Die Sterbebegleitung ist aber nach wie vor zulässig.

Schulen und Kinderbetreuung

Schulen- und Kinderbetreuungseinrichtungen werden geschlossen, es wird allerdings eine Notbetreuung eingerichtet (*die Voraussetzungen der Notbetreuung sind noch nicht näher definiert, hier herrscht noch Unklarheit*). Wer im Landkreis wohnhaft ist, darf auch keine solchen Einrichtungen außerhalb des Landkreises besuchen (die Prüfungsteilnahme außerhalb des Landkreises ist aber bei entsprechenden Vorkehrungen zulässig).

Maskenpflicht

In bestimmten ausgewiesenen Gebieten gilt eine allgemeine Maskenpflicht von 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr. Sie finden diese Gebiete in der oben verlinkten Allgemeinverfügung.

- *Landkreis Rottal-Inn: Weitgehende Beschränkungen des öffentlichen Lebens*

Wegen stark steigender Infektionszahlen hat das Landratsamt Rottal-Inn eine Allgemeinverfügung mit weitgehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens erlassen. Die Verfügung tritt zum 27. Oktober 2020, 00:00 Uhr, in Kraft und gilt (vorerst) bis zum 5. November 2020, 24:00 Uhr. Je nach Entwicklung der Infektionszahlen kommt jedoch auch eine Verlängerung in Betracht. Die Verfügung finden Sie hier: [Allgemeinverfügung Rottal-Inn \(PDF-Direktlink\)](#).

Es gelten folgende Maßgaben (zusätzlich zu den allgemeinen Vorgaben der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und den generellen Vorgaben für Landkreise mit erhöhten Inzidenzwerten:

Ausgangsbeschränkungen

Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Dazu gehören insbesondere:

- Die Ausübung beruflicher Tätigkeiten. **Hinweis:** Hier gibt es keine besonderen zusätzlichen Anforderungen, wie etwa "Systemrelevanz" oder ähnliches. Ein Muster für eine Arbeitgeberbestätigung finden Sie unten im Downloadbereich.
- die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe,
- Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs und Einkauf in Ladengeschäften sowie die Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen wie z. B. Friseurbesuche,
- der Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,

- die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen sowie Beerdigungen,
- Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine, mit einer weiteren nicht im selben Hausstand lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands und ohne jede sonstige Gruppenbildung und
- Handlungen zur Versorgung von Tieren.

Die triftigen Gründe sind gegebenenfalls glaubhaft zu machen.

Veranstaltungsverbote

Veranstaltungen jeglicher Art werden landkreisweit untersagt. Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 der 7. *Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV)* sind davon ausgenommen. Ausnahmegenehmigungen kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Betriebsuntersagungen

- Untersagt ist der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens, sondern der Freizeitgestaltung dienen. Hierzu zählen insbesondere Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Bars und Diskotheken, Spielhallen, Theater, Vereinsräume, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungstätten, Wettannahmestellen, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendhäuser, Jugendherbergen und Schullandheime. Untersagt werden ferner Reisebusreisen und Märkte. Davon ausgenommen sind Wochenmärkte.
- Untersagt sind Gastronomiebetriebe jeder Art. Dies gilt auch für Gaststätten und Gaststättenbereiche im Freien (z. B. Biergärten, Terrassen). Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen. **Hinweis:** Da hier keine entsprechende Unterscheidung getroffen wird, gilt das auch für Betriebskantinen.
- Untersagt ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungsbetrieben und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Hiervon ausgenommen sind Hotels, Beherbergungsbetriebe und Unterkünfte jeglicher Art, die ausschließlich Geschäftsreisende und Gäste für nicht private touristische Zwecke aufnehmen.
- Für hier nicht genannte Dienstleistungsbetriebe und Einzelhandelsgeschäfte gibt es keine Beschränkungen.

Besuchsverbote für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

Es greifen Besuchsverbote für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen etc. Die Sterbebegleitung ist aber nach wie vor zulässig.

Schulen und Kinderbetreuung

Schulen- und Kinderbetreuungseinrichtungen und weitere Einrichtungen (§§ 18 und 19 der 7. *Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - 7. BayIfSMV*) werden geschlossen, es wird allerdings eine Notbetreuung eingerichtet. *Die Voraussetzungen der Notbetreuung sind noch nicht näher definiert.* Wer im Landkreis wohnt, darf auch keine solchen Einrichtungen außerhalb des Landkreises besuchen. Die Prüfungsteilnahme außerhalb des Landkreises ist aber bei entsprechenden Vorkehrungen zulässig.

Maskenpflicht

In bestimmten ausgewiesenen Gebieten gilt eine allgemeine Maskenpflicht. Sie finden einen Überblick über diese Gebiete im Anhang zur [Allgemeinverfügung](#).

- *Verschärfte Maßnahmen in Augsburg ab dem 27. November 2020, 18:00 Uhr*
Wegen hoher Infektionszahlen und einer starken Belastung der medizinischen Kapazitäten, sollen im Stadtgebiet Augsburg ab Freitag, 27. November 2020, 18:00 Uhr, zusätzliche Schutzmaßnahmen gelten:
- Wechselunterricht auch in Mittel- und Förderschule ab der 7. Jahrgangsstufe, wenn kein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen allen Schülerinnen und Schülern gewährleistet werden kann

- Erhöhung der Fläche pro Kunde in Geschäften/Einzelhandel von 10 Quadratmeter auf 20 Quadratmeter je Kunde
- Verbot von Kunst- und Handwerkermärkten, Töpfermärkten und Flohmärkten (indoor und outdoor), Wochenmärkte dürfen stattfinden
- Präsenzveranstaltungen im Rahmen von außerschulischen Bildungsangeboten sind untersagt (insbesondere Erwachsenenbildung, Sprachschulen), sowie an Hochschulen, Musik- und Fachschulen (theoretischer und praktischer Unterricht)
- Der Ausschank von offenen alkoholischen Getränken ist verboten und zwar ganztags, in den Bereichen mit Maskenpflicht.
- Maskenpflicht gilt auch vor Einzelhandelsgeschäften und auf Parkplätzen. Auch in Gebieten, wo bisher keine Maskenpflicht gilt.

Die Allgemeinverfügung und weitere Details sollen im Lauf der Woche veröffentlicht werden. Abhängig von den Beschlüssen von Bund und Ländern werden die Maßnahmen gegebenenfalls noch angepasst.

- *Stadt Passau: Ausgangsbeschränkungen im Stadtgebiet*

Aufgrund der steigenden Inzidenzzahlen hat die Stadt Passau eine Allgemeinverfügung erlassen, mit der die Infektionszahlen reduziert werden sollen. Die Verfügung tritt zum 28. November 2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 4. Dezember 2020.

Die Allgemeinverfügung der Passau finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/20-11-27-allgemeinverfuegung-aufgrund-des-sprunghaften-anstiegs-der-infektionen-mit-dem-coronavirus.pdf?onpublix_view=true&tm=637423261121401523.

- *Nürnberg: Verschärfte Maßnahmen ab dem 1. Dezember 2020*

Wegen hoher Inzidenzwerte hat die Stadt Nürnberg eine Allgemeinverfügung zur Eindämmung der Corona-Pandemie erlassen, die seit 1. Dezember 2020 in Kraft ist: [Allgemeinverfügung der Stadt Nürnberg \(PDF-Direktlink\)](#)

Unter anderem gelten nun die folgenden, zusätzlichen Beschränkungen:

Ausgangsbeschränkungen

Das Verlassen der im Stadtgebiet Nürnberg gelegenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Der Aufenthalt im Stadtgebiet Nürnberg von Personen außerhalb des Stadtgebiets ist ebenfalls nur erlaubt, wenn triftige Gründe vorliegen. Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen glaubhaft zu machen.

Triftige Gründe sind insbesondere:

- die Ausübung beruflicher Tätigkeiten
- die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen
- der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe sowie das Aufsuchen von beratenden Diensten und Kriseninterventionsdiensten
- das Einkaufen, einschließlich des Bedarfs für Weihnachten, sowie die Inanspruchnahme der nach der 9. BayIfSMV erlaubten Dienstleistungen,
- der Besuch eines anderen Hausstands unter Beachtung der Beschränkungen des § 3 Abs. 1 der 9. BayIfSMV,
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, oder die Erledigung von Besorgungen für diese,
- die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen sowie die Teilnahme an Beerdigungen,
- die Teilnahme an Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften,
- Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine, mit einer weiteren nicht im selben Hausstand lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands und ohne jede sonstige Gruppenbildung,
- Handlungen zur Versorgung von Tieren.
- Ämtergänge
- Schulwege

Maskenpflicht und Alkoholverbote

In bestimmten ausgewiesenen Bereichen im Stadtgebiet gilt auch im Freien Maskenpflicht. In diesen Bereichen ist auch die Abgabe und der Konsum von Alkohol gantzätig untersagt.

Schulen

- Mit Ausnahme der Förderschulen (inklusive SVE) und den Abschlussklassen sind in allen Schularten, ab einschließlich der 5. Jahrgangsstufe, die Klassen zu teilen und die Gruppen im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht bzw. Hybridunterricht zu unterrichten. Zudem ist der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern im Unterricht einzuhalten. An den beruflichen Schulen wurden bereits detaillierte Konzepte, die einen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht beinhalten, ausgearbeitet.
- Eine Durchmischung der Klassen ist nicht zulässig.
- Schwimm- und Sportunterricht finden nicht statt. Für Gymnasien mit Additum Sport sind Ausnahmeregelungen möglich.
- Maßnahmen zur Reduktion von Begegnungen sind vor Ort weiterhin aufrechtzuerhalten und gegebenenfalls zu verschärfen.
- Hort, Mittagsbetreuung beziehungsweise Angebote des offenen und gebundenen Ganztags können nur an Tagen wahrgenommen werden, an denen die/der Schüler*in den Unterricht besucht.

Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats vom 1. Oktober 2020

Am 1. Oktober 2020 hat der Bayerische Ministerrat weitere Beschlüsse im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie gefasst. Unter anderem wurde folgendes festgelegt:

Bußgelder für falsche Kontaktangaben und unterbliebene Erfassung, um die Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten zu gewährleisten, sind wahrheitsgemäße Kontaktdaten (insbesondere Kontaktinformationen und Aufenthaltszeitraum) unerlässlich. Es wird deswegen eine entsprechende, bußgeldbewehrte Pflicht zur Erfassung der Daten für Gastronomen, Hotelbetreiber und Veranstalter von 1.000 Euro eingeführt. Für falsche persönliche Angaben auf angeordneten Gästelisten in Restaurants usw. soll ein Bußgeld in Höhe von in der Regel bis zu 250 Euro für den Gast gelten. Ergänzend werden die Gaststättenbetreiber aufgefordert, durch Plausibilitätskontrollen dazu beizutragen, dass angeordnete Gästelisten richtig und vollständig geführt werden.

Plausibilitätskontrollen

Im Rahmen der Plausibilitätskontrolle dürfte wohl darauf zu achten sein, dass keine offenkundig falschen Angaben gemacht werden. In der Pressekonferenz zu den Beschlüssen hat Staatsminister Dr. Florian Herrmann jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ausweiskontrollen nicht erforderlich sind.

Die entsprechende Bekanntmachung finden Sie hier: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-572/>.

Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten

Hinsichtlich der Teilnehmerzahl bei privaten Feierlichkeiten werden Regelungen erlassen, wonach eine Höchstteilnehmerzahl festgelegt wird, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz von 35 überschritten ist. Diese soll für Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen auf maximal 50 Teilnehmer festgelegt werden. In privaten Räumen wird dringlich empfohlen, keine Feierlichkeiten mit mehr als 25 Teilnehmern durchzuführen.

Einreise-Quarantäne

Die [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#) wird bis zum 18.10.2020 verlängert.

Zusätzliche Betreuungsangebote für die Herbstferien

Um den vorhersehbaren zusätzlichen Bedarf für die bevorstehenden Herbstferien 2020 decken zu können, wird die Bayerische Staatsregierung in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Jugendring (BJR) wieder Ferienangebote auf den Weg bringen. Die bewährten Strukturen der Sommerferienbetreuung werden beibehalten. Der BJR agiert erneut als Projektträger, die Abwicklung erfolgt über das vom BJR neu eingerichtete [Ferienportal](#). Die Angebote werden durch örtliche Träger wie Kreis- und Stadtjugendringe, Jugendverbände oder durch schulische Ganztagsangebote auf Grundlage der einschlägigen Hygienekonzepte mit freizeitpädagogischer Ausrichtung durchgeführt.

Neu gefasste 7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die neuen und bisherigen Regelungen wurden in einer neuen [7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) umgesetzt und zusammengefasst.

Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats vom 15. Oktober 2020

Der Bayerische Ministerrat hat am 15. Oktober 2020 weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen.

Dazu gehören insbesondere konkrete Maßnahmen für Gebiete mit steigenden Infektionswerten.

Maßnahmen in Gebieten mit einer 7-Tages-Inzidenz größer 35

In Gebieten mit steigenden Infektionszahlen haben die Gesundheitsämter spätestens ab einer 7-Tages-Inzidenz über 35 folgende Maßnahmen durch Allgemeinverfügung anzuordnen:

- Es wird eine Maskenpflicht dort eingeführt, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen. Das gilt insbesondere auf bestimmten, stark frequentierten Plätzen (z. B. Fußgängerzonen, Marktplätze), in allen öffentlichen Gebäuden, auf Begegnungs- und Verkehrsflächen (z. B. Fahrstühle, Kantinen, Eingangsbereich von Hochhäusern), in den Schulen (außer Grundschulen) und Bildungsstätten auch im Unterricht, für Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen sowie durchgängig auf Tagungen, Kongressen, Messen und in Kulturstätten auch am Platz.
- Es wird eine Sperrstunde um 23 Uhr in der Gastronomie eingeführt. Ab 23 Uhr darf an Tankstellen kein Alkohol verkauft werden. Auf öffentlichen Plätzen besteht ab 23 Uhr ein Alkoholverbot.
- Private Feiern und Kontakte werden auf zwei Hausstände oder maximal 10 Personen begrenzt.

Maßnahmen in Gebieten mit einer 7-Tages-Inzidenz größer 50

In Gebieten mit steigenden Infektionszahlen haben die Gesundheitsämter spätestens ab einer 7-Tages-Inzidenz über 50 folgende Maßnahmen durch Allgemeinverfügung anzuordnen:

- Es wird eine Sperrstunde um 22 Uhr in der Gastronomie eingeführt. Ab 22 Uhr darf an Tankstellen kein Alkohol verkauft werden. Auf öffentlichen Plätzen besteht ab 22 Uhr ein Alkoholverbot.
- Private Feiern und Kontakte werden auf zwei Hausstände oder maximal 5 Personen begrenzt.

Kommt der Anstieg der Infektionszahlen nicht spätestens binnen 10 Tagen zum Stillstand, sind weitere gezielte Beschränkungen unvermeidlich, um öffentliche Kontakte weitergehend zu reduzieren.

Änderung der 7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die 7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wurde zum 17. Oktober 2020 in einigen Bereichen geändert: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbf/2020-588/>.

Verschärfte Corona-Maßnahmen ab 17. Oktober 2020

Die bayerische Staatsregierung hat am 16. Oktober 2020 Neuregelungen veröffentlicht, die bereits ab dem 17. Oktober 2020 gelten.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorgaben im neu geschaffenen § 25a der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung: **Regelungen bei örtlich erhöhter Infektionsgefahr**

Demnach gelten sofort und unmittelbar (ohne zusätzliche Allgemeinverfügungen der betroffenen Regionen) starke Beschränkungen in Regionen mit einem Inzidenzwert von 35 und noch weitergehende Beschränkungen ab einem Inzidenzwert von 50.

Betroffene Landkreise und Städte

Das Bayerische Gesundheitsministerium veröffentlicht täglich auf seiner Webseite, in welchen Landkreisen und Städten der Wert von 35 bzw. 50 überschritten ist. Die Informationen finden sich aktuell direkt auf der Startseite: **Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege**.

Die verschärften Regelungen gelten dann unmittelbar ab dem Tag, an dem eine Region erstmals dort genannt wurde. Wird eine Region nicht mehr genannt, enden die Regelungen zum nächsten Tag.

Regelungen ab einem Inzidenzwert von 35

- Es besteht Maskenpflicht auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen, auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle von öffentlichen Gebäuden sowie von Freizeiteinrichtungen, Kulturstätten und sonstigen öffentlich zugänglichen Gebäuden, für die in dieser Verordnung keine besonderen Regelungen vorgesehen sind. **Hinweis:** "Öffentlich zugängliche Gebäude" sind in diesem Kontext nicht konkret definiert. Es ist davon auszugehen, dass dies auch Gebäude von Unternehmen betrifft, soweit diese auch für unternehmensfremde Personen ohne weiteres zugänglich sind. Das heißt, dass auch dort auf Begegnungs- und Verkehrsflächen einschließlich der Fahrstühle (also letztlich überall dort, wo sich Menschen über den Weg laufen) Maskenpflicht gilt.
- Es besteht Maskenpflicht auch am Platz in weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 und in Hochschulen
- Es besteht Maskenpflicht auch am Platz bei Tagungen und Kongressen sowie in Theatern, Konzerthäusern, sonstigen Bühnen und Kinos und für die Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen

- Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum und der Teilnehmerkreis von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens **zehn** Personen beschränkt; dies gilt auch für weitere Regelungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, die auf diesen beschränkten Teilnehmerkreis Bezug nehmen, insbesondere für die Gastronomie.
- Der Teilnehmerkreis an nach § 5 Abs. 2 der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) zulässigen privaten Feiern (wie insbesondere Hochzeits- oder Geburtstagsfeiern oder ähnliche Feierlichkeiten) ist unabhängig vom Ort der Veranstaltung auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens zehn Personen beschränkt.
Hinweis: Ob dies auch für nach § 5 Abs. 2 IfSMV zulässigen Vereinssitzungen o. ä. gelten soll, ist leider unklar.
- Der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen ist in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr untersagt (Sperrstunde); ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen oder mitnahmefähigen nichtalkoholischen Getränken. Das gilt in dieser Form seit dem 19. Oktober 2020.
- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Tankstellen und durch sonstige Verkaufsstellen und Liefersdienste ist in der Zeit von **23 Uhr** bis 6 Uhr untersagt.
- Der Konsum von Alkohol ist auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen in der Zeit von **23 Uhr** bis 6 Uhr untersagt.
- Zusätzlich besteht ab dem 19. Oktober 2020 in den betroffenen Regionen Maskenpflicht in der Arbeitsstätte und gegebenenfalls sogar am Arbeitsplatz selbst.

Zusätzliche Regelungen ab einem Inzidenzwert von 50

- Es besteht Maskenpflicht auch am Platz an Schulen aller Jahrgangsstufen.
- Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum und der Teilnehmerkreis von Zusammenkünften in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens **fünf** Personen beschränkt; dies gilt auch für weitere Regelungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, die auf diesen beschränkten Teilnehmerkreis Bezug nehmen, insbesondere für die Gastronomie.
- Der Teilnehmerkreis an nach § 5 Abs. 2 zulässigen privaten Feiern (wie insbesondere Hochzeits- oder Geburtstagsfeiern oder ähnliche Feierlichkeiten) ist unabhängig vom Ort der Veranstaltung auf die Angehörigen von zwei Hausständen oder auf höchstens fünf Personen beschränkt.
- Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist in der Zeit von **22 Uhr** bis 6 Uhr untersagt.
- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Tankstellen und durch sonstige Verkaufsstellen und Liefersdienste ist in der Zeit von **22 Uhr** bis 6 Uhr untersagt.
- Der Konsum von Alkohol ist auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen in der Zeit von **22 Uhr** bis 6 Uhr untersagt.

Ansonsten bestehen die ab einem Wert von 35 geltenden Regelungen fort.

Mögliche Ausnahmen

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann durch Allgemeinverfügung Ausnahmen von diesen Regelungen anordnen, wenn die Neuinfektionen auf ein klar eingrenzbare Ausbruchsgeschehen zurückzuführen sind. Sie kann auch auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Änderung der 7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die **7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** wurde zum 19. Oktober 2020 in einigen Bereichen geändert: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbf/2020-589/>.

Verschärfte Maskenpflicht in Arbeitsstätten und an Arbeitsplätzen ab dem 19. Oktober 2020 (s. unsere Sonderrundmail vom 19.10.2020)

Die 7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wurde am 18. Oktober 2020 kurzfristig geändert und sieht nunmehr eine verschärfte Maskenpflicht in Arbeitsstätten und an Arbeitsplätzen vor, die bereits ab dem 19. Oktober 2020 gilt.

- **Ab einem Inzidenzwert von 35** gilt in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten **Maskenpflicht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte**, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen. In diesen Bereichen gilt die Maskenpflicht unabhängig davon, ob ein Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Zusätzlich gilt Maskenpflicht für den Arbeitsplatz selbst, soweit dort der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

- Gegen Mitarbeiter, die der Verpflichtung nicht nachkommen, kann ein Bußgeld verhängt werden. Für Arbeitgeber ist derzeit kein Bußgeld vorgesehen.
- Einfache Mund-Nasen-Bedeckungen (sogenannte "Community-Masken") reichen aus, um der Maskenpflicht nach der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nachzukommen.
- Soweit sich die Maskenpflicht nur aus der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergibt, ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die Masken zur Verfügung zu stellen.
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Verpflichtung befreit.

Update: Details und Ergänzungen zur Maskenpflicht am Arbeitsplatz ab dem Inzidenzwert 35

- Die Pflicht gilt auch für Organe der Gesellschaft (Geschäftsführer, Vorstände) und betriebsfremde Besucher.
- Mangels konkreter Angaben geht die vbw davon aus, dass die Vorgaben im Innen- sowie im Außenbereich gelten.
- Gegen Mitarbeiter bzw. sonstige Personen, die entgegen der Verpflichtung selbst keine Maske tragen, kann von den Behörden ein Bußgeld verhängt werden. Für Arbeitgeber ist derzeit kein Bußgeld vorgesehen, dem Arbeitgeber kann hier auch kein Organisationsverschulden vorgeworfen werden.
Hinweis: In beruflichen Bereichen, in denen nach der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung unabhängig vom regionalen Inzidenzwert Maskenpflicht gilt (z. B. Gastronomie, Einzelhandel), bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen zur Verantwortlichkeit der Arbeitgeber.
- Da es sich um eine zwingende staatliche Anordnung handelt, auf die der Arbeitgeber keinen Einfluss hat, besteht kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates.
- Maßgeblich ist die Veröffentlichung von Gebieten mit einem Inzidenzwert von über 35 beziehungsweise über 50 auf der [Homepage des Bayerischen Gesundheitsministeriums](#). Sinkt der Wert unter 35, wird das Gebiet dort dennoch für weitere sechs Tage ausgewiesen. Solange besteht auch die Maskenpflicht fort.
- Die Regelung findet sich in [§ 25a Abs. 1 Nr. 9. der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#).

Neue Hygienekonzepte für Beherbergung und Gastronomie

Die Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege haben am 20. Oktober die dritte Änderung des am 22. Mai 2020 erlassenen „Corona-Pandemie: Hygienekonzept Beherbergung“ veröffentlicht.

Beherbergung

Geändert wurde die Nr. 3.2.5 dahingehend, dass nun der Einsatz von Gegenständen in den Wohneinheiten, die von einer Mehrzahl von Gästen benutzt werden (zum Beispiel Stifte, Tagesdecken, Kissen), möglichst weitgehend zu reduzieren und so zu gestalten sind, dass regelmäßig eine Reinigung oder Auswechslung erfolgt. Die Zeitabstände der Reinigung oder Auswechslung sind in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad und/oder von der Häufigkeit der Benutzung festzulegen. Das gilt auch in anderen Bereichen (etwa Tagungsbereiche oder ähnliche).

Hier finden Sie das vollständige Dokument [Corona-Pandemie: Hygienekonzept Beherbergung](#). Diese Bekanntmachung ist am 20. Oktober 2020 in Kraft getreten.

Gastronomie

Die Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege haben am 20. Oktober die sechste Änderung des am 14. Mai 2020 erlassenen „Corona-Pandemie: Hygienekonzept Gastronomie“ veröffentlicht. Geändert wurden die Nr. 3.2.9 und 3.2.10

Nr. 3.2.9. Personendatenerfassung für Kontaktpersonenermittlung.

- Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand
- Eine Verletzung dieser Pflicht ist bußgeldbewehrt
- In erlaubnisbedürftigen Schankwirtschaften hat sich jeder Gast einzeln zu registrieren
- Der Gaststättenbetreiber soll die angegebenen Kontaktdaten auf Vollständigkeit und Plausibilität stichprobenartig überprüfen
- Gegebenenfalls sind die Gäste zur Nachbesserung bzw. Korrektur aufzufordern
- Eine Datenübermittlung darf nur auf Anforderung der Gesundheits- oder Strafbehörden erfolgen
- Die Daten sind vor Verlust, Verarbeitung und Zugriff durch Dritte zu schützen
- Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten

- Der Gastgeber hat den Gast bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO in geeigneter Weise zu informieren
- Auch die Nr. 3.2.10 wurde geändert: Der haptische Kontakt der Gäste zu Bedarfsgegenständen (Speisekarte, Menagen, Tablett, Decken, Felle usw.) wird auf das Notwendige beschränkt oder so gestaltet, dass regelmäßig eine Reinigung/Auswechslung erfolgt. Die Zeitabstände der Reinigung oder Auswechslung sind in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad und/oder von der Häufigkeit der Benutzung festzulegen. Hier finden Sie das vollständige Dokument [Corona-Pandemie: Hygienekonzept Gastronomie](#). Auch diese Bekanntmachung ist am 20. Oktober in Kraft getreten.

Umgang mit Vereinssitzungen bei regional steigenden Inzidenzwerten

§ 5 Abs. 2 der [7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) (7. BayIfSMV) regelt die Zulässigkeit von „Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage sowie Vereins- und Parteisitzungen)“.

Diese Veranstaltungen sind bei einem regionalen Inzidenzwert von unter 35 in geschlossenen Räumen grundsätzlich mit bis zu 100 Teilnehmern (200 im Freien) zulässig, soweit ein Schutz- und Hygienekonzept vorliegt. Finden sie in gastronomischen Betrieben statt, gelten die Vorgaben für Gastronomiebetriebe, bei gleichbleibenden Teilnehmerzahlen.

Bei regional steigenden Inzidenzwerten gelten für Vereinssitzungen grundsätzlich keine weiteren Einschränkungen, es sei denn, diese haben Feiercharakter. Bei Sitzungen mit Feiercharakter gälte folgendes:

- Zwischen einem Inzidenzwert von 35 und 50 wäre die Teilnehmerzahl auf zehn Personen begrenzt (§ 24 Nr. 5 7. BayIfSMV);
- Ab einem Inzidenzwert von 50 auf fünf Personen (§ 25 Nr. 3 7. BayIfSMV).

Der Begriff der „privaten Feiern“, die entsprechend beschränkt werden, meint insbesondere solche Veranstaltungen, die den Charakter einer Feierlichkeit oder Party haben und grundsätzlich aufgrund eines bestimmten Anlasses stattfinden (z. B. Hochzeiten, Geburtstage). Auch anlasslose Zusammenkünfte können hiervon erfasst sein, sofern diese einen vergleichbaren Charakter annehmen. Wann dies der Fall ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Für die Abgrenzung maßgeblich sind neben dem Zweck vor allem der Organisationsgrad und das Programm beziehungsweise der geplante Ablauf der Zusammenkunft.

Für Veranstaltungen nach § 5 Abs. 2 7. BayIfSMV, die keine privaten Feiern sind (wie z. B. Vereins- und Parteisitzungen), gelten keine inzidenzabhängigen Einschränkungen, es bleibt hier bei den entsprechenden Regelungen.

Tagungen und Kongresse

Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen, die beruflich oder dienstlich veranlasst sind, sind nach folgenden Maßgaben zulässig (§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 IfSMV):

- Mindestabstand von 1,5 m – der Mindestabstand muss nicht zwischen Gruppen von max. 10 Personen eingehalten werden (bzw. max. 5 Personen ab einem regionalen Inzidenzwert von mehr als 50)
- max. 100 Personen in geschlossenen Räumen (draußen höchstens 200) – bei zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen gibt es keine Obergrenze, soweit auf jeden Besucher mindestens 10 m² Veranstaltungsfläche kommen. Ab einem regionalen Inzidenzwert von 100 gilt eine Beschränkung auf maximal 50 Teilnehmer.
- Für die Teilnehmer gilt in geschlossenen Räumen Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden oder das Wort haben (ab einem regionalen Inzidenzwert von mehr als 35 Maskenpflicht auch am Platz).
- Schutz- und Hygienekonzept
- Kontaktdatenerfassung
- Finden solche Veranstaltungen in gastronomischen Betrieben statt, gelten die Vorgaben für Gastronomiebetriebe, bei gleichbleibenden Teilnehmerzahlen.

Update: Beschränkungen ab einem regionalen Inzidenzwert über 100 ab dem 23. Oktober 2020

Die 7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) wurde mit Wirkung ab dem 23. Oktober 2020 ergänzt. Die Änderungen und Ergänzungen finden Sie hier: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-601/>.

Ab dann gelten für Gebiete mit einem Inzidenzwert von 100 weitere Beschränkungen, zusätzlich zu den bereits geltenden. Die Neuregelungen finden Sie hier im neu geschaffenen § 26: [Regelungen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz größer 100](#)

Zusätzliche Beschränkungen

- Die Teilnehmerzahl bei allen Arten von Veranstaltungen wird (soweit sie nicht ohnehin schon aufgrund anderer Vorschriften weitergehend beschränkt ist) auf 50 reduziert. Das gilt auch für Tagungen, Kongresse, Messen, kulturelle Veranstaltungen und Kinos. Ausgenommen sind allerdings die nach der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zulässigen Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften.
- Auch die Zuschauerzahl bei zulässigen Sportveranstaltungen wird auf 50 begrenzt.
- Der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen ist in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr untersagt (Sperrstunde); ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen oder mitnahmefähigen nichtalkoholischen Getränken.
- Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Tankstellen und durch sonstige Verkaufsstellen und Lieferdienste ist in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr untersagt.
- Der Konsum von Alkohol ist auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr untersagt.

Betroffene Regionen

Das Bayerische Gesundheitsministerium veröffentlicht täglich auf seiner Webseite, in welchen Landkreisen und Städten der Wert von 35, 50 bzw. 100 überschritten ist. Die Informationen finden sich aktuell hier: [Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege](#)

Die verschärften Regelungen gelten dann unmittelbar ab dem Folgetag, nach dem eine Region erstmals dort genannt wurde. Wird eine Region nicht mehr genannt, enden die Regelungen zum nächsten Tag. Allerdings wird eine Region erst gestrichen, wenn sie nach dem erstmaligen Absinken unter die Grenze weitere sechs Tage unter dieser Grenze bleibt.

Maskenpflicht im Außenbereich und auf Baustellen

Die verschärfte Maskenpflicht in Arbeitsstätten und an Arbeitsplätzen gilt auch im Außenbereich und damit auch auf Baustellen, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Auch in Fahrzeugen oder in sonstigen „Arbeitsstätten“ ist die Maskenpflicht dann entsprechend zu beachten.

Übersichten zum aktuellen Infektionsgeschehen

Eine Übersicht über das Infektionsgeschehen in Deutschland finden Sie hier: <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>.

Eine weitere Übersicht über das Infektionsgeschehen in Bayern finden sie unter folgendem Link: https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm.

Bayerische Beschlüsse zur Umsetzung der Corona-Maßnahmen

Der Bayerische Ministerrat hat am 29. Oktober 2020 die Umsetzung der am 28. Oktober 2020 von der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie ab dem 2. November 2020 beschlossen.

Den Beschluss des Ministerrats können Sie hier herunterladen (https://www.galabau-bayern.de/ministerrat-beschluss-zur-umsetzung-der-mpk-massnahmen.pdf?onpublix_view=true&tm=637395796591024127).

Eine Verschärfung gegenüber den Leitlinien der Ministerpräsidentenkonferenz besteht darin, dass Veranstaltungen aller Art untersagt werden, mit der Ausnahme von Gottesdiensten und Versammlungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz. Ursprünglich war dies nur für Unterhaltungsveranstaltungen vorgesehen. Sobald die angepassten Verordnungen verkündet werden, werden wir Sie informieren.

Stadt Rosenheim: Vorzeitiger Teil-Lockdown ab 30. Oktober 2020

Aufgrund der steigenden Inzidenzzahlen hat die Stadt Rosenheim eine Allgemeinverfügung erlassen, mit der die bundes- und bayernweit beschlossenen Maßnahmen bezüglich der Beschränkungen des öffentlichen Lebens vorzeitig geltend werden. Die Verfügung tritt zum 30. Oktober 2020, 21:00 Uhr, in Kraft und gilt bis zum 8. November 2020, 24:00 Uhr.

Die Allgemeinverfügung finden Sie hier: [Allgemeinverfügung Stadt Rosenheim](#)

Es gelten folgende Maßgaben (zusätzlich zu den allgemeinen Vorgaben der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und den generellen Vorgaben für Kommunen mit erhöhten Inzidenzwerten): Private Zusammenkünfte und der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum sind nur noch Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet (insgesamt maximal zehn Personen).

Betriebsuntersagungen:

- Untersagt ist der Betrieb von Gastronomiebetrieben jeder Art sowie Bars, Clubs und ähnlichen Einrichtungen. Ausgenommen sind die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen. Kantinen dürfen geöffnet bleiben.
- Untersagt ist der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens, sondern der Freizeitgestaltung dienen. Hierzu zählen insbesondere Theater, Opern, Konzerthäuser, Messen, Kinos, Badeanstalten.
- Untersagt ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungsbetrieben und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Hiervon ausgenommen sind Hotels, Beherbergungsbetriebe und Unterkünfte jeglicher Art, die ausschließlich Geschäftsreisende und Gäste für nicht private touristische Zwecke aufnehmen. Auf nicht notwendige private Reisen ist zu verzichten.
- Untersagt ist der Betrieb von Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe. Ausgenommen sind Friseursalons sowie medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere Physio-, Ergo- und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege.

Veranstaltungsverbote

Veranstaltungen aller Art sind untersagt. Ausgenommen sind verfassungsrechtlich geschützte Bereiche (zum Beispiel Gottesdienste).

Besuchseinschränkungen für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

Es greifen zeitliche Besuchseinschränkungen.

Schulen und Kinderbetreuung

Es gelten weitergehende Anordnungen bezüglich Infektionsschutzmaßnahmen. Diese finden Sie in der [Allgemeinverfügung der Stadt Rosenheim](#).

Maskenpflicht

In bestimmten ausgewiesenen Gebieten gilt eine allgemeine Maskenpflicht. Sie finden einen Überblick über diese Gebiete im Anhang zur [Allgemeinverfügung](#).

Achte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Am 30. Oktober 2020 wurde eine neue Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) verkündet. In der Verordnung werden die verschärften Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie umgesetzt, die ab dem 2. November 2020 gelten.

Den Text der Verordnung finden Sie hier: [8. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#)

Nachfolgend haben wir für Sie wesentliche Neuregelungen zusammengefasst:

Kontaktbeschränkungen

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet:

- mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie
- zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt höchstens zehn Personen nicht überschritten wird.

Das gilt allerdings nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten

Veranstaltungsverbot

Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten sind untersagt. Das gilt allerdings nicht für Gottesdienste und Demonstrationen unter bestimmten Auflagen. Auf Antrag kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen genehmigen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Freizeiteinrichtungen

Freizeiteinrichtungen werden geschlossen.

Körpernahe Dienstleistungen

Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, sind untersagt (zum Beispiel Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios). Friseurbetriebe sind allerdings weiterhin zulässig. Medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen sowie medizinisch notwendige Behandlungen sind zulässig.

Alle anderen Dienstleistungsbetriebe sind unter den bisherigen Maßgaben zulässig

Gastronomie

Gastronomiebetriebe jeder Art sind grundsätzlich untersagt.

Zulässig sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken.

Zulässig ist außerdem der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Betriebskantinen, wenn gewährleistet ist, dass zwischen allen Gästen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Hotelbetriebe

Übernachtungsangebote dürfen von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen Unterkünften nur für glaubhaft notwendige, insbesondere für berufliche und geschäftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.

Maskenpflicht

Maskenpflicht in öffentlichen Gebäuden und an der Arbeitsstätte gilt nun bayernweit.

Update: Details zur Maskenpflicht am Arbeitsplatz ab dem Inzidenzwert 35

Die 7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wurde am 18. Oktober 2020 kurzfristig geändert und sieht nunmehr eine verschärfte Maskenpflicht in Arbeitsstätten und an Arbeitsplätzen vor, die seit dem 19. Oktober 2020 gilt. Die 8. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hat die Regelungen übernommen.

Verschärfte Maskenpflicht in Arbeitsstätten und an Arbeitsplätzen

- Ab einem Inzidenzwert von 35 gilt in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten Maskenpflicht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen. In diesen Bereichen gilt die Maskenpflicht unabhängig davon, ob ein Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Zusätzlich gilt Maskenpflicht für den Arbeitsplatz selbst, soweit dort der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
- Die Pflicht gilt auch für Organe der Gesellschaft (Geschäftsführer, Vorstände) und betriebsfremde Besucher.
- Vom bayerischen Gesundheitsministerium haben wir folgende Auskunft erhalten: *Der Begriff der Arbeitsstätte in § 25a Abs. 1 Nr. 9 der 7. BayIfSMV ist der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) entnommen. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbStättV gehören zur Arbeitsstätte auch Orte im Freien auf dem Gelände des Betriebes, sodass die Maskenpflicht nach Nr. 9 auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte im Freien gilt. Gleiches gilt im Übrigen auch für Baustellen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbStättV).*
- Gegen Mitarbeiter bzw. sonstige Personen, die entgegen der Verpflichtung selbst keine Maske tragen, kann von den Behörden ein Bußgeld verhängt werden. Für Arbeitgeber ist derzeit kein Bußgeld vorgesehen, dem Arbeitgeber kann hier auch kein Organisationsverschulden vorgeworfen werden.
Hinweis: In beruflichen Bereichen, in denen nach der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung unabhängig vom regionalen Inzidenzwert Maskenpflicht gilt (z. B. Gastronomie, Einzelhandel), bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen zur Verantwortlichkeit der Arbeitgeber.
- Einfache Mund-Nasen-Bedeckungen (sogenannte "Community-Masken") reichen aus, um der Maskenpflicht nach der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nachzukommen.
- Soweit sich die Maskenpflicht nur aus der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergibt (und nicht etwa zusätzlich auch aus arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben), ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die Masken zur Verfügung zu stellen.
- Da es sich um eine zwingende staatliche Anordnung handelt, auf die der Arbeitgeber keinen Einfluss hat, besteht kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates.
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Verpflichtung befreit.
- Maßgeblich ist die Veröffentlichung von Gebieten mit einem Inzidenzwert von über 35 beziehungsweise über 50 auf der [Homepage des Bayerischen Gesundheitsministeriums](#). Sinkt der Wert unter 35, wird das Gebiet dort dennoch für weitere sechs Tage ausgewiesen. Solange besteht auch die Maskenpflicht fort.

- Die Regelung findet sich in [§ 24 Nr. 9. der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#).

FAQ des Gesundheitsministeriums zu aktuellen Corona-Maßnahmen

Durch die [8. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen, die auch Auswirkungen auf berufliche Tätigkeiten haben.

In seinen FAQ erläutert das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) Detailfragen zu den Auswirkungen der neuen Verordnung auf Betriebe: [Fragen zu Betrieben](#).

Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats vom 26. November 2020

In seiner Sitzung vom 26. November 2020 hat sich der Bayerische Ministerrat vorwiegend mit der Umsetzung der von Bund und Ländern vereinbarten Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie befasst.

Verlängerung bestehender Maßnahmen

Die aktuell geltenden Maßnahmen werden über den 30. November hinaus zunächst bis zum 20. Dezember 2020 verlängert. Das bedeutet vereinfacht insbesondere:

- Übernachtungsangebote nur für notwendige, nicht für touristische Zwecke.
- Geschlossen sind Einrichtungen der Freizeitgestaltung: Theater, Opern, Kinos, Freizeitparks, Schwimmbäder, Saunen, Thermen, Museen, Zoos etc.
- Geschlossen sind Messen, Kongresse, Tagungen. Geschlossen ist die Gastronomie.
- Geschlossen sind Dienstleistungsbetriebe, die körperliche Nähe bedingen (außer Friseure und medizinisch notwendige Behandlungen).
- Freizeit- und Amateursport ist nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand erlaubt. Sportstätten indoor sind geschlossen.
- Profisportveranstaltungen nur ohne Zuschauer.
- Veranstaltungen aller Art sind untersagt (außer Gottesdienste und Versammlungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz).
- Keine Feiern auf öffentlichen Plätzen.
- Maskenpflicht an den Schulen (einschließlich Grundschule), auf frequentierten öffentlichen Plätzen und am Arbeitsplatz.
- Ab 22 Uhr Alkoholkonsumverbot auf stark besuchten öffentlichen Plätzen.

Eine Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus ist denkbar.

Kontaktbeschränkungen

Private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten sind auf den eigenen Hausstand und einen weiteren Hausstand, jedoch in jedem Falle auf max. fünf Personen zu beschränken. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.

Bei einer Verlängerung über den 20. Dezember 2020 sind die Weihnachtstage mit Blick auf die Regelungen zu Kontaktbeschränkungen gesondert zu betrachten. Nach aktueller Planung werden die Personenobergrenzen für Zusammenkünfte innen und außen für den Zeitraum vom 23. Dezember 2020 bis längstens 1. Januar 2021 wie folgt erweitert: Treffen im engsten Familien- und Freundeskreis sind möglich bis max. 10 Personen insgesamt. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen. Die schulischen Weihnachtsferien beginnen für die Schüler bereits am 19. Dezember.

Weitergehende Maskenpflicht

Künftig besteht zusätzlich Maskenpflicht

- vor Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf den zu ihnen gehörenden Parkplätzen;
- an allen Orten mit Publikumsverkehr in den Innenstädten sowie auch an Örtlichkeiten der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten (die Festlegung der Orte und der zeitlichen Beschränkung erfolgt durch die örtlich zuständigen Behörden).

Schließungen von Hochschulen, Bibliotheken und Bildungsangeboten

- Hochschulen und Universitäten sollen grundsätzlich auf digitale Lehre umstellen (mit Ausnahme insb. von Labortätigkeiten, Praktika, praktischen und künstlerischen Ausbildungsabschnitten und Prüfungen).
- Bibliotheken und Archive werden geschlossen (ausgenommen Hochschulbibliotheken).
- Geschlossen werden die Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz, also die Volkshochschulen und vergleichbare Angebote anderer Träger. Ausgenommen sind digitale Angebote, die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung mit zugehörigen Prüfungen

- sowie Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks.

Zugangsbeschränkungen im Einzelhandel

Bei allen Betrieben des Groß- und Einzelhandels mit Kundenverkehr gilt generell, dass sich

- (1) in Einrichtungen mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 qm höchstens ein Kunde pro 10 qm Verkaufsfläche und
- (2) in Einrichtungen mit einer Verkaufsfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens ein Kunde pro 10 qm und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens ein Kunde pro 20 qm befindet.

Für Einkaufszentren ist die jeweilige Gesamtfläche anzusetzen. Durch ein abgestimmtes Einlassmanagement müssen Einkaufszentren und Geschäfte verhindern, dass es im Innenbereich von Einkaufspassagen oder Einkaufszentren zu unnötigen Schlangenbildungen kommt.

Hotspotstrategie

Hotspots mit einer Inzidenz über 200

- An den Schulen wird ab Jahrgangsstufe 8 der Unterricht in der Regel in geteilten Klassen als Wechselunterricht (Hybridunterricht) durchgeführt, wenn der Mindestabstand nicht anders eingehalten werden kann. Ausgenommen sind Abschlussklassen und Förderschulen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde im Benehmen mit der Schulaufsicht.
- Musikschulen und Fahrschulen werden geschlossen.
- Märkte und Wochenmärkte werden geschlossen (ausgenommen Lebensmittelverkauf).
- Es besteht ein ganztägiges Alkoholkonsumverbot auf allen öffentlichen Plätzen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten (die Festlegung der Orte erfolgt durch die örtlich zuständigen Behörden).
- Um die Schülerverkehre zu entzerren, ist je nach den Verhältnissen vor Ort und den Gegebenheiten der jeweiligen Schülerbeförderung von den Kreisverwaltungsbehörden und den Schulen gemeinsam nach Möglichkeiten für einen nach Jahrgangsstufen gestaffelten morgendlichen Unterrichtsbeginn zu suchen.

Hotspots mit einer Inzidenz über 300

Die Kreisverwaltungsbehörde kann in enger Abstimmung mit der Regierung gezielte Reihentestungen mittels Antigen-Schnelltests durchführen (z. B. in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern, Schulen), um „Ausbruchs-Cluster“ zu identifizieren und einen besseren Überblick über das Infektionsgeschehen zu erhalten.

Das öffentliche Leben soll deutlich weiter heruntergefahren werden. Hierzu sollen die Kreisverwaltungsbehörden im Einvernehmen mit der Regierung insbesondere folgende Maßnahmen vorsehen:

- Ausgangsbeschränkungen können angeordnet werden. Das Verlassen der eigenen Wohnung ist dann nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt.
- Der Schulbetrieb kann weiter eingeschränkt werden.
- Dienstleistungsbetriebe, die nicht notwendige Verrichtungen des täglichen Lebens betreffen, können weiter eingeschränkt werden.
- Besuche in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen können weitergehend eingeschränkt werden.
- Zusammenkünfte in Gottesdiensten und Versammlungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz können angemessen beschränkt werden.

Absinken der Inzidenz unter 50

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz von deutlich unter 50 an sieben aufeinanderfolgenden Tagen und einer sinkenden Tendenz kann die Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung Erleichterungen der Infektionsschutzmaßnahmen zulassen, soweit das infektiologisch vertretbar ist und die Auslastung der Intensivkapazitäten und die Handlungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitsdienstes nicht entgegenstehen.

Erleichterung des internationalen Warenverkehrs

Zur Erleichterung des internationalen Warenverkehrs werden Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, von der Quarantänepflicht der Einreise-Quarantäne-Verordnung ausgenommen.

Konkrete Umsetzung

Die Umsetzung der Maßnahmen im Detail wird größtenteils über Anpassungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in den nächsten Tagen erfolgen. Über die konkreten Regelungen werden wir Sie informieren, wenn sie erlassen werden.

9. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Mit der **9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)** werden die bisherigen Beschränkungen im Rahmen der Corona-Bekämpfung verlängert und zusätzliche Maßnahmen eingeführt, die zunächst bis zum 20. Dezember 2020 gelten sollen. Eine Verlängerung von Maßnahmen über diesen Zeitpunkt hinaus ist jedoch denkbar. Die Verordnung gilt ab dem 1. Dezember 2020.

Verschärfte Maßnahmen

Zusätzlich zu den bisherigen Beschränkungen, die grundsätzlich weiterhin greifen, gelten nun unter anderem folgende Bestimmungen:

- Der **gemeinsame Aufenthalt** im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur gestattet mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt höchstens fünf Personen nicht überschritten wird; die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Das gilt nicht für berufliche und dienstliche Tätigkeiten, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist. (§ 3)
- Im **Groß- und Einzelhandel** muss der Betreiber durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 10 qm für die ersten 800 qm der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 qm für den 800 qm übersteigenden Teil der Verkaufsfläche (bei Einkaufszentren ist die Gesamtfläche maßgeblich). Die Maskenpflicht gilt nun auch auf den Eingangs- und Warteflächen vor den Verkaufsräumen und auf den zugehörigen Parkplätzen. (§ 12)
- Angebote der **Erwachsenenbildung** nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform untersagt. **Die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung ist zulässig**, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. (§ 20)
- Die Regelungen zur **Maskenpflicht an der Arbeitsstätte** gelten *unverändert* fort: auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen immer, unabhängig vom Abstand; am Arbeitsplatz selbst nur, soweit dort der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Maßnahmen abhängig vom Inzidenzwert ab einem Inzidenzwert über 200

- Märkte zum Warenverkauf mit Ausnahme des Verkaufs von Lebensmitteln sind im Rahmen regelmäßig stattfindender Wochenmärkte untersagt.
- An allen Schulen mit Ausnahme der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung sowie der Abschlussklassen ist ab der Jahrgangsstufe acht durch geeignete Maßnahmen wie insbesondere durch Wechselunterricht sicherzustellen, dass auch im Unterricht zwischen allen Schülern und Lehrkräften ein Mindestabstand von 1,5 m durchgehend eingehalten werden kann.
- Der Unterricht an Musikschulen und Fahrschulunterricht in Präsenzform ist untersagt.
- Der Konsum von Alkohol ist auf von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, gänzlich untersagt.

Inzidenz über 300

- Ausgangsbeschränkungen in angemessenem Umfang, wonach das Verlassen der eigenen Wohnung nur bei Vorliegen näher zu bestimmender triftiger Gründe erlaubt ist.
- Angemessene Beschränkung von Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes.

- Weitergehende Einschränkung von Besuchen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,
- Schließen von Dienstleistungsbetrieben, die nicht notwendige Verrichtungen des täglichen Lebens betreffen.
- Weitergehende Einschränkung des Schulbetriebs.
- Angemessene Beschränkung öffentlich zugänglicher Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie der Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.

Bei Absinken des Inzidenzwertes unter 50

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen durch Allgemeinverfügung zulassen.

Die Begründung der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) finden Sie hier: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbf/2020-684/>.

Beschlüsse des bayerischen Ministerrats vom 6. Dezember 2020

In einer Sondersitzung des Bayerischen Ministerrats am 6. Dezember 2020 wurden weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen. Diese sollen zum 9. Dezember 2020 in Kraft treten. Sie werden dann vorerst bis zum 5. Januar 2021 gelten.

Unter anderem sind die folgenden Maßnahmen geplant:

Ausrufung des Katastrophenfalls

Mit Blick auf das anhaltend hohe Pandemiegeschehen wird der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration gebeten, zum 9. Dezember 2020 das Vorliegen des Corona-bedingten Katastrophenfalles festzustellen.

Ausgangsbeschränkungen

Landesweite Ausgangsbeschränkung

Es gilt eine landesweite Ausgangsbeschränkung. Das Verlassen der eigenen Wohnung ist daher nur noch mit triftigen Gründen möglich. Zu den triftigen Gründen gehören insbesondere:

- die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, ein Muster für eine Arbeitgeberbestätigung finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/muster-arbeitgeberbestaetigung-bayme-vbm-vbw-stand-07.12.2020.pdf?onpublix_view=true&tm=63743019235377524.
Zu Form und Unterzeichnung der Bescheinigung gibt es ebenfalls keine Vorgaben. Aus Sicht der vbw dürfte auch ein elektronisch übermitteltes Exemplar ausreichen, das der Mitarbeiter ausdruckt und dann bei sich führt. Der Aussteller muss erkennbar sein, es dürfte aber aus Praktikabilitätsgründen der Hinweis „gez.“ mit Nennung von Namen und Vornamen ausreichen. Eine Originalunterschrift halten die vbw für nicht erforderlich.
- die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe sowie Blutspenden,
- Versorgungsgänge, der Einkauf in den nach der 9. BayIfSMV geöffneten Geschäften und der Besuch der nach der 9. BayIfSMV geöffneten Dienstleistungsbetriebe (inkl. Weihnachtsbesorgungen),
- der Besuch eines anderen Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird (die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht),
- der Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen,
- die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen in engem Kreis,
- Sport und Bewegung an der frischen Luft, alleine, mit dem eigenen Hausstand und mit einem anderen Hausstand, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren,
- der Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen, Schule, Hochschule und sonstiger Ausbildungsstätte,
- Ämtergänge,
- die Teilnahme an Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften und
- die Teilnahme an zulässigen Versammlungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz.

Erweiterte Ausgangssperre in Hotspots

In Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer Inzidenz von mehr als 200 gilt darüber hinaus: Zwischen 21 Uhr und 5 Uhr früh gilt eine erweiterte Ausgangssperre. Das Verlassen der eigenen Wohnung ist während dieser Zeit nur aus folgenden Gründen zulässig:

- die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten,
- medizinische und veterinärmedizinische Notfälle,
- die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
- die Begleitung Sterbender,
- Handlungen zur Versorgung von Tieren,
- ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.
- An den Weihnachtstagen 24. - 26. Dezember gilt als Ausnahmegrund auch die Teilnahme an einem Gottesdienst (insb. Christmette).

Sonderregelung Weihnachten

Nur für die Zeit vom 23. bis 26. Dezember 2020 gilt in ganz Bayern eine gelockerte Kontaktbeschränkung. Während der vier Tage ist der gemeinsame Aufenthalt mit den Angehörigen des eigenen Hausstands und weiteren Personen erlaubt, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt höchstens zehn Personen nicht überschritten wird (die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht). Für die Zeit ab dem 27. Dezember und damit ausdrücklich auch für Silvester und Neujahr gelten dagegen keine Sonderregelungen.

Regelungen für Schulen

- Von der 1. bis zur 7. Jahrgangsstufe wird an allen Schulen und in den Förderschulen sowie in FOS/BOS generell der Präsenzunterricht beibehalten.
- Ab der Jahrgangsstufe 8 gilt Wechselunterricht. Ausnahmen gelten nur für das letzte Schuljahr der jeweiligen Schulart.
- Distanzunterricht gilt an allen beruflichen Schulen.
- Distanzunterricht gilt ebenfalls in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer Inzidenz von mehr als 200 ab Jahrgangsstufe 8 (Ausnahmen hier: das letzte Schuljahr der jeweiligen Schulart und Förderschulen).

Kontrollen bei Handels- und Dienstleistungsbetrieben

Bei den Handels- und Dienstleistungsbetrieben werden verstärkt Kontrollen durchgeführt, insbesondere mit Blick auf die Einhaltung des Mindestabstands, der zulässigen Kunden pro 10 beziehungsweise 20 qm Verkaufsfläche sowie der Maskenpflicht.

Alkoholverbot im Freien

Der Konsum von Alkohol ist in Innenstädten und sonstigen Orten unter freiem Himmel untersagt.

Einschränkung des kleinen Grenzverkehrs

In der Einreisequarantäneverordnung werden ab dem 09. Dezember 2020 die Erleichterungen für den sogenannten kleinen Grenzverkehr gestrichen, die es bisher jedem ermöglichte, bis zu 24 Stunden test- und quarantänefrei ins Ausland oder aus dem Ausland nach Deutschland zu reisen. Die Staatsregierung beabsichtigt, diese gerade für die Grenzregion wichtige Bestimmung wieder in Kraft setzen zu können, sobald es das Infektionsgeschehen zulässt.

Die Verordnung wird im Übrigen bis zum 05. Januar 2020 verlängert.

Die Regelungen insbesondere für Grenzpendler und Grenzgänger einschließlich Schule und Ausbildung bleiben unberührt.

Der Besuch der Großeltern wird als weitere Ausnahme den Besuchen von Verwandten ersten Grades gleichgestellt.

Weiteres Vorgehen

Die geplanten Regelungen sollen am 8. Dezember 2020 in einer Sitzung des Bayerischen Landtags behandelt werden und dann ab dem 9. Dezember 2020 gelten.

10. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Am 8. Dezember 2020 wurde die **10. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV)** veröffentlicht. Sie gilt ab dem 9. Dezember 2020 und beruht im Wesentlichen auf den Beschlüssen des

Bayerischen Ministerrats vom 6. Dezember 2020. Ergänzend zur Verordnung wurde eine **Begründung** veröffentlicht.

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Beschränkungen gelten nun unter anderem folgende Maßnahmen: Ausgangsbeschränkungen

Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Triftige Gründe sind insbesondere:

- die Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, (ein Muster für eine gegebenenfalls erforderliche Arbeitgeberbestätigung finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/muster-arbeitgeberbestaetigung-bayme-vbm-vbw-stand-07.12.2020.pdf?onpublix_view=true&tm=637430192353775524)
- der Besuch von Einrichtungen und die Wahrnehmung von Angeboten im Sinne von §§ 18 bis 21 (10. BayIfSMV), soweit diese in Präsenzform stattfinden dürfen, und die Teilnahme an Prüfungen nach § 17 (10. BayIfSMV),
- die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe sowie Blutspenden,
- Versorgungsgänge, Einkauf und der Besuch von Dienstleistungsbetrieben in dem nach § 12 zulässigen Ausmaß,
- der Besuch eines anderen Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von fünf Personen nicht überschritten wird; die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht,
- der Besuch bei Lebenspartnern, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen in dem von der Personenzahl her zulässigen Umfang,
- die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen in dem von der Personenzahl her zulässigen Umfang,
- die Begleitung Sterbender sowie die Teilnahme an Beerdigungen im engsten Familienkreis,
- Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich allein, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie mit den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird; die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht,
- die Versorgung von Tieren,
- Behördengänge,
- die Teilnahme an Gottesdiensten und an Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften unter den Voraussetzungen des § 6 10. BayIfSMV sowie an Versammlungen unter den Voraussetzungen des § 7 10. BayIfSMV.

Im Zeitraum vom 23. bis 26. Dezember 2020 ist ein Zusammentreffen im engsten Familien- oder Freundeskreis von bis zu zehn Personen ohne Begrenzung der Zahl der Haushalte möglich.

Regionale Inzidenzwerte über 200

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der nach Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen überschritten, so gilt ab dem auf die erstmalige Überschreitung folgenden Tag zusätzlich zu den bisherigen Regelungen unter anderem eine Ausgangssperre.

Von 21 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung untersagt, es sei denn, dies ist begründet aufgrund

- eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
- der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke, (auch hierfür kann das oben verlinkte Muster einer Arbeitgeberbestätigung verwendet werden)
- der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
- der Begleitung Sterbender,
- von Handlungen zur Versorgung von Tieren,
- der Teilnahme an Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften im Zeitraum vom 24. bis 26. Dezember 2020 oder
- von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

Ausrufung des Katastrophenfalls

Ergänzend wurde durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ab dem 9. Dezember 2020 der **Katastrophenfall** ausgerufen.

Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats vom 14. Dezember 2020

Am 14. Dezember 2020 hat der Bayerische Ministerrat weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen. Sie beruhen auf den Absprachen zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsident*innen vom 13. Dezember 2020.

Konkret ist ab dem 16. Dezember 2020 bis vorerst zum 10. Januar 2021 folgendes vorgesehen:

Einzelhandel

Die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels ist untersagt. Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel einschließlich Direktvermarktung, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermittel und der Verkauf von Weihnachtsbäumen. Wochenmärkte sind nur zum Verkauf von Lebensmitteln zulässig. Der Großhandel bleibt geöffnet. Die danach ausnahmsweise geöffneten Geschäfte dürfen über ihr übliches Sortiment hinaus keine sonstigen Waren verkaufen.

Dienstleistungsbetriebe

Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist, sind untersagt. Das schließt neben Massagepraxen, Kosmetikstudios, Tattoo-Studios und ähnlichen Betrieben auch Friseure mit ein. Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo und Logotherapien oder Podologie bleiben weiter möglich.

Gastronomie und Kantinen

In der Gastronomie sind weiterhin nur die Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränke zulässig. Bei der Gastronomie einschließlich Imbissständen wird der Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort auch bei mitnahmefähigen Produkten untersagt. Kantinen bleiben offen.

Hinweis: Die vbw geht davon aus, dass auch der Verzehr an Ort und Stelle in nicht öffentlich zugänglichen Betriebskantinen nach wie vor möglich sein wird.

Schulen und Kindertagesstätten

Die bayerischen Schulen werden geschlossen. Schulveranstaltungen und Mittagsbetreuung finden nicht statt. Angebote des Distanzlernens werden in allen Schularten und Jahrgangsstufen bis zum 18. Dezember 2020 eingerichtet.

Für die Zeit bis zu den regulären Weihnachtsferien (also bis einschließlich 22. Dezember 2020) wird an den Schulen für Eltern, die ihre Kinder nicht selbst betreuen können, zudem eine Notbetreuung angeboten. Die Notbetreuung gilt für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 6 sowie für Schüler der Förderschulen und Kinder mit Behinderungen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird das Nähere im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung regeln.

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder sind geschlossen. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird gemeinsam mit den einschlägigen Trägern der Kindertageseinrichtungen etc. das Nähere für eine Notbetreuung für Eltern, die ihre Kinder nicht selbst betreuen können, durch Bekanntmachung regeln.

Musikschulen und Fahrschulen dürfen nur noch online unterrichten. Gleiches gilt für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung. Wissenschaftliche Präsenzbibliotheken werden geschlossen.

Ausgangsbeschränkungen und -sperrungen

Das Infektionsgeschehen in Bayern macht es notwendig, dass landesweit eine nächtliche Ausgangssperre von 21 Uhr bis 5 Uhr früh gilt. Das bedeutet konkret: Von 21 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung untersagt, es sei denn, dies ist begründet aufgrund

- eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
- der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
- der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
- der Begleitung Sterbender,

- von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
- von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

An den geltenden Kontaktbeschränkungen wird festgehalten. Erlaubt ist der Besuch eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird (zuzüglich zu diesen Hausständen gehörende Kinder unter 14 Jahren).

Sonderregelungen für Weihnachten

Nur für die drei Weihnachtstage 24. bis 26. Dezember 2020 gilt darüber hinaus, dass sich bei Treffen im engsten Familienkreis alle Angehörige des eigenen Hausstands mit höchstens vier über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen (zuzüglich deren Kinder im Alter bis 14 Jahren) treffen dürfen, gleichgültig aus wie vielen Hausständen diese vier Personen kommen. Zum engsten Familienkreis gehören außer den Angehörigen des eigenen Hausstands auch Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweiligen Haushaltsangehörige.

Angesichts des anhaltend hohen Infektionsgeschehens wird noch einmal eindrücklich an die Bürgerinnen und Bürger appelliert, Kontakte in den fünf bis sieben Tagen vor Familientreffen auf ein absolutes Minimum zu reduzieren (Schutzwoche).

Appell zu Home-Office und Betriebsferien

Alle Arbeitgeber werden dringend gebeten zu prüfen, ob die Betriebsstätten entweder durch Betriebsferien oder großzügige Home-Office-Lösungen vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 geschlossen werden können, um den Grundsatz „Wir bleiben zuhause“ umsetzen zu können.

Überbrückungshilfe III

Die Staatsregierung begrüßt ausdrücklich, dass der Bund die vom Lockdown betroffenen Unternehmen, Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe auch weiterhin finanziell unterstützt und diese Hilfe ausbaut. Dafür steht die verbesserte Überbrückungshilfe III bereit, die Zuschüsse zu den Fixkosten vorsieht. Mit verbesserten Konditionen, insbesondere einem höheren monatlichen Zuschuss in Höhe von maximal 500.000 Euro für die direkt und indirekt von den Schließungen betroffenen Unternehmen, sichert der Bund Unternehmen und Beschäftigung. Für die von der Schließung betroffenen Unternehmen soll es Abschlagszahlungen ähnlich wie bei den außerordentlichen Wirtschaftshilfen geben. Den mit den Schließungsanordnungen verbundene Wertverlust von Waren und anderen Wirtschaftsgütern im Einzelhandel und anderen Branchen will der Bund auffangen, indem Teilabschreibungen unbürokratisch und schnell möglich gemacht werden. Zu inventarisierende Güter können ausgebucht werden. Damit kann der Handel die insoweit entstehenden Verluste unmittelbar verrechnen und steuermindernd ansetzen.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird mit dem Bund und den Ländern in zügige Verhandlungen über die Einzelheiten eintreten.

Weitere Beschlüsse:

- An Silvester und Neujahr besteht ein vollständiges Verbot von Versammlungen und Ansammlungen. Der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester ist verboten. Das Abbrennen und die Mitführung von Pyrotechnik werden an Silvester und Neujahr auf von den Kommunen festzulegenden publikumsträchtigen Plätzen verboten.
- Der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum bleibt untersagt.
- Alle Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, in der Zeit bis 10. Januar 2021 von allen nicht zwingend notwendigen Reisen im Inland und in das Ausland abzusehen. Die bestehenden Quarantäneverpflichtungen werden konsequent vollzogen und bußgeldpflichtig kontrolliert.
- Weiter sieht der Ministerrat einen Bedarf für die Auslieferung von Paketen an den Endkunden für den vierten Adventssonntag (20. Dezember 2020). Angesichts des ab dem 16. Dezember 2020 (Mittwoch) geltenden Lockdowns soll für den letzten Adventssonntag eine Auslieferung von Paketen bis zum Endkunden ermöglicht werden.

11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Am 15. Dezember 2020 wurde die [11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) veröffentlicht, die ab dem 16. Dezember 2020 gilt. Ergänzend zu der Verordnung wurde eine [Begründung](#) veröffentlicht. Unter anderem sieht sie folgende Regelungen vor:

Schließungen im Einzelhandel (§ 12)

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr und zugehörige Abholdienste sind untersagt. Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermittel, der Verkauf von Weihnachtsbäumen und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel. Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne von § 3a SprengG und von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.

Hinweis: Wir gehen davon aus, dass sich die Untersagung der Abholdienste darauf bezieht, dass bei den geschlossenen Geschäften auch die Abholung telefonisch oder online bestellter Waren durch die Kunden nicht mehr zulässig sein wird. Das sogenannte Click & Collect bzw. Call & Collect ist also ebenfalls untersagt.

Diese allgemeine Aufzählung führt in vielen Bereichen zu Abgrenzungsfragen, ob bestimmte Geschäfte jetzt noch geöffnet sein dürfen bzw. in welchem Umfang. Um hier eine Hilfestellung zu bieten, hat das Bayerische Gesundheitsministerium eine FAQ-Liste veröffentlicht: [FAQ Corona-Krise und Wirtschaft](#)

Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung (§ 20)

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform grundsätzlich untersagt.

Hinweis: Wir gehen davon aus, dass dieses Verbot nicht den betrieblichen Teil der Berufsausbildung in praktischer Form erfasst.

Werkstätten für behinderte Menschen

Parallel wurde vom Bayerischen Gesundheitsministerium eine [Allgemeinverfügung](#) erlassen, mit der Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung weitgehend geschlossen werden.

Aktualisierte Bußgeldkataloge

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 17. Dezember 2020 den aktualisierten Bußgeldkatalog Corona-Pandemie veröffentlicht, der mit Wirkung vom 16. Dezember 2020 in Kraft tritt. Den aktualisierten Bußgeldkatalog können Sie hier einsehen: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbbl/2020-768/>

Update: 11. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung - FAQ Corona-Krise und Wirtschaft

Am 15. Dezember 2020 wurde die [11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung](#) veröffentlicht, die ab dem 16. Dezember 2020 gilt. Ergänzend zu der Verordnung wurde eine [Begründung](#) veröffentlicht. Unter anderem sieht sie folgende Regelungen vor:

Schließungen im Einzelhandel (§ 12)

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr und zugehörige Abholdienste sind untersagt. Ausgenommen sind der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermittel, der Verkauf von Weihnachtsbäumen und sonstige für die tägliche Versorgung unverzichtbare Ladengeschäfte sowie der Großhandel. Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne von § 3a SprengG und von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.

FAQ-Liste Corona-Krise und Wirtschaft

Diese allgemeine Aufzählung führt in vielen Bereichen zu Abgrenzungsfragen, ob bestimmte Geschäfte jetzt noch geöffnet sein dürfen bzw. in welchem Umfang. Um hier eine Hilfestellung zu bieten, hat das Bayerische Gesundheitsministerium eine FAQ-Liste veröffentlicht, die zuletzt am 18. Dezember 2020 aktualisiert wurde: [FAQ Corona-Krise und Wirtschaft](#)

Darin werden zum Beispiel die Behandlung von Mischbetrieben erläutert und einzelne zulässige und unzulässige Geschäftszweige aufgeführt.

Ebenso wird klargestellt, dass bei den geschlossenen Geschäften auch die Abholung telefonisch oder online bestellter Waren durch die Kunden nicht mehr zulässig ist. Das sogenannte Click & Collect bzw. Call & Collect ist also ebenfalls untersagt, wenn ein Geschäft nicht ohnehin öffnen darf. Eine Auslieferung/Übergabe von verkauften oder geleasteten Fahrzeugen im Rahmen von vereinbarten Einzelterminen ist jedoch zulässig (Ziffer 5.).

In der Fassung vom 16. Dezember 2020 wurde klargestellt, dass auch Parfümerien zu den geschlossenen Einzelhandelsgeschäften gehören.

Folgende Neuerungen gibt es in der Fassung vom 18. Dezember 2020:

- Bei Großbetriebsformen des Handels wie insbesondere SB-Warenhäusern (ab 5000 qm Verkaufsfläche), Verbrauchermärkten (ab 2500 qm Verkaufsfläche) und großflächigen Drogeriemärkten gilt die Mischbetriebsregelung nicht, wenn nicht-erlaubte Sortimente in eigenen, gut abgrenzbaren Abteilungen (etwa eigenes Stockwerk; zusammenhängende, gut abgrenzbare größere Fläche von mindestens 300 qm) des Betriebs angeboten werden. Diese Abteilungen sind zu schließen.
- Der Baustoffhandel ist nur noch für Handwerker mit Handwerksausweis, Gewerbetreibende mit Gewerbeschein und Land- und Forstwirte zulässig.
- Die *Fahrzeugvermietung* wurde wieder aus der Liste der erlaubten Betriebe gestrichen, stattdessen *Autovermietstationen* wieder aufgenommen. Somit ist es nicht mehr möglich, Wohnmobile als Alternative zur Unterbringung von Besuchern anzubieten.
- Reisebüros werden jetzt unter den geschlossenen Betrieben aufgeführt.

Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung (§ 20)

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform grundsätzlich untersagt.

Hinweis: In der oben verlinkten Begründung heißt es dazu: "*Mitarbeit und Anleitung von Auszubildenden vor Ort in den Betrieben ist weiterhin möglich, soweit die Betriebe nicht als solche geschlossen sind.*"

Werkstätten für behinderte Menschen

Parallel wurde vom Bayerischen Gesundheitsministerium eine [Allgemeinverfügung](#) erlassen, mit der Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung weitgehend geschlossen werden.

1.11 Aktuelle Informationen aus den Anrainerstaaten - aktualisiert

1.11.1 Ein- und Ausreisebestimmungen diverser Staaten - aktualisiert

Einreisebestimmungen für Österreich

Das deutsche Auswärtige Amt informiert auf seiner Homepage aktuell über die Einreisebestimmungen für Österreich und die vor Ort geltenden Verhaltensregeln: [Auswärtiges Amt](#)

Derzeit sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

Einreise

Die Einreise aus Deutschland ist uneingeschränkt möglich.

Die Einreise auch aus allen anderen EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Bulgarien, Kroatien, Portugal, Rumänien, Spanien -außer Kanaren - und Schweden) sowie aus Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und Vatikan ist uneingeschränkt möglich, wenn die einreisenden Personen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich oder in einem dieser Staaten haben. Reisende müssen jedoch auf Verlangen glaubhaft machen, dass sie sich in den letzten 10 Tagen nur in den vorgenannten Ländern oder in Österreich aufgehalten haben. Die Länderliste und weitere Informationen bietet das [österreichische Bundessozialministerium](#).

Die Einreise aus den übrigen Ländern ist weiterhin nur bei Vorliegen eines besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmegrundes und Mitführen eines aktuellen Gesundheitszeugnisses möglich, das dem Reisenden einen negativen COVID-19-PCR-Test attestiert. Seit 24. Juli 2020 muss der PCR-Test bei Einreise aus einem zertifizierten Labor stammen und darf nicht älter als 72 Stunden sein. Weitere Informationen bietet das [österreichische Bundessozialministerium](#).

Die Grenzkontrollen Österreichs an der Grenze zu Deutschland sind aufgehoben. In Grenznähe finden jedoch stichprobenartige Kontrollen durch gemischte Teams, bestehend aus Polizei und Grenzschutzbehörden, statt.

Durch- und Weiterreise

Die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp ist ohne Einschränkungen möglich. Mit Verzögerungen an der Grenze von Slowenien zu Österreich, insbesondere am Karawankentunnel und am Loibltunnel, ist aufgrund einer geänderten Verordnung mit neuen Regelungen zur Einreise aus Risikogebieten zu rechnen.

Reiseverbindungen

Der grenzüberschreitende Flugverkehr ist weiterhin eingeschränkt. Der grenzüberschreitende Bahnverkehr verläuft wieder im Regelbetrieb. Aktuelle Informationen befinden sich auf den Internetseiten der österreichischen Bundesbahnen, der Deutschen Bahn und der Flughäfen.

Beschränkungen im Land

Hotels, Restaurants sowie touristische Einrichtungen sind geöffnet.

Hygieneregeln

Seit 24. Juli 2020 erweitert Österreich die Bereiche, in denen Tragepflicht für einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) besteht: die Pflicht gilt im Lebensmitteleinzelhandel, in Supermärkten, Bank- und Post-Filialen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, Taxis, Seil- und Zahnradbahnen, Reisebussen und Innenbereichen von Ausflugsschiffen, im Gesundheitsbereich einschließlich Apotheken und bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ohne zugewiesenen Sitzplatz. Ein MNS muss zudem getragen werden bei Demonstrationen und Dienstleistungen, wenn ein 1-Meter-Mindestabstand nicht eingehalten werden kann oder keine andere Schutzmaßnahmen (z. B. Plexiglasscheibe) vorhanden sind. In Oberösterreich (Landeshauptstadt Linz) gilt die Pflicht einen MNS zu tragen beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen. Dazu zählen insbesondere Einkaufszentren, Markthallen und Gaststätten. Nähere Informationen bietet das Amt der [Oberösterreichischen Landesregierung](#).

Einreisebestimmungen für Tschechien

Das deutsche Auswärtige Amt informiert auf seiner Homepage aktuell über die Einreisebestimmungen für Tschechien und die vor Ort geltenden Verhaltensregeln: [Auswärtiges Amt](#)

Derzeit sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

Einreise

Seit dem 22. Oktober 2020 ist die Einreise aus Deutschland und allen anderen Ländern für touristische Aufenthalte nicht mehr möglich. Personen, die sich bereits in Tschechien aufhalten, können jedoch ihren Aufenthalt beenden.

Geschäfts- und Dienstreisen, Familienbesuche, Reisen aus medizinischen Gründen, zur Wahrnehmung von Behördenterminen und zur Teilnahme an Hochzeiten und Bestattungen sind für Deutsche und alle Reisenden mit ständigem Aufenthalt oder Wohnsitz in einem Land der grünen Kategorie gemäß dem Mitte Juni eingeführten [Ampel-System](#) weiterhin möglich, wenn sie sich in den letzten 14 Tagen nicht länger als 12 Stunden in einem Land der roten Kategorie aufgehalten haben. Drittstaatenangehörige mit nachgewiesener langfristiger oder Daueraufenthaltserlaubnis in Deutschland oder einem anderen Land der grünen Kategorie und einem von Deutschland oder einem anderen EU-Staat ausgestellten Visum können aus einem Land der grünen Kategorie ohne Angabe von Gründen und ohne weitere Verpflichtung nach Tschechien einreisen.

Tschechen, EU-Staatsangehörige und Drittstaater mit Aufenthaltserlaubnis für die Tschechische Republik, die aus einem Land oder Landesteil der roten Kategorie einreisen oder sich in den letzten 14 Tagen vor Einreise mehr als 12 Stunden dort aufgehalten haben, müssen die Einreise dem regional zuständigen Hygieneinstitut vorab mitteilen werden. Das [Formular](#) ist bei Einreise und ggf. Kontrollen während des Aufenthalts vorzuzeigen.

Innerhalb von 5 Tagen nach Einreise ist ein COVID-19-PCR-Test durchzuführen und dem örtlich zuständigen Hygieneinstitut vorzulegen. Alternativ kann auch ein in einem anderen EU-Land vorgenommener Test, der nicht älter als 72 Stunden ist, dem örtlich zuständigen Hygieneinstitut unmittelbar nach Einreise vorgelegt werden.

Bis zur Vorlage des Testergebnisses besteht Quarantänepflicht und Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Drittstaater mit gewöhnlichem Aufenthalt in Ländern der roten Kategorie, die nur ein kurz- oder langfristiges Schengenvisum oder nationales Visum besitzen, das nicht von einer tschechischen Auslandsvertretung oder Behörde ausgestellt wurde, dürfen aus Deutschland oder einem anderen Land grundsätzlich nicht nach Tschechien einreisen. Über die genauen Regelungen zu Einreise und Ausnahmen informiert das [tschechische Innenministerium](#).

Das [Ampel-System](#) wird in wöchentlichen Abständen epidemiologisch bewertet und ggf. angepasst; grün bedeutet geringes und rot hohes Risiko.

Durch- und Weiterreise

Die Durchreise für Deutsche und alle weiteren EU-Staatsangehörigen durch Tschechien ist ohne zusätzlichen Nachweis oder Anzeigepflicht bei den lokalen Hygienestationen möglich, unabhängig davon, ob sie aus einem grün oder rot kategorisierten Land gemäß dem seit Mitte Juni 2020 eingeführten [Ampel-System](#) einreisen. Dies gilt auch für Drittstaater mit nachgewiesener langfristiger oder Daueraufenthaltserlaubnis in Deutschland oder einem anderen EU-Staat.

Drittstaater aus einem Land der roten Kategorie mit kurz- oder langfristigem Visum, das nicht von einer tschechischen Auslandsvertretung oder Behörde ausgestellt wurde, können nicht durch Tschechien durchreisen.

Reisende, die aus Ländern der roten Kategorie gemäß dem Ampel-System ein- oder durchreisen, müssen während der gesamten Dauer des Transits einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Die Durchreise darf nicht länger als 12 Stunden dauern.

Reiseverbindungen

Für den grenzüberschreitenden Verkehr in alle Nachbarstaaten sind alle Straßen- und Eisenbahngrenzübergänge geöffnet. Grenzüberschreitender Bus- und Bahnverkehr findet statt, das Angebot an Verbindungen ist aber eingeschränkt. Für den internationalen Flugverkehr sind die Flughäfen Brunn/Tuřany, Karlsbad, Ostrava/Mošnov, Pardubice, Prag/Ruzyně und Prag/Kbely geöffnet, das Angebot an bestehenden Flugverbindungen ist aber eingeschränkt.

Beschränkungen im Land

Am 5. Oktober 2020 hat die tschechische Regierung einen 30-tägigen Notstand verhängt. Die Grenzen bleiben weiter geöffnet.

Seit dem 22. Oktober 2020 bestehen Ausgangsbeschränkungen. Nur Wege zur Arbeit, zur Familie, zum Arzt oder Einkaufen, Spaziergänge und Sport im Freien sind erlaubt.

Ab dem 28. Oktober 2020 besteht zwischen 21 Uhr und 5 Uhr ein Ausgangsverbot. Ausnahmen bestehen, z. B. für Wege zur Arbeit.

Es dürfen sich, auch im Freien, nur max. 2 Personen treffen. Ausnahmen bestehen für Hochzeits- und Trauerempfänge, an denen max. 10 Personen teilnehmen können.

Seit dem 22. Oktober 2020 sind außerdem alle Geschäfte und Dienstleistungsbetriebe geschlossen, ausgenommen sind nur die Geschäfte zur Grundversorgung (Lebensmittel, Apotheken, Drogerien, Reparaturen). Großhandelsgeschäfte bleiben geöffnet. Ab dem 28. Oktober 2020 müssen auch diese Geschäfte zwischen 20 Uhr und 5 Uhr sowie an Sonntagen schließen.

Alle Restaurants, Bars und andere Nachtlokale sind geschlossen, Straßenverkauf ist bis 20 Uhr möglich. Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit ist verboten. Sämtliche kulturelle Veranstaltungen (Theater, Kino, Zoo usw.) und Sportveranstaltungen (Freizeit und professionell) sind abgesagt, Museen, Schlösser und andere Sehenswürdigkeiten sind geschlossen. Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime sowie andere soziale Einrichtungen sind für den Besucherverkehr geschlossen.

Hotels sind für touristische Reisen geschlossen, bleiben aber für Dienstreisen offen.

Hygieneregeln

Landesweit gilt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Haltestellen, im Freien, wo der Mindestabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann, in PKW bei Fahrgemeinschaften, die nicht aus dem gleichen Haushalt kommen und in allen Innenräumen. Wohnungen und Unterkünfte, zum Beispiel Hotelzimmer, sind davon ausgenommen.

Weiterhin besteht die allgemeine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für alle aus Ländern der roten Kategorie einreisenden und durch Tschechien durchreisenden Personen für die Dauer des Transits. Weitere Hygienemaßnahmen bestehen hinaus in einzelnen lokalen Brennpunkten. Das tschechische Gesundheitsministerium informiert auf seiner Webseite in englischer Sprache darüber, in welchen Landkreisen besondere Hygienemaßnahmen gelten.

Einreisebestimmungen für Italien

Das deutsche Auswärtige Amt informiert auf seiner Homepage aktuell über die Einreisebestimmungen für Italien und die vor Ort geltenden Verhaltensregeln: [Auswärtiges Amt](#)

Derzeit sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

Einreise

Aus Deutschland sowie aus den meisten EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland ist die Einreise ohne besondere Gründe gestattet. Bei COVID-19-Symptomen oder Kontakt mit Infizierten kann von den italienischen Gesundheitsbehörden eine 14-tägige Quarantäne verordnet werden, die bei Vorliegen eines negativen Tests auf 10 Tage verkürzt wird. Weitere Informationen dazu bietet die [Webseite des italienischen Gesundheitsministeriums](#) auch in englischer Sprache.

Für Einreisen aus Rumänien gilt seit 24. Juli 2020 die Pflicht zur 14-tägigen Selbstisolation, analog wie für Reisende aus Drittstaaten.

Für Reisende aus Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Großbritannien und Nordirland, Tschechien und Spanien ist die Vorlage eines negativen COVID-19-Tests, der nicht älter als 72 Stunden sein darf, oder die Durchführung eines Tests bei Einreise erforderlich. Nach Ablegen des Tests ist bis zum Ergebnis eine Selbstisolation vorgeschrieben. Nach der Einreise aus diesen Ländern besteht die Pflicht zur Anzeige der Einreise beim örtlichen italienischen Gesundheitsamt an ihrem Aufenthaltsort in Italien (Dipartimento di prevenzione dell'azienda sanitaria locale).

Für alle Reisenden gilt – auch bei Einreise über einen EU/Schengen-Staat oder das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland - die Regelung, dass beim Einstieg in ein Transportmittel (Flugzeug, Bus, Zug oder Fähre) dem Beförderer die [Einreiseerklärung](#) übergeben und ihm eine Prüfung der gemachten Angaben ermöglicht werden muss. Die Beförderer müssen vor dem Einstieg die Körpertemperatur der Reisenden prüfen und bei Fieber oder unvollständig ausgefüllter Einreiseerklärung den Einstieg verweigern. Die Beförderer müssen einen Mindestabstand von 1 Meter zwischen den Passagieren gewährleisten. Nach der Einreise aus Drittstaaten besteht die Pflicht zur Anzeige der Einreise beim örtlichen italienischen Gesundheitsamt an ihrem Aufenthaltsort in Italien (Dipartimento di prevenzione dell'azienda sanitaria locale) und zur 14-tägigen Selbstisolation, unabhängig davon, ob die Einreise mit einem Beförderungsunternehmen oder einem privaten Fahrzeug erfolgt. Die Isolation kann in einer selbstgewählten Unterkunft erfolgen.

Aktuell gilt ein Einreiseverbot für Reisende, die sich während der letzten 14 Tage in einem der folgenden Länder aufgehalten haben oder durch diese durchgereist sind: Armenien, Bahrain, Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Kolumbien, Kosovo, Kuwait, Nordmazedonien, Republik Moldau, Montenegro, Oman, Panama, Peru und Dominikanische Republik.

An Flughäfen und Häfen, aber auch bei der Einreise im Überlandverkehr werden Gesundheitskontrollen mit Temperaturmessungen durchgeführt. Flughäfen, Häfen und Bahnhöfe sind in Betrieb.

Durch- und Weiterreise

Die Durchreise durch Italien ist aus den anderen EU/Schengen Staaten und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland ohne Einschränkungen möglich. Zur Durch- bzw. Weiterreise durch Österreich und durch die Schweiz sind die Transitbestimmungen dieser Länder zu beachten.

Reiseverbindungen

Es gibt noch Einschränkungen im internationalen Flug-, Zug-, Bus-, Fährverkehr. Der Flugverkehr wurde wieder aufgenommen.

Auch für Autoreisende in Italien gelten gewisse Einschränkungen. Hinweise dazu bietet das italienische Außenministerium in seinen [FAQs](#) (Punkt 16).

Mit dem Zug sind Reisen zwischen Deutschland und Italien sowohl über Österreich als auch über die Schweiz möglich. Die einzelnen Verbindungen können der Webseite der Deutschen Bahn entnommen werden. Auch Fernbusse fahren wieder zwischen Italien und Deutschland.

Beschränkungen im Land

In ganz Italien ist mit Einschränkungen der Reise- und Bewegungsfreiheit zu rechnen.

So wurde z.B. für die Lombardei mit Wirkung vom 22. Oktober 2020, für Kampanien mit Wirkung vom 23. Oktober 2020 je eine Ausgangssperre von 23 bis 5 Uhr verhängt und für die Region Latium mit Wirkung vom 23. Oktober 2020 von 24 bis 5 Uhr. Ausnahmen bilden nachgewiesene Gründe (Arbeit, Situationen der Dringlichkeit, Gesundheit). Die Vorlage einer Selbsterklärung, die diese Schritte belegen, ist vorzulegen und unter nachstehendem [Link](#) abzurufen.

Hotels und Geschäfte dürfen unter Einhaltung strenger Infektionsschutz- und Hygieneauflagen geöffnet bleiben, es muss aber mit verkürzten Öffnungszeiten gerechnet werden. Bars und Restaurants müssen

grundsätzlich um 18 Uhr schließen. Ein Konsum außerhalb der eigenen Wohnung ist nach 18 Uhr nicht mehr erlaubt.

Kulturelle und soziale Veranstaltungen an öffentlichen oder privaten Orten sind ausgesetzt. Kinos und Theater sind geschlossen. Tanzveranstaltungen aller Art sind sowohl in Innenräumen als auch im Außenbereich bis auf weiteres ausgesetzt. Sportveranstaltungen sind grundsätzlich ausgesetzt. Die Lifte und Bahnen in den Skigebieten bleiben für den Amateursport geschlossen. Fitnessstudios, Schwimm- und Thermalbäder sowie Wellnesszentren sind geschlossen.

Diese Maßnahmen gelten zunächst bis zum 24. November 2020.

Nähere Informationen sind in den [FAQ des italienischen Außenministeriums](#) u.a. auch in deutscher Sprache erhältlich.

Hygieneregeln

Ein Mund-Nasen-Schutz ist in ganz Italien im öffentlichen Raum grundsätzlich vorgeschrieben. Eine Maske ist daher stets mitzuführen. Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Verstöße gegen die Tragepflicht können mit hohen Geldstrafen geahndet werden. Es gelten Abstandsregeln von 1-2 Metern zwischen Personen. Es werden häufig Temperaturmessungen (meist mit Stirn-Scannern) vor dem Betreten von Einrichtungen (z.B. Behörden, Museen, Geschäften, usw.) durchgeführt. Bei zu hoher Temperatur wird der Zutritt verwehrt und unter Umständen auch die staatliche Gesundheitsbehörde zur Veranlassung weiterer Maßnahmen informiert. Für den Zutritt zu vielen Einrichtungen ist Händedesinfektion mit dem dort zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel Pflicht.

Seit dem 8. Juni 2020 gibt es eine [Tracing App Immuni](#), die ein mögliches Wiederauftreten der Infektionen durch SARS-CoV2 und dessen Verbreitung eindämmen soll. Sie kann in den gängigen App-Stores heruntergeladen werden.

Nähere Informationen sind beim [italienischen Gesundheitsministerium](#) (Ministero della Salute) unter der aus Italien anwählbaren Hotline-Nr. 1500 erhältlich.

Besonderheiten in den Regionen

Die einzelnen Regionen und Kommunen in Italien können in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens individuelle Regeln für die Einreise in ihr Gebiet erlassen. Reisende sollten sich daher in den Zielregionen nach abweichenden Regelungen erkundigen, insbesondere zu ggf. erforderlichen Registrierungen vor Einreise.

Einreisebestimmungen anderer Staaten

Das deutsche Auswärtige Amt veröffentlicht auf seiner Homepage stets aktuell Infos zu den Corona-bedingten Einreisebestimmungen und Verhaltensregeln weltweit.

Nachfolgend finden Sie die direkten Links zu ausgewählten Länderinfos:

[China](#)

[Frankreich](#)

[Polen](#)

[Schweiz](#)

[Spanien](#)

[Ungarn](#)

[USA](#)

[Vereinigtes Königreich](#)

Weitere Länder

Unter folgendem Link finden Sie eine Übersicht über alle Länder weltweit: [Länderübersicht des Auswärtigen Amtes](#)

Wenn Sie das jeweilige Land anklicken, finden Sie dort die Corona-relevanten Informationen direkt in der Rubrik **1. Aktuelles**.

Update: Einreisebestimmungen für Tschechien

Das deutsche Auswärtige Amt informiert auf seiner Homepage aktuell über die Einreisebestimmungen für Tschechien und die vor Ort geltenden Verhaltensregeln. Ab dem 8. November 2020 setzt Tschechien das Europäische Ampelsystem um. Des Weiteren werden Quarantäneregeln für einreisende Personen eingeführt: [Auswärtiges Amt](#)

Derzeit sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

Einreise

Einreisen zu touristischen Zwecken sind nicht erlaubt.

Die Einreise aus Deutschland ist derzeit für Geschäfts- und Dienstreisen, Familienbesuche, Reisen aus medizinischen Gründen, zur Wahrnehmung von Behördenterminen und zur Teilnahme an Hochzeiten und

Bestattungen möglich, wenn die Einreisenden sich in den letzten 14 Tagen nicht länger als 12 Stunden in einem Land der roten Kategorie aufgehalten haben.

Ab dem 8. November 2020 unterliegen alle aus Deutschland einreisende Personen, die in Tschechien arbeiten oder studieren wollen, einer 14-tägigen Quarantäne oder müssen bei oder innerhalb von 5 Tagen nach Einreise ihrem Arbeitgeber oder der Bildungseinrichtung einen negativen PCR-Test vorlegen. Diese Regelung betrifft nicht Grenzpendler oder -gänger.

Ab dem 8. November 2020 setzt Tschechien das **Europäische Ampelsystem** um. Länder werden in Abhängigkeit der Infektions- und Testate der grünen, orangen und roten Kategorie zugerechnet.

Die Kategorisierung der Länder wird vom tschechischen Gesundheitsministerium jeden Freitag mit Gültigkeit ab dem folgenden Montag vorgenommen.

- **Grüne Kategorie:**

Aus Ländern der grünen Kategorie ist die Einreise uneingeschränkt möglich, derzeit aber durch die Ausgangsbeschränkungen nicht für touristische Reisen.

- **Orange Kategorie:**

Aus Ländern der orangen Kategorie ist die Einreise uneingeschränkt bis auf touristische Reisen möglich, Personen, die in Tschechien arbeiten oder studieren wollen, unterliegen einer 14-tägigen Quarantäne oder müssen bei oder innerhalb von 5 Tagen nach Einreise ihrem Arbeitgeber oder der Bildungseinrichtung einen negativen PCR-Test vorlegen.

Drittstaatenangehörige mit nachgewiesener langfristiger oder Daueraufenthaltserlaubnis in Deutschland, einem anderen EU-Staat oder einem anderen Land der grünen oder orangen Kategorie und einem von Deutschland oder einem anderen EU-Staat ausgestelltten Visum können aus einem Land der grünen oder orangen Kategorie ohne Angabe von Gründen und ohne weitere Verpflichtung nach Tschechien einreisen.

- **Rote Kategorie:**

Aus Ländern der roten Kategorie ist eine Einreise prinzipiell nicht möglich. **Ausnahmen** bestehen für Beschäftigte im internationalen Personen- und Güterverkehr, Diplomaten und Beschäftigte internationaler Organisationen, Reisen aus dringenden gesundheitlichen und familiären und für Geschäfts- und Arbeitsaufenthalte, wenn der Aufenthalt 12 Stunden nicht überschreitet sowie für Pendler und Grenzgänger.

EU-Staatsangehörige und Drittstaatenangehörige mit langfristiger oder Daueraufenthaltserlaubnis in einem EU-Staat, die aus Ländern der roten Kategorie einreisen, oder die sich in den letzten 14 Tagen mehr als 12 Stunden in einem Land der roten Kategorie aufgehalten haben, müssen:

- ihre Einreise vor Grenzübertritt mit einem **Online-Formular** dem **regional zuständigen Hygieneinstitut** anzeigen und die Bestätigung über die Absendung bei Grenzübertritt mit sich führen
- innerhalb von 5 Tagen nach Einreise einen COVID-19-PCR-Test durchführen und dem örtlich zuständigen Hygieneinstitut vorlegen. Alternativ kann auch ein in einem anderen EU-Land vorgenommener Test, der nicht älter als 72 Stunden ist, dem örtlich zuständigen Hygieneinstitut unmittelbar nach Einreise vorgelegt werden.

Bis zur Vorlage des Testergebnisses besteht Quarantänepflicht und Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes.

Drittstaater mit gewöhnlichem Aufenthalt in Ländern der roten Kategorie, die nur ein kurz- oder langfristiges Schengenvisum oder nationales Visum besitzen, das nicht von einer tschechischen Auslandsvertretung oder Behörde ausgestellt wurde, dürfen aus Deutschland oder einem anderen Land grundsätzlich nicht nach Tschechien einreisen. Über die genauen Regelungen zu Einreise und Ausnahmen informiert das **tschechische Innenministerium**.

Update: Einreisebestimmungen für Tschechien

Tschechien hat für Einreisende aus anderen Staaten ein Ampelsystem eingeführt. Ab dem 15. November 2020 gilt Deutschland als Land der Kategorie "rot".

EU-Staatsangehörige und Drittstaatenangehörige mit langfristiger oder Daueraufenthaltserlaubnis in einem EU-Staat, die aus Ländern der roten Kategorie einreisen oder die sich in den letzten 14 Tagen mehr als 12 Stunden in einem Land der roten Kategorie aufgehalten haben müssen:

- ihre Einreise vor Grenzübertritt mit einem **Online-Formular** dem **regional zuständigen Hygieneinstitut** anzeigen und die Bestätigung über die Absendung bei Grenzübertritt mit sich führen und
- innerhalb von 5 Tagen nach Einreise einen COVID-19-PCR-Test durchführen und dem örtlich zuständigen Hygieneinstitut vorlegen. Alternativ kann auch ein in einem anderen EU-Land vorgenommener Test,

der nicht älter als 72 Stunden ist, dem örtlich zuständigen Hygieneinstitut unmittelbar nach Einreise vorgelegt werden. Wird nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Ankunft ein PCR-Testergebnis bei der jeweiligen Hygienestation eingereicht, wird eine notwendige Quarantänemaßnahme angeordnet. Bis zur Vorlage des Testergebnisses besteht Quarantänepflicht und Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

Ausnahmen bei Einreisen aus Ländern der roten Kategorie, bei denen weder ein Negativtest vorgelegt werden muss noch die Einreise online angemeldet werden muss oder eine Quarantänepflicht besteht, gelten Beschäftigte im internationalen Personen- und Güterverkehr,

- Diplomaten und Beschäftigte internationaler Organisationen, die in Tschechien akkreditiert sind
- Reisen aus dringenden gesundheitlichen und familiären Gründen, bei Geschäfts- und Arbeitsaufenthalten, wenn der Aufenthalt 12 Stunden nicht überschreitet, sowie für
- Grenzpendler, Schüler und Studenten aus Nachbarländern, die in der Tschechischen Republik arbeiten oder Schulen besuchen oder in Tschechien wohnen und in Nachbarländern arbeiten und Schulen besuchen.

Weitere Informationen finden Sie hier: [Deutsche Botschaft Prag](#)

Update: Einreisebestimmungen für Österreich

Am 19.12.2020 tritt in Österreich die Novelle der COVID-19-Einreiseverordnung in Kraft. Für Einreisende aus Deutschland gilt eine verpflichtende 10-tägige Quarantäne. Ab dem fünften Tag ist eine Freitestung durch einen negativen PCR-Test oder einem Antigen-Test möglich.

Das [österreichische Gesundheitsministerium](#) informiert dazu auf seiner Homepage. Die Regelungen finden sich in der Novelle der [COVID-10-Einreiseverordnung](#).

Derzeit sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

Einreise

Für Einreisende aus Ländern der Anlage A gibt es weiterhin keine Einreisebeschränkungen, sofern sie sich in den vergangenen 10 Tagen durchgehend in diesen Ländern oder in Österreich aufgehalten haben.

Staaten der Anlage A: Australien, Finnland, Irland, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Südkorea, Uruguay, Vatikan.

Für Einreisende, die aus nicht in Anlage A gelisteten Ländern nach Österreich einreisen, gilt eine verpflichtende 10-tägige Quarantäne. Ab dem 5. Tag kann man sich mit einem negativen PCR- oder einem Antigen-Test freitesten. Eine Ausreise vor Beendigung der Quarantäne ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass dabei das Infektionsrisiko größtmöglich minimiert wird. Bei Einreise muss ein entsprechendes Quarantäneformular unterschrieben vorliegen. Es wird dringend empfohlen, dieses Formular bereits ausgedruckt und ausgefüllt mitzuführen (Download in Kürze auf der Website des Gesundheitsministeriums).

Die folgenden Personen müssen keine Quarantäne antreten, wenn sie bei Einreise ein ärztliches Zeugnis vorweisen können, das einen negativen PCR- oder Antigen-Test bestätigt und die Testung nicht länger als 72 Stunden zurückliegt:

- Humanitäre Einsatzkräfte
- Beruflich Reisende (darunter fallen z. B. auch 24-h-BetreuerInnen)
- Einreisende aufgrund einer gerichtlichen Ladung
- Medizinische Begleitpersonen
- DiplomatenInnen mit Legitimationskarte

Wird die Testung erst in Österreich durchgeführt, kann die Quarantäne beendet werden, sobald ein negatives PCR- oder Antigentest-Ergebnis vorliegt.

Für die folgenden Personen ist die Einreise ohne Einschränkungen möglich (diese Ausnahmegründe müssen bei einer behördlichen Überprüfung glaubhaft gemacht werden):

- Personen, die im zwingenden Interesse der Republik einreisen.
- Transitpassagiere
- Personen, die im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs (mindestens einmal pro Monat) zu beruflichen Zwecken einreisen oder wiedereinreisen, sofern es sich nicht um Personenbetreuer/innen handelt (siehe oben)

- Personen, die im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs (mindestens einmal pro Monat) zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners/der Lebenspartnerin einreisen oder wiedereinreisen
- Personen, die zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen einreisen
- Personen, die ausländisches Territorium durchqueren (z.B. das Große Deutsche Eck)
- Personen, die nach Mittelberg (Kleinwalsertal), Vomp-Hinterriss oder Jungholz einreisen

Ebenso ist die Einreise aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis wie insbesondere schwere Krankheitsfälle, Todesfälle, Begräbnisse, Geburten sowie die Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen, uneingeschränkt möglich. Für die Einreise im Zusammenhang mit planbaren sonstigen wichtigen Ereignissen im familiären Kreis wie Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern oder dem nicht regelmäßigen Besuch des Lebenspartners gelten die allgemeinen Quarantäneregeln laut Einreiseverordnung.

Durch- und Weiterreise

Die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp ist ohne Einschränkungen möglich. Mit Verzögerungen an der Grenze von Slowenien zu Österreich, insbesondere am Karawankentunnel und am Loibltunnel, ist aufgrund einer geänderten Verordnung mit neuen Regelungen zur Einreise aus Risikogebieten zu rechnen.

Reiseverbindungen

Der grenzüberschreitende Flugverkehr ist weiterhin eingeschränkt. Der grenzüberschreitende Bahnverkehr verläuft wieder im Regelbetrieb. Aktuelle Informationen befinden sich auf den Internetseiten der österreichischen Bundesbahnen, der Deutschen Bahn und der Flughäfen.

Beschränkungen im Land

Mit Wirkung vom 7. Dezember 2020 ist eine neue COVID-19-Schutzverordnung in Kraft getreten, die weitreichende Beschränkungen zur Folge hat und bis 23. Dezember 2020 gelten soll. Neben einer zunächst bis zum 16. Dezember 2020 geltenden Ausgangsbeschränkung zwischen 20 Uhr und 6 Uhr ist die Beherbergung zu touristischen Zwecken untersagt. Gastronomiegewerbe dürfen in zeitlich eingeschränktem Maß Lieferservice anbieten. Weitere detaillierte Informationen bietet das [österreichische Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz](#).

1.11.2 Deutsche Einreisebeschränkungen - aktualisiert

Testpflicht bei Einreise aus Risikogebieten ab dem 8. August 2020

Die bereits angekündigte bundesweit angeordnete Testpflicht für Rückkehrer aus internationalen Risikogebieten gilt ab 8. August 2020.

Die [Testpflicht-Verordnung \(PDF-Direktlink\)](#) wurde am 07. August 2020 offiziell verkündet. Die Verordnung entspricht im Wesentlichen dem im Vorfeld veröffentlichten Entwurf.

Testpflicht bei Rückkehr aus Risikogebieten

Wer nach Deutschland einreist und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem Corona-Risikogebiet aufgehalten hat, muss nach der Einreise auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes ein ärztliches Zeugnis vorlegen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus vorhanden sind. Maßgeblich sind die vom Robert Koch-Institut zum Zeitpunkt der Einreise auf seiner [Internetseite](#) veröffentlichten Risikogebiete. Wer der Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nicht nachkommt, kann gegen seinen Willen auf den Corona-Virus getestet werden. Bei Verstößen können Bußgelder verhängt werden.

Anforderungen an das ärztliche Zeugnis

Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein und sich auf einen molekularbiologischen Corona-Test stützen. Der Test muss in einem EU-Staat beziehungsweise in einem Staat mit vom Robert Koch-Institut anerkannten Qualitätsstandards durchgeführt worden sein. Die Liste dieser Staaten finden Sie [hier](#). Der Test darf frühestens 48 Stunden vor der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden sein.

Ausnahmen

Die Testpflicht gilt nicht, wenn jemand das Risikogebiet ohne Zwischenaufenthalt durchreist hat. Außerdem gelten die Ausnahmen nach den jeweiligen Landesverordnungen über die Einreise-Quarantäne auch als Ausnahme von der Testpflicht nach Bundesverordnung. Wer also unter die Ausnahmen der bayerischen

Einreise-Quarantäne-Verordnung fällt, unterliegt auch nicht der Testpflicht. Die aktuelle Verordnung finden Sie hier: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV/true>.

Meldepflicht

Personen, die der Testpflicht unterliegen sind nach einer [Anordnung des Bundesgesundheitsministeriums \(PDF-Direktlink\)](#) verpflichtet, sich unverzüglich bei ihrem örtlichen Gesundheitsamt zu melden und entsprechende Angaben zu machen. Beförderungsunternehmen, die Reisende unmittelbar aus Risikogebieten befördern, werden verpflichtet, Angaben zu den Reisenden zu erheben und diese an die zuständigen Behörden zu übermitteln. Dafür sollen Aussteigerkarten genutzt werden. Ein Muster für die Information von Reisenden und eine Aussteigerkarte können Sie unter folgendem Link einsehen: https://www.galabau-bayern.de/anordnung-bmg.pdf?onpublix_view=true&tm=637327393275734523.

Verhältnis zur bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung

Die Vorgaben der bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung gelten neben der neuen Bundesverordnung unverändert fort. Ein nach der Bundesverordnung erfolgter negativer Test genügt allerdings auch den Anforderungen an eine Befreiung von der Quarantänepflicht nach der bayerischen Verordnung.

Arbeitsrechtliche Folgen

In der arbeitsrechtlichen Praxis stellt sich v. a. die Frage, wie mit Arbeitnehmern zu verfahren ist, die bei Urlaubsrückkehr ein negatives Testergebnis vorlegen können. Hierbei muss zwischen Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes und den Risikogebieten des Robert-Koch-Instituts (RKI) differenziert werden. Aus Sicht der BDA ist nur der Aufenthalt in einem Risikogebiet von arbeitsrechtlicher Bedeutung. Die BDA hat in diesem Zusammenhang ihr „Urlaubsrückkehrer-Papier“ mit weiteren Hinweisen aktualisiert: https://www.galabau-bayern.de/urlaubsrueckkehr-in-zeiten-von-corona.pdf?onpublix_view=true&tm=637327394412755408.

Einstufung als Risikogebiet

Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Eine aktuelle Übersicht ist auf der [Internetseite](#) des Robert-Koch-Instituts abrufbar.

Seit dem 7. August 2020 zählen zum Beispiel auch verschiedene Regionen in Bulgarien und Rumänien zu den Risikogebieten:

- Bulgarien – die Verwaltungsbezirke („Oblasten“) Blagoevgrad, Dobritsch, Varna
- Rumänien – die Gebiete („Kreise“) Argeş, Bihor, Buzău, Neamt, Ialomiţa, Mehedinţi, Timiş

Für vier türkische Provinzen (Aydin, Antalya, Izmir und Muğla) hat das Auswärtige Amt seine Reisewarnung aufgehoben. Die Türkei ist jedoch weiterhin als Risikogebiet eingestuft und auf der vom RKI veröffentlichten Liste der Risikogebiete als solches aufgeführt. Für Reiserückkehrer aus der Türkei gelten deshalb nach wie vor Quarantänepflichten nach den Landesverordnungen. Die Aufhebung allein der Reisewarnung hat dafür keine Konsequenzen.

Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen finden Sie auf der [Internetseite des Bundesgesundheitsministeriums](#).

Kostenfreie Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auch für Reiserückkehrer aus Nicht-Risikogebieten

Seit dem 1. August 2020 können sich Reiserückkehrer kostenfrei auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 testen lassen. Das Bundesgesundheitsministerium hat eine Änderung der „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ erlassen, die am 31. Juli 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Diese Verordnung finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/aenderung-der-verordnung-zum-anspruch-auf-testungen-sars-cov-2-2020-07-31-002.pdf?onpublix_view=true&tm=637326528971686180.

Danach haben nicht nur Rückkehrer aus Risikogebieten, sondern alle Personen, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, Anspruch auf kostenfreie Testung für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und zwar innerhalb von 72 Stunden nach der Einreise. Die Testung kann an den hierfür errichteten Teststationen an den Flughäfen, Bahnhöfen oder in Grenznähe sowie bei niedergelassenen Ärzten erfolgen (§ 10a Abs. 1 der Verordnung). Die Bundesregierung will mit der Ausweitung der Testungen das Risiko der Einschleppung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aus dem Ausland durch Reisende minimieren.

Der Anspruch gilt nicht nur für in Deutschland wohnende Personen, die aus dem Ausland zurückkehren, sondern auch für aus dem Ausland einreisende Saisonkräfte. Die Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sieht weder eine Beschränkung der Anspruchsberechtigten auf in Deutschland wohnende Personen noch auf Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung vor. Eine Beschränkung auf gesetzlich Versicherte ist auch

gesetzlich nicht vorgeschrieben. § 20i Abs. 3 S. 2 Nr. 2 SGB V ermächtigt das Bundesministerium für Gesundheit bei Vorliegen einer vom Bundestag festgestellten epidemische Lage von nationaler Tragweite (§ 5 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz), zu bestimmen, dass nicht nur Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung, sondern auch Personen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder auf das Vorhandensein von Antikörpern gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 haben, auf die kein Anspruch auf Krankenbehandlung nach § 27 SGB V besteht.

Weitere Fragen und Antworten des Bundesgesundheitsministeriums zu diesem Thema können Sie unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreisende.html> abrufen.

Der Anspruch auf Testung umfasst das Gespräch im Zusammenhang mit der Testung sowie die Entnahme von Körpermaterial, die Leistungen der Labordiagnostik und bei Bedarf die Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses über das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Die Labore sind verpflichtet, positive Testergebnisse den zuständigen Gesundheitsämtern zu melden. Die Kosten der Tests werden aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds getragen. Dennoch ist der Anspruch auf kostenfreie Testung wie oben ausgeführt nicht auf Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung beschränkt. Kostenfrei ist auch eine einmalige Wiederholungstestung.

Einreise unverheiratete Partner*innen aus Drittstaaten nach Deutschland wieder möglich

Werden die allgemeinen Einreisevoraussetzungen (Pass und gegebenenfalls Visum) erfüllt, ist die Einreise von unverheirateten Partnern aus Drittstaaten, die nicht auf der "Positivliste" stehen, für kurzfristige Besuchsreisen zum in Deutschland lebenden Partner (Deutscher, Unionsbürger oder Drittstaatsangehörigen mit bestehendem Aufenthaltsrecht in Deutschland) grundsätzlich möglich.

Voraussetzung ist, es handelt sich um eine längerfristige, also eine auf Dauer angelegte Beziehung/Partnerschaft, beide Partner haben sich zuvor mindestens ein Mal in Deutschland persönlich getroffen oder hatten bis vor Kurzem einen vorherigen gemeinsamen Wohnsitz im Ausland.

Als Nachweis sind bei der Einreise geeignete Unterlagen mitzuführen:

- eine Einladung der in Deutschland wohnhaften Person nebst Kopie der Ausweispapiere des Einladenden,
- eine Erklärung beider Partner zur Beziehung mit den Kontaktdaten beider Partner, sowie
- sonstige Nachweise von vorherigen persönlichen Treffen in geeigneter Form, insbesondere anhand von Pass-Stempeln beziehungsweise Reiseunterlagen/Flugtickets oder einem gemeinsamen Wohnsitz im Ausland; alternativ wäre beispielsweise eine ergänzende Dokumentation durch Fotos, Social Media, Brief-/Mailkorrespondenz möglich.

Unabhängig von der vorstehenden Einordnung erfolgt die Entscheidung über die Gestattung der Einreise im pflichtgemäßen Ermessen der Bundespolizei vor Ort bei der Einreise.

Die jeweiligen Quarantäne-Bestimmungen der Länder sind weiterhin durch alle Reisenden zu beachten.

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI (Stand: 14. August 2020, 18:00 Uhr)

Neu hinzugekommen seit der letzten Änderung sind Teile Rumäniens. Die Regionen („Kreise“) Bacău, Brăila, Braşov, Dâmboviţa, Galaţi, Gorj, Ilfov, Prahova, Vaslui, Vrancea sowie die Metropolregion der Hauptstadt Bukarest gelten als Risikogebiete. Weiterhin wurde das Festland Spanien und die Balearen aufgenommen.

Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Die auf der [den Seiten des RKI](#) aufgeführten Staaten werden aktuell als Gebiete, in denen ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht, ausgewiesen.

Update: Einreise-Quarantäne-Verordnung bis 2. September 2020 verlängert

Seit Anfang April greifen Regelungen, nach denen sich Personen, die aus dem Ausland einreisen, für 14 Tage in häusliche Quarantäne begeben müssen. Aktuell gilt die Quarantäne-Pflicht nur noch für Personen, die sich in einem Zeitraum von 14 Tagen vor der Einreise nach Bayern in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Die aktuelle Fassung der bayerischen Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende vom 15. Juni 2020 finden Sie [hier](#). Am 14. August 2020 wurden die Regelungen ohne inhaltliche Veränderung bis zum 2. September 2020 verlängert. Sie finden die Verlängerung [hier](#).

Zusätzlich zur bayerischen Einreise-Quarantäne gilt die gemäß Bundesverordnung angeordnete **Testpflicht für Reisende aus Risikogebieten**. Die hier genannten bayerischen Vorgaben gelten daneben aber fort. Ein nach der Bundesverordnung erfolgter negativer Test genügt allerdings auch den Anforderungen an eine Befreiung von der Quarantänepflicht nach der bayerischen Verordnung (siehe unten).

Quarantäne bei Einreise aus Risikogebieten

Die Regelungen zur Einreise und Quarantäne werden jeweils durch die einzelnen Bundesländer erlassen, im Wesentlichen aber durch das Bundesinnenministerium koordiniert. Es gibt hier nach wie vor Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern.

Die Quarantänepflicht für Einreisende aus internationalen Risikogebieten gilt unabhängig von der Dauer ihres Aufenthaltes in diesen Gebieten. Welche Länder oder Regionen zum Zeitpunkt der Einreise nach Bayern als Risikogebiete gelten, wird vom Robert Koch-Institut ausgewiesen und laufend aktualisiert. Sie finden die jeweils aktuelle Listung [hier](#).

Vorgaben zur Quarantäne

Im Falle einer erforderlichen Quarantäne müssen sich die betroffenen Personen für einen Zeitraum von 14 Tagen in häusliche Quarantäne begeben. Dieser Zeitraum beginnt mit der Einreise nach Bayern. Die Zeitspanne zwischen dem Verlassen des Risikogebietes und der Einreise nach Bayern wird auf diese 14 Tage nicht angerechnet.

Die Betroffenen müssen nach ihrer Einreise unverzüglich und eigeninitiativ die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt) informieren. Darüber hinaus muss eine zusätzliche Information erfolgen, wenn während der Quarantäne Symptome einer Erkrankung mit COVID-19 auftreten.

Befreiung bei negativem Corona-Test

Liegt bei der Einreise ein negativer, ärztlich bestätigter molekularbiologischer Corona-Test vor, der nicht älter als 48 Stunden ist, entfällt die Quarantäne-Pflicht. Der Test und die ärztliche Bestätigung müssen in Deutsch oder Englisch vorliegen und in einem EU-Staat beziehungsweise in einem Staat mit vom Robert Koch-Institut anerkannten Qualitätsstandards durchgeführt worden sein. Die Liste dieser Staaten finden Sie [hier](#).

Wird ein solcher negativer Test während der Quarantäne in Bayern vorgelegt, endet diese.

Ein nach der **Testpflicht-Verordnung** des Bundes vorgelegter Test genügt auch diesen bayerischen Anforderungen.

Ausnahmen bei dringender beruflicher Tätigkeit

Wer zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich (oder medizinisch) veranlasst in das Bundesgebiet einreist, muss sich nicht in Quarantäne begeben, soweit er keine für eine Corona-Infektion typischen Krankheitszeichen zeigt. Entgegen der Musterverordnung hat Bayern hier keine zeitliche Obergrenze für den Aufenthalt eingeführt. Zu der Dringlichkeit gibt es folgende Handreichungen:

- Nach der Begründung der Musterverordnung soll eine Ein- oder Ausreise aus Deutschland dann zwingend notwendig und unaufschiebbar sein, wenn die Wahrnehmung des Termins aus beruflichen oder medizinischen Gründen unerlässlich ist und eine Absage oder Verschiebung mit ernsthaften beruflichen oder gesundheitlichen Folgen einhergeht. Dies liege im beruflichen Bereich insbesondere dann vor, wenn Vertragsstrafen oder erhebliche finanzielle Verluste drohen. Der Tätigkeitsbereich (z. B. kritische Infrastruktur) kann hierbei eine Rolle spielen, ist aber keine notwendige Voraussetzung.
- Von der bayerischen Staatskanzlei haben wir die Auskunft erhalten, dass diese Regelung insbesondere Pendler erfassen soll, die im Rahmen ihrer Berufstätigkeit nach Deutschland einreisen müssen. Eine Pflicht zur Quarantäne bestünde in diesem Fall also nicht, unabhängig von der Aufenthaltsdauer im Ausland. Auch wenn jemand mit Wohnsitz und Beschäftigungsort in Deutschland dienstlich für mehrere
- Tage ins Ausland müsse und danach wieder zurück nach Deutschland einreise, solle diese Ausnahme greifen. Auch hier gelte die Einschätzung, da der eigentliche Beschäftigungsort im Inland sei, sei auch die Rückreise beruflich veranlasst und daher keine Quarantäne notwendig.
- In den **Bayern-Plan Corona-Krise und Wirtschaft (PDF-Direktlink)** des bayerischen Gesundheitsministeriums heißt es hierzu: *Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen. So wird für Berufspendler, deren Arbeitskraft von der bayerischen Wirtschaft dringend benötigt wird, eine generelle und unkompliziert zu vollziehende Ausnahme von der Quarantänepflicht sichergestellt. Insbesondere wenn Vertragsstrafen oder erhebliche finanzielle Verluste drohen, ist eine berufliche Notwendigkeit gegeben.*
- In den **FAQ des bayerischen Gesundheitsministeriums** heißt es weiterhin: *Sie müssen nicht in Quarantäne, wenn Sie an Ihren Arbeitsplatz in Bayern zurückkehren und Ihr Arbeitsgeber Sie dort zwingend*

- *notwendig und unaufschiebbar beruflich benötigt und Sie zusätzlich keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung nach Covid-19 hinweisen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Arbeit nicht anderweitig sinnvoll erledigt werden kann als physisch vor Ort (zum Beispiel der Handwerker, der Fließbandarbeiter, die Pflegekraft etc.), also eine Home-Office-Lösung aus dem Ausland nicht zielführend ist oder Vertragsstrafen bzw. erhebliche finanzielle Verluste drohen, wenn die Arbeit nicht vor Ort ausgeführt wird (zum Beispiel bei einem Subunternehmer aus dem Ausland, der in Bayern auf einer Baustelle tätig ist). Lassen Sie sich dies am besten von Ihrem Arbeitgeber/Auftraggeber bestätigen, sodass Sie im Falle einer Kontrolle einen Nachweis haben.*
- Weitere Klarheit schafft eine Auslegungshilfe des bayerischen Wirtschaftsministeriums, die Sie am Ende der Seite herunterladen können. Dort heißt es: *Diese Vorschrift gilt für Arbeitnehmer, deren Arbeitskraft von ihrem Arbeitgeber dringend benötigt wird. Die Einschätzung, welche Einreise zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst ist, kann der Arbeitgeber jeweils selbst treffen. Insbesondere gilt die Ausnahme für Fälle, in denen der jeweilige Arbeitnehmer zuvor schon im Bundesgebiet gearbeitet und einen entsprechenden Arbeitsvertrag hat. Grenzpendler und sonstige Arbeitnehmer, die beispielsweise zu Montagezwecke im Ausland waren, aber in Bayern einen Arbeitsplatz haben und an diesem Arbeitsplatz von ihren Arbeitgebern benötigt werden, können sich somit auf diese Ausnahmeregelung berufen. Der Arbeitgeber muss hier also auch keinen Antrag auf Befreiung stellen. Denn die Ausnahme ist bereits in der Verordnung selbst geregelt*

Auch wenn hier nur Grenzpendler und Montageeinsätze ausdrücklich genannt werden, gehen wir davon aus, dass dies auch andere längere Auslandsaufenthalte von Arbeitnehmern mit Arbeitsplatz in Bayern erfasst, beispielsweise ein längerer Heimataufenthalt während der Kurzarbeit.

Der Arbeitgeber sollte dem Arbeitnehmer eine Bestätigung mitgeben, aus der sich die zwingende Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit der Einreise anhand konkreter Umstände des Einzelfalls ergibt.

Weitere Ausnahmen

Eine Ausnahme von der Quarantänepflicht gilt auch für Personen,

- die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben.
- die nur zur Durchreise nach Bayern einreisen und es auf unmittelbarem Weg wieder verlassen.
- die beruflich bedingt grenzüberschreitende Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren.
- deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung, der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen, der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens, der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen, der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist (mit entsprechender Bestätigung).
- die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben.

Maßgaben für alle Ausnahmen

Auch in den genannten Ausnahmefällen ist eine Einreise ohne Quarantäne nicht möglich, wenn die Person Symptome einer Corona-Erkrankung zeigt.

Weitere Ausnahmen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde genehmigt werden.

Keine Sonderregelungen für Saisonarbeitskräfte ab 16. Juni 2020

Sonderregelungen für Saisonarbeitskräfte sind in der Neufassung der Verordnung vom 15. Juni 2020 nicht mehr vorgesehen.

Bußgeldkatalog

Verstöße gegen die Bestimmungen sind bußgeldbewehrt. Den aktuellen Bußgeldkatalog finden Sie [hier](#).

Auswirkungen der Quarantäne auf das Arbeitsentgelt

Kann der Arbeitnehmer trotz der Quarantäne seine Arbeitsleistung erbringen (z. B. Homeoffice), ist er dazu verpflichtet und erhält entsprechend seine Vergütung.

Wurde die Quarantäne aufgrund der Rückkehr von einer dienstlichen Auslandsreise veranlasst und kann der Arbeitnehmer während der Quarantäne nicht arbeiten, dürfte der Arbeitgeber wohl weiterhin verpflichtet sein, das Entgelt zu bezahlen. Der quarantänebedingte Verdienstaufschlag wäre dann vermutlich als dienstreisebedingte Aufwendung zu betrachten, die der Arbeitgeber zu erstatten hätte. Dies ist allerdings noch nicht abschließend gerichtlich geklärt.

Bei Quarantäne nach einer privaten Reise wäre zunächst zu prüfen, ob § 616 BGB Anwendung findet (siehe hierzu auch unsere FAQ Arbeitsrecht). Wurde die Reise allerdings bereits in Kenntnis der Quarantänebestimmungen angetreten, dürfte hierin ein Verschulden des Arbeitnehmers liegen, das den Anspruch nach § 616 BGB ausschließt.

Besteht kein Entgeltanspruch gegen den Arbeitgeber, wäre unserer Auffassung nach auch diese Quarantäne ein Fall, in der der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG gegen den Staat greift. Dies ist aber noch nicht abschließend geklärt und es gibt teilweise anderslautende Informationen der zuständigen Bezirksregierungen. Ggf. könnten auch die Behörden die Entschädigung verweigern, wenn die Reise bereits in Kenntnis der drohenden Quarantäne angetreten wurde.

Praxisrelevante Fragen zur Einreise sowie Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen

Die BDA hat Ihr Merkblatt zu aufenthaltsrechtlichen Fragen im Kontext der Covid 19-Pandemie für Drittstaatsangehörige, insbesondere ausländische Fachkräfte, aktualisiert (Stand: 11. August 2020). Das Merkblatt können Sie unter folgendem Link herunterladen: [https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/%C3%9Cbersicht%20zu%20aufenthaltsrechtlichen%20Fragen%20im%20Kontext%20der%20Covid%2019-Pandemie.pdf/\\$file/%C3%9Cbersicht%20zu%20aufenthaltsrechtlichen%20Fragen%20im%20Kontext%20der%20Covid%2019-Pandemie.pdf](https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/%C3%9Cbersicht%20zu%20aufenthaltsrechtlichen%20Fragen%20im%20Kontext%20der%20Covid%2019-Pandemie.pdf/$file/%C3%9Cbersicht%20zu%20aufenthaltsrechtlichen%20Fragen%20im%20Kontext%20der%20Covid%2019-Pandemie.pdf).

Die aktualisierte Version enthält folgende Neuerungen:

- Aktualisierung der Liste von Ländern (sog. Positivliste), für die derzeit keine Einreisebeschränkungen gelten
- Aufnahme der qualifizierten Werkvertragsarbeitnehmer in die Personengruppe der einreisebefugten Fachkräfte
- Erweiterung der Einreisemöglichkeiten für Auszubildende auf alle Branchen
- Möglichkeit der Einreise unverheirateter Paare bei Vorlage von Nachweisen
- Hinweis auf die am 8. August 2020 eingeführte Testpflicht für Einreisende nach Deutschland, die sich in den 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI (Stand: 26.8.2020, 18:00 Uhr)

Seit 26. August 2020 gelten auch folgende Regionen als internationale Risikogebiete:

- In Frankreich: Die Überseegebiete Guadeloupe und St. Martin
- Im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland: Gibraltar
- In den Niederlanden: Die autonomen Länder Aruba und St. Maarten
- Das Fürstentum Andorra

Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Die Einstufung als Risikogebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#).

Es werden im Übrigen stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete ausgewiesen werden. Wir werden Sie an dieser Stelle immer wieder über den jeweils aktuellen Stand informieren.

Die auf der [den Seiten des RKI](#) aufgeführten Staaten werden aktuell als Gebiete mit erhöhtem Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 ausgewiesen.

Update: Quarantäne-Entschädigung bei Urlaubsrückkehr

Grundsätzlich erhalten Personen, die Corona-bedingt in Quarantäne müssen, eine Verdienstausschüttung nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Diese wird zunächst vom Arbeitgeber ausbezahlt und dann von der zuständigen Bezirksregierung an den Arbeitgeber erstattet.

Generell erfasst das auch die Fälle der Einreise-Quarantäne, die für Einreisende aus Risikogebieten gilt. Nach einer Mitteilung des Bundesgesundheitsministeriums vom 26. August 2020 soll das auch dann gelten, wenn die Betroffenen bei der Ausreise schon wussten, dass sie in ein ausgewiesenes Risikogebiet reisen und bei der Rückkehr in Quarantäne müssen.

Nach Auffassung der bayerischen Behörden steht den Reisenden aber in diesem Fall keine Entschädigung zu.

Dementsprechend hatte sich auch die bayerische Gesundheitsministerin Melanie Huml in einer [Pressemitteilung](#) vom 9. Juli 2020 geäußert.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat der vbw am 27. August 2020 nochmal ausdrücklich bestätigt, dass an der bayerischen Haltung festgehalten wird. Wer wissentlich in ein Risikogebiet reist, erhält nach der Rückkehr keine Entschädigung. Juristisch wird das auf die analoge Anwendung von § 254 BGB und den Grundsatz von Treu und Glauben gestützt.

Aus Sicht der vbw sollten sich Arbeitgeber deshalb in Zweifelsfällen vom Arbeitnehmer belegen lassen, dass sein Reiseziel erst nach Reiseantritt zum Risikogebiet erklärt wurde, bevor die Entschädigung ausbezahlt wird (z. B. durch Flugtickets, Buchungsbelege). Wann ein Gebiet zum Risikogebiet erklärt wurde, lässt sich den Archivmeldungen auf der [Homepage des Robert Koch-Institutes](#) entnehmen.

Nähere Informationen zur Einreise-Quarantäne bei Urlaubsrückkehrern finden Sie dem Merkblatt der vbw Quarantäne nach Urlaubsrückkehr vom 17.09.2020 unter http://www.galabau-bayern.de/vbw-corona-und-urlaubsrueckkehr-17.09.2020-02.pdf?onpublix_view=true&tm=637363750276172974. Zudem finden Sie unter nachfolgendem Link Musterinformationen für Ihre Mitarbeiter zur Einreise-Quarantäne vom 25.08.2020: https://www.galabau-bayern.de/bayme-vbm-vbw-musterinformation-zur-einreisequaranta-ne-25.08.2020-ii.pdf?onpublix_view=true&tm=637344690863994041.

Update: Einreise-Quarantäne-Verordnung bis 18. September 2020 verlängert

Die aktuelle Fassung der bayerischen Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende vom 15. Juni 2020 finden Sie [hier](#). Die Regelungen wurden zuletzt bis zum 18. September 2020 verlängert.

Geplante Änderungen ab 1. Oktober 2020: Befreiung durch Test erst fünf Tage nach Rückkehr

Gemäß einer Einigung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsident*innen der Länder, soll die Möglichkeit, sich durch einen negativen Test von der Quarantäne zu befreien ab 1. Oktober 2020 deutlich eingeschränkt werden. Dann soll bei Einreise die Quarantäne-Pflicht grundsätzlich gelten und kann nur beendet werden, wenn ein negativer Test vorgelegt wird, der frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wurde.

Die konkrete Umsetzung ist Ländersache. Ein genauer Beschluss zur Umsetzung in Bayern ist noch nicht bekannt. Sobald es hierzu nähere Informationen gibt, werden wir Sie Ihnen an dieser Stelle mitteilen.

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI (Stand: 02.09.2020, 19:00 Uhr)

Seit 2. September 2020 gelten auch folgende Regionen als internationale Risikogebiete:

- In Spanien: zusätzlich die Kanarischen Inseln
- Im Kroatien: zusätzlich die Gespanschaft Zadar

Nicht mehr als Risikogebiete gelten:

- In Belgien: die Provinz Antwerpen in Belgien
- In Rumänien: die Kreise Neamț und Gorj

Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt nach gemeinsamer Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Die Einstufung als Risikogebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#). Es werden im Übrigen stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete ausgewiesen werden. Alle aktuell als Risikogebiete ausgewiesenen Regionen finden Sie auf [den Seiten des RKI](#).

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI (Stand: 9. September 2020, 19:00 Uhr)

Seit 9. September 2020 gelten auch folgende Regionen als internationale Risikogebiete:

- Frankreich: zusätzlich die Regionen Occitanie, Nouvelle-Aquitaine, Auvergne-Rhone-Alpes sowie Korsika
- Schweiz: die Kantone Genf und Waadt (Vaud)
- Kroatien: zusätzlich die Gespanschaften Dubrovnik-Neretva und Pozega-Slavonia
- Tschechien: die Stadtregion Prag
- Rumänien: zusätzlich der Kreis Iasi.

Nicht mehr als Risikogebiete gelten:

- Bulgarien: die Oblast Dobritsch
- Rumänien: die Kreise Bucau, Galati und Vrancea

Die Einstufung als Risikogebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#). Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Mit Ende der Ferien in Bayern werden wir Sie auf diesem Wege nicht mehr auf jede einzelne Ausweisung neuer Risikogebiete hinweisen, sondern uns auf besonders relevante Regionen beschränken. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Risikogebiete zu informieren. Alle gegenwärtig als Risikogebiete ausgewiesenen Regionen finden Sie auf [den Seiten des RKI](#).

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI (Stand: 16. September 2020, 19:00 Uhr)

Seit dem 16. September 2020 gelten auch folgende Regionen als internationale Risikogebiete:

- Frankreich: zusätzlich die Region Hauts-de-France und das Überseegebiet La Réunion
- Kroatien: zusätzlich die Gespanschaften Brod-Posavina und Virovitica-Podravina
- Niederlande: die Provinzen Nordholland (Noord-Holland) und Südholland (Zuid-Holland)
- Österreich: das Bundesland Wien
- Rumänien: zusätzlich die Kreise Neamt und Caras Severin
- Schweiz: zusätzlich das Kanton Freiburg (Fribourg)
- Tschechien: zusätzlich die Region Středočeský (Mittelböhmische Region)
- Ungarn: die Hauptstadt Budapest

Nicht mehr als Risikogebiete gelten:

- Rumänien: Kreise Arges und Dambovita

Die Einstufung als Risikogebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#). Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete ausgewiesen werden.

Update: Änderung der Einreise-Quarantäne-Verordnung ab 23. September 2020

Die aktuelle Fassung der bayerischen Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende vom 15. Juni 2020 finden Sie [hier](#). Die Regelungen wurden zuletzt bis zum 3. Oktober 2020 verlängert.

Ab dem 23. September 2020 gilt die Ausnahme für Auslandsaufenthalte von weniger als 48 Stunden nur noch eingeschränkt

Ausnahme bei Auslandsaufenthalten von weniger als 48 Stunden

Ab dem 23. September 2020 gilt die Ausnahme für Personen, die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben, nicht mehr, wenn der Auslandsaufenthalt dem Besuch einer kulturellen Veranstaltung, eines Sportereignisses oder einer sonstigen Freizeitveranstaltung diene.

Gemäß der Verordnung muss in den anderen Fällen der gesamte Auslandsaufenthalt, also der Aufenthalt außerhalb Deutschlands, weniger als 48 Stunden betragen. Auf die Dauer des Aufenthaltes im konkreten Risikogebiet kommt es nicht an.

Corona: Musterformular zur Einreise für Geschäftsreisende und Selbstständige aus Drittstaaten

Die weitreichenden Einreisebeschränkungen an den deutschen Schengen-Außengrenzen, die Bundesminister Seehofer am 17. März 2020 zur Eindämmung der Infektionsgefahren angeordnet hatte, wurden seit dem 2. Juli 2020 gelockert. Geschäftsreisende und Selbstständige aus Drittstaaten können aktuell bei zwingender Notwendigkeit und ihrer Glaubhaftmachung nach Deutschland einreisen.

Das Bundesinnenministerium hat dazu ein [Musterformular „Erklärung zur unbedingten Erforderlichkeit einer kurzfristigen Geschäftsreise“](#) veröffentlicht. Weitere Informationen zu Reisebeschränkungen und Grenzkontrollen in Deutschland finden Sie [hier](#).

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI (Stand: 25. September 2020, 19:00 Uhr)

- Luxemburg: Das gesamte Land gilt als Risikogebiet.
- Österreich: Nun gilt auch das Bundesland Tirol als Risikogebiet.
- Tschechien: Das gesamte Land (ohne Ausnahmen) gilt nun als Risikogebiet.

Die Einstufung als Risikogebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#).

Hinweis: Seit dem Ende der Sommerferien in Bayern weisen wir Sie auf diesem Wege nicht mehr auf jede einzelne Ausweisung neuer Risikogebiete hin, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Risikogebiete zu informieren. Alle gegenwärtig als Risikogebiete ausgewiesenen Regionen finden Sie auf [den Seiten des RKI](#).

Übersicht zu aufenthaltsrechtlichen Fragen im Kontext der Corona Krise

Die Covid-19-Pandemie stellt Arbeitgeber und ihre Beschäftigten aus dem Ausland vor aufenthaltsrechtliche Fragen. Die BDA hat die wichtigsten Fragen und Antworten zusammengefasst. Sie finden die Zusammenfassung unter folgendem Link: http://www.galabau-bayern.de/uebersicht-zu-aufenthaltsrechtlichen-fragen-im-kontext-der-covid-19-pandemie-stand-23.09.2020.pdf?onpublix_view=true&tm=637369745564687424.

Als Grundlage dienen unter anderem die Rundschreiben des Bundesinnenministeriums vom 25. März 2020 (http://www.galabau-bayern.de/anlage-2-002.pdf?onpublix_view=true&tm=637369747267018455) sowie vom 09. April 2020 (http://www.galabau-bayern.de/anlage-3-hinweise-fuer-die-auslaenderbehoerden.pdf?onpublix_view=true&tm=637369749972937210) mit Empfehlungen an die Ausländerbehörden. Zudem ist am 09. April 2020 die Verordnung zur vorübergehenden Befreiung von Inhabern ablaufender Schengen-Visa vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels auf Grund der COVID-19-Pandemie (Schengen-Visa-COVID-19-Pandemie-Verordnung) in Kraft getreten.

Update

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat die Regelungen zur Ersteinreise für ausländische Fachkräfte aus Drittstaaten teilweise neu gefasst.

Unter anderem haben sich folgende Änderungen ergeben:

- Die Rechtsverordnungen (Schengen-Visa-COVID-19-Pandemie-Verordnung und 2. Schengen-COVID-19-Pandemie-Verordnung) enden am 30. September 2020 und werden **nicht** verlängert.
- Das Bundesinnenministerium hat für die Einreise von Geschäftsreisenden und Selbständigen ein Musterformular angefertigt. Dieses Formular finden Sie hier: https://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2020/erklaerung-unbedingte-erforderlichkeit-geschaeftsreise.pdf?__blob=publicationFile&v=2.
- Die Einreise für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie von Geschäftsreisenden für den Besuch von Messen ist unter bestimmten Voraussetzungen wieder möglich.

Die Regelungen zur Einreise verändern sich weiterhin dynamisch. Aktualisierungen der Übersicht finden Sie regelmäßig auf der Themenseite "Covid-19 Informationen für Arbeitgeber" der BDA. Auf der Homepage des Bundesverbandes ist die Verlinkungen zur BDA ebenfalls hinterlegt.

Entschädigung bei unerwarteter Quarantäne nach Dienstreise

Nach der bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) müssen sich Personen, die aus einem ausländischen Corona-Risikogebiet einreisen für zwei Wochen in Quarantäne begeben. Ausnahmen greifen allerdings bei notwendigen beruflichen Reisen und wenn ein negativer Corona-Test vorgelegt wird. In einzelnen Landkreisen, die besonders stark von Corona-Infektionen betroffen sind, können jedoch auch strengere Regelungen gelten. Infolgedessen stellt sich die Frage, ob auch Arbeitnehmern, die nach einer Dienstreise eine solche Quarantäne antreten müssen und deswegen nicht arbeiten können, die staatliche Quarantäne-Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG zusteht.

Bisher hat die vbw darauf hingewiesen, dass während einer solchen Quarantäne das Entgelt vom Arbeitgeber als Art der dienstreisebedingten Aufwendung fortzuzahlen sein könnte und zwar unabhängig davon, ob die Region bei Ausreise bereits als Risikogebiet ausgewiesen war. Demnach wäre grundsätzlich keine staatliche Entschädigung in Betracht gekommen.

Aus dem bayerischen Gesundheitsministerium kommt allerdings aktuell die Mitteilung, dass in solchen Fällen doch eine staatliche Entschädigung in Betracht kommt, in denen ein Gebiet erst während der Dienstreise zum Risikogebiet erklärt wird. Dann wäre ein Erstattungsantrag bei der zuständigen Bezirksregierung bis zu 12 Monate nach Ende der dienstreisebedingten Quarantäne möglich.

Bei Abreise in ein bereits bekanntes Risikogebiet wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass ein Entschädigungsanspruch in analoger Anwendung von § 254 BGB nicht in Betracht kommt. Soweit eine solche Dienstreise notwendig und unaufschiebbar sei, greife ohnehin nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EQV eine Ausnahme von der Quarantänepflicht. Ist eine solche Dringlichkeit nicht gegeben, kommt auch keine staatliche Quarantäne-Entschädigung in Betracht. Nach unserer Einschätzung dürften die Arbeitsgerichte dann in solchen Fällen entscheiden, dass eine Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber geboten ist.

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete**Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI (Stand: 2. Oktober 2020, 17:30 Uhr)**

- Niederlande: das gesamte Land mit Ausnahme der Provinzen, beziehungsweise autonomen Länder Zeeland und Limburg gilt als Risikogebiet.
- Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland: Schottland und die folgenden Regionen in England North West, North East, Yorkshire and the Humber gelten als Risikogebiete.

Nicht mehr als Risikogebiete gelten:

- Österreich: die Gemeinden Mittelberg/Kleinwalsertal (Vorarlberg) und Jungholz (Tirol) gelten nicht mehr als Risikogebiete.

Die Einstufung als Risikogebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#).

Hinweis: Seit dem Ende der Sommerferien in Bayern weisen wir Sie auf diesem Wege nicht mehr auf jede einzelne Ausweisung neuer Risikogebiete hin, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Risikogebiete zu informieren. Alle gegenwärtig als Risikogebiete ausgewiesenen Regionen finden Sie auf [den Seiten des RKI](#).

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete**Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI (Stand: 7. Oktober 2020, 19:00 Uhr)**

- Bulgarien: der Verwaltungsbezirk (Oblast) Targowischte gilt als Risikogebiet.
- Kroatien: die Gespanschaften Vukovarsko-srijemska, Sisacko-moslavačka, Krapinsko-zagorska županija gelten als Risikogebiete.
- Litauen: der Verwaltungsbezirk Kaunas gilt als Risikogebiet.
- Niederlande: das gesamte Land mit Ausnahme der Provinz Zeeland und das autonome Land Curacao gelten als Risikogebiet.
- Rumänien: das gesamte Land gilt als Risikogebiet.
- Slowakei: die Regionen Zilina, Prešov, Bratislava, Nitra und Trnava gelten als Risikogebiete.
- Slowenien: die Regionen Zasavska, Gorenjska, Osrednjeslovenska, und Savinjska gelten als Risikogebiete.
- Ungarn: die Regionen/Komitate Nógrád, Baranya, Hajdú-Bihar, Jász-Nagykun-Szolnok, Borsod-Abaúj-Zemplén, Komárom-Esztergom und Szabolcs-Szatmár-Bereg gelten als Risikogebiete.
- Tunesien: das gesamte Land gilt als Risikogebiet.
- Georgien: das gesamte Land gilt als Risikogebiet.
- Jordanien: das gesamte Land gilt als Risikogebiet.

Nicht mehr als Risikogebiete gelten:

- Frankreich: die Region/Insel Korsika
- Kroatien: die Gespanschaft Brodsko-Posavska

Die Einstufung als Risikogebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#).

Hinweis: Seit dem Ende der Sommerferien in Bayern weisen wir Sie auf diesem Wege nicht mehr auf jede einzelne Ausweisung neuer Risikogebiete hin, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Risikogebiete zu informieren. Alle gegenwärtig als Risikogebiete ausgewiesenen Regionen finden Sie auf [den Seiten des RKI](#).

Neue Muster-Verordnung für Einreise-Quarantäne

Darüber hinaus wurde eine neue Muster-Verordnung für die Quarantäne nach der Einreise aus ausländischen Risikogebieten veröffentlicht. Das Dokument finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/muster-verordnung-einreise-quarantaene.pdf?onpublix_view=true&tm=637381848242561469.

Gemäß der neuen Muster-Verordnung soll die Quarantäne auf 10 Tage verkürzt werden, ein befreiender Test allerdings erst fünf Tage nach Einreise möglich sein. Darüber hinaus wurde der Katalog der Ausnahmen erheblich angepasst. Die konkrete Umsetzung ist Ländersache. Ein genauer Beschluss zur Umsetzung in Bayern ist noch nicht bekannt. In der Vergangenheit hat Bayern vor allem die Ausnahmen lockerer gehandhabt als in der Musterverordnung vorgesehen. Sobald es hierzu nähere Informationen gibt, werden wir Sie informieren.

Update: Verlängerung der Einreise-Quarantäne-Verordnung bis 8. November 2020

Seit Anfang April greifen Regelungen, nach denen sich Personen, die aus dem Ausland einreisen, für 14 Tage in häusliche Quarantäne begeben müssen. Gegenwärtig gilt die Quarantäne-Pflicht nur noch für Personen, die sich in einem Zeitraum von 14 Tagen vor der Einreise nach Bayern in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Die aktuelle Fassung der bayerischen Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende vom 15. Juni 2020 finden Sie [hier](#). Nach einer Pressemitteilung der Bayerischen Staatsregierung soll die Regelung bis zum 8. November 2020 verlängert werden, wobei es vorerst vermutlich keine inhaltlichen Änderungen geben wird.

Neue Musterverordnung zur Einreise-Quarantäne

Am 14. Oktober 2020 wurde eine neue Muster-Verordnung für die Quarantäne nach der Einreise aus ausländischen Risikogebieten vorgelegt. Das Dokument können Sie unter folgendem Link herunterladen:

https://www.galabau-bayern.de/muster-quarantaene-vo-14.10.20201.pdf?on-publix_view=true&tm=637388783806384456.

Die Umsetzung soll ab dem 08. November 2020 erfolgen.

Gemäß der neuen Muster-Verordnung soll die Quarantäne auf 10 Tage verkürzt werden, ein befreiender Test allerdings erst fünf Tage nach Einreise möglich sein. Darüber hinaus wurde der Katalog der Ausnahmen erheblich angepasst. Die konkrete Umsetzung ist Ländersache. Ein genauer Beschluss zur Umsetzung in Bayern ist noch nicht bekannt. In der Vergangenheit hat Bayern vor allem die Ausnahmen lockerer gehandhabt als in der Musterverordnung vorgesehen. Sobald es hierzu nähere Informationen gibt, werden wir Sie informieren.

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete**Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI (Stand: 15. Oktober 2020, 17:00 Uhr)**

- Finnland: die Region Österbotten gilt als Risikogebiet.
- Frankreich: es gilt nun gesamt Kontinentalfrankreich sowie auch das franz. Überseegebiet Martinique als Risikogebiet.
- Irland: es gelten nun auch die Regionen Mid-West, South-West, Mid-East, West und Midlands als Risikogebiete.
- Italien: die Regionen Campania und Ligurien gelten als Risikogebiete.
- Kroatien: es gelten nun auch die Gespanschaften Grad (Stadt) Zagreb und Međimurska als Risikogebiete.
- Malta: das gesamte Land Malta gilt als Risikogebiet.
- Niederlande: es gilt nun das gesamte Land Niederlande (inkl. autonome Länder) als Risikogebiet.
- Polen: die Regionen Kujawsko-pomorskie, Małopolskie, Podlaski, Pomorskie und Świętokrzyskie gelten als Risikogebiete.
- Portugal: es gilt nun auch die Region Norte als Risikogebiet.
- Schweden: die Provinzen Jämtland, Örebro, Stockholm und Uppsala gelten als Risikogebiete.
- Schweiz: es gelten nun auch die Kantone Fribourg, Jura, Neuchâtel, Nidwalden, Schwyz, Uri, Zürich und Zug als Risikogebiete.
- Slowakei: es gilt nun das gesamte Land Slowakei als Risikogebiet.
- Slowenien: es gelten nun auch die Regionen Jugovzhodna Slovenija, Pomurska und Podravska als Risikogebiete.
- Ungarn: es gilt nun auch die Region/Komitat Veszprém als Risikogebiet.
- Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland: England: es gelten nun auch die Regionen East Midlands und West Midlands als Risikogebiete.

Nicht mehr als Risikogebiete gelten:

- Namibia

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete**Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI**

Die neu ausgewiesenen Risikogebiete sind wirksam ab Samstag, 24. Oktober 2020, um 0:00 Uhr.

- Bulgarien: es gelten nun auch die Verwaltungsbezirke/Oblasten Rasgrad, Sofia Stadt und Sliven als Risikogebiete.
- Estland: es gilt die Region Jogeva als Risikogebiet.

- Irland: gesamt Irland gilt nun als Risikogebiet.
- Italien: es gelten nun auch die Regionen Aostatal, Umbrien, Lombardei, Piemont, Toskana, Venetien, Latium, Abruzzien, Friaul-Julisch Venetien, Emilia-Romagna, Sardinien und die autonome Provinz Bozen als Risikogebiet.
- Kroatien: es gelten nun auch die Gespanschaften Karlovac, Osijek-Baranja, Zagreb, Varaždin und Bjelovar-Bilogora als Risikogebiete.
- Liechtenstein: gesamt Liechtenstein gilt als Risikogebiet.
- Österreich: es gelten nun auch die Bundesländer Salzburg, Oberösterreich, Niederösterreich, Burgenland und Steiermark als Risikogebiete.
- Polen: gesamt Polen gilt nun als Risikogebiet.
- Schweden: es gelten nun auch die Provinzen Jönköping und Östergötland als Risikogebiete.
- Schweiz: gesamt Schweiz gilt nun als Risikogebiet.
- Slowenien: es gelten nun auch die Regionen Posavska und Goriška als Risikogebiete.
- Ungarn: es gelten nun auch die Regionen/Komitate Heves, Zala und Somogy als Risikogebiete.
- Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland: das gesamte Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Gibraltar. Ausgenommen sind die weiteren Überseegebiete, Isle of Man und die Kanalinseln (Guernsey, Jersey).

Nicht mehr als Risikogebiete gelten:

- Spanien: die kanarischen Inseln
- Estland: die Region Ida-Viru

Die Einstufung als Risikogebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#).

Hinweis: Seit dem Ende der Sommerferien in Bayern weisen wir Sie auf diesem Wege nicht mehr auf jede einzelne Ausweisung neuer Risikogebiete hin, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Risikogebiete zu informieren. Alle gegenwärtig als Risikogebiete ausgewiesenen Regionen finden Sie auf [den Seiten des RKI](#).

Länderübergreifende Übersicht zu innerdeutschen Beherbergungsverboten

Die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA) hat eine Übersicht über die Regelungen der einzelnen deutschen Länder zu Beherbergungsverboten erstellt. Diese können Sie hier herunterladen:

https://www.galabau-bayern.de/beherbergungsverbot-geschaeftsreisen-15.10.20201.pdf?onpublix_view=true&tm=637388783491234257.

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI

Die neu ausgewiesenen Risikogebiete sind wirksam ab Samstag, 24. Oktober 2020, um 0:00 Uhr.

- Bulgarien: es gelten nun auch die Verwaltungsbezirke/Oblasten Rasgrad, Sofia Stadt und Sliven als Risikogebiete.
- Estland: es gilt die Region Jõgeva als Risikogebiet.
- Irland: gesamt Irland gilt nun als Risikogebiet.
- Italien: es gelten nun auch die Regionen Aostatal, Umbrien, Lombardei, Piemont, Toskana, Venetien, Latium, Abruzzien, Friaul-Julisch Venetien, Emilia-Romagna, Sardinien und die autonome Provinz Bozen als Risikogebiet.
- Kroatien: es gelten nun auch die Gespanschaften Karlovac, Osijek-Baranja, Zagreb, Varaždin und Bjelovar-Bilogora als Risikogebiete.
- Liechtenstein: gesamt Liechtenstein gilt als Risikogebiet.
- Österreich: es gelten nun auch die Bundesländer Salzburg, Oberösterreich, Niederösterreich, Burgenland und Steiermark als Risikogebiete.
- Polen: gesamt Polen gilt nun als Risikogebiet.
- Schweden: es gelten nun auch die Provinzen Jönköping und Östergötland als Risikogebiete.
- Schweiz: gesamt Schweiz gilt nun als Risikogebiet.
- Slowenien: es gelten nun auch die Regionen Posavska und Goriška als Risikogebiete.
- Ungarn: es gelten nun auch die Regionen/Komitate Heves, Zala und Somogy als Risikogebiete.

- Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland: das gesamte Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Gibraltar. Ausgenommen sind die weiteren Überseegebiete, Isle of Man und die Kanalinseln (Guernsey, Jersey).

Nicht mehr als Risikogebiete gelten:

- Spanien: die kanarischen Inseln
- Estland: die Region Ida-Viru

Die Einstufung als Risikogebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#).

Hinweis: Seit dem Ende der Sommerferien in Bayern weisen wir Sie auf diesem Wege nicht mehr auf jede einzelne Ausweisung neuer Risikogebiete hin, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Risikogebiete zu informieren. Alle gegenwärtig als Risikogebiete ausgewiesenen Regionen finden Sie auf [den Seiten des RKI](#).

Wöchentliche Testpflicht für Pendler ab dem 23. Oktober 2020

Die bayerische Einreise-Quarantäne-Verordnung wurde zum 23. Oktober 2020 geändert. Ab dann müssen Pendler, die nach Bayern zur Arbeit fahren mindestens einmal wöchentlich einen negativen Corona-Test vorlegen.

Die Neuregelungen finden Sie hier: [§ 3 BayEQV Grenzpendler](#)

Im Detail sieht die Regelung folgendes vor:

- Als testpflichtige Pendler gelten Personen aus einem ausländischen Risikogebiet die regelmäßig mindestens einmal wöchentlich nach Bayern einreisen, um sich dort aus beruflichen oder geschäftlichen Gründen oder zu Ausbildungszwecken aufzuhalten. Die Testpflicht trifft somit auch Personen, die wegen eines Auslandsaufenthaltes von weniger als 48 Stunden oder wegen einer zwingend notwendigen und unaufschiebbaren beruflichen Einreise von der Einreise-Quarantäne grundsätzlich befreit sind.
- Der Test muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und sich auf eine molekularbiologische Testung stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat mit ausreichendem Qualitätsstandard durchgeführt worden ist.
- Der erste Test muss innerhalb von sieben Tage nach der ersten Einreise nach dem 23. Oktober 2020 vorgelegt werden. Der Test muss also nicht sofort bei Einreise vorgelegt werden. Ein vor der Einreise durchgeführter Test darf jedoch frühestens 48 Stunden vorher durchgeführt worden sein.
- Danach ist in jeder weiteren Kalenderwoche ein Test vorzulegen. Der Test muss also nicht gleich zu Beginn der Einreise vorgelegt werden. Ein vor Beginn der jeweiligen Kalenderwoche durchgeführter Test darf jedoch frühestens 48 Stunden vorher durchgeführt worden sein. Wenn die betroffene Person in einer Kalenderwoche nicht nach Bayern einreist, entfällt die Vorlagepflicht.
- Die Tests sind jeweils innerhalb der genannten Zeiträume unaufgefordert der für den Berufs-, Geschäfts- oder Ausbildungsort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt bzw. Stadtverwaltung) vorzulegen.
- Zeigen sich bei den genannten Personen Covid-19-Symptome, müssen sie ebenfalls unaufgefordert die zuständige Behörde informieren.
- Verstöße gegen die Vorlage- und Informationspflicht können von den Behörden mit einem Bußgeld gegen den Arbeitnehmer geahndet werden. Hierzu hat die vbw folgende Information aus dem Bayerischen Umweltministerium erhalten: *"kein bußgeldrelevanter Vorwurf gemacht werden, (...) wenn die Nichteinhaltung der Sieben-Tages-Frist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EQV) bzw. der Vorlagepflicht innerhalb einer Kalenderwoche (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EQV) nicht auf einer Nachlässigkeit der betroffenen Person beruht, sondern auf dem Umstand, dass das Vorliegen des Testergebnisses sich erheblich hinauszögert. Als Richtlinie kann man insoweit davon ausgehen, dass das Testergebnis binnen 48 Stunden nach der Abstrichnahme vorliegt."*

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI

Die neu ausgewiesenen Risikogebiete sind wirksam ab Sonntag, 1. November 2020, um 0:00 Uhr.

- Bulgarien: gesamt Bulgarien gilt nun als Risikogebiet
- Italien: gesamt Italien mit Ausnahme der Region Kalabrien gilt nun als Risikogebiet
- Kroatien: gesamt Kroatien gilt nun als Risikogebiet
- Österreich: gesamt Österreich gilt nun als Risikogebiet mit Ausnahme der Gemeinden Jungholz und Mittelberg/Kleinwalsertal

- Schweden: es gelten nun auch Provinzen Dalarna, Halland, Kronoberg, Skåne, Västmanland und Västra Götaland als Risikogebiete
- Slowenien: gesamt Slowenien gilt nun als Risikogebiet
- Ungarn: gesamt Ungarn gilt nun als Risikogebiet

Nicht mehr als Risikogebiete gelten:

- Estland: die Region Jogeva

Die Einstufung als Risikogebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#).

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Seit dem Ende der Sommerferien in Bayern weisen wir Sie auf diesem Wege nicht mehr auf jede einzelne Ausweisung neuer Risikogebiete hin, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Risikogebiete zu informieren. Alle gegenwärtig als Risikogebiete ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI

Die neu ausgewiesenen Risikogebiete sind wirksam ab Sonntag, 8. November 2020, um 0:00 Uhr.

- Dänemark: gesamt Dänemark mit Ausnahme der Färöer und Grönland gilt nun als Risikogebiet.
- Estland: es gilt nun die Region Ida-Viru als Risikogebiet.
- Griechenland: es gelten nun auch die Regionen Attika, Zentralmakedonien, Ostmakedonien und Thrakien, Epirus und Thessalien als Risikogebiete.
- Italien: gesamt Italien gilt nun als Risikogebiet.
- Lettland: es gilt nun auch die Region Pierīga als Risikogebiet.
- Litauen: gesamt Litauen mit Ausnahme des Bezirkes Utena gilt nun als Risikogebiet.
- Norwegen: es gilt die Provinz Oslo als Risikogebiet. Portugal: gesamt Portugal mit Ausnahme der autonomen Azoren und Madeira gilt nun als Risikogebiet.
- Schweden: gesamt Schweden mit Ausnahme der Provinz Västernorrland gilt nun als Risikogebiet.

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Seit dem Ende der Sommerferien in Bayern weisen wir Sie auf diesem Wege nicht mehr auf jede einzelne Ausweisung neuer Risikogebiete hin, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Risikogebiete zu informieren. Alle gegenwärtig als Risikogebiete ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Update: Neue Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) - Muster für Arbeitgeberbestätigungen

Am 5. November 2020 hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) die neue Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) ([Link](#)) erlassen, deren Regelungen im Wesentlichen am 9. November 2020 in Kraft treten und die vorläufig bis zum 30. November 2020 gelten. Sie ist der bereits bekannten Musterverordnung der Bundesregierung nachempfunden und enthält insbesondere folgende Neuregelungen:

Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende

Wer sich innerhalb von zehn Tagen vor der Einreise nach Bayern in einer vom Robert Koch-Institut (RKI) als Risikogebiet eingestuften Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ([Link zu den Risikogebieten](#)) aufgehalten hat, muss sich unverzüglich in häusliche Quarantäne begeben. Die häusliche Quarantäne ist für eine Dauer von zehn Tagen nach der Einreise einzuhalten.

Besuch von Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, ist untersagt.

Zudem ist eine digitale Einreiseanmeldung auszufüllen. Das amtlich vorgegebene Online-Formular finden Sie unter <https://www.einreiseanmeldung.de>.

Folgendes Formular ist ausschließlich von Personen auszufüllen, denen es nicht möglich war, die digitale Einreiseanmeldung auszufüllen: https://www.galabau-bayern.de/ersatzmitteilung-digitale-einreiseanmeldung-deutsch1.pdf?onpublix_view=true&tm=637406900267549331.

Mit der Einreiseanmeldung erhalten die für den Zielort der Reisenden zuständigen Gesundheitsämter die notwendigen Informationen, um etwa kontrollieren zu können, ob die nach landesrechtlichen Regelungen bestehende Quarantänepflicht eingehalten wird. Die Daten werden dabei verschlüsselt, ausschließlich dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt zugänglich gemacht und 14 Tage nach Einreise automatisch gelöscht. Nach Eingabe der persönlichen Daten und Informationen zu den Aufenthalten der letzten 10 Tage erhält die einreisende Person eine PDF-Datei als Bestätigung. Sollte es in Ausnahmefällen nicht möglich sein, eine digitale Einreiseanmeldung vorzunehmen, muss stattdessen eine Ersatzmitteilung in Papierform (Muster als Anlage). Die entsprechenden Anordnungen, eine Übersicht zur digitalen Einreisemeldung sowie Informationen für Reisende sind ebenfalls finden Sie hier:

https://www.galabau-bayern.de/anordnungen-bmg-rechtsgrundlage-einreise1.pdf?onpublix_view=true&tm=637406903956427664

https://www.galabau-bayern.de/regelungen-fuer-einreise-deutschland-2020-11-08-deutsch.pdf?onpublix_view=true&tm=637406902832537790

https://www.galabau-bayern.de/uebersicht-digitale-einreisemeldung1.pdf?onpublix_view=true&tm=637406899140840762.

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

Aufenthalte bis 24 Stunden

Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden nach Deutschland einreisen.

Aufenthalte bis 72 Stunden

Personen, die sich weniger als 72 Stunden in Deutschland aufhalten:

- Für den Besuch von Verwandten ersten Grades, dem nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder die Wahrnehmung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts.
- Für eine Tätigkeit, die zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens sowie für die Pflege und Betreuung Pflegebedürftiger und von Menschen mit Behinderung dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird.
- Für den beruflich bedingten grenzüberschreitenden Transport von Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug.
- Hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes und von Volksvertretungen und Regierungen.

Aufenthalte von mehr als 72 Stunden

Personen die sich länger als 72 Stunden in Deutschland aufhalten:

- Für den Besuch von Verwandten ersten oder zweiten Grades, dem nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder die Wahrnehmung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts.
- Für eine dringende medizinische Behandlung.
- Für den Beistand oder die Pflege schutz- oder hilfebedürftiger Personen.
- Wer sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, in einem Risikogebiet aufgehalten hat oder in die Bundesrepublik Deutschland einreist. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen. Für eine solche Arbeitgeberbestätigung stellen wir Ihnen hier ein Muster zur Verfügung:

https://www.galabau-bayern.de/eqv-bayern-arbeitgeberbestaetigung-fuer-auslandseinsaetze-stand-09.11.2020.pdf?onpublix_view=true&tm=637406904342827944.

Hinweis:

Diese Ausnahmen für Aufenthalte von mehr als 72 Stunden gelten nur, wenn ein negatives Corona-Testergebnis vorliegt. Die Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden.

Grenzpendler

Personen, die im Freistaat Bayern ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung an ihre Berufsausübungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber oder den Auftraggeber zu bescheinigen.

Grenzgänger

Personen, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung in den Freistaat Bayern begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber oder den Auftraggeber zu bescheinigen. Ein Muster für eine solche Bestätigung finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/eqv-bayern-arbeitgeberbestaetigung-fuer-grenzgaenger-stand-09.11.2020.pdf?on-publix_view=true&tm=637406905312499971.

Grenzgänger müssen aber regelmäßig in jeder Kalenderwoche einen Corona-Test durchführen lassen und das Ergebnis der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Hierbei ist ein Test durch einen CE-zertifizierten und zugelassenen Antigen-schnelltest ausreichend. In Kalenderwochen, in denen keine Einreise in den Freistaat Bayern erfolgt, ist kein Corona-Test erforderlich.

Mindestens dreiwöchige Arbeitsaufnahme

Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer häuslichen Quarantäne vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist

Hinweis

Alle Ausnahmen gelten nur, soweit keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus vorliegen. Wenn innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome auftreten, ist ein Corona-Test durchzuführen.

Testpflicht bei Einreise aus Risikogebieten

Seit 8. November 2020 gilt auch die geänderte Testpflicht-Verordnung (Anlage).

Danach haben Personen, die nach Deutschland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Gebiet aufgehalten haben, in dem ein erhöhtes Infektionsrisiko mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, nach ihrer Einreise auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes oder der sonstigen vom Land bestimmten Stelle ein negatives Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 in Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache vorzulegen oder, wenn ein solches Ergebnis nicht vorliegt, einen Test zu machen. Die zugrunde liegende Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Anforderung vorgenommen worden sein. Die Anforderung kann bis zu zehn Tage nach Einreise erfolgen. Die entsprechende Verordnung zur Testpflicht finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/verordnung-zur-testpflicht-von-einreisenden-aus-risikogebieten-2020-11-061.pdf?on-publix_view=true&tm=637406930530528502.

Anspruch auf Testungen

Nach § 4 Abs. 3 Corona-Virus-Testverordnung (TestV) haben asymptomatische Personen innerhalb von zehn Tagen nach Einreise Anspruch auf Testung, wenn sie in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Der Test kann nach § 5 Abs. 1 S. 1 TestV einmal pro Person wiederholt werden.

Die Tests können bei Corona-Testzentren, Vertragsärzten oder weiteren Leistungserbringern erfolgen. Unter der bundeseinheitlichen Telefonnummer 116 117 oder im Internet unter www.116117.de erhält man Informationen, wo in Wohnortnähe ein Test erfolgen kann. Wer beim Hausarzt einen Test vornehmen lassen möchte, sollte sich dort zuvor telefonisch anmelden.

Das BMG hat auf seiner Internetseite <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende.html> ausgeführt, dass die Tests für Einreisende aus Risikogebieten innerhalb von 10 Tagen nach Einreise noch bis zum 1. Dezember kostenlos seien.

Verkürzung der Quarantänedauer

Die häusliche Quarantäne kann frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise beendet werden, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt. Der Test darf frühestens am fünften Tag nach der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden sein.

Übergangsbestimmung

Wer vor dem 09. November 2020 in den Freistaat Bayern eingereist ist und der Quarantänpflicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) vom 15. Juni 2020 unterliegt (14-tägige Quarantäne), muss nur noch für zehn Tage häuslichen Quarantäne.

Änderung der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) bereits ab dem 5. November 2020

Bei Grenzpendlern nach § 3 Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) vom 15. Juni 2020 ist ab dem 06. November 2020 auch ein Test durch einen CE-zertifizierten und zugelassenen Antigenschnelltest ausreichend.

Hinweis

Diese Auflistung deckt nicht den gesamten Inhalt der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) vom 05. November 2020 ab. Den vollständigen Text und grafische Darstellungen über die Quarantänebedingungen und die geltenden Ausnahmen finden Sie hier:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-630/>

https://www.galabau-bayern.de/05.11.2020-eqv-dienstlich.pdf?onpublix_view=true&tm=637406899670056824

https://www.galabau-bayern.de/05.11.2020-eqv-privatpersonen.pdf?onpublix_view=true&tm=637406900743337644

Digitale Einreiseanmeldung auch bei Ausnahmen von der Quarantänepflicht

Wer aus dem Ausland nach Deutschland einreist und sich innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem ausländischen Risikogebiet aufgehalten hat, ist grundsätzlich verpflichtet, vor Einreise online eine Digitale Einreiseanmeldung (DEA) abzugeben.

Nach den bisherigen Auskünften einiger Landesgesundheitsbehörden (auch in Bayern), sollten alle Personen, die von der Pflicht zur Einreise-Quarantäne befreit sind, auch von dieser Anmeldepflicht befreit sein. In Bayern wurde dies allerdings bereits korrigiert.

Die Pflicht zur Einreiseanmeldung beruht nicht nur auf den Einreise-Quarantäne-Verordnungen der Länder, sondern zusätzlich auch auf einer Anordnung des Bundesgesundheitsministeriums. Diese Anordnung definiert die Ausnahmen enger, als die Landesverordnungen. Von der Meldepflicht ist daher nur befreit, wer auch unter die Ausnahmen der Bundesanordnung fällt.

Ausnahmen nach der Bundesanordnung

Folgende Personengruppen sind von der Pflicht ausgenommen:

- Personen, die lediglich durch ein Risikogebiet durchgereist sind und dort kein Zwischenaufenthalt hatten,
- Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,
- Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,
- Personen, die beruflich bedingt in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, um grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug zu transportieren.

Alle anderen müssen die Anmeldung vor Einreise ausfüllen, auch wenn sie nach den Landesvorschriften von der Quarantänepflicht ausgenommen sind. Das betrifft unter anderem Grenzpendler und Grenzgänger, die sich länger als 24 Stunden im Ausland oder in Deutschland aufhalten und zwingend notwendige und unaufschiebbare berufliche Reisen von bis zu fünf Tagen.

Weiterführende Links

[Portal zur Digitalen Einreiseanmeldung](#)

[Bundesanordnung zur Digitalen Einreiseanmeldung \(PDF-Direktlink\)](#)

[Fragen und Antworten zur Digitalen Einreiseanmeldung \(Bundesgesundheitsministerium\)](#)

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI

Die neu ausgewiesenen Risikogebiete sind wirksam ab Sonntag, 15. November 2020, 0:00 Uhr.

- Estland: es gelten nun auch die Regionen Harju, Hiiu und Rapla als Risikogebiete.
- Frankreich: es gilt nun auch das Überseegebiet Französisch-Polynesien als weiteres Risikogebiet.
- Griechenland: es gelten nun auch die Regionen Nördliche Ägäis und Peloponnes als Risikogebiete.
- Kanada: gesamt Kanada gilt nun als Risikogebiet.
- Lettland: es gilt nun auch die Region Zemgale als Risikogebiet.
- Norwegen: es gelten nun auch die Provinzen Vestland und Viken als Risikogebiete.
- Schweden: gesamt Schweden gilt nun als Risikogebiet.
- Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland: es gilt nun auch die Kanalinsel Jersey als Risikogebiet.

Nicht mehr als Risikogebiet gilt:

- Die Region Österbotten in Finnland

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Seit dem Ende der Sommerferien in Bayern weisen wir Sie auf diesem Wege nicht mehr auf jede einzelne Ausweisung neuer Risikogebiete hin, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Risikogebiete zu informieren. Alle gegenwärtig als Risikogebiete ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Keine Quarantäne-Entschädigungen bei mutwilligen Auslandsreisen

Am 18. November 2020 wurde das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Bundestag und vom Bundesrat verabschiedet. Es wurde noch am selben Tag vom Bundespräsidenten unterzeichnet und verkündet. Bereits am 19. November 2020 ist es in Kraft getreten.

Keine Quarantäneentschädigung nach mutwilligen Dienstreisen

Das Gesetz enthält auch Änderungen der Quarantäne-Entschädigung nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzmaßnahmengesetz (IfSG). Demnach enthält keine Entschädigung, wer die Quarantäne durch Nichtantritt einer vermeidbaren Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet hätte vermeiden können.

Eine Reise gilt dann als vermeidbar, wenn aus Sicht eines verständigen Dritten keine zwingenden und unaufschiebbaren Gründe für eine entsprechende Reise zum Zeitpunkt der Abreise vorlagen. Zu einer nicht vermeidbaren Reise dürften in jedem Fall besondere und außergewöhnliche Umstände führen (soweit diese nicht schon per se zu Ausnahmen von der Einreise-Quarantäne führen), wie die Geburt des eigenen Kindes oder das Ableben eines nahen Angehörigen wie eines Eltern- oder Großelternanteils oder eines eigenen Kindes. Nicht dazu zählen insbesondere sonstige private oder dienstliche Feierlichkeiten, Urlaubsreisen oder verschiebbare Dienstreisen.

Zwingend notwendige und unaufschiebbare Dienstreisen, die z. B. wegen Überschreitung einer Dauer von fünf Tagen nicht von der Quarantäne-Pflicht ausgenommen sind, gelten dementsprechend als unvermeidbar. Somit kann für die Quarantäne nach der Reise die Entschädigung in Anspruch genommen werden, soweit die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Bisherige Handhabung in Bayern

Bei der Gesetzesänderung handelt es sich nur um eine Klarstellung. Die bayerischen Behörden haben die entsprechenden Grundsätze auch bisher schon angewandt.

Informationen zur Einreise-Quarantäne

Weitere Informationen zur Einreise-Quarantäne-Verordnung und den bestehenden Ausnahmen finden Sie hier: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-630/>.

Gesetzestext

Den verabschiedeten Gesetzestext finden Sie hier: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/B/3._BevSchG_BGBI.pdf.

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI

Die neu ausgewiesenen Risikogebiete sind wirksam ab Sonntag, 22. November 2020, 0:00 Uhr.

- Botsuana: ganz Botsuana gilt nun als Risikogebiet.
- Finnland: es gilt nun die Region Uusimaa (hierzu gehört auch die Stadt Helsinki) als Risikogebiet.
- Griechenland: es gilt nun auch die Region Mittelgriechenland als Risikogebiet.
- Lettland: ganz Lettland gilt nun als Risikogebiet.
- Litauen: ganz Litauen gilt nun als Risikogebiet.

Nicht mehr als Risikogebiet gilt:

- Island

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Seit dem Ende der Sommerferien in Bayern weisen wir Sie auf diesem Wege nicht mehr auf jede einzelne Ausweisung neuer Risikogebiete hin, sondern beschränken uns auf besonders relevante

Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Risikogebiete zu informieren. Alle gegenwärtig als Risikogebiete ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof hebt wöchentliche Testpflicht für Grenzgänger auf

Mit [Beschluss vom 24. November 2020 \(PDF-Direktlink\)](#) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) § 4 Abs. 1 der Bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Demnach sind Personen, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung in den Freistaat Bayern begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren, nicht mehr verpflichtet, einmal wöchentlich einen Corona-Test durchführen zu lassen.

Begründung

Der für das Infektionsschutzrecht zuständige 20. Senat des VGH führt in seiner Entscheidung aus, dass sich die Regelung zur Testpflicht im Hauptsacheverfahren voraussichtlich als unwirksam erweisen werde. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Testpflicht bei Ansteckungsverdächtigen seien derzeit nicht erfüllt. Außerdem äußerte der Senat Zweifel, ob die wöchentliche Testpflicht für Grenzgänger verhältnismäßig ist. Weil durch die Testpflicht auch das Freizügigkeitsrecht der Unionsbürger berührt sei, sei zudem die Empfehlung des Europäischen Rates für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der COVID19-Pandemie zu berücksichtigen, die insbesondere eine Diskriminierung von Deutschen und EU-Ausländern bei der Anordnung der Testpflicht verhindern solle.

Der Antrag war von österreichischen Schülern gestellt worden, die ein Gymnasium in Bayern besuchen. Nichtsdestotrotz ist die Regelung insgesamt für alle Betroffenen aufgehoben worden, also auch Berufspendler.

Sonstige Regelungen zur Einreise-Quarantäne

Die weiteren Bestimmungen der bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung gelten unverändert weiter.

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-630/>:

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI

Die neu ausgewiesenen Risikogebiete sind wirksam ab Sonntag, 29. November 2020, 0:00 Uhr.

- Estland: es gilt nun auch die Region Tartu als Risikogebiet.
- Griechenland: es gilt nun auch die Region Westgriechenland als Risikogebiet.
- Portugal: gesamt Festland Portugal und nun auch die autonome Region Azoren gelten als Risikogebiet (ausgenommen ist die autonome Region Madeira).

Aufhebung von Risikogebieten:

- Die Regionen Midlands, South-West und West in Irland gelten nicht mehr als Risikogebiete.
- Die Region Peloponnes in Griechenland gilt nicht mehr als Risikogebiet.

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Seit dem Ende der Sommerferien in Bayern weisen wir Sie auf diesem Wege nicht mehr auf jede einzelne Ausweisung neuer Risikogebiete hin, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Risikogebiete zu informieren. Alle gegenwärtig als Risikogebiete ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Update: Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) – Verlängerung

Am 5. November 2020 hat das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) die neue Einreise-Quarantäneverordnung erlassen (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-630/>). Ihre Regelungen traten im Wesentlichen am 09. November 2020 in Kraft. Mit Wirkung zum 01. Dezember 2020 wurde die Verordnung geändert ([Link](#)). Insbesondere wurde Sie bis zum 20. Dezember 2020 verlängert.

Neuregelungen finden sich zu folgenden Punkten:

- Aufenthalte bis 24 Stunden
- Transport
- Grenzgänger

Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende

Wer sich innerhalb von zehn Tagen vor der Einreise nach Bayern in einer vom Robert Koch-Institut (RKI) als Risikogebiet eingestuft Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ([Link zu den Risikogebieten](#)) aufgehalten hat, muss sich unverzüglich in häusliche Quarantäne begeben. Die häusliche Quarantäne ist für eine Dauer von zehn Tagen nach der Einreise einzuhalten.

Besuch von Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, ist untersagt.

Zudem ist eine digitale Einreiseanmeldung auszufüllen. Das amtlich vorgegebene Online-Formular finden Sie unter <https://www.einreiseanmeldung.de>.

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

Aufenthalte bis 24 Stunden

Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden nach Deutschland einreisen.

Diese Ausnahme gilt nun nur noch dann, wenn der Auslandsaufenthalt ausschließlich einem triftigen Reisegrund dient; triftige Reisegründe sind berufliche, dienstliche, geschäftliche, schulische, medizinische oder familiär bedingte Gründe sowie Besorgungen des täglichen Bedarfs, nicht aber sportliche oder touristische Zwecke.

Aufenthalte bis 72 Stunden

Personen, die sich weniger als 72 Stunden in Deutschland aufhalten oder weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben:

- Für den Besuch von Verwandten ersten Grades, dem nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder die Wahrnehmung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts.
- Für eine Tätigkeit, die zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens sowie für die Pflege und Betreuung Pflegebedürftiger und von Menschen mit Behinderung dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird.
- Hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes und von Volksvertretungen und Regierungen.

Aufenthalte von mehr als 72 Stunden

Personen die sich länger als 72 Stunden in Deutschland aufhalten:

- Für den Besuch von Verwandten ersten oder zweiten Grades, dem nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder die Wahrnehmung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts.
- Für eine dringende medizinische Behandlung.
- Für den Beistand oder die Pflege schutz- oder hilfebedürftiger Personen.

Hinweis: Diese Ausnahmen für Aufenthalte von mehr als 72 Stunden gelten nur, wenn ein negatives Corona-Testergebnis vorliegt. Die Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden.

Aufenthalt von bis zu fünf Tagen

Wer sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, in einem Risikogebiet aufgehalten hat oder in die Bundesrepublik Deutschland einreist. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen. Für eine solche Arbeitgeberbestätigung stellen wir Ihnen im Downloadbereich ein Muster zur Verfügung.

Hinweis: Diese Ausnahme gilt nur, wenn ein negatives Corona-Testergebnis vorliegt. Die Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden.

Transport

Der Aufenthalt von Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, ist nicht mehr zeitlich begrenzt.

Grenzpendler

Personen, die im Freistaat Bayern ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung an ihre Berufsausübungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber oder den Auftraggeber zu bescheinigen.

Grenzgänger

Personen, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung in den Freistaat Bayern begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich,

an ihren Wohnsitz zurückkehren. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber oder den Auftraggeber zu bescheinigen. Ein Muster für eine solche Bestätigung finden Sie unten im Download-Bereich. Der wöchentliche Test für Grenzgänger ist nicht mehr erforderlich.

Mindestens dreiwöchige Arbeitsaufnahme

Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen. Vorausgesetzt, am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise werden gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen, die einer häuslichen Quarantäne vergleichbar sind. Zudem ist das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet.

Hinweis: Alle Ausnahmen gelten nur, soweit keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus vorliegen. Treten innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome auf, muss ein Corona-Test durchgeführt werden.

Verkürzung der Quarantänedauer

Wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, kann die häusliche Quarantäne frühestens ab dem fünften Tag nach Einreise beendet werden. Der Test darf frühestens am fünften Tag nach der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden sein.

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete

Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI

Die neu ausgewiesenen Risikogebiete sind wirksam ab Sonntag, 6. Dezember 2020, 0:00 Uhr.

- Estland: es gelten nun auch die Regionen Põlva, Viljandi und Võru als Risikogebiete.
- Finnland: es gelten nun auch die Regionen Päijät-Häme und Nordösterbotten als Risikogebiete.

Aufhebung von Risikogebieten:

- Die Regionen Mittelgriechenland und Epirus in Griechenland gelten nicht mehr als Risikogebiete.
- Die Region South-East in Irland gilt nicht mehr als Risikogebiet.

Die Einstufung als Risikogebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der [bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung](#).

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir weisen Sie auf diesem Wege nicht mehr auf jede einzelne Ausweisung neuer Risikogebiete hin, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Risikogebiete zu informieren. Alle gegenwärtig als Risikogebiete ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den [Seiten des RKI](#).

Update: Anpassung und Verlängerung der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV)

Mit Wirkung ab dem 9. Dezember 2020 wurde die bayerische Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) erneut angepasst.

Dabei wurde die Ausnahme für den kleinen Grenzverkehr von bis zu 24 Stunden ganz abgeschafft. Die Ausnahmeregelungen für Verwandtenbesuche wurden angepasst. Nähere Informationen dazu finden Sie unten.

Die Verordnung gilt zunächst bis zum 5. Januar 2021. Eine Verlängerung über diesen Zeitpunkt hinaus ist jedoch sehr wahrscheinlich.

Den Text der Verordnung finden Sie hier: [Bayerische Einreise-Quarantäne-Verordnung](#)
Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende

Wer sich innerhalb von zehn Tagen vor der Einreise nach Bayern in einer vom Robert Koch-Institut (RKI) als Risikogebiet eingestuft Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ([Link zu den Risikogebieten](#)) aufgehalten hat, muss sich unverzüglich in häusliche Quarantäne begeben. Die häusliche Quarantäne ist für eine Dauer von zehn Tagen nach der Einreise einzuhalten.

Besuch von Personen, die nicht zum eigenen Hausstand gehören, ist untersagt.

Zudem ist eine digitale Einreiseanmeldung auszufüllen. Das amtlich vorgegebene Online-Formular finden Sie unter <https://www.einreiseanmeldung.de>.

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

Aufenthalte bis 24 Stunden im Grenzverkehr mit Nachbarstaaten

Diese Ausnahme wurde zum 09. Dezember 2020 abgeschafft. Gegebenenfalls soll sie bei positiver Entwicklung der Infektionszahlen wieder eingeführt werden, ein Zeitplan ist hierfür jedoch noch nicht bekannt.

Aufenthalte bis 72 Stunden

Personen, die sich weniger als 72 Stunden in Deutschland aufhalten oder weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind ausgenommen:

- Für den Besuch von Verwandten ersten **oder zweiten** Grades, dem nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder die Wahrnehmung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts.
- Für eine Tätigkeit, die zur Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens sowie für die Pflege und Betreuung Pflegebedürftiger und von Menschen mit Behinderung dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird.
- Hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes und von Volksvertretungen und Regierungen.

Aufenthalte aus besonderen sozialen Gründen

Personen die sich aus den nachfolgenden Gründen in Deutschland aufhalten werden oder in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind ebenfalls ausgenommen:

- Für den Besuch von Verwandten ersten oder zweiten Grades, dem nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder die Wahrnehmung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts. (Hinweis: Bei Aufhalten unter 72 Stunden greift die vorgenannte Ausnahme, bei der kein negatives Testergebnis erforderlich ist.)
- Für eine dringende medizinische Behandlung.
- Für den Beistand oder die Pflege schutz- oder hilfebedürftiger Personen.

Hinweis:

Diese Ausnahmen für besondere soziale Gründe gelten nur, wenn ein negatives Corona-Testergebnis vorliegt. Die Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Hier reicht ein zugelassener Antigen-Schnelltest aus. Das Testergebnis muss in deutsch, englisch oder französisch vorliegen.

Beruflicher Aufenthalt von bis zu fünf Tagen

Wer sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, in einem Risikogebiet aufgehalten hat oder in die Bundesrepublik Deutschland einreist. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen. Eine solche Arbeitgeberbestätigung finden Sie hier: http://www.galabau-bayern.de/eqv-bayern-arbeitgeberbestaetigung-fuer-auslandseinsaetze-stand-09.11.2020.docx?onpublix_view=true&tm=637431243014025777

Hinweis:

Diese Ausnahme gilt nur, wenn ein negatives Corona-Testergebnis vorliegt. Die Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Hier reicht ein zugelassener Antigen-Schnelltest aus. Das Testergebnis muss in deutsch, englisch oder französisch vorliegen.

Transport

Der Aufenthalt von Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, sind ohne zeitliche Begrenzung des Aufenthaltes von der Quarantänepflicht ausgenommen.

Grenzpendler

Personen, die im Freistaat Bayern ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung an ihre Berufsausübungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber oder den Auftraggeber zu bescheinigen.

Grenzgänger

Personen, die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung in den Freistaat Bayern begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an

ihren Wohnsitz zurückkehren. Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber oder den Auftraggeber zu bescheinigen. Ein Muster für eine solche Bestätigung finden Sie hier: http://www.galabau-bayern.de/eqv-bayern-arbeitgeberbestaetigung-fuer-grenzgaenger-stand-04.12.2020.docx?on-publix_view=true&tm=637431241334836409

Der wöchentliche Test für Grenzgänger ist nicht mehr erforderlich.

Mindestens dreiwöchige Arbeitsaufnahme

Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen. Voraussetzung der Ausnahmegesetzgebung für den jeweiligen Arbeitnehmer ist, dass der Gesundheitsschutz im Betrieb und in der Unterkunft sichergestellt ist. Hierzu zählt, dass neu angekommene Arbeitskräfte in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise strikt getrennt von den sonstigen Beschäftigten arbeiten und untergebracht sein müssen. Es sind also möglichst kleine Arbeitsgruppen zu bilden (5-15 Personen); innerhalb der ersten zehn Tage darf ein Kontakt ausschließlich innerhalb dieser Gruppe stattfinden (Kundenkontakt oder Kontakt zu anderen Arbeitstrupps ist damit nicht zulässig). Ein Verlassen der Unterkunft ist nur zur Ausübung der Tätigkeit gestattet. Ferner darf auch in der Freizeit kein Kontakt zu den sonstigen Beschäftigten des Betriebes stattfinden. Es sind strenge Hygienemaßnahmen einzuhalten – diese betreffen etwa die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5m oder die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung während der Tätigkeit sowie die ausreichende Ausstattung des jeweiligen Betriebs mit Hygieneartikeln wie Desinfektionsmitteln und Seife. Die Arbeitgeber haben die zuständige Kreisverwaltungsbehörde über die Aufnahme der Arbeit zu informieren und die getroffenen Hygiene- und sonstigen Maßnahmen zu dokumentieren.

Hinweis

Alle Ausnahmen gelten nur, soweit keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus vorliegen. Treten innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise typische Symptome auf, muss ein Corona-Test durchgeführt werden.

Verkürzung der Quarantänedauer

Wenn ein negatives Testergebnis vorliegt, kann die häusliche Quarantäne frühestens ab dem fünften Tag nach Einreise beendet werden. Der Test darf frühestens am fünften Tag nach der Einreise nach Deutschland vorgenommen worden sein. Hier ist ein molekularbiologischer Test erforderlich (PCR-Test).

Hinweis

Diese Auflistung deckt nicht den gesamten Inhalt der Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) ab. Den vollständigen Text haben wir Ihnen oben verlinkt.

Grundsätzliche Testpflicht für Jedermann

Zusätzlich zu den landesrechtlichen Bestimmungen gibt es eine allgemeine Testpflicht-Verordnung des Bundes ([PDF-Direktlink](#)). Demnach sind grundsätzlich alle Einreisenden verpflichtet, einen negativen, molekularbiologischen Corona-Test in englisch oder deutsch mitzuführen. Einzige Ausnahmen sind Personen, die nur ohne Zwischenhalt durch ein Risikogebiet durchgereist sind. Die Pflicht gilt also auch für Personen, die von der Einreise-Quarantäne ausgenommen sind oder die Einreise-Quarantäne antreten.

Dieser Test muss vom Reisenden nicht aktiv vorgelegt werden, sondern erst auf Verlangen durch das zuständige Gesundheitsamt. Die Aufforderung durch das Gesundheitsamt kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Einreise erfolgen. Kann der Test bei Aufforderung durch das Gesundheitsamt nicht vorgelegt werden, hat dies keine negativen Konsequenzen. Der Betroffene ist dann allerdings verpflichtet, den Test auf Aufforderung des Gesundheitsamtes nachzuholen. (§ 36 Abs. 7 IfSG) Nur, wenn der Betroffene dieser Aufforderung den Test nachzuholen nicht nachkommt, droht ein Bußgeld. (§ 73 Abs. 1a Nr. 19 IfSG)

Das heißt:

- Personen, die nach der bayerischen EQV verpflichtet sind, einen Test mit sich zu führen, um von der Quarantäne befreit zu werden, müssen mit einem Bußgeld rechnen, wenn sie weder den Test haben, noch die Quarantäne antreten.
- Personen, die nach der bayerischen EQV auch ohne Test keine Quarantäne antreten müssen oder die die Quarantäne antreten, unterliegen dennoch der Testpflicht nach der Bundesverordnung. Ihnen droht aber kein Bußgeld, solange sie bereit sind, den Test auf Aufforderung des Gesundheitsamtes nachzuholen.

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete**Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI**

Die neu ausgewiesenen Risikogebiete sind wirksam ab Sonntag, 13. Dezember 2020, 0:00 Uhr.

- Estland: es gelten nun auch die Regionen Jõgeva, Lääne und Lääne-Viru als Risikogebiete.

Aufhebung von Risikogebieten:

- Die Regionen Bretagne und Korsika in Frankreich gelten nicht mehr als Risikogebiete.
- Die französischen Überseegebiete Guadeloupe, La Réunion und Martinique gelten nicht mehr als Risikogebiete.
- Die Provinz Vestland in Norwegen gilt nicht mehr als Risikogebiet.

Die Einstufung als Risikogebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der **bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung**.

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir weisen Sie auf diesem Wege nicht mehr auf jede einzelne Ausweisung neuer Risikogebiete hin, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Risikogebiete zu informieren. Alle gegenwärtig als Risikogebiete ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den **Seiten des RKI**.

Update RKI: Ausweisung internationaler Risikogebiete**Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Auswärtige Amt, BMG und BMI**

Die neu ausgewiesenen Risikogebiete sind wirksam ab Sonntag, 20. Dezember 2020, 0:00 Uhr.

- Estland: es gilt nun auch die Region Pärnu als Risikogebiet.
- Finnland: es gilt nun auch die Region Varsinais-Suomi als Risikogebiet.
- Spanien: gesamt Spanien inklusive der Kanarischen Inseln gilt nun als Risikogebiet.
- Uruguay: gesamt Uruguay gilt nun als Risikogebiet.
- Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland: es gilt nun auch das britische Überseegebiet Bermuda Inseln als Risikogebiet.

Aufhebung von Risikogebieten:

- Die Region Westgriechenland in Griechenland gilt nicht mehr als Risikogebiet.

Die Einstufung als Risikogebiet ist maßgeblich für die Anwendbarkeit der **bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung**.

Es werden stetig neue Daten analysiert, deshalb können zu jedem Zeitpunkt weitere Risikogebiete ausgewiesen werden.

Hinweis: Wir weisen Sie auf diesem Wege nicht mehr auf jede einzelne Ausweisung neuer Risikogebiete hin, sondern beschränken uns auf besonders relevante Regionen. Wir bitten Sie deshalb, sich jeweils aktuell bei Reiseantritt und -rückkehr über die zu diesen Zeitpunkten ausgewiesenen Risikogebiete zu informieren. Alle gegenwärtig als Risikogebiete ausgewiesenen Regionen finden Sie auf den **Seiten des RKI**.

Geplante Änderungen bei der Testpflicht für Einreisende

Die Regelungen zur Testpflicht für Einreisende sollen voraussichtlich im Laufe des Januars 2021 durch eine neue Bundesverordnung angepasst werden. Einen ersten Entwurf für diese Verordnung finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/entwurf-nachweispflicht-15.12.2020.pdf?on-publix_view=true&tm=637442289960740090. Da sich das Vorhaben in einer frühen Phase befindet, können sich noch Änderungen beim Inhalt und beim Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ergeben.

Verhältnis zur Einreise-Quarantäne-Verordnung

Die Regelungen auf Bundesebene sehen eine verbindliche Testpflicht bei Einreise vor, von der nur in engen Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

Die Landesregelungen zur Einreise-Quarantäne (z. B. die **bayerische Einreise-Quarantäne-Verordnung**), sehen keine **Pflicht** zur Testung vor, sondern lediglich die **Möglichkeit**, sich durch eine Test von der Quarantäne zu befreien bzw. diese früher zu beenden.

Die Testpflicht nach der Bundesverordnung trifft also auch Personen, die nach der EQV die volle Quarantänedauer antreten. Außerdem können auch Personen, die von der Quarantäneverpflichtung nach der EQV ohne Test ausgenommen sind, unter die Testpflicht nach der Bundesverordnung fallen.

Nach einigen Presseberichten soll die neue Bundesverordnung die Einreise-Quarantäne-Regelungen der Länder ablösen. Nach Einschätzung der vbw werden beide Regelungen allerdings nebeneinander bestehen und müssen beide gleichzeitig beachtet werden.

Geplante Neuregelungen bei der Testpflicht auf Bundesebene

Folgende Regelungen sollen nach dem derzeitigen Entwurf im Laufe des Januars 2021 eingeführt werden:

Generelle Testpflicht bei zusätzlicher Allgemeinverfügung des Landes

Die nachfolgende Regelung zur allgemeinen Testpflicht soll für Einreisende aus allen Ländern gelten, unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus. Obwohl die Regelung in einer Bundesverordnung vorgesehen ist, gilt sie allerdings nur, wenn die jeweiligen Länder zusätzlich eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen. Die Länder können also letztendlich entscheiden, ob die Regelung für sie gelten soll oder nicht.

Kommt die Regelung zur Anwendung, müssen Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, der zuständigen Behörde (in Bayern voraussichtlich die Kreisverwaltungsbehörde) spätestens 72 Stunden nach Einreise einen *Nachweis* (zur Definition des Nachweises siehe unten) vorlegen.

Geplante Regelung für Einreisen von außerhalb des Schengen-Raumes

Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland direkt aus einem Risikogebiet außerhalb von Staaten, die den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden einreisen wollen oder eingereist sind, sind verpflichtet, bereits vor der Beförderung dem Beförderer und im Rahmender Einreisekontrolle der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde einen *Nachweis* vorzulegen.

Diese Regelung gilt allerdings nicht für folgende Personengruppen:

- Deutsche Staatsangehörige,
- Unionsbürger und Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, Liechtensteins, der Schweiz, Norwegens und Islands und ihre Familienangehörigen der Kernfamilie (Ehepartner, minderjährige ledige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder),
- Drittstaatsangehörige mit einem bestehenden längerfristigen Aufenthaltsrecht in einem EU- oder Schengen-Staat oder dem Vereinigten Königreich (Aufenthaltstitel oder längerfristiges Visum) und ihre Familienangehörigen der Kernfamilie.

Generelle Ausnahmen

Von allen beiden vorgenannten Verpflichtungen sind nur folgende Personengruppen generelle ausgenommen:

- Personen, die lediglich durch ein Risikogebiet durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten,
- Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen,
- Personen, die sich weniger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder bis zu 24 Stunden in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, oder
- Personen, die beruflich bedingt in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, um grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug zu transportieren.

Anforderung an den Nachweis

Als erforderlicher Nachweis kommen in Betracht:

- ein negatives Testergebnis; die zugrunde liegende Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein; Antigen-Schnelltests werden in diesem Zusammenhang auch akzeptiert; nähere Anforderungen an den zugrunde liegenden Test finden sich auf [der Homepage des Robert Koch-Institutes](#) im Internet unter der Adresse veröffentlicht.
- eine Impfdokumentation (§ 22 des Infektionsschutzgesetzes) über eine vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das Coronavirus
- ein ärztliches Zeugnis über eine mindestens 21 Tage zurückliegende durch Nukleinsäurenachweis nachgewiesene Infektion mit dem Coronavirus, sofern die Person aktuell keine Symptome des Coronavirus aufweist.

Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in *deutscher, englischer oder französischer Sprache* bei Einreise mitzuführen und bis zehn Tage nach der Einreise aufzubewahren.

Aktuell geltende Testpflicht-Regelung

Derzeit gilt die allgemeine Testpflicht-Verordnung des Bundes ([PDF-Direktlink](#)), zusätzlich zu den landesrechtlichen Bestimmungen zur Einreise-Quarantäne. Demnach sind grundsätzlich alle Einreisenden verpflichtet, einen negativen, molekularbiologischen Corona-Test in Englisch oder Deutsch mitzuführen. Einzige Ausnahmen sind Personen, die nur ohne Zwischenhalt durch ein Risikogebiet durchgereist sind. Die Pflicht gilt also auch für Personen, die von der Einreise-Quarantäne ausgenommen sind oder die Einreise-Quarantäne antreten.

Dieser Test muss vom Reisenden nicht aktiv vorgelegt werden, sondern erst auf Verlangen durch das zuständige Gesundheitsamt. Die Aufforderung durch das Gesundheitsamt kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Einreise erfolgen. Kann der Test bei Aufforderung durch das Gesundheitsamt nicht vorgelegt werden, hat dies keine negativen Konsequenzen. Der Betroffene ist dann allerdings verpflichtet, den Test auf Aufforderung des Gesundheitsamtes nachzuholen. (§ 36 Abs. 7 IfSG) Nur, wenn der Betroffene dieser Aufforderung den Test nachzuholen nicht nachkommt, droht ein Bußgeld. (§ 73 Abs. 1a Nr. 19 IfSG)

Das heißt:

- Personen, die nach der bayerischen EQV verpflichtet sind, einen Test mit sich zu führen, um von der Quarantäne befreit zu werden, müssen mit einem Bußgeld rechnen, wenn sie weder den Test haben, noch die Quarantäne antreten.
- Personen, die nach der bayerischen EQV auch ohne Test keine Quarantäne antreten müssen oder die die Quarantäne antreten, unterliegen dennoch der Testpflicht nach der Bundesverordnung. Ihnen droht aber kein Bußgeld, solange sie bereit sind, den Test auf Aufforderung des Gesundheitsamtes nachzuholen.

Rückwirkende Testpflicht für Einreisende aus UK und Südafrika

In Bayern wurde am 21. Dezember 2020 eine [Allgemeinverfügung](#) zur besonderen Testpflicht für Einreisende aus UK und Südafrika erlassen. Sie beruht auf der [Testpflichtverordnung des Bundes](#) vom 04. November 2020.

Die Allgemeinverfügung gilt bereits ab dem 21. Dezember 2020 und regelt im Detail Folgendes:

Testpflicht bei Einreise

Wer sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder in der Republik Südafrika aufgehalten hat, muss bei der Einreise einen Corona-Test mit sich führen, diesen gegebenenfalls bei einer Grenzkontrolle vorlegen und nach Ankunft am Zielort auch unaufgefordert der dortigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen.

Wer bei Einreise keinen Test mit sich führt und vorlegt, muss diesen innerhalb von 48 Stunden nach Einreise unaufgefordert bei einer Teststation nachholen. Wer dieser Verpflichtung, den Test nachzuholen, nicht nachkommt, kann mit einem Bußgeld belegt werden.

Rückwirkende Testpflicht

Wer am oder nach dem 11. Dezember 2020 und vor In-Kraft-Treten der Allgemeinverfügung am 21. Dezember 2020 eingereist ist und sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland oder in der Republik Südafrika aufgehalten hat, muss einen zum Zeitpunkt der Einreise aktuellen Test innerhalb von 24 Stunden nach In-Kraft-Treten der Verfügung (also spätestens am 22. Dezember 2020) unaufgefordert der für seinen aktuellen Aufenthaltsort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen.

Wer keinen solchen Test vorlegen kann, muss diesen innerhalb von 48 Stunden nach In-Kraft-Treten der Verfügung (also spätestens am 23. Dezember 2020) unaufgefordert bei einer Teststation nachholen. Wer dieser Verpflichtung, den Test nachzuholen, nicht nachkommt, kann mit einem Bußgeld belegt werden.

Anforderungen an den Test

die zugrunde liegende Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein. Antigen-Schnelltests werden in diesem Zusammenhang auch akzeptiert. Nähere Anforderungen an den zugrunde liegenden Test finden sich auf der [Homepage des Robert Koch-Institutes](#) veröffentlicht.

Ausnahmen

Die Verpflichtung entfällt nur für Personen, die lediglich durch die genannten Gebiete durchgereist sind und dort keinen Zwischenaufenthalt hatten.

Alle anderen Personen unterliegen der Verpflichtung, selbst dann, wenn sie unter die Ausnahmen der bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung fallen.

1.11.3 Bayerisches Beherbergungsverbot

Beherbergungsverbote in Bayern

§ 14 Abs. 2 der Bayerischen **Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** sieht für Personen aus deutschen Risikogebieten schon länger Beherbergungsverbote vor. Allerdings hat das Bayerische Gesundheitsministerium solche Risikogebiete bisher nur selten ausgewiesen.

Nach einer Ankündigung des Bayerischen Ministerpräsidenten Markus Söder sollen ab dem 8. Oktober 2020 regelmäßig die Gebiete ausgewiesen werden, in denen die sogenannte Sieben-Tages-Inzidenz über 50 liegt. Allerdings werden dabei nach aktuellem Informationsstand nur Gebiete in anderen Bundesländern ausgewiesen, auch wenn es in Bayern Gebiete mit einem entsprechenden Inzidenzwert geben sollte.

Folgende Gebiete sind derzeit durch **Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt** als deutsche Risikogebiete ausgewiesen:

- Stadt Berlin
- Stadtgemeinde Bremen
- Kreisfreie Stadt Frankfurt am Main
- Kreisfreie Stadt Offenbach
- Kreisfreie Stadt Hamm
- Kreisfreie Stadt Herne
- Kreisfreie Stadt Remscheid
- Landkreis Esslingen
- Landkreis Cloppenburg
- Landkreis Wesermarsch

Die Bekanntmachung wurde am 13.10.2020 bis zum 16.10.2020 verlängert. Zusätzliche Risikogebiete wurden dabei nicht ausgewiesen.

Personen, die aus solchen Gebieten einreisen oder dort wohnhaft sind, dürfen dann nicht mehr in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und sonstigen Unterkünften jeder Art aufgenommen werden.

Das Verbot greift allerdings nicht in folgenden Ausnahmefällen:

- Wenn ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache vorliegt, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Dieses Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung stützen, die höchstens 48 Stunden vor der Anreise vorgenommen worden ist.
- Bei zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst Reisen. Für solche beruflichen Reisen können Sie das Muster unter nachstehendem Link verwenden, mit dem Sie Ihren Mitarbeitern die Notwendigkeit bestätigen können: https://www.galabau-bayern.de/arbeitgeberbestaetigung-fuer-beherbergungsverbote-in-bayern-stand-08.10.2020.pdf?on-publix_view=true&tm=637381860679743205.

Eine genaue Definition der zwingend notwendig und unaufschiebbaren beruflichen Reise im Sinne des Beherbergungsverbotes in Bayern gibt es leider nicht. In den **FAQ des Bayerischen Gesundheitsministeriums** gibt es dazu folgende Infos:

"Folgende Ausnahmen sieht die Regelung vor: berufliche Anlässe, bei denen persönliche Anwesenheit vor Ort nötig ist, und unaufschiebbare Anlässe, wenn etwa aufgrund feststehender Termine eine vorherige Testung nicht mehr möglich oder nicht zumutbar ist. Es geht dabei aber stets im Sinne der Verhältnismäßigkeit immer auch um Augenmaß und Praxisnähe. (...) Diese Gründe müssen bei der Anreise nachvollziehbar dargelegt werden können. Es geht dabei aber stets im Sinne der Verhältnismäßigkeit immer auch um Augenmaß und Praxisnähe. Die genannten Ausnahmen entsprechen einem überwiegenden Anteil der lebensstypischen Sachverhalte, die eine Übernachtung unbedingt erforderlich machen können und sich meist ohne größere Aufwände nachvollziehbar darlegen lassen."

Das Unternehmen bzw. auch den reisenden Mitarbeiter treffen dabei derzeit in Bayern keine Sanktionen, wenn die Angaben zum beruflichen Zweck als unzureichenden eingestuft werden sollten. Gegebenenfalls empfiehlt sich aber im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Hotelier, da dieser die abschließende Entscheidung treffen muss und den Behörden gegenüber verantwortlich ist.

- Bei Vorliegen eines sonstigen triftigen Reisegrundes, wie einem Besuch bei Familienangehörigen, einem Lebenspartner oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, bei der Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder bei Beistand beziehungsweise Pflege schutzbedürftiger Personen. Für Übernachtungen im privaten Umfeld gibt es keine Beschränkungen, auch keine Quarantänepflicht.

Update: Beherbergungsverbote in Bayern enden mit Beginn des 17. Oktober 2020

§ 14 Abs. 2 der Bayerischen **Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** sieht für Personen aus deutschen Risikogebieten schon länger Beherbergungsverbote vor. Allerdings hat das Bayerische Gesundheitsministerium solche Risikogebiete bisher nur selten ausgewiesen.

Betroffene Regionen

Folgende Gebiete wurden zuletzt durch **Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt** als deutsche Risikogebiete ausgewiesen:

- Stadt Berlin
- Stadtgemeinde Bremen
- Kreisfreie Stadt Frankfurt am Main
- Kreisfreie Stadt Offenbach
- Kreisfreie Stadt Hamm
- Kreisfreie Stadt Herne
- Kreisfreie Stadt Remscheid
- Landkreis Esslingen
- Landkreis Cloppenburg
- Landkreis Wesermarsch

Die Bekanntmachung wurde am 13.10.2020 bis zum 16.10.2020 verlängert. Zusätzliche Risikogebiete wurden dabei nicht ausgewiesen. Nach aktuellen Informationen sollen beginnend mit dem 17. Oktober 2020 keine innerdeutschen Risikogebiete mehr ausgewiesen werden, so dass ab dann keine Beherbergungsverbote mehr bestehen.

Wenn und solange Risikogebiete ausgewiesen sind, gilt: Personen, die aus solchen Gebieten einreisen oder dort wohnhaft sind, dürfen dann – bis auf die o.g. Ausnahmefälle - nicht mehr in Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und sonstigen Unterkünften jeder Art aufgenommen werden.

1.12 Corona-Krise: Mögliche Auswirkungen auf Fristen und Entlastungen**1.13 Floristik, Gärtnerei und Gartencenter****Corona-Testpflicht für Erntehelfer und Saisonarbeiter**

Bayern hat eine Corona-Testpflicht für Erntehelfer und Saisonarbeiter eingeführt. In landwirtschaftlichen Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten dürfen ab sofort nur noch Personen beschäftigt werden, die zu Beginn ihrer Tätigkeit einen negativen Corona-Test vorlegen können. Damit soll lokalen Hotspots vorgebeugt und die Betriebe vor einer möglichen Schließung geschützt werden. Das Kabinett hatte die Testpflicht als Teil einer umfassenden Strategie am 10. August 2020 bei einer außerplanmäßigen Sitzung beschlossen, worüber wir im Corona-Vip berichtet hatten.

Betriebe müssen Erntehelfer und Saisonarbeiter 14 Tage vor Beschäftigungsbeginn mit Name, Unterbringungsort, Art und Dauer der Beschäftigung sowie Kontaktdaten den Kreisverwaltungsbehörden melden. Können Arbeitskräfte die erforderliche, höchstens 48 Stunden alte Bescheinigung in deutscher oder englischer Sprache nicht vorlegen, müssen sie sich vor Ort testen lassen. Bis das geschehen ist, müssen die Betriebe sie von Kolleginnen und Kollegen trennen. Bei Verstößen drohen bis zu 25.000 Euro Strafe.

1.14 Warnung vor Cyberkriminalität**1.15 FAQ Prävention Antworten auf häufige Fragen zu Coronavirus und Prävention****Bayerische Infektionsschutzmaßnahmen: Hinweise zur Umsetzung**

Bei der Umsetzung und dem Vollzug der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen treten für die Unternehmen immer wieder Fragen auf. Die vbw hat deshalb zusammen mit der IHK und dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege eine Liste mit den Antworten auf die häufigsten Fragen zusammengestellt. Das Dokument finden Sie hier: https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Arbeitswissenschaft/2020/Downloads/20201127_Fragenkatalog_vbw_BIHK.pdf.

Umgang mit Mitarbeitern in und nach Quarantäne

Kann ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer wieder in den Betrieb lassen, wenn dieser ihn lediglich mündlich über das Ende der Quarantäne informieren kann, da keine schriftliche Bestätigung des Gesundheitsamtes vorliegt?

Aus der Sicht des Infektionsschutzrechtes besteht ein betriebsbezogenes Betretungsverbot nur in den Fällen, in denen das Gesundheitsamt eine Betriebsschließung anordnet. Infektionsschutzrechtlich kann der Arbeitnehmer die Quarantäne verlassen, sobald diese endet.

Ob der Arbeitgeber aus Gründen des Arbeitsschutzes berechtigt ist, vor einer Wiedereingliederung eines Arbeitnehmers, der zuvor in Quarantäne war, einen schriftlichen Nachweis über das Ende der Quarantäne zu verlangen, ist eine arbeitsrechtliche Frage, die gesetzlich nicht geregelt ist, und zu der auch keine arbeitsgerichtliche Rechtsprechung existiert. Grundsätzlich gilt, dass Arbeitgeber im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht, aber auch aufgrund der Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes verpflichtet sind, für eine angemessene Infektionsprävention zu sorgen.

Ob hieraus folgt, dass der Arbeitgeber eine schriftliche Bestätigung über das Ende der Quarantäne verlangen darf, kann nicht pauschal beantwortet werden. Maßgeblich dürften die Umstände des Einzelfalls sein, etwa ob der Arbeitnehmer Symptome zeigt und daher der begründete Verdacht einer (noch) bestehenden Ansteckungsgefahr besteht oder etwa die konkrete Situation vor Ort im Betrieb (enger Kontakt zu anderen Beschäftigten, Kunden etc.). In diesen Fällen sollte der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Bescheinigung (z. B. ärztliches Attest) vorlegen, aus der sich ergibt, dass er keine typischen Anzeichen einer Erkrankung mit COVID-19 aufweist.

Zu beachten ist allerdings, dass im Falle einer unberechtigten Zurückweisung der Arbeitsleistung ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Lohnfortzahlung bestehen kann.

Prävention – Einstufung von Kontaktpersonen

Bei längeren Aufenthalten in einem Raum können auch Personen als Kontaktperson I eingestuft werden, wenn sie durchgehend mehr als 1,5 Meter Abstand hatten beziehungsweise eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen haben. Die Entscheidung über die Einstufung als Kontaktperson I basiert auf einer individuellen Einzelfallentscheidung und kann nicht pauschal erfolgen.

Maßgeblich für diese Entscheidung sind dabei die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts.

In Erläuterung ist auf Folgendes hinzuweisen: In geschlossenen Räumen können sich Viruspartikel in sogenannten Aerosolen bei mangelnder Frischluftzufuhr anreichern, weil sie über Stunden in der Luft schweben können.

Vermehrungsfähige Viren wie das Corona-Virus haben (unter experimentellen Bedingungen) eine Halbwertszeit von etwa einer Stunde. Daher sind in geschlossenen Raumsituationen mit hoher Konzentration infektiöser Viruspartikel auch Personen gefährdet, die sich weit vom Quellfall entfernt aufhalten („Fernfeld“, siehe auch [Steckbrief des RKI](#)).

Das Risiko steigt dann an mit

- der Zahl der infektiösen Personen,
- der Infektiosität des Quellfalls (um den Erkrankungsbeginn herum höher als später im Erkrankungsverlauf),
- der Länge des Aufenthalts der infektiösen Person(en) im Raum,
- der Intensität der Partikelemission (Atmen < Sprechen < Schreien/Singen: eine singende Person emittiert pro Sekunde in etwa so viele Partikel wie 30 sprechende Personen)
- der Intensität der Atemaktivität der exponierten Personen (z. B. Sporttreiben),
- der Enge des Raumes und
- dem Mangel an Frischluftzufuhr (Details siehe [Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt](#)).

Die Exposition einer Einzelperson zu im Raum hochkonzentriert schwebenden infektiösen Partikeln kann durch Mund-Nasen-Schutz (MNS)/Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) vermindert, aber nicht ausgeschlossen werden, da die Aerosole an der Maske vorbei eingeatmet werden können.

Eine genaue Angabe von Personen pro Kubikmeter Raum kann nicht angegeben werden, da weitere Faktoren, wie oben angegeben, beachtet werden müssen. Arbeitgeber können daher durch gezielte Maßnahmen (große Räume, kürzere Aufenthalte, regelmäßiges Lüften, Anzahl der Personen etc.) dazu beitragen, die genannten Risikofaktoren zu reduzieren. Durch die konsequente Umsetzung solcher Maßnahmen kann schließlich auch das Risiko reduziert werden, dass im Falle eines positiv Getesteten mehr Kontaktpersonen I vorliegen.

1.16 Hygienemasken und sonstige Schutzkleidung

1.17 Verkehrsrecht und Corona

1.18 Corona-Warn-APP

1.19 Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen

Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsident*innen der Länder haben am 27. August 2020 weitere gemeinsame Leitlinien zur Bekämpfung der Corona-Pandemie festgelegt. Von weiteren Lockerungen wird dabei erst einmal abgesehen.

Die Beschlüsse können Sie finden Sie unter folgendem Link: https://www.galabau-bayern.de/ergebnisbkmprk270820.pdf?onpublix_view=true&tm=637344694432053140. Sie befassen sich unter anderem mit folgenden Themenbereichen:

- Mund-Nasen-Bedeckung mit Bußgeldandrohung
- Testpflicht und Quarantäne für Reiserückkehrer
- Testkapazitäten und Teststrategie
- Dauer der Quarantäne
- Schulbetrieb
- Veranstaltungen
- Wirtschaftliche und soziale Hilfsmaßnahmen

Bitte beachten Sie, dass die Beschlüsse noch nicht sofort und in dieser Form gelten. Sie müssen in der Regel durch Verordnungen beziehungsweise Verfügungen der einzelnen Länder umgesetzt werden, die in einzelnen Punkten und Details abweichen können. Über die Umsetzung in Bayern werden wir Sie jeweils sofort informieren, sobald konkrete Beschlüsse gefasst sind.

Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen vom 29. September 2020

Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsident*innen der Länder haben am 29. September 2020 weitere gemeinsame Leitlinien zur Bekämpfung der Corona-Pandemie festgelegt.

Die Beschlüsse finden Sie hier: http://www.galabau-bayern.de/beschluesse-mpk-29.09.2020.pdf?onpublix_view=true&tm=637370691642876505.

Sie befassen sich unter anderem mit folgenden Themenbereichen:

- Abstands- und Hygienemaßnahmen
- Test- und Nachverfolgungsstrategie
- Fortentwicklung der Hotspot-Strategie

So sollen zum Beispiel die Ende August 2020 bereits für Oktober 2020 ins Auge gefassten Änderungen der Einreise-Quarantäne-Vorschriften erst erfolgen, wenn eine Umsetzung und Nachverfolgung durch die Gesundheitsämter sichergestellt ist. Dann soll bei der Einreise grundsätzlich Quarantäne-Pflicht gelten, sie kann erst beendet werden, wenn ein negativer Test vorgelegt wird, der frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wurde.

Bitte beachten Sie, dass die Beschlüsse noch nicht sofort und in dieser Form gelten. Sie müssen in der Regel durch Verordnungen beziehungsweise Verfügungen der einzelnen Länder umgesetzt werden, die in einzelnen Punkten und Details abweichen können. Über die Umsetzung in Bayern werden wir Sie jeweils sofort informieren, sobald konkrete Beschlüsse gefasst sind.

Update: Geplante Änderung der Einreise-Quarantäne-Verordnung ab 15. Oktober 2020

Seit Anfang April greifen Regelungen, nach denen sich Personen, die aus dem Ausland einreisen, für 14 Tage in häusliche Quarantäne begeben müssen. Gegenwärtig gilt die Quarantäne-Pflicht nur noch für Personen, die sich in einem Zeitraum von 14 Tagen vor der Einreise nach Bayern in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Die aktuelle Fassung der bayerischen Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende vom 15. Juni 2020 finden Sie [hier](#). Die Regelungen wurden zuletzt bis zum 18. Oktober 2020 verlängert.

Ab dem 23. September 2020 gilt die Ausnahme für Auslandsaufenthalte von weniger als 48 Stunden nur noch eingeschränkt.

Zusätzlich zur bayerischen Einreise-Quarantäne gilt die gemäß Bundesverordnung angeordnete Testpflicht für Reisende aus Risikogebieten ([Testpflicht-Verordnung des Bundes](#)). Die hier genannten bayerischen

Vorgaben haben daneben aber weiterhin Gültigkeit. Ein nach der Bundesverordnung erfolgter negativer Test genügt allerdings auch den Anforderungen an eine Befreiung von der Quarantänepflicht nach der bayrischen Verordnung (siehe unten).

Geplante Änderungen: Nur noch 10 Tage Quarantäne und Befreiung durch Test erst fünf Tage nach Rückkehr

Gemäß einer Einigung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsident*innen der Länder, soll die Möglichkeit deutlich eingeschränkt werden, sich durch einen negativen Test von der Quarantäne zu befreien. Dann soll bei der Einreise grundsätzlich Quarantäne-Pflicht gelten, sie kann erst beendet werden, wenn ein negativer Test vorgelegt wird, der frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise durchgeführt wurde. Diese Änderung war ursprünglich für Anfang Oktober 2020 vorgesehen. Im sogenannten "Corona-Kabinett" auf Bundesebene wurde am 5. Oktober 2020 festgehalten, dass die Änderungen zum 15. Oktober 2020 in Kraft treten sollen. Zugleich soll die reguläre Quarantäne-Dauer auf 10 Tage verkürzt werden. Die konkrete Umsetzung ist Ländersache. Ein genauer Beschluss zur Umsetzung in Bayern ist noch nicht bekannt. Sobald es hierzu nähere Informationen gibt, werden wir Sie informieren.

Gemeinsame Strategie von Bund und Ländern zur Corona-Bekämpfung

Die Corona-Infektionszahlen steigen aktuell wieder, vor allem in Großstädten und Metropolregionen. Bund und Länder haben deshalb eine gemeinsame Strategie vereinbart, um das Infektionsgeschehen in Deutschland unter Kontrolle zu behalten.

Wesentliche Elemente sind dabei

- die bereits bekannten Abstands- und Hygieneregeln für die gesamte Bevölkerung,
- spezifische Hygienekonzepte für verschiedene Branchen und Einrichtungen,
- eine konsequente Kontaktnachverfolgung zur Unterbrechung der Infektionskette.

Darüber hinaus sollen spätestens an 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche zusätzliche regionale Beschränkungsmaßnahmen greifen. Darauf haben sich Bundeskanzlerin Angela Merkel und die Oberbürgermeister*innen der elf größten deutschen Städte verständigt. Die Maßnahmen im Einzelnen:

- Spätestens ab einer Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche entsendet das Robert-Koch-Institut Experten auf Bitten der jeweiligen Stadt zur Beratung in die Krisenstäbe der betroffenen Großstadt.
- Spätestens ab einer Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche entsendet die Bundeswehr Experten auf Bitten der jeweiligen Stadt zur Beratung und Koordinierung benötigter Unterstützungsleistungen des Bundes in die Krisenstäbe der betroffenen Großstadt. Den Städten ist wichtig, dass die Unterstützung bei der Kontaktnachverfolgung durch die Bundeswehr möglichst durch längerfristig eingesetztes Personal erfolgt und die Rotationszeiten entsprechend verlängert werden.
- Die Großstädte ergreifen ihrerseits organisatorische Maßnahmen, um den öffentlichen Gesundheitsdienst mit geschultem Personal für die Kontaktnachverfolgung zu unterstützen. Dabei kommt die Abordnung aus anderen Verwaltungsbereichen genauso in Frage, wie die Schulung und der Einsatz von Studierenden oder anderen Freiwilligen. Der Bund wird mit der Hochschulrektorenkonferenz darüber sprechen, wie ein verstärkter Einsatz von Studierenden so umgesetzt werden kann, dass daraus keine Nachteile für den Studienerfolg erwachsen.
- Kommt es im öffentlichen Gesundheitsdienst einer der Großstädte absehbar oder tatsächlich zu einer Überforderung im Bereich der Kontaktnachverfolgung, teilt sie diese Einschätzung auf dem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verfahren mit, damit personelle Unterstützung von Bund und Land geleistet werden kann.
- Spätestens ab einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche werden umgehend besondere Beschränkungen erforderlich. Dazu gehören insbesondere Erweiterungen der Pflicht zum Tragen einer Mundnasenbedeckung, Einführung von Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum und ggf. die Einführung einer Sperrstunde und/oder Alkoholbeschränkungen für Gastronomiebetriebe
- sowie weitergehende Beschränkungen der Teilnehmerzahlen für Veranstaltungen und insbesondere für Feiern, auch im privaten Rahmen.
- Die Großstädte ergreifen ihrerseits organisatorische Maßnahmen, um die Ordnungsämter zu entlasten, damit zur Einhaltung der Corona-Verordnungen eine hinreichend hohe Kontrolldichte gewährleistet werden kann. Ebenfalls sollen die Ordnungsbehörden die Gesundheitsämter bei der Überwachung von Quarantäneanordnungen unterstützen. Bund und Länder werden kurzfristig darüber beraten, wie Unterstützung auch durch die Bundespolizei und Länderpolizeien geleistet werden kann.

- Eine besondere Herausforderung stellt der Schutz vulnerabler Gruppen dar. Deshalb haben die Großstädte je nach den lokalen Gegebenheiten für die Krankenhäuser, Pflegeheime, Senioren- und Behinderteneinrichtungen besondere Schutzvorkehrungen ergriffen. Dabei wird stets berücksichtigt, dass die jeweiligen Regelungen nicht zu einer vollständigen sozialen Isolation der Betroffenen führen dürfen. Bei steigenden Infektionszahlen werden diese Maßnahmen entsprechend angepasst. Der Bund wird durch die neue Testverordnung sicherstellen, dass die Kosten der seit kurzem verfügbaren SARS-CoV2-Schnelltests für regelmäßige Testungen der Bewohner bzw. Patienten, deren Besucher und das Personal übernommen werden. Die verfügbaren Schnelltests sollen prioritär für diesen Bereich eingesetzt werden.
- Kommt der Anstieg der Infektionszahlen unter den vorgenannten Maßnahmen nicht spätestens binnen 10 Tagen zum Stillstand, sind weitere gezielte Beschränkungsschritte unvermeidlich, um öffentliche Kontakte weitergehend zu reduzieren.

Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen vom 14. Oktober 2020

Die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsident*innen der Länder haben am 14. Oktober 2020 weitere gemeinsame Leitlinien zur Bekämpfung der Corona-Pandemie festgelegt.

Die Beschlüsse können Sie hier herunterladen: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2020/Downloads/Beschluss-MPK-14.10.2020.pdf>.

Sie befassen sich unter anderem mit folgenden Themenbereichen:

- Appell zur Einhaltung der *AHA+AL Regeln*: Abstand, Hygienemaßnahmen, Alltagsmasken, App-Nutzung und Lüften.
- Verlängerung und Verbesserung von Hilfsmaßnahmen für von Einschränkungen betroffene Unternehmen
- Regionale Maßnahmen bereits ab 35 Neuinfektionen und zusätzliche Maßnahmen ab 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner über 7 Tage: unter anderem ergänzende Maskenpflichten auch im öffentlichen Bereich, frühere Sperrstunden in der Gastronomie, strengere Teilnehmerbeschränkungen bei Veranstaltungen, weitere Beschränkungen privater Feierlichkeiten. Wenn die Infektionszahlen nach 10 Tagen noch steigen, sollen weitere gezielte Beschränkungen hinzukommen, z. B. weitreichendere Kontaktverbote.
- Vermehrte Kontrollen der Maßnahmen auch durch die Polizei
- Ausweitung des Personals für die Kontaktnachverfolgung
- Schutz vulnerabler Gruppen
- Gezielte Steuerung der intensivmedizinischen Kapazitäten
- Übernahme der neuen Musterregelungen zur Einreise-Quarantäne durch die Länder zum 08. November 2020: Gemäß der neuen Muster-Verordnung soll die Quarantäne auf 10 Tage verkürzt werden, ein befreiender Test allerdings erst fünf Tage nach Einreise möglich sein. Darüber hinaus wurde der Katalog der Ausnahmen erheblich angepasst.
- Ausarbeitung einer Impfstrategie

Zu Beherbergungsverboten wurde kein Beschluss gefasst. Hier bleibt es bei den Regelungen der Länder. Bitte beachten Sie, dass die Beschlüsse noch nicht sofort und in dieser Form gelten. Sie müssen in der Regel durch Verordnungen beziehungsweise Verfügungen der einzelnen Länder umgesetzt werden, die in einzelnen Punkten und Details abweichen können. Über die Umsetzung in Bayern werden wir Sie jeweils sofort informieren, sobald konkrete Beschlüsse gefasst sind.

Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz am 28. Oktober 2020

Am 28. Oktober 2020 hat die Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin weitreichende Einschränkungen des öffentlichen Lebens beschlossen, die (spätestens) ab dem 02. November 2020 greifen sollen. Sie sollen zunächst bis Ende November gelten, eine Verlängerung ist jedoch denkbar.

Die Beschlüsse können Sie hier herunterladen. Unter anderem sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Kontaktbeschränkungen bis maximal zwei Hausstände, wobei auch aus zwei Hausständen nicht mehr als zehn Personen zusammenkommen dürfen
- Untersagung von touristischen Übernachtungsangeboten
- Schließung von Freizeiteinrichtungen (u. a. Kinos, Freizeitparks, Fitnessstudios)
- Verbot von Unterhaltungsveranstaltungen
- Schließung von Gastronomiebetrieben (außer Lieferung und Mitnahme von Speisen), allerdings nicht von Betriebskantinen
- Schließung von Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege (mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen und Friseurbetrieben)

- Einzelhandelsbetriebe sollen mit Schutzmaßnahmen offen bleiben (u. a. nur ein Kunde je 10 qm Fläche)
- Schulen und Kindergärten sollen mit Schutzmaßnahmen offen bleiben
- Den Arbeitgebern sollen weitere Pflichten im Arbeitsschutz auferlegt werden
- Hilfsmaßnahmen für betroffene Unternehmen sollen verbessert und verlängert werden

Die konkrete Umsetzung der Beschlüsse ist Ländersache. Der Bayerische Ministerrat will am 29. Oktober 2020 über die Umsetzung entscheiden. Dabei ist auch eine frühere Umsetzung in Bayern denkbar.

Die Beschlüsse finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/beschluesse-mpk-28.10.2020.pdf?on-publix_view=true&tm=637395668089656479.

Die Pressekonferenz vom 28.10.2020 können Sie unter folgendem Link abrufen: <https://www.youtube.com/watch?v=eWFXGzt8S9w>.

Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen vom 16. November 2020

Die Bundeskanzlerin hat am 16. November 2020 erneut in einer Telefonschleife mit den Ministerpräsident*innen über aktuelle Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beraten. Die dabei gefassten Beschlüsse können Sie hier einsehen: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2020/Downloads/MPK-Beschl%C3%BCsse-vom-16.11.2020.pdf>.

Weitere konkrete Beschlüsse zur Einschränkung des öffentlichen Lebens wurden zunächst nicht gefasst. Darüber soll in einer erneuten Konferenz am 25. November 2020 entschieden werden.

Allerdings wird an die Bevölkerung appelliert, private Kontakte auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Außerdem soll bei Atemwegserkrankungen die Möglichkeit der telefonischen Krankschreibung genutzt werden.

Klarstellung der Rechtsgrundlage für Infektionsschutzmaßnahmen

Derzeit ermächtigt das Infektionsschutzgesetz (IfSG) die zuständigen Behörden zwar zum Ergreifen der „notwendigen“ Schutzmaßnahmen, führt aber nur einige wenige explizite Beispiele auf. Die Vorgaben werden nun durch einen Katalog möglicher Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie in einem neu eingeführten § 28a IfSG ergänzt. Er enthält zum Beispiel die folgenden Punkte:

- Abstands- und Maskengebote
- Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen
- Hygienekonzepte
- Untersagung von Veranstaltungen
- Betriebsschließungen

Darüber hinaus wurde auch die „Hotspot-Strategie“ mit abgestuften Maßnahmen bei Inzidenzwerten ab 35 und ab 50 in Grundzügen gesetzlich verankert.

Dadurch werden die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie nunmehr auch im Wortlaut des Infektionsschutzgesetzes ausdrücklich verankert und die bisherige Generalklausel wird entsprechend ergänzt.

In-Kraft-Treten

Am 18. November 2020 wurde das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Bundestag und vom Bundesrat verabschiedet. Es wurde noch am selben Tag vom Bundespräsidenten unterzeichnet und verkündet. Bereits am 19. November 2020 ist es in Kraft getreten. Den verabschiedeten Gesetzestext finden Sie hier: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/B/3._BevSchG_BGBl.pdf.

Corona-Maßnahmen von Bund und Ländern für den Schulbereich

Im Rahmen einer Videoschaltkonferenz am 25. November 2020 haben Bundeskanzlerin Merkel und die Regierungschefs der Länder weitere Vereinbarungen getroffen, um die Corona-Infektionszahlen in Deutschland einzudämmen.

Maßnahmen für den Schulbereich

In den Schulen genießt der Präsenzunterricht weiterhin oberste Priorität. Gleichzeitig muss der Gesundheitsschutz bzw. der Schutz vor Infektionen berücksichtigt werden. Folgende Maßnahmen haben Bund und Länder beschlossen:

- Dort, wo der Abstand nicht eingehalten wird, gilt in Regionen mit einer Inzidenz von deutlich mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner auf dem Schulgelände aller Schulen im Unterricht in weiterführenden Schulen ab Klasse 7 für alle Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- In Grundschulen und Klassen 5 und 6 kann eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eingeführt werden.

- Bei mehr als 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche sollen darüber hinaus weitergehende Maßnahmen für die Unterrichtsgestaltung in den älteren Jahrgängen ab Jahrgangsstufe 8 (außer den Abschlussklassen) schulspezifisch umgesetzt werden, wie zum Beispiel Hybrid- bzw. Wechselunterricht.
- Grundsätzlich untersagt bleiben Schülerfahrten und internationaler Austausch.
- Um Schülerverkehre zu entzerren, sollen schulorganisatorische Maßnahmen ergriffen werden, wie zum Beispiel ein gestaffelter Unterricht. Weiterhin sollen, wo möglich, zusätzliche Schülerverkehre eingesetzt werden.
- Zur Aufdeckung von Infektionsketten sollen in den Schulen verstärkt Antigen-Schnelltests eingesetzt werden.
- Der Beginn der Weihnachtsferien wird bundesweit auf den 19. Dezember 2020 vorgezogen (länder-spezifische Regelungen behalten sich Bremen und Thüringen vor).

Die beschriebenen Maßnahmen gelten ab dem 1. Dezember 2020.

Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen vom 25. November 2020

Am 25. November 2020 fanden erneut Beratungen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsident*innen statt. Dabei wurde beschlossen, die laufenden Corona-Maßnahmen zu verlängern und darüber hinaus weitere Beschränkungen einzuführen. Die Beschlüsse können Sie hier einsehen: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2020/Downloads/Beschl%C3%BCsse-MPK-25.11.2020-2.pdf>

Unter anderem sind folgende Maßnahmen beschlossen worden:

- Beschränkung des Zugangs zu Einzelhandelsgeschäften mit bis zu 800 qm Fläche auf max. einen Kunden je 10 qm; bei größeren Geschäften soll für die Fläche, die 800 qm überschreitet, nur noch ein Kunde je 20 qm zugelassen werden. Schlangenbildung soll verhindert werden. Dazu soll auch vor Geschäften und auf Parkplätzen eine Maskenpflicht gelten.
- Private Zusammenkünfte sollen auf max. fünf Personen aus einem bzw. zwei Haushalten beschränkt werden, wobei Kinder bis 14 Jahre jedoch nicht mitzählen. (Für die Weihnachtstage soll es aber Lockerungen geben.)
- In allen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen von Besuchs- oder Kundenverkehr zugänglich sind, soll eine Maskenpflicht gelten.
- In Arbeits- und Betriebsstätten soll eine flächendeckende Maskenpflicht gelten (nicht nur wie bisher auf Begegnungs- und Verkehrsflächen). Eine Ausnahme soll es nur am Arbeitsplatz selbst geben, wenn der Abstand von 1,5 Meter sicher eingehalten werden kann.
- An die Arbeitgeber wird appelliert (ohne verbindliche Verpflichtung), Betriebsstätten für den Zeitraum vom 23. Dezember 2020 bis zum 1. Januar 2020 durch Betriebsferien oder Home-Office zu ermöglichen.
- Die neuen Beschränkungen sollen ab dem 1. Dezember 2020 in Kraft treten. Die bisherigen und neuen Beschränkungen sollen vorerst bis zum 20. Dezember 2020 gelten. Aber auch danach ist mit Einschränkungen zu rechnen.
- Wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen für betroffene Unternehmen sollen verlängert und verbessert werden.
- Die Quarantäne von Kontaktpersonen soll generell bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses (auch Schnelltest) auf 10 Tage verkürzt werden können.

Die Regelungen gelten nicht unmittelbar, sondern müssen erst durch die Länder umgesetzt werden. Dabei können sich auch noch Änderungen (auch Verschärfungen) ergeben. Über die Umsetzung in Bayern werden wir Sie aktuell informieren.

Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen vom 13. Dezember 2020

Am 13. Dezember 2020 wurden von der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsident*innen der Länder weitreichende Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen, die im Wesentlichen bereits ab dem 16. Dezember 2020 gelten sollen. Die Beschlüsse finden Sie hier: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2020/Downloads/Beschl%C3%BCsse-MPK-13.12.2020.pdf>

Unter anderem wurde Folgendes beschlossen:

Betriebsschließungen

Der **Einzelhandel** mit Ausnahme des Einzelhandels für Lebensmittel, der Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarktern von Lebensmitteln, der Abhol- und Lieferdienste, der Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, der Apotheken, der Sanitätshäuser, der Drogerien, der Optiker, der Hörgeräteakustiker, der Tankstellen, der Kfz-Werkstätten, der Fahrradwerkstätten, der Banken und Sparkassen, der Poststellen, der Reinigungen, der Waschsalons, des Zeitungsverkaufs, der Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, des Weihnachtsbaumverkaufs und des Großhandels wird ab dem 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 geschlossen. Der Verkauf von non-food Produkten im Lebensmitteleinzelhandel, die nicht dem täglichen Bedarf zuzuordnen sind, kann ebenfalls eingeschränkt werden und darf keinesfalls ausgeweitet werden. Der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester wird in diesem Jahr generell verboten.

Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie **Friseursalons**, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen, zum Beispiel Physio-, Ergo und Logotherapien sowie Podologie/Fußpflege, bleiben weiter möglich.

Schließungen von Schulen und Kitas

Auch an den **Schulen** sollen im Zeitraum vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 die Kontakte deutlich eingeschränkt werden. Kinder sollen dieser Zeit wann immer möglich zu Hause betreut werden. Daher werden in diesem Zeitraum die Schulen grundsätzlich geschlossen oder die Präsenzpflicht wird ausgesetzt. Es wird eine Notfallbetreuung sichergestellt und Distanzlernen angeboten. Für Abschlussklassen können gesonderte Regelungen vorgesehen werden. In **Kindertagesstätten** wird analog verfahren. Für Eltern werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, für die Betreuung der Kinder im genannten Zeitraum bezahlten Urlaub zu nehmen.

Hinweis: Wie diese zusätzlichen Urlaubsmöglichkeiten ausgestaltet werden sollen, wurde noch nicht mitgeteilt. Es ist auch noch nicht bekannt, ob die Bezahlung durch die Arbeitgeber erfolgen soll. Hierzu werden wir Sie entsprechend aktuell informieren, sobald etwas bekannt wird.

Gastronomie und Kantinen

Die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause durch Gastronomiebetriebe sowie der Betrieb von Kantinen bleiben weiter möglich. Der Verzehr vor Ort wird untersagt. Der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum wird vom 16. Dezember bis 10. Januar untersagt. Verstöße werden mit einem Bußgeld belegt.

Appell zu Home-Office und Betriebsferien

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber werden dringend gebeten zu prüfen, ob die Betriebsstätten entweder durch Betriebsferien oder großzügige Home-Office-Lösungen vom 16. Dezember 2020 bis 10. Januar 2021 geschlossen werden können, um bundesweit den Grundsatz „Wir bleiben zuhause“ umsetzen zu können.

Kontaktbeschränkungen

Private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten sind weiterhin auf den eigenen und einen weiteren Haushalt, jedoch in jedem Falle auf maximal 5 Personen zu beschränken. Kinder bis 14 Jahre sind hiervon ausgenommen.

Sonderregelungen über Weihnachten

Auch in diesem besonderen Jahr sollen die Weihnachtstage gemeinsam gefeiert werden können. Angesichts des hohen Infektionsgeschehens wird dies jedoch nur in deutlich kleinerem Rahmen als sonst üblich möglich sein. In Abhängigkeit von ihrem jeweiligen Infektionsgeschehen werden die Länder vom 24. Dezember bis zum 26. Dezember 2020 - als Ausnahme von den sonst geltenden Kontaktbeschränkungen - während dieser Zeit Treffen mit 4 über den eigenen Hausstand hinausgehenden Personen zuzüglich Kindern im Alter bis 14 Jahre aus dem engsten Familienkreis, also Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen zulassen, auch wenn dies mehr als zwei Hausstände oder 5 Personen über 14 Jahren bedeutet. Angesichts des anhaltend hohen Infektionsgeschehens wird noch einmal eindrücklich an die Bürgerinnen und Bürger appelliert, Kontakte in den fünf bis sieben Tagen vor Familientreffen auf ein absolutes Minimum zu reduzieren (Schutzwoche).

Weitere Beschlüsse

Darüber hinaus wurden unter anderem noch Beschlüsse zu folgenden Themen gefasst:

- Verlängerung der bereits bestehenden Beschränkungen bis mindestens 10. Januar 2021
- Beschränkungen über Sylvester/Neujahr
- Gottesdienste
- Schutzmaßnahmen für Alten- und Pflegeheime und mobile Pflegedienste
- Hotspotstrategie
- Appell zu Reiseeinschränkungen durch die Bürger
- Verbesserte Überbrückungshilfe III
- Zivilrechtliche Regelungen zur Anpassung der Geschäftsgrundlage für Gewerbemiet- und Pachtverhältnisse

Weiteres Vorgehen

Die Regelungen müssen noch durch die Bundesländer umgesetzt werden, wobei sich auch Abweichungen ergeben können. Wir werden Sie über die Umsetzung in Bayern informieren, sobald es aktuelle Beschlüsse gibt.

2. Bautätigkeit Außenanlagen

2.1 Kein Arbeitsverbot für GaLaBau

2.2 Handlungsanweisung zur Erbringung der Werkleistungen

Unser Bundesverband hat in einem Merkblatt Informationen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Verträge im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau zusammengestellt. Das Merkblatt können Sie unter folgendem Link abrufen: https://www.galabau-bayern.de/2020-12-03-info-aus-dem-hdl-auswirkungen-der-pandemie1.pdf?onpublix_view=true&tm=637430191658781700

2.3 Kundeninformationsblatt K 12 – Verhaltenscodex Corona-Krise Empfehlungen für die Baustelle

2.4 Hinweis des Bundes und des Freistaates Bayern zum Betrieb laufender Baustellen

2.5 Neuer Bundeserlass zur Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes

Kalkulation und Abrechnung von pandemiebedingtem Mehraufwand

§ 4 Absatz 1 Nr. 1 der VOB/B wird dahingehend ausgelegt, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber zusätzliche Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen anrechnen kann.

Um die Wettbewerbsbedingungen nicht zu verzerren, soll die Mehrkostenberechnung durch Corona- Pandemie-Maßnahmen nicht Teil der Kalkulation sein. Bieter sollen zusätzliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen nicht über die Baustellengemeinkosten einkalkulieren bzw. Pauschalpreise ohne diese Mehrkosten kalkulieren. Die Erstattung der Mehrkosten wird auf Nachweis unter Verwendung des Formblatts „COVID-19 bedingte Mehrkosten“ (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/bauen/formblatt-covid-19-mehrkosten.pdf;jsessionid=2B1D779358D8AD9670AF9DF7F94B41AC.2_cid364?__blob=publicationFile&v=2)

vollzogen. Abgerechnet wird mit dem Auftraggeber durch eine entsprechende Aufstellung der angefallenen Kosten. Als Belege sind Rechnungen bzw. Kostennachweise vorzulegen, die gegebenenfalls auch Nachunternehmern entstanden sein können. Zur Erläuterung der Kausalität zwischen Mehrkosten und COVID-19-Pandemie und des Bezugs der entstandenen Mehrkosten zur konkreten Baustelle genügt im Zweifel eine Eigenerklärung des Auftragnehmers.

Denkbare Abrechnungsposten sind:

- Erweitern bzw. zusätzliches Aufstellen von sanitären Anlagen einschließlich erhöhter Verbrauchskosten für Strom und Wasser
- Lokale Desinfektionsvorrichtungen

- Hygienebedingte persönliche Schutzbekleidung (z. B. Masken)
- Hygienemittel
- Hinweise und Warntafeln
- Anpassen der Sozialbereiche (z. B. zusätzliche Wohncontainer auf der Baustelle)
- Mehraufwand (Anmieten) von Fahrzeugen für den täglichen Personentransport zur Baustelle sowie Mehrkosten für die Fahrten

Die Mehrkosten sind im marktüblichen Rahmen zu halten. Zur Bewertung der Erforderlichkeit von Hygienemaßnahmen wird im Zweifelsfall auf die Informationen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zurückgegriffen.

Bei Vergabeverfahren, in denen die Abgabefrist bereits abgelaufen ist, soll der AG eine Erklärung vom AN abfordern, welche Mehrkosten auf Grund der COVID-19-Pandemie bereits einkalkuliert worden sind. Nachunternehmer sind dabei einzubeziehen. Der Auftraggeber muss in diesem Fall nur die Kosten erstatten, die noch nicht einkalkuliert worden sind.

2.6 Bayern: Auftragsvergaben während der COVID19-Pandemie - NEU

Kommunale Auftragsvergaben

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat mit Schreiben vom 24.11.2020 auf folgende aktuelle Entwicklungen hingewiesen.

- Verkürzung der Angebotsfristen
- Erleichterung für das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Das Schreiben mit näheren Einzelheiten finden Sie unter folgendem Link: https://www.galabau-bayern.de/2020.11.24-stmii-bau-an-regierungen-verkuerzung-fristen.pdf?on-publix_view=true&tm=637441600077035597

3. Aus- und Weiterbildung

3.1 Berufsschulen, Meisterschulen und Weiterbildungseinrichtungen (DEULA) - aktualisiert

3.1.1 Berufsschulen - aktualisiert

BS München Start Schuljahr 2020/21

Überraschenderweise entwickeln sich die Anmeldezahlen im Garten- und Landschaftsbau sehr positiv, daher wird in München die Bildung einer zusätzlichen 10. Klasse notwendig. Aufgrund der räumlichen Bedingungen muss diese Klasse am Standort Reinmarplatz beschult werden, dadurch ändern sich teilweise auch die Unterrichtsblöcke. Die betroffenen Ausbildungsbetriebe werden von der Schule per Mail über Änderungen informiert. Die Schule bittet für diese kurzfristige Maßnahme um Verständnis!

Ansonsten startet das Schuljahr im normalen Präsenzunterricht in allen Klassen zu den bekannten Blockzeiten mit den vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen (v. a. Maskenpflicht für alle im Unterricht in den ersten beiden Schulwochen).

Berufsschule München

Die Berufsschule München unterrichtet derzeit nach regulärem Blockplan im vollen Präsenzunterricht. Änderungen der Gesamtsituation können der Homepage des Kultusministeriums <https://www.km.bayern.de/> und des Gesundheitsamtes München <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Schule/corona.html> entnommen werden. Bei evtl. Änderungen wird die Berufsschule die betroffenen Betriebe per Mail direkt informieren.

Kommt es in der Berufsschule zu Coronafällen, werden die entsprechenden Maßnahmen durch das Gesundheitsamt München eingeleitet, die Berufsschule informiert dann über die Ausbildungsbetriebe unverzüglich alle betroffenen Auszubildenden, da durch die 1-Wochen-Blöcke die Schüler*innen meistens schon wieder im Betrieb sind. In der Regel werden Kontaktpersonen der Kategorie 1 (also Mitschüler*innen) für

14 Tage in Quarantäne geschickt, d.h. die Schüler*innen haben sich unverzüglich in häusliche Isolation zu begeben. Innerhalb dieser Phase veranlasst das örtliche Gesundheitsamt dann einen Coronatest. Nach der Quarantäne können die Auszubildenden wieder normal in den Betrieb/die Schule gehen.

Berufsschule München

Update: Ab Mittwoch, 09.12.2020 geht die Berufsschule München mit allen Galabauklassen (auch 12. Klassen) in vollständigen Distanzunterricht. Inwieweit eine evtl. Präsenzbeschulung der 12. Klassen möglich ist kann die Berufsschule derzeit nicht sagen, da hier noch die Vorgaben vom Kultusministerium fehlen. Sollten sich Änderungen ergeben, wird die Berufsschule München die betroffenen Betriebe und Auszubildenden unverzüglich informieren!

Der Distanzunterricht erfolgt je nach Klasse zu den in den Block- und Stundenplänen vorgesehenen Unterrichtszeiten mit Videounterricht über MSTeams bzw. über die Bereitstellung von Unterrichtsmaterial auf der Lernplattform Fronter oder per Mail.

Gemäß KMS VI-BO9200-1-7a.37661 vom 21.04.2020 „sind die Auszubildenden vom Betrieb für diesen Unterricht gemäß § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) freizustellen“.

Die Berufsschule geht davon aus, dass die Ausbildungsbetriebe die Teilnahme am Distanzunterricht ermöglichen. Idealerweise kann der Ausbildungsbetrieb den Auszubildenden einen geeigneten Arbeitsplatz im Betrieb zur Verfügung stellen, an dem sie/er ungestört arbeiten kann.

Die Berufsschule weist ausdrücklich darauf hin, dass auch im Distanzunterricht die Möglichkeit besteht, mündliche Leistungserhebungen durchzuführen.

Für Rückfragen steht die Berufsschule unter 089/233-82900 oder per Mail bs-gfv@muenchen.de gerne zur Verfügung."

Berufsschule Höchstädt

Der Schulleiter der Berufsschule Höchstädt, Herr Gerhard Weiß, hat uns darüber informiert, dass ab dem 09.11.2020 wieder ganz regulär der Berufsschulunterricht in Höchstädt stattfindet. Das LRA Dillingen hat die Abstandsregelung von 1,5 m zwischen Schülern während der Unterrichtszeit aufgehoben. Dadurch ist es Höchstädt möglich, dass der Unterricht nach den Herbstferien wieder in voller Klassenstärke durchgeführt werden kann. Es wird somit keine Klassenteilungen mehr geben. In der Folge gilt wieder der ursprüngliche Blockplan. Die Blöcke können in gewohntem Umfang beschult und auch im Schülerwohnheim untergebracht werden. Auf die Corona-Regelungen wird geachtet.

Update: Ab einschließlich Mittwoch, 09.12.2020 findet am Beruflichen Schulzentrum Höchstädt kein Präsenzunterricht statt. Diese Regelung gilt bis zum 18.12.2020. Anschließend sind Weihnachtsferien.

Der Unterricht wird als Distanzunterricht durchgeführt. Die Klassen sind von den Klassenleitern über die Umsetzung des Distanzunterrichts informiert. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Berufsschule <https://bs-hoechstaedt.de/>

Weiteres Vorgehen ab 11. Januar 2021

Im Schreiben des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Höchstädt vom 17.12.2021 wird erläutert, wie es ab dem 11. Januar 2021 mit dem Online-Unterricht weitergehen soll. Das Schreiben finden Sie unter folgendem Link: https://www.galabau-bayern.de/hoechstadt.pdf?onpublix_view=true&tm=637441600881879285

3.1.2 Meisterschulen

3.1.3 Überbetriebliche Ausbildung und Weiterbildung

3.1.3.1 Landmaschinenschule Triesdorf

3.1.3.2 DEULA Bayern

3.1.3.3 Fahrschule und Akademie Landschaftsbau Weihenstephan (alw)

Gemäß dem Bericht aus der Bayerischen Kabinettsitzung vom 14.12.2020 gilt vom 16.12.2020 bis zum 10.01.2021, dass Präsenzveranstaltungen in der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung untersagt sind. Derzeit finden folglich keine Veranstaltungen an der alw statt. Die alw arbeitet an Online-Schulungen und hält Sie hier auf dem Laufenden. Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.akademie-landschaftsbau.de/>

3.2 Prüfungen

3.2.1 Information zur Zwischenprüfung der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau im Frühjahr 2020 im Dienstgebiet des Gartenbauzentrums Bayern Süd-Ost (AELF Landshut)

3.2.2 Informationen zu den Meisterprüfungen

3.2.3 Winterabschlussprüfungen 2021

Nach Mitteilung des Ministeriums für Unterricht und Kultus dürfen die Winterprüflinge nur noch bis 14 Tage vor der Abschlussprüfung beschult werden. Die Winterabschlussprüfung findet am 28. Januar 2021 statt. Ziel ist es, falls ein Coronafall in unmittelbarer Umgebung oder in der Schule auftritt, den Abschlusschülern die Einhaltung der Quarantänezeit von 14 Tagen zu ermöglichen, damit ein späteres Nachholen der Abschlussprüfung vermieden werden kann.

Unter diese Regelung fallen auch Abschlussprüflinge, die während dieser Zeit an der Berufsschule in Höchstädt Unterricht hätten. Wir werden die entsprechenden Auszubildenden und deren Ausbildungsbetriebe informieren.

3.3 Nachwuchswerbung in Zeiten von Corona

3.4 Fortzahlung MeisterBafög - überholt durch Punkt 3.1.2

3.5 Ausbildung ab September

3.6 Ausbildung und Corona - aktualisiert

Mitarbeit und Anleitung von Auszubildenden

Am 15. Dezember 2020 wurde die 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung veröffentlicht, die ab dem 16. Dezember 2020 gilt. Ergänzend zu der Verordnung wurde eine Begründung veröffentlicht. In der oben verlinkten Begründung heißt es dazu: *"Mitarbeit und Anleitung von Auszubildenden vor Ort in den Betrieben ist weiterhin möglich, soweit die Betriebe nicht als solche geschlossen sind."*

3.7 Überbrückungshilfe für Studierende

3.8 Ausbildungsprämien nach dem Programm „Ausbildungsplätze sichern“

Das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die von der Corona-Krise betroffen sind. Es hat diese Ziele:

- „Ausbildungsprämie/Ausbildungsprämie plus“ bei Erhalt oder Erhöhung des Ausbildungsniveaus
- „Zuschuss zur Ausbildungsvergütung“ zur Vermeidung von Kurzarbeit und
- „Übernahmeprämie“ (bei pandemiebedingter Insolvenz)

Die Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ vom 29. Juli 2020 ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.galabau-bayern.de/banz-at-31.07.2020-b1.pdf?onpublix_view=true&tm=637321327703745994.

Den Link zu den Antragsformularen für die drei aktuellen Förderbereiche finden Sie auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit (BA), die für die Umsetzung verantwortlich ist: <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern>.

Die Antragstellung ist ab sofort möglich. Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Ende der vertraglich vereinbarten Probezeit der Auszubildenden, die laut BBiG einen Monat beträgt und auf bis zu vier Monate verlängert werden kann.

HINWEIS:

Die „Ausbildungsprämien/Ausbildungsprämien plus“ richten sich ausschließlich an Betriebe, die in erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen sind.

Ein „Zuschuss zur Ausbildungsvergütung“ zur Vermeidung von Kurzarbeit ist nur bei einem relevanten Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent im Betrieb möglich.

Eine Übernahmeprämie setzt eine Corona-krisenbedingte Insolvenz voraus.

Nähere Informationen finden Sie auch in der vom BMAS zusammengestellten Handreichung mit Fragen und Antworten zum Programm:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Thema-Aus-Weiterbildung/faq-bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ wird ausgeweitet

Die Bundesregierung weitet die Förderung von Ausbildungsplätzen aus. Schon bisher werden kleine und mittlere Unternehmen, die von den Folgen der Corona-Pandemie besonders betroffen sind, mit Prämien gefördert, wenn sie Auszubildende im bisherigen oder größeren Umfang neu einstellen oder aus insolventen Betrieben übernehmen. Die Bundesregierung reagiert auf die weiterhin bestehende Corona-Krise und ihre umfangreichen Folgen und erleichtert die Fördervoraussetzungen für die Ausbildungsprämien nun deutlich. Übernahmeprämien und Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung werden bis Mitte 2021 verlängert. Die Änderungen sind am 11.12.2020 in Kraft getreten.

Im Einzelnen:

- Ausbildungsbetriebe werden künftig mit Ausbildungsprämien gefördert, wenn sie im Zeitraum von April bis Dezember 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten einen Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 50 Prozent oder in fünf zusammenhängenden Monaten von durchschnittlich mindestens 30 Prozent gegenüber dem Vorjahr verkraften müssen (bisher: durchschnittlich mindestens 60 Prozent in April und Mai 2020 gegenüber dem Vorjahr).
- Die Durchführung von Kurzarbeit wird in Zukunft auch im zweiten Halbjahr 2020 berücksichtigt (bisher: nur erstes Halbjahr 2020).
- Ausbildungen, die vom 24. Juni 2020 (das ist das Datum des Kabinettsbeschlusses zu den Eckpunkten des Bundesprogramms) bis zum 31. Juli 2020 begonnen haben, werden in die Ausbildungsprämien mit einbezogen.
- Bei der Übernahme von Auszubildenden, deren Ausbildungsstelle wegen Insolvenz des ursprünglichen Betriebes verloren gegangen ist, wird dies unabhängig von den Betriebsgrößen mit einer Übernahmeprämie gefördert (bisher: nur wenn beide Betriebe maximal 249 Mitarbeiter hatten).
- Übernahmen werden bis zum 30. Juni 2021 gefördert (bisher: bis zum 31. Dezember 2020).
- Die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit in der Ausbildung werden bis einschließlich Juni 2021 verlängert (bisher: Laufzeit bis einschließlich Dezember 2020)

4. Finanzielle Unterstützungsangebote und steuerliche Erleichterung

4.1 Welche Auswirkung hat eine Freistellung auf die Lohnfortzahlung? - s. Ziffer 5.13

4.2 Kurzarbeitergeld - aktualisiert

4.2.1 Saison-KUG bis 31.03.2020 (winterbauumlagepflichtige GaLaBau-Betriebe)

4.2.2 Corona-KUG rückwirkend zum 01.03.2020 (Pflegebetriebe)

4.2.3 Corona-KUG - aktualisiert

FAQ-Liste – Häufige Fragen zu Corona-Virus und Kurzarbeit [Stand 09.11.2020]

Die jüngste Fassung der FAQ-Liste der vbw beinhaltet speziell auch die neuen Regelungen zum erhöhten Kurzarbeitergeld und zur verlängerten Bezugsdauer. Die aktuelle Fassung finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/coronavirus-faq-liste-kurzarbeit-vbw-stand-09.11.2020-10-uhr.pdf?onpublix_view=true&tm=637406903508463757.

Kurzarbeitergeld: Anträge immer erst nach Ende des Abrechnungsmonats einreichen

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat Unternehmen und Betriebe dazu aufgerufen, die Anträge auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes (KuG) immer erst nach Ende des Abrechnungsmonates einzureichen, um Korrekturprozesse zu vermeiden und die KuG-Auszahlung nicht zu verzögern.

Ausgangssituation: Kurzarbeitergeld wird rückwirkend abgerechnet

Das Kurzarbeitergeld wird immer rückwirkend abgerechnet, nach Abschluss eines Monats, in dem kurzgearbeitet wurde. Erst nach Prüfung der monatlichen Abrechnung darf die Arbeitsagentur das Kurzarbeitergeld für den jeweiligen Monat überweisen. Diese gesetzliche Regelung ermöglicht Arbeitgebern, Kurzarbeit flexibel einzusetzen. Verbessert sich beispielsweise die Auftragslage, wird weniger kurzgearbeitet. Umgekehrt kann bei Verschlechterung der Auftragslage die Kurzarbeit ausgeweitet und auf mehr Beschäftigte erweitert werden.

Korrekturanträge verzögern Bearbeitung und Auszahlung

In den vergangenen Monaten war nach Auskunft der Arbeitsagentur zu beobachten, dass die KuG-Anträge häufig deutlich vor Ende des Monats, in dem kurz gearbeitet wurde, eingereicht wurden. Oft unterschied sich die tatsächliche Kurzarbeit dann jedoch vom zuvor bereits eingereichten KuG-Antrag, weshalb zusätzlich Korrekturanträge nötig wurden. Zu diesem Zeitpunkt war der ursprüngliche Antrag allerdings vielfach bearbeitet und das entsprechende KuG bereits ausgezahlt. Es folgten Korrekturen in den Abrechnungen und damit Mehraufwände auf beiden Seiten.

Das vorzeitige Einreichen der Anträge führt also keineswegs zu einer schnelleren Bearbeitung. Das Gegenteil ist der Fall: Korrekturanträge zu bereits eingereichten Anträgen verlängern die Bearbeitungsdauer spürbar.

Vollständige Anträge nach Ende des Abrechnungsmonats beschleunigen Auszahlung

Für das Einreichen der Monatsunterlagen hat der Arbeitgeber drei Monate Zeit. Abrechnungen für den Juni müssen zum Beispiel bis spätestens Ende September eingereicht werden.

Im Sinne einer weiterhin möglichst zügigen Bearbeitung bittet die BA alle Unternehmen und Betriebe, die Anträge auf Kurzarbeitergeld erst nach Ende des Abrechnungsmonats mit den vollständigen Daten des Monats einzureichen und damit Korrekturanträge zu vermeiden.

Bundeskabinett beschließt Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung sowie Zweite Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung

Das Bundeskabinett hat am 16.09.2020

- die Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung sowie
- die Zweite Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld (Zweite Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung - 2. KugBeV)

beschlossen. Im Vergleich zu den Referentenentwürfen gab es keine inhaltlichen Änderungen. Die Referentenentwürfe finden Sie hier:

http://www.galabau-bayern.de/2.-kugbev.pdf?onpublix_view=true&tm=637363735746514368

und

http://www.galabau-bayern.de/erste-verordnung-zur-aenderung-der-kurzarbeitergeldverordnung.pdf?onpublix_view=true&tm=637363741092394513.

Lediglich die Formulierung zur Fristenregelung in der Ersten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung ("die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit eingeführt haben") wurde in der Gesetzesbegründung dahingehend geschärft, dass klargestellt wurde, dass "auf den tatsächlichen Beginn der Kurzarbeit abgestellt" wird. Die Verordnungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft, sie müssen noch im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden.

Aufgrund der steigenden Infektionszahlen in Zusammenhang mit COVID 19 ist dringend anzuraten, dass Firmen, die in den letzten 3 Monaten keinen Corona-KUG-Antrag gestellt haben, hier eine Anzeige vornehmen. Es ist Gefahr in Verzug, da von einem evtl. zweiten Lockdown auf politischer Ebene bereits kommuniziert wird, wenn sich die Inzidenzzahlen weiterhin erhöhen.

Kurzarbeitergeld: Regelungen für 2021 teilweise veröffentlicht

Die aktuell geltenden Erleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld (KuG) sollten bisher zum Jahresende 2020 auslaufen. Da Betriebe und Beschäftigte Planungssicherheit brauchen, hat sich das Bundeskabinett auf eine weitgehende Verlängerung der Regelungen bis Ende 2021 verständigt. Alle Regelungen sollen nahtlos zum 1. Januar 2021 in Kraft treten.

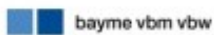
Sonderregeln für den Bezug von Kurzarbeitergeld bis Ende 2021

Manche Regelungsinhalte, etwa zur verlängerten Bezugsdauer, konnte die Bundesregierung per Verordnung beschließen. Die "**Zweite Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung - 2. KugBeV**" wurde am 19. Oktober 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Folgende Regelung wurde getroffen:

- Verlängerung der Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld für Beschäftigte, deren Anspruch auf KuG bis zum 31. Dezember 2020 entstanden ist, auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2021. Die Verkündung der ebenfalls bereits von der Bundesregierung beschlossenen Verordnung über die erleichterten Zugangsbedingungen und die Erstattung des Sozialaufwands im Jahr 2021 steht derzeit noch aus. Die "Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung - KugÄV" sieht im Einzelnen folgende Regelungen vor:
 - Verlängerung von Zugangserleichterungen (Mindestanforderungen, negative Arbeitszeitsalden) bis zum 31. Dezember 2021 für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.
 - Verlängerung der Öffnung des Kurzarbeitergelds für die Zeitarbeit zum 31. Dezember 2021 für Verleihbetriebe, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.

- Verlängerung der **vollständigen Erstattung** der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021. Vom 01. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge **noch zu 50 Prozent erstattet**, wenn mit der Kurzarbeit bis zum 30. Juni 2021 begonnen wurde. Andere Vorhaben, wie die Weiterführung der KuG-Aufstockung bei längerem Bezug, sind gesetzlich und somit unter Beteiligung des Bundestags zu regeln. Zum Entwurf für ein "Beschäftigungssicherungsgesetz – BeschSiG-E" findet die 1. Lesung am 28. Oktober 2020 und die öffentliche Anhörung voraussichtlich am 16. November 2020 statt. Das Gesetz soll folgende Regelungen umfassen:
- Verlängerung der Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergelds (auf 70/77 Prozent ab dem vierten Bezugsmonat und 80/87 Prozent ab dem siebten Bezugsmonat) bis zum 31. Dezember 2021 für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist.
- Verlängerung der bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen zum KuG insoweit bis zum 31. Dezember 2021, als dass Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung anrechnungsfrei bleibt.
- Streichung des Erfordernisses in § 106a SGB III, dass eine Qualifizierung während KuG mindestens 50 Prozent der Arbeitsausfallzeit betragen muss, um eine (zusätzliche) 50-prozentige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu erhalten. Auf diesem Weg wäre im Falle einer Qualifizierung während KuG bis Ende 2021 eine vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge möglich. Im Sinne einer besseren Anschaulichkeit hat die vbw die Regelungen auf einer Zeitschiene zusammengefasst:



Zeitschiene Kombination von Kurzarbeit & Qualifizierung

	„Corona-KuG“	Übergang	„Weiterbildungs-KuG“ (§ 106a SGB III)
Laufzeit	bis 30.06.2021	01.07. - 31.12.2021	Wirkungsvoll ab 01.01.2022, gültig bis 31.07.2023
Erstattung SV-Beiträge	100 Prozent	50 Prozent + 50 Prozent bei WB	50 Prozent bei Weiterbildung (WB)
Quorum (Betroffenheit von Arbeitsausfall)	Zehntelerfordernis, sofern „bis zum 31.03.2021 mit der Kurzarbeit begonnen“ wurde		Drittelerfordernis (keine Abweichung von § 96 Abs. 1 S. 4 SGB III)
Weiterbildung	Optional + QCG-Förderung	Voraussetzung für Erhöhung der SVB-Erstattung + QCG-Förderung	Voraussetzung für hälftige Erstattung der SV-Beiträge Umfang: > 120 Stunden > 50 Prozent des Arbeitsausfalls (gestrichen!) + QCG-Förderung

Anzeige Corona-KUG (s. unsere Sonderrundmail vom 20.10.2020)

Nachdem im Augenblick die Corona-Regeln täglich verschärft werden und immer wieder von einem zweiten Lock-Down gesprochen wird, rückt das Thema „Anzeige Corona-KUG“ noch mehr in den Fokus. Unsere Branche war im Frühjahr, als die Wirtschaft in vielen Bereichen schließen musste nicht betroffen. Dies kann sich jedoch in diesen unsicheren Zeiten aufgrund stark ansteigender Infektionszahlen auch für unsere Branche in einen Lock-Down ändern. Aus diesem Grund möchten wir eindringlich darauf hinweisen, dass es trotz übervoller Auftragsbücher sinnvoll ist, beim Arbeitsamt eine Anzeige wegen Arbeitsausfall (Begründung Lockdown wegen COVID 19) einzureichen.

Sollten Sie keine vorsorgliche Anzeige beim Arbeitsamt eingereicht haben und Ihre Mitarbeiter nicht über genügend Überstunden bzw. Alturlaub aus 2019 verfügen, dann erhalten Ihre Mitarbeiter kein Corona-KUG und somit kein Geld von staatlicher Seite. Hier kann es dann für den einzelnen Arbeitnehmer zu wirtschaftlichen Engpässen kommen.

Unter nachfolgendem Link befinden sich Unterlagen, die für die Anzeige Corona-KUG wichtig und entsprechend nummeriert sind: https://www.galabau-bayern.de/2020-unterlagen-rundmail-corona-kug1.pdf?on-publix_view=true&tm=637388783193424495.

1. Beachten Sie bitte, dass die Anzeige über Arbeitsausfall nur ausgedruckt werden kann, wenn sämtliche Angaben vorgenommen werden. Ansonsten wird der Druck verweigert!!!
Unter Nr. 7. müssen alle Mitarbeiter einschl. Aushilfen eingetragen werden. Unter 8. sind nur die Arbeitnehmer aufgeführt, die ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt erhalten.
Ausgenommen sind Auszubildende, Arbeitnehmer in beruflicher Weiterbildung (Vollzeitmaßnahme) mit Leistungsbezug, Heimarbeiter, ruhende Arbeitsverhältnisse (z. B. Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienst) sowie Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis gekündigt wurde.
2. Betriebliche Einheitsregelung:
Hier müssen alle Mitarbeiter einschl. erkrankter, beurlaubter und geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer unterschreiben. Eingesetzte Leiharbeiter ggf. gesondert. Diese Liste kann ergänzt nachgereicht werden, wenn es nicht möglich ist, beim 1. Anlauf alle Unterschriften einzuholen.
3. Betriebliche Einheitsregelung – ausführlich pro Mitarbeiter:
Dies muss von jedem einzelnen Mitarbeiter getrennt unterschrieben werden und in der Personalakte hinterlegt werden.
4. Hilfreich ist gleich mit der Anzeige eine Kopie aus dem Bundesrahmentarifvertrag § 7 Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung Nr. 1. beizulegen. Das erspart eine Verzögerung der Bearbeitung und Sie erhalten schneller einen Bescheid über die Gewährung Corona-KUG.

Sollten Sie tatsächlich einen Antrag auf Corona-KUG stellen müssen, dann sind die oben aufgeführten Unterlagen bei einer anstehenden Prüfung Grundlage für die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Claudia Marter unter Telefon (089) 829145-30 zur Verfügung.

Anzeige Corona-KUG bis zum 31.12.2020 (für reine Pflegebetriebe ohne Saison-KUG)

Die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Bayern, bittet folgende wichtige Informationen an Sie weiterzugeben.

- Für vom Lockdown betroffene Betriebe ist wichtig zu prüfen, wann diese zuletzt Kurzarbeitergeld abgerechnet und bewilligt bekommen haben.
- Sollten mindestens drei Monate vergangen sein, muss für Dezember eine erneute Anzeige gestellt werden.
- Eine Anzeige muss in dem Kalendermonat eingehen, für den Kurzarbeitergeld beantragt wird.

➔ *Unternehmen, die für Dezember Kurzarbeitergeld abrechnen wollen, müssen die **Anzeige somit spätestens am 31.12.2020** bei der Agentur für Arbeit einreichen.*

Eine ausführliche Information finden Sie in beigefügter Presseinformation. Pressemitteilungen der Regionaldirektion Bayern finden Sie auch [hier](#).

Update mit BA-Weisung: Kurzarbeitergeld 2021 und Qualifizierung

Die Bundesagentur für Arbeit hat ihre [Weisung zum Beschäftigungssicherungsgesetz vorgelegt](#). Bundestag und Bundesrat hatten damit Ende November 2020 das Regelungspaket zum Kurzarbeitergeld (KuG) 2021 komplettiert. In den vergangenen Monaten hatte die Bundesregierung bereits einige geltende Erleichterungen beim KuG-Bezug per Verordnung bis zum Jahresende 2021 verlängert. Nun ergibt sich ein Gesamtbild aller Regelungen, die sämtlich nahtlos zum 01. Januar 2021 in Kraft treten.

Verbindung von Kurzarbeit und Qualifizierung wird besonders gefördert

Mit dem „[Beschäftigungssicherungsgesetz - BeschSiG](#)“ wurde über § 106a SGB III neu mehrheitlich eine Verknüpfung von Kurzarbeit und Qualifizierung eingeführt: Arbeitgeber erhalten für eine während der Kurzarbeit begonnene berufliche Qualifizierungsmaßnahme eine zusätzliche hälftige Erstattung des Sozialaufwands für die Beschäftigten, die den Lehrgang absolvieren. Damit ist im Falle von Weiterbildung auch im zweiten Halbjahr 2021, wenn die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge grundsätzlich halbiert wird (s. KugÄV unten), weiter deren volle Übernahme der Beiträge möglich, wenn die Maßnahme

- mehr als 120 Unterrichtseinheiten dauert und eine Zertifizierung sowohl für den Lehrgang als auch den Träger vorliegt ODER
- auf eine nach § 2 Abs. 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) förderfähiges Bildungsziel vorbereitet und der Träger zur Durchführung geeignet ist. Die Sozialversicherungsbeitragsersatzung greift auch für den Fall, dass Arbeitgeber die Maßnahme selbst finanzieren und diese nicht nach dem AFBG gefördert wird.

Zudem sind folgende Maßgaben damit verbunden:

- Die Beitragserstattung erfolgt nur für die Zeit des vorübergehenden Arbeitsausfalls, die Qualifizierungsmaßnahme kann aber darüber hinaus fortgesetzt werden.
- Die Lehrgangskosten für Qualifizierungsmaßnahmen in Kurzarbeit werden auf Antrag pauschal in Abhängigkeit von der Betriebsgröße bezuschusst:
Bis 9 Beschäftigte zu 100 Prozent
Bis 249 Beschäftigte zu 50 Prozent
Bis 2.499 Beschäftigte zu 25 Prozent
Ab 2.500 Beschäftigte zu 15 Prozent
- Die BA sieht Kurzarbeit und Weiterbildung dabei in der Monatsbetrachtung: Beginnt ein Lehrgang in einem Monat, in dem Kurzarbeit stattfindet, erfolgt die Leistungsgewährung nach § 106a SGB III. Ausgeschlossen ist bei Anwendung des § 106a SGB III eine gleichzeitige oder anschließende Förderung derselben Maßnahme nach dem § 82 SGB III (Qualifizierungschancengesetz bzw. Arbeit-von-morgen-Gesetz).
- Die Laufzeit des § 106a, der die Übernahme des Sozialaufwands und die Zuschüsse zu den Maßnahmekosten regelt, ist derzeit bis Juli 2023 befristet.

Außerdem wurden im BeschSiG folgende Regelungen getroffen:

- Verlängerung der Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergelds (auf 70/77 Prozent ab dem vierten Bezugsmonat und 80/87 Prozent ab dem siebten Bezugsmonat) bis zum 31. Dezember 2021 für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist. Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn der Betrieb tatsächlich bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen hat.
- Entgelt aus einem während der Kurzarbeit aufgenommenen Minijob bleibt bis Ende 2021 anrechnungsfrei. Vorsicht: Ab Januar 2021 ist damit nur noch die Anrechnung von 450-Euro-Jobs möglich. Zeitgeringfügigkeit ist von dieser Regelung ausgenommen.

Verlängerte Bezugsdauer von bis zu 24 Monaten, längstens aber bis Ende 2021

Manche Regelungsinhalte konnte die Bundesregierung per Verordnung beschließen. Die „Zweite Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung - 2. KugBeV“ wurde am 19. Oktober 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Folgende Regelung wurde getroffen:

- Verlängerung der KuG-Bezugsdauer für Beschäftigte, deren Anspruch auf KuG bis zum 31. Dezember 2020 entstanden ist, auf bis zu 24 Monate, längstens aber bis zum 31. Dezember 2021.

Verlängerung der Zugangserleichterungen und der Beitragserstattung

Mit der „Ersten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung - KugÄV“, die am 28. Oktober 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, werden die bisher eingeführten Sonderregelungen weitgehend in das Jahr 2021 hinein verlängert. Im Einzelnen sieht die Verordnung folgende Regelungen vor:

- Verlängerung der Zugangserleichterungen (Zehntelerfordernis statt Drittelerfordernis, keine negativen Arbeitszeitsalden) bis zum 31. Dezember 2021 für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.
- Verlängerung der Öffnung des Kurzarbeitergelds für die Zeitarbeit bis zum 31. Dezember 2021 für Verleihbetriebe, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.
- Verlängerung der vollständigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021. Vom 01. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge noch zu 50 Prozent erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis zum 30. Juni 2021 begonnen wurde.

Im Sinne einer besseren Anschaulichkeit hat die vbw die Regelungen auf einer Zeitschiene zusammengefasst:



Zeitschiene

Kurzarbeit & Qualifizierung

	„Corona-KuG“	Übergang	„Weiterbildungs-KuG“ (§ 106a SGB III)
Laufzeit	bis 30.06.2021	01.07. - 31.12.2021	Wirkungsvoll ab 01.07.2021, gültig bis 31.07.2023
Erstattung SV-Beiträge	100 Prozent	50 Prozent + 50 Prozent bei WB	50 Prozent bei Weiterbildung (WB)
Quorum (Betroffenheit von Arbeitsausfall)	Zehntelerfordernis, sofern „bis zum 31.03.2021 mit der Kurzarbeit begonnen“ wurde		Drittelerfordernis (keine Abweichung von § 96 Abs. 1 S. 4 SGB III)
Weiterbildung (zertifiziert)	Optional + WB-Förderung	Voraussetzung für hälftige Erstattung der SV-Beiträge Umfang: > 120 Stunden ODER: vorbereitende Maßnahme der Aufstiegsfortbildung (§§ 2 und 2a AFBG) + anteilige Erstattung der Lehrgangskosten	

Leitfaden "Qualifizierung in Kurzarbeit – das Beschäftigungssicherungsgesetz"

Mit dem Beschäftigungsversicherungsgesetz haben Bundestag und Bundesrat das Regelungskpaket zum Kurzarbeitergeld (KuG) 2021 komplettiert. Über den veränderten § 106a SGB III wurde eine enge Kopplung von Kurzarbeit und Qualifizierung ab 2021 eingeführt.

Hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und Zuschüsse zu Lehrgangskosten

Die Sozialversicherungsbeiträge werden zwischen Juli und Dezember 2021 nicht mehr voll, sondern nur noch hälftig erstattet. Arbeitgeber erhalten aber den Sozialaufwand für Beschäftigte, die während Kurzarbeit eine berufliche Qualifizierungsmaßnahme aufnehmen, ebenfalls zur Hälfte zurück. Damit ist im Falle von Weiterbildung auch im zweiten Halbjahr 2021 die volle Übernahme der Sozialversicherungseiträge möglich, wenn die Maßnahme

- mehr als 120 Unterrichtseinheiten dauert und eine Zertifizierung sowohl für den Lehrgang als auch den Träger vorliegt ODER
- auf eine nach § 2 Abs. 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) förderfähiges Bildungsziel vorbereitet und der Träger zur Durchführung geeignet ist.

Die Lehrgangskosten für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung werden auf Antrag pauschal in Abhängigkeit von der Betriebsgröße wie folgt bezuschusst:

- bis 9 Beschäftigte zu 100 Prozent
- bis 249 Beschäftigte zu 50 Prozent
- bis 2.499 Beschäftigte zu 25 Prozent
- ab 2.500 Beschäftigte zu 15 Prozent

Leitfaden informiert über Bedingungen von Weiterbildung während Kurzarbeit

Worauf bei der Einführung von Qualifizierungsmaßnahmen während Kurzarbeit im Betrieb zu achten ist, hat die vbw in ihrem Leitfaden kompakt zusammengefasst. Neben den arbeits- und tarifrechtlichen Grundlagen informiert die vbw im Detail über die Förderleistungen und stellen auch mögliche Qualifizierungsinhalte vor. Den Leitfaden der vbw können Sie hier abrufen: https://www.galabau-bayern.de/leitfaden-qualifizierung-in-kurzarbeit.pdf?onpublix_view=true&tm=637441597872212901

Taskforce Fachkräftesicherung+ unterstützt bei der Ein- und Durchführung von Weiterbildung

Durch die zusätzliche hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bei während Kurzarbeit begonnenen Qualifizierungsmaßnahmen wird ein willkommener Anreiz gesetzt, Zeiten des Arbeitsausfalls für betriebliche Weiterbildung zu nutzen. Die Kopplung von Kurzarbeit und Qualifizierung bleibt durch das hohe Stundenerfordernis von mindestens 121 Unterrichtseinheiten allerdings herausfordernd. Die bayerischen Arbeitgeberverbände möchten dazu beitragen, dass das Weiterbildungsengagement der Betriebe hoch bleibt und Qualifizierung auch während Kurzarbeit gelingt. Mit der **Taskforce Fachkräftesicherung+** stellt die

vbw Ihnen kompetente Ansprechpartner für die praktische Umsetzung von Maßnahmen zur Verfügung, die sich an Ihrem betrieblichen Bedarf orientieren.

Sonderregelungen der BA zu Urlaub und Sonderzahlungen - FAQ zum Kurzarbeitergeld aktualisiert

Die Bundesagentur für Arbeit hat Informationen zum weiteren Verfahren hinsichtlich zweier Sonderregelungen aus dem Bereich des Kurzarbeitergeldes zur Verfügung gestellt. Die Fachliche Weisung hierzu wird aktuell vorbereitet und soll noch in diesem Jahr veröffentlicht werden.

Sonderzahlungen:

Nach einer bis zum Ende dieses Jahres befristeten Sonderregelung hat die BA Sonderzahlungen, wie Weihnachts- und Urlaubsgeld, dann bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes berücksichtigt, wenn sie, statt einmalig ausgezahlt zu werden, gezwölfelt und monatlich ausgezahlt wurden. Diese Sonderregelung wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Erholungsurlaub:

Nach einer bis zum 31. Dezember 2020 befristeten Sonderregelung, hat die BA in diesem Jahr davon abgesehen die Einbringung von Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr zur Vermeidung von Kurzarbeit einzufordern. Diese Sonderregelung soll nicht verlängert werden.

Der nicht verplante Urlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr ist damit grundsätzlich zur Vermeidung von Kurzarbeit einzubringen.

Zum Umgang mit Resturlaub sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

- Eine Übertragung des Urlaubs in das Folgeurlaubsjahr aufgrund einer arbeits- oder tarifvertraglichen Regelung ist möglich: Sofern noch übertragene Resturlaubsansprüche vorhanden sind, sind diese zur Vermeidung von Arbeitsausfällen einzusetzen. Das heißt, Arbeitgeber haben mit Beschäftigten, die noch „alte“, bisher unverplante Urlaubansprüche haben (die zu verfallen drohen), den Antritt dieses Urlaubs in Zeiten mit Arbeitsausfall im Betrieb zu vereinbaren. Die vorrangigen Urlaubswünsche der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen vor.
- Eine Übertragung des Urlaubs in das Folgeurlaubsjahr aufgrund oder wegen Fehlens einer arbeits- oder tarifvertraglichen Regelung ist nicht möglich: Diese Urlaubansprüche sind zwingend zur Vermeidung der Kurzarbeit spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres einzubringen.

In diesem Zusammenhang hat die BDA ihr FAQ-Papier zum Thema Kurzarbeitergeld aktualisiert. Das Papier ist weiterhin auf der Webseite der BDA unter <https://arbeitgeber.de/covid-19/> Informationen für Unternehmen veröffentlicht. Um die Neuerungen kenntlich zu machen, hat der BGL alle Änderungen gelb markiert. Als Anlage erhalten Sie die FAQ – Kurzarbeit daher zusätzlich als PDF mit Markierung:

https://www.galabau-bayern.de/faq-kurzarbeitergeld.pdf?onpublix_view=true&tm=637442289208718869

4.3 Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

Bundesfinanzministerium (BMF) aktualisiert FAQ zu steuerlichen Maßnahmen in der Corona-Krise

Ende September hat das BMF das Informationsblatt aktualisiert. Unter folgendem Link erhalten Sie die aktuellste Ausgabe der FAQ: https://www.galabau-bayern.de/faq-des-bmf-002.pdf?onpublix_view=true&tm=637376638131845481.

Auf folgende Aktualisierungen möchten wir besonders hinweisen:

- Aktualisierung der Erläuterungen zum Verlustrücktrag um die gesetzlichen Nachbesserungen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes (vgl. Seiten 3 und 4 der FAQ).
- Redaktionelle Änderungen in den Punkten V. 2. bis V. 4. Der Abschnitt wie „Außenprüfungen weiterhin angeordnet und durchgeführt werden“ (V. 1.) ist neugefasst worden (vgl. Seite 8 ff. der FAQ).
- Redaktionelle Überarbeitung, wie sich das BMF-Schreiben vom 9. April 2020 und die gesetzliche Regelung des § 3 Nr. 11a EStG zueinander verhalten (vgl. Seite 18 der FAQ).

Folgende Ergänzungen wurden in den FAQ eingefügt:

- Neue Anmerkung, wie Stundungen über den 31. Dezember 2020 hinaus gewährt werden können (vgl. Seite 6 der FAQ).

- Eine Vorankündigung der Anwendbarkeit des § 3 Nr. 28a EStG bis zum 31. Dezember 2021, die mit dem Jahressteuergesetz 2020 (vgl. Rundschreiben GF LV - 424/20 vom 8. September 2020) umgesetzt werden soll (vgl. Seite 9 der FAQ).
- Klarstellung zu den Aufwendungen, die für ein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht werden können, wenn ein Arbeitnehmer normalerweise einen Büroarbeitsplatz im Betrieb hat, aber wegen Corona bedingt zuhause arbeiten muss (vgl. Seite 10 der FAQ).

Neu eingefügt wurden Erläuterungen zu den Billigkeitsleistungen (Unterstützungsleistungen) aus den Corona-Hilfsprogrammen (vgl. Seite 26 der FAQ).

4.4 Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen

4.5 Hilfen der LfA für Unternehmen

4.6 Soforthilfe für Unternehmen und Freiberufler – Bayern und Bund

4.6.1 Antragsberechtigte

4.6.2 Liquiditätsengpass

4.6.3 Fördervolumen

4.6.4 Antragstellung

4.7 Entschädigungsansprüche bei Betriebsschließungen

4.8 Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen - aktualisiert

Update: Vereinfachte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen für vom Lockdown betroffene Arbeitgeber auch für Dezember 2020 möglich

Der GKV-Spitzenverband hat beschlossen, die erleichterte Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Dezember 2020 zu verlängern. Ziel ist es, Liquiditätsengpässe abzufedern, die entstehen können, wenn die Beantragung und Bewilligung der avisierten Wirtschaftshilfen Zeit beansprucht und gleichzeitig Sozialversicherungsbeiträge fällig werden.

Auf Antrag des vom Lockdown betroffenen Arbeitgebers können die Beiträge für den Ist-Monat Dezember 2020 vereinfacht gestundet werden. Hierzu müssen folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es müssen vorrangig die bereit gestellten Wirtschaftshilfen einschließlich des Kurzarbeitergeldes genutzt werden. Entsprechende Anträge sind vor dem Stundungsantrag zu stellen.
- Die Antragstellung hat mittels eines einheitlich gestalteten Antragsformulars zu erfolgen. Ein Muster hierzu finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/musterantrag.pdf?on-publix_view=true&tm=637441588471524037
- Die Stundungen können längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Januar 2021 gewährt werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass die angekündigten Wirtschaftshilfen den betroffenen Unternehmen bis Ende Januar 2021 vollständig zugeflossen sind.
- Einer Sicherheitsleistung bedarf es für die Stundungen nicht.
- Stundungszinsen sind nicht zu berechnen.
- Bestehende Ratenzahlungsvereinbarungen, die angesichts der aktuellen Situation im Dezember 2020 nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können, können nachjustiert werden.
- Im Falle beantragter Kurzarbeit endet die Stundung der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung für den Ist-Monat Dezember 2020, sobald der Arbeitgeber die Erstattung für diese Beiträge von der Bundesagentur für Arbeit erhalten hat. Die Beiträge sind nach Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit unverzüglich an die Einzugsstellen weiterzuleiten.
- Weitere Voraussetzung für den beschriebenen erleichterten Stundungszugang ist darüber hinaus nach wie vor, dass die sofortige Einziehung der Beiträge ohne die Stundung mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre; dies ist in geeigneter Weise darzulegen. An den Nachweis sind den aktuellen Verhältnissen angemessene Anforderungen zu stellen. Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er sich angesichts des angeordneten Lockdowns zunächst in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, insbesondere erhebliche Umsatzeinbußen erlitten hat, und die angekündigten Wirtschaftshilfen zwar beantragt, diese jedoch noch nicht zugeflossen sind, ist in aller Regel ausreichend.

Wird dem Antrag des Arbeitgebers auf Stundung von Beitragsansprüchen entsprochen, gelten damit die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber im sog. Firmenzahlverfahren abgeführt werden, gleichermaßen als gestundet.

Es wird von Seiten des GKV-Spitzenverbands darum gebeten, die Höhe der am Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Dezember 2020 gestundeten Gesamtsozialversicherungsbeiträge einschließlich Umlagen für die Beitragsmonate November und Dezember 2020 - soweit sie auf der Grundlage des vereinfachten Stundungsverfahrens eingeräumt wurden - getrennt voneinander zu dokumentieren und an die jeweilige Kassenorganisation auf Bundesebene zu übermitteln.

Weitere Einzelheiten können Sie dem entsprechenden Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes entnehmen: https://www.galabau-bayern.de/rundschreiben-gkv-sv.pdf?onpublix_view=true&tm=637441598654396533

4.9 Maßnahmenpaket Bundesregierung zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus - aktualisiert

Koalitionsausschuss vom 25. August 2020

Mit Koalitionsausschuss vom 25. August 2020 wurden Corona-bedingte Maßnahmen verlängert. Den Beschluss finden Sie unter folgendem Link: https://www.galabau-bayern.de/beschluss-25.08.2020.pdf?onpublix_view=true&tm=637344693085032815. Zu den wesentlichen Entscheidungen, die allerdings vom Bundeskabinett noch zu beschließen sind, gehören:

Kurzarbeitergeld: Sonderregeln größtenteils bis Ende 2021 verlängert

- Verlängerung der Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld auf bis zu 24 Monate für Betriebe, die bis zum 31. Dezember 2020 Kurzarbeit eingeführt haben, längstens bis zum 31. Dezember 2021.
- Verlängerung der Sonderregelungen über den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld (Betroffenheit von mind. 10 % der Belegschaft und Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden) jeweils bis zum 31. Dezember 2021 für alle Betriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.
- Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge:
 - Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bis zum 30. Juni 2021
 - Hälfthige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ab dem 1. Juli 2021 bis längstens zum 31. Dezember 2021, für alle Betriebe, die bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.
- In der Zeit, in der nach den Krisen-Kurzarbeitergeldregelungen eine hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt, ist im Falle einer Weiterbildung auch eine vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge möglich (offenbar additive hälftige Erstattung nach § 106a SGB III). Voraussetzung ist ein Mindeststundenumfang der Weiterbildung von über 120 Stunden sowie eine Zulassung von Träger und Qualifizierungsmaßnahme. Auf die Voraussetzung, dass die Weiterbildung mindestens 50 % der Ausfallzeit umfassen muss (§ 106a SGB III), wird damit offenbar verzichtet.
- Verlängerung der Erhöhung des Kurzarbeitergelds (auf 70/77 % ab dem 4. Monat und 80/87 % ab dem 7. Monat) bis zum 31. Dezember 2021 für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kug bis zum 31. März 2021 entstanden ist.
- Verlängerung der Hinzuverdienstmöglichkeiten: Geringfügig entlohnte Beschäftigungen (Minijobs bis 450 €) sollen bis 31. Dezember 2021 generell anrechnungsfrei bleiben, die übrigen Hinzuverdienstregelungen sollen Ende 2020 auslaufen.
- Verlängerung der Öffnung des Zugangs zum Kurzarbeitergeld für Beschäftigte in Zeitarbeit für die Verleihbetriebe bis zum 31. Dezember 2021, die bis zum 31. März 2021 in Kurzarbeit gegangen sind.
- Verlängerung der derzeit geltenden Steuererleichterungen für Arbeitgeberzuschüsse auf das Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2021.
- Verzicht des Bundes auf mögliche Rückforderung der Bundeshilfen, die der Bundesagentur für Arbeit (BA) gewährt werden, in der Höhe der Kosten, die durch das so verlängerte Kurzarbeitergeld zusätzlich entstehen.
- Die geltende Steuererleichterung für Arbeitgeberzuschüsse auf das KuG wird bis Ende 2021 gewährt. Je nach Pandemie-Entwicklung soll später erneut über eine mögliche weitere Verlängerung entschieden werden.

Eine Beteiligung des Bundestages ist überwiegend nicht erforderlich, da die Bundesregierung auf Grundlage bestehender Verordnungsermächtigungen entscheiden kann. Entgegen ursprünglicher Meldungen will

Bundesarbeitsminister Heil die Beschlüsse aber noch nicht am 26. August 2020 in das Kabinett einbringen. Somit ist der Termin für die Kabinettsbefassung derzeit noch offen.

Überbrückungshilfen bis Ende 2020 verlängert

Die Überbrückungshilfen für besonders belastete Unternehmen sollen bis Ende des Jahres laufen. Das Programm ist bisher bis Ende August befristet. Erstattet werden nach derzeitigem Stand für die Monate Juni bis August fixe Betriebskosten von insgesamt bis zu 150.000 Euro.

Insolvenzantragspflicht bleibt bis Ende 2020 ausgesetzt

Ebenfalls verlängert werden sollen die Lockerungen im Insolvenzrecht. Demnach wird die Regelung über die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für den Antragsgrund der Überschuldung bis Ende des Jahres weiterhin ausgesetzt. Die Insolvenzantragspflicht war im März 2020 bis Ende September 2020 ausgesetzt worden für Fälle, in denen eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung von Firmen auf den Folgen der Corona-Pandemie beruht.

Inanspruchnahme der Akuthilfe Pflege bis Ende 2020 möglich

Wer Corona-bedingt Angehörige pflegt oder Pflege neu organisieren muss, kann in diesem Jahr bis zu 20 Arbeitstage frei nehmen. Das Pflegeunterstützungsgeld kann ebenfalls bis zu 20 Arbeitstage in Anspruch genommen werden.

Erleichterter Zugang zur Grundsicherung für Solo-Selbstständige bis Ende 2021

Künstler, Kleinselbstständige und Kleinunternehmer sollen erleichterten Zugang zur Grundsicherung erhalten. Hier will die Koalition beim Schonvermögen großzügigere Regelungen treffen. Auch der aufgrund der Corona-Krise erleichterte Zugang zur Grundsicherung insgesamt soll verlängert werden – bis zum 31. Dezember 2021. Dies beinhaltet die Aussetzung der Prüfpflicht bezüglich des verbleibenden Vermögens und der Angemessenheit der Wohnung von Antragstellern.

Verlängerung des Ende September auslaufenden SodEG bis Ende 2021

Mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz werden die Sozialen Dienstleister in ihrem Bestand gesichert. Auch diese Regelung wird bis 31.12.2020 verlängert.

Kinderkrankengeld aufgestockt

Versicherte der GKV haben Anspruch auf Kinderkrankengeld. Angesichts der Corona-Pandemie kann der bestehende Anspruch in manchen Fällen nicht ausreichen. Deshalb werden wir §45 SGB V dahingehend ändern, dass im Jahr 2020 das Kinderkrankengeld für jeweils fünf weitere Tage (für Alleinerziehende weitere 10 Tage) gewährt wird.

Ausweitung digitaler Versammlungen und Beschlüsse auf 2021

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hat einen Referentenentwurf für eine *Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie* vorgelegt. Den Entwurf der Verordnung finden Sie hier: http://www.galabau-bayern.de/referentenentwurf-verlaengerung-corona-massnahmen-versammlungen-und-beschluesse.pdf?onpublix_view=true&tm=637364590211472615.

Aufgrund des weiterhin nicht vorhersehbaren Verlaufs der Covid-19-Pandemie und der Fortdauer der damit verbundenen Schutzmaßnahmen plant das BMJV, dass die zunächst bis Ende 2020 befristeten Erleichterungen, die durch das sogenannte COVID-19- Pandemie-Gesetz Ende März 2020 eingeführt wurden, bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Die Beschluss- und Handlungsfähigkeit der Unternehmen soll damit weiterhin sichergestellt werden.

Wesentliche Regelungen

- Mit dem vorgelegten Referentenentwurf soll die Möglichkeit zur Durchführung von virtuellen Hauptversammlungen und die damit gewährten Erleichterungen (vgl. §1 Abs. 1 - Abs. 5 COVID-19-Pandemie-Gesetz) für die betroffenen Rechtsformen (Aktiengesellschaft (AG), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), Europäische Gesellschaft (SE)) bis zum Ende des Jahres 2021 fortbestehen.
- Zudem betont das BMJV, dass auch wieder Präsenzversammlungen abgehalten werden sollten, sofern die Pandemiesituation dies zulässt.
- Außerdem soll bei der Gestaltung der Fragemöglichkeit, die ein zentrales Element der virtuellen Hauptversammlung darstellt, weiterhin möglichst aktionärsfreundlich verfahren werden. Im Rahmen des technisch Machbaren sollen gegebenenfalls Fragen auch noch während der Hauptversammlung eingereicht werden können.

- Auch die Regelung zur Erleichterung für die Durchführung von Gesellschafterbeschlüssen der GmbH in Textform soll verlängert werden.

Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts

Das Bundesministerium für Justiz- und Verbraucherschutz (BMJV) hat einen *Referentenentwurf zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts* veröffentlicht. Sie finden den Entwurf hier: http://www.galabau-bayern.de/referentenentwurf-sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz.pdf?onpublix_view=true&tm=637364588654302928.

Ziel des Entwurfs ist es, zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie ein insolvenzabwendendes Restrukturierungsverfahren zu schaffen. Das Vorhaben dient zugleich der Umsetzung der *EU-Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie (EU) 2019/1023*.

Wesentliche Regelungen

- **Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (vgl. Art. 1):**
Die Schaffung eines neuen Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens soll dazu dienen, ein insolvenzabwendendes Sanierungsverfahren zu etablieren. Es werden Verfahrenshilfen angeboten, auf deren Grundlage ein Unternehmen eine Sanierung mit der Unterstützung der Mehrheit seiner Gläubiger gegen den Widerstand einer Minderheit von Beteiligten außerhalb des Insolvenzverfahrens durchsetzen kann. Diese Hilfen sollen nur Unternehmen zu Verfügung stehen, die noch nicht insolvenzreif (zahlungsunfähig oder überschuldet) sind.
- **Änderung der Insolvenzordnung (vgl. Art. 5):**
Die bestehenden Sanierungsoptionen der Insolvenzordnung sollen an die neuen Sanierungsinstrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens angepasst werden. Außerdem wird das System der Insolvenzantragspflichten überarbeitet, um bei Grenzfällen eine Lösung zu finden, die sich aktuell bei der Abgrenzung zwischen drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung auf tun können.
- **Digitalisierung (vgl. Art. 1 und 5):**
Daneben finden sich in dem Entwurf Regelungen, die den Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln vereinfachen sollen. So soll es in Zukunft möglich sein, im Insolvenzverfahren und im Rahmen des neuen Stabilisierungs- und Restrukturierungsverfahren virtuelle Gläubigerversammlungen abzuhalten.
- **Ergänzungen des COVInsAG (Art. 10):**
Da viele Unternehmen durch die Krise drastische Umsatzeinbrüche erlitten haben und dadurch insolvenzreif geworden sind, plant das BMJV die Zugangshürden zu den Sanierungsoptionen temporär herabzusetzen. Zudem soll der für die Prüfung und Feststellung einer Überschuldung maßgebliche Prognosezeitraum für betroffene Unternehmen temporär verkürzt werden.

Teilweise verlängerte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Unabhängig von diesem Gesetzgebungsvorhaben erfolgt eine Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung bis zum 31. Dezember 2020.

Update: Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts

Das Bundeskabinett hat am 15. Oktober 2020 den *Gesetzesentwurf zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts* verabschiedet: https://www.galabau-bayern.de/kabinettsentwurf-sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz1.pdf?onpublix_view=true&tm=637388784199659601.

Ziel des Gesetzgebungsvorhabens ist es, zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie ein insolvenzabwendendes Restrukturierungsverfahren zu schaffen. Das Vorhaben dient zugleich der Umsetzung der *EU-Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie (EU) 2019/1023*.

Sonderregelungen für Hauptversammlungen bis 31. Dezember 2021 verlängert

Die Beschränkungen im Rahmen der Corona-Pandemie bringen für viele Unternehmen und Vereine Probleme bei der Durchführung ihrer jährlichen Haupt- bzw. entsprechender Versammlungen mit sich. Um hierauf zu reagieren, wurde im März 2020 ein **Gesetz** mit Erleichterungen verabschiedet, die zum 28. März 2020 in Kraft getreten sind.

Die Regelungen, die ursprünglich nur für das Jahr 2020 vorgesehen waren, werden nun auch auf das Jahr 2021 ausgeweitet.

Versammlungen ohne Präsenz

Für das Jahr 2020 und nun auch das Jahr 2021 besteht die Möglichkeit, Versammlungen auch ohne Präsenz der Beteiligten durchzuführen. Unter anderem bedeutet dies für die jeweiligen Rechtsformen folgendes:

- Aktiengesellschaften: Die Entscheidungen über die Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation, die Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation, die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung und die Zulassung der Bild- und Tonübertragung kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ohne Ermächtigung durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung treffen. Bei virtuellen Hauptversammlungen sind aber gewisse Vorgaben zum Schutz der Aktionäre zu beachten.
- Gesellschaften mit Beschränkter Haftung: Beschlüsse der Gesellschafter können auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Stimmabgabe gefasst werden.
- Genossenschaften: Beschlüsse der Mitglieder können auch dann schriftlich oder elektronisch gefasst werden, wenn dies in der Satzung nicht ausdrücklich zugelassen ist. Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Die Anzahl der Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder darf weniger als die Mindestzahl betragen.
- Vereine und Stiftungen: Der Vorstand kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu ihrer Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.

Update: Kurzarbeitergeld 2021 und Qualifizierung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 20. November 2020 das "Beschäftigungssicherungsgesetz" beschlossen, das unter anderem das **Regelungspaket zum Kurzarbeitergeld (KuG) 2021 komplettiert**. In den vergangenen Monaten hatte die Bundesregierung bereits einige geltende Erleichterungen beim KuG-Bezug per Verordnung bis zum Jahresende 2021 verlängert. Nun ergibt sich ein Gesamtbild aller Regelungen, die sämtlich nahtlos zum 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen.

Verbindung von Kurzarbeit und Qualifizierung ab Juli 2021 wirksam

Mit dem "Beschäftigungssicherungsgesetz - BeschSiG", das am 27. November 2020 nach der Zustimmung des Bundesrats bedarf, haben die Parlamentarier über § 106a SGB III neu mehrheitlich eine Verknüpfung von Kurzarbeit und Qualifizierung beschlossen: Arbeitgeber erhalten für während Kurzarbeit begonnene Qualifizierungsmaßnahmen eine zusätzliche hälftige Erstattung des Sozialaufwands für die Beschäftigten, die den Lehrgang absolvieren. Damit ist im Falle von Weiterbildung auch im zweiten Halbjahr 2021, wenn die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge grundsätzlich halbiert wird (s. KugÄV unten), weiter deren volle Übernahme der Beiträge möglich, wenn die Maßnahme

- mehr als 120 Unterrichtseinheiten dauert und eine Zertifizierung sowohl für den Lehrgang als auch den Träger vorliegt ODER
- auf eine nach § 2 Abs. 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) förderfähiges Bildungsziel vorbereitet und der Träger zur Durchführung geeignet ist. Details zu Stundenerfordernissen sind hier noch offen.

Zudem sind folgende Maßgaben damit verbunden:

- Die Beitragserstattung erfolgt nur für die Zeit des vorübergehenden Arbeitsausfalls, die Qualifizierungsmaßnahme kann aber darüber hinaus fortgesetzt werden.
- Die Lehrgangskosten werden auf Antrag pauschal in Abhängigkeit von der Betriebsgröße wie folgt bezuschusst:

Bis 9 Beschäftigte zu 100 Prozent

Bis 249 Beschäftigte zu 50 Prozent

Bis 2.499 Beschäftigte zu 25 Prozent
 Ab 2.500 Beschäftigte zu 15 Prozent

- Ausgeschlossen ist bei Anwendung des § 106a SGB III eine gleichzeitige oder anschließende Förderung derselben Maßnahme nach dem § 82 SGB III (Qualifizierungschancengesetz bzw. Arbeit-von-morgen-Gesetz)
- Die Laufzeit des § 106a, der die Übernahme des Sozialaufwands und die Zuschüsse zu den Maßnahmekosten regelt, ist derzeit bis Juli 2023 befristet.

Außerdem wurden im BeschSiG folgende Regelungen getroffen:

- Verlängerung der Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergelds (auf 70/77 Prozent ab dem vierten Bezugsmonat und 80/87 Prozent ab dem siebten Bezugsmonat) bis zum 31. Dezember 2021 für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist.
- Entgelt aus einem während der Kurzarbeit aufgenommenen Minijob bleibt bis Ende 2021 anrechnungsfrei.

Verlängerte Bezugsdauer von bis zu 24 Monaten, längstens aber bis Ende 2021

Manche Regelungsinhalte konnte die Bundesregierung per Verordnung beschließen. Die „Zweite Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung - 2. KugBeV“ wurde am 19. Oktober 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Folgende Regelung wurde getroffen:

- Verlängerung der KuG-Bezugsdauer für Beschäftigte, deren Anspruch auf KuG bis zum 31. Dezember 2020 entstanden ist, auf bis zu 24 Monate, längstens aber bis zum 31. Dezember 2021.

Verlängerung der Zugangserleichterungen und der Beitragserstattung

Mit der „Ersten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung - KugÄV“, die am 28. Oktober 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, werden die bisher eingeführten Sonderregelungen weitgehend in das Jahr 2021 hinein verlängert. Im Einzelnen sieht die Verordnung folgende Regelungen vor:

- Verlängerung der Zugangserleichterungen (Zehntelerfordernis statt Drittelelerfordernis, keine negativen Arbeitszeitsalden) bis zum 31. Dezember 2021 für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.
- Verlängerung der Öffnung des Kurzarbeitergelds für die Zeitarbeit zum 31. Dezember 2021 für Verleihbetriebe, die bis zum 31. März 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.
- Verlängerung der vollständigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021. Vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge noch zu 50 Prozent erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis zum 30. Juni 2021 begonnen wurde.
- Im Sinne einer besseren Anschaulichkeit hat die vbw die Regelungen auf einer Zeitschiene zusammengefasst:



Zeitschiene

Kurzarbeit & Qualifizierung



Abt. SoPo / vbw Vorstand

Angepasste Regelungen für Online-Hauptversammlungen in 2021

Im Zuge der Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber allen Aktiengesellschaften und auch privatrechtlichen Organisationen mit anderen Rechtsformen die Möglichkeit gegeben, ihre Hauptversammlung im Jahr 2020 in elektronischer Form durchzuführen. Das soll nun auch für das Jahr 2021 gelten.

Der Bundestag hat am 17. Dezember 2020 das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens verabschiedet. Dieses war durch Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz noch um Regelungen für 2021 ergänzt worden. Dadurch ergeben sich Anpassungen der Rahmenbedingungen für das Jahr 2021. Die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/bericht-des-ausschusses-fuer-recht-und-verbraucherschutz-20201216.pdf?onpublix_view=true&tm=637441591866481901

https://www.galabau-bayern.de/beschlussempfehlungen-covid-19-g-drs.-19-25251.pdf?onpublix_view=true&tm=637441594671934197

Anpassungen für Aktiengesellschaften (Seite 23 der Beschlussempfehlung)

- Die Fragemöglichkeit der Aktionäre wird in ein Fragerecht umgewandelt. Der Vorstand soll nur noch ein Ermessen haben, wie er Fragen beantwortet, aber nicht ob.
- Werden die Aktionäre verpflichtet, die Fragen im Vorfeld einzureichen, kann hierfür nur noch eine Frist von einem Tag vor der Versammlung gesetzt werden.
- Antragsfiktion: Eingereichte Anträge gelten als gestellt.

Anpassungen für eingetragene Vereine (Seiten 23 und 24 der Beschlussempfehlung)

- Der Vorstand kann auch vorsehen, dass alle Mitglieder des Vereins nur im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen können und dass kein Mitglied verlangen kann, am Versammlungsort, an dem der Vorstand die Mitgliederversammlung leitet, teilzunehmen.
- Der Vorstand kann auch die ordentliche Mitgliederversammlung aufschieben, solange Präsenzversammlungen nicht möglich sind und eine virtuelle Mitgliederversammlung nicht mit zumutbarem Aufwand für den Verein und die Mitglieder durchgeführt werden kann.

4.10 Insolvenzantragspflicht soll ausgesetzt werden

Unternehmensinsolvenzen

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie werfen für einige Unternehmen existenzielle Fragen auf. Teile der bayerischen Wirtschaft befinden sich aufgrund des in weiten Teilen zusammengebrochenen Angebots- und Absatzmarktes in großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Dieser Einbruch kann zu Unternehmenskrisen führen, die eine Befassung mit dem Thema Insolvenzrecht unvermeidbar machen.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, die für den Insolvenzgrund der Überschuldung bis Ende 2020 verlängert wurde, schafft zwar vorübergehend Erleichterungen. Sie ist zu begrüßen, weil sie den Unternehmen die Chance gibt, sich zu reorganisieren und von den staatlichen Fördermaßnahmen sowie von einer etwaigen allgemeinen Erholung der Wirtschaftslage zu profitieren.

Andererseits werden einige Unternehmen auch Vorkehrungen für den Fall treffen müssen, dass eine Verbesserung der Situation nicht gelingt. Dabei ist wichtig zu wissen, dass eine Insolvenz nicht immer zum Ende des Betriebes führen muss. Bei sorgfältiger Vorbereitung sind in vielen Fällen eine Sanierung und Fortführung realistisch.

Mit dem Leitfadens der vbw informieren wir Sie über die wesentlichen Aspekte einer Unternehmensinsolvenz und die Möglichkeiten einer frühen Weichenstellung für den Erhalt des Betriebes. Das Augenmerk liegt dabei auf den Fragen rund um Arbeitsverhältnisse im Rahmen eines Insolvenzverfahrens. Den Leitfaden finden Sie unter folgendem Link: http://www.galabau-bayern.de/vbw-leitfaden-unternehmensinsolvenzen-stand-09-2020.pdf?onpublix_view=true&tm=637370693676706134.

4.11 Umsatzsteuersondervorauszahlungen werden zurückgezahlt - s. Ziffer 4.3

4.12 Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) für Selbstständige

4.13. Beitragsstundung der SVLFG bei finanziellen Engpässen

4.14 Maßnahmen im Schuld-, Miet- und Darlehensrecht - aktualisiert

Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens: Auswirkung pandemiebedingter Einschränkungen auf Miet- und Pachtverträge

Der Bundestag hat am 17. Dezember 2020 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens (19/21981, 19/22773, 19/23054 Nr. 3) in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung (19/25251, 19/25322) bei Enthaltung der FDP, der Linken und der Grünen angenommen.

Laut Bundesregierung ist die Neuregelung Teil des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakts. Gerade mit Blick auf die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sollen „redliche Schuldner schneller die Möglichkeit für einen Neuanfang“ erhalten. Mit der Gesetzesänderung werden zudem Vorgaben der EU-Richtlinie über die Restrukturierung und Insolvenz für den Bereich der Entschuldung umgesetzt. Damit wurde auch geregelt, ob Einzelhandel, Hotels und Gastronomie ihre Miete mindern dürfen, wenn der Staat ihr Geschäft schließt.

Gewerbetreibende können sich nun auf eine Corona-bedingte Schließung durch den Staat berufen, wenn sie ihren Vertrag neu verhandeln wollen. Eine solche Schließung gilt jetzt als „Störung der Geschäftsgrundlage“ – und damit als Begründung für eine Anwendung des Paragraphen 313 im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Demnach könnte eine Miete gemindert bzw. gestundet oder der Vertrag vorzeitig aufgelöst werden. Ermöglicht wird dies durch eine Änderung von Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Diesem wird folgender § 7 angefügt:

„§ 7 Störung der Geschäftsgrundlage von Miet- und Pachtverträgen

(1) Sind vermietete Grundstücke oder vermietete Räume, die keine Wohnräume sind, infolge staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie für den Betrieb des Mieters nicht oder nur mit erheblicher Einschränkung verwendbar, so wird vermutet, dass sich insofern ein Umstand im Sinne des § 313 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der zur Grundlage des Mietvertrags geworden ist, nach Vertragschluss schwerwiegend verändert hat.

(2) Absatz 1 ist auf Pachtverträge entsprechend anzuwenden.“

Die entsprechende Beschlussempfehlung finden Sie unter folgendem Link zu Ihrer Information:

https://www.galabau-bayern.de/beschlussempfehlungen-covid-19-g-drs.-19-25251.pdf?onpublix_view=true&tm=637441594671934197

4.15 Leistungsverweigerungsrechte für Verbraucher und Kleinstunternehmer

4.16 steuerfreie Bonuszahlungen bis zu 1.500,00 Euro - aktualisiert

Steuerfreier Corona-Zuschuss für Arbeitnehmer – Absicherung durch schriftliche Vereinbarung im Fall einer Betriebsprüfung durch das Finanzamt bzw. durch die Deutsche Rentenversicherung-Bund

Beachten sie bitte, sollten Sie für Ihre Mitarbeiter den im Jahr 2020 möglichen steuerfreien und sozialversicherungsfreien Corona-Zuschuss bis zu einer Höhe von 1.500,00 € bezahlt haben, dass eine Vereinbarung mit dem jeweiligen Arbeitnehmer schriftlich vorgenommen werden muss.

Unter folgendem Link finden Sie eine Muster-Vorlage: https://www.galabau-bayern.de/vereinbarung-zur-coronabedingten-einmalzahlung.pdf?onpublix_view=true&tm=637436429724667439

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Claudia Marter unter Telefon (089) 829145-30 zur Verfügung.

Steuer- und abgabenfreie Sonderzahlung für Beschäftigte - Auszahlungsfrist verlängert

Dank dem Corona-Steuerhilfegesetz können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuer- und abgabenfrei gewähren. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wird die Frist, in ausbezahlt werden muss, bis 30. Juni 2021 verlängert.

Der Steuerfreibetrag von max. 1.500 € bleibt dabei unverändert. Die Fristverlängerung führt nicht dazu, dass im ersten Halbjahr 2021 nochmals 1.500 € steuerfrei ausgezahlt werden könnten, aber es wird der Zeitraum für die Gewährung des Betrages gestreckt.

Anwenderfragen zu dieser Regelung

Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung, werden aber aufgrund einer mit dem Corona-Steuerhilfegesetz neu geschaffenen eigenen Regelung zwischen März und Dezember 2020 in bestimmtem Maß ebenfalls steuerfrei.

Andere Steuerbefreiungen, Bewertungsvergünstigungen oder Pauschalbesteuerungsmöglichkeiten bleiben unberührt und können neben der hier aufgeführten Steuerfreiheit in Anspruch genommen werden.

Aus den FAQ „Corona“ (Steuern) des BMF ergeben sich zur Handhabung etliche weitere nützliche Hinweise. Besonders hervorzuheben sind folgende Aspekte - sie werden in diesen FAQ neben weiteren Fragestellungen genauer erläutert:

- Die Sonderzahlung muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgen.
- Die Sonderzahlung muss der Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise dienen.
- Die Zahlung darf nicht auf einer Vereinbarung oder Zusage beruhen, die vor dem 01. März 2020 getroffen wurde.
- Die zusätzliche Leistung kann auch per Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vereinbart werden.
- Die Leistung kann als Zuschuss oder in Form eines Sachbezugs erfolgen.
- Die Sonderzahlung kann an Stelle einer Aufstockung des KuG gezahlt werden; dann muss aber erkennbar sein, dass die zur Befreiung vorgegebenen Voraussetzungen eingehalten wurden.
- Vereinbarte Leistungsprämien für 2019 können grundsätzlich nicht in eine steuerfreie Beihilfe umgewandelt werden, da sie in der Regel auf bestehenden Vereinbarungen beruhen.
- Die steuerfreie Sonderzahlung ist auch Minijobbern gegenüber möglich.
- Die steuerfreie Sonderzahlung muss im Lohnkonto aufgezeichnet, aber weder auf der Lohnsteuerbescheinigung noch in der Einkommensteuererklärung 2020 angegeben werden.

Abgabenfreiheit

Die Beitragsfreiheit dieser Sonderzahlung ist nicht im Corona-Steuerhilfegesetz geregelt. Sie wird durch § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) erreicht.

4.17 Sonderzahlung für Unternehmensberatung in Höhe von 4.000,00 Euro**4.18 Konjunkturpaket der Bundesregierung****4.19 Überbrückungshilfe Corona****Überbrückungshilfe Corona – Neuerungen [Stand 29.7.2020]**

Seit 10. Juli 2020 kann die Überbrückungshilfe Corona beantragt werden. Grundlage dafür ist in Bayern die mit Stand 29.07.2020 vorliegende überarbeitete **Bayerische Richtlinie zur Überbrückungshilfe Corona** des Bundes für kleine und mittlere Unternehmen. Zu den Bedingungen, unter denen die Überbrückungshilfe ausgezahlt wird, haben sich einige Neuerungen ergeben, die wir einleitend zusammenfassen und im folgenden Text näher ausführen.

Warnung vor Betrugsversuchen

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie warnt vor E-Mails, die als Anhang einen pdf-Antrag auf Überbrückungshilfe anbieten. Hier handelt es sich um Fälschungen. Es wird dringend geraten, den Anhang nicht zu öffnen.

Neuerungen zur Antragsberechtigung

Unternehmen, die aufgrund starker saisonaler Schwankung ihres Geschäfts im April und Mai 2019 weniger als fünf Prozent des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, können von der Bedingung des Umsatzrückgangs von mindestens 60 Prozent freigestellt werden.

Im **Bayerischen Ministerialblatt** sind am 24.11.2020 die Richtlinien für die Gewährung von Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen – Phase 2 (Überbrückungshilfe II) veröffentlicht worden: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/664/baymbl-2020-664.pdf>.

Der Ausschluss von Unternehmen, die sich Ende 2019 in Schwierigkeiten befunden haben, wurde für diejenigen, die sich im Anschluss wieder erholt haben, relativiert und für kleine Unternehmen an zusätzliche Bedingungen geknüpft. Die neuen Regelungen kommen auch Start-ups entgegen.

Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 750 Millionen Euro sowie Unternehmen, die Teil einer internationalen Unternehmensgruppe mit einem Umsatz dieser Höhe sind, sind nicht antragsberechtigt.

Verlängerung der Antragsfrist

Nachdem es bei der technischen Umsetzung des Antragsverfahrens einige Verzögerungen gab, wird die Frist, innerhalb derer die Überbrückungshilfe Corona beantragt werden kann, bis Ende September 2020 verlängert. Die Leistungen beziehen sich aber weiter auf Umsatzeinbrüche im Juni, Juli und August 2020.

Verzinsung bei Rückzahlungen

Rückzahlungen sind nur zu verzinsen, falls sie nicht fristgerecht erfolgen.

Besondere Auflagen

Die Überbrückungshilfe darf nicht in Steueroasen transferiert werden und wird an die Offenlegung von Eigentümerverhältnissen gebunden.

Kein Anlass zur Sorge, die Mittel könnten nicht ausreichen

Der Bund stellt für die Überbrückungshilfe Corona bis zu 24,6 Milliarden Euro bereit. Teilweise gibt es Befürchtungen, diese Mittel könnten nicht ausreichen, Unternehmen, die erst spät einen Antrag stellen, würden leer ausgehen. Angesichts der überschaubaren Zahl der bisher eingereichten Anträge gibt es für solche Befürchtungen aus aktueller Sicht keinen Anlass.

Update:

Antrag auf Überbrückungshilfe jetzt auch durch Rechtsanwälte

Mit Wirkung vom 10. August 2020 kann der Antrag auf Überbrückungshilfe Corona nicht nur über Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen oder vereidigte Buchprüfer*innen gestellt werden, sondern auch über Rechtsanwälte*innen.

Allerdings müssen Berater*innen, Prüfer*innen oder Anwälte*innen für das Verfahren zertifiziert sein. Diese Zertifizierung kann ausschließlich über ein eigenes Portal beim Bundeswirtschaftsministerium beantragt werden.

Hilfe bei der Beratersuche

Nicht jeder hat bereits feste Ansprechpartner*innen, die berechtigt sind, die Überbrückungshilfe zu beantragen. Die Steuerberaterkammern München und Nürnberg stellen im Netz Listen von Kanzleien zur Verfügung, die bereit sind, neue Mandant*innen anzunehmen, also auch Überbrückungshilfe für sie zu beantragen. Links dorthin finden sich in der Randleiste. Sofern Überbrückungshilfe gewährt wird, sind auch die Berater*innenhonorare anteilig zuschussfähig.

Wer jetzt beantragt, darf mit einem baldigen Bescheid rechnen

Die Antragsfrist für das Programm läuft noch bis Ende September 2020. Zum Stand 12. August 2020 waren in Bayern 5.358 Anträge eingegangen, 3.708 davon wurden schon bewilligt. Das Volumen der genehmigten Zuschüsse lag bei 76 Millionen Euro. Bundesweit – ohne Baden-Württemberg – lag die Zahl der eingegangenen Anträge bei rund 25.000.

So ist davon auszugehen, dass die bis zu 24,6 Milliarden Euro, die der Bund für das Programm reserviert hat, jedenfalls ausreichen, um die förderfähigen Anträge zu bedienen. Unternehmen, die gute Gründe haben, die Antragsfrist auszuschöpfen, machen damit grundsätzlich keinen Fehler.

Zudem ist damit zu rechnen, dass Unternehmen, die jetzt in Bayern gut vorbereitete Anträge stellen, auf ihren Bescheid nicht lange warten müssen.

Warnung vor Betrugsversuchen

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie warnt vor E-Mails, die als Anhang einen PDF-Antrag auf Überbrückungshilfe anbieten. Hier handelt es sich um Fälschungen. Wir raten dringend, diesen Anhang keinesfalls zu öffnen.

Anträge können ausschließlich über die oben genannten Berufsgruppen gestellt werden, die sie dann über ein Online-Portal einreichen, das nicht registrierten Nutzern nicht zugänglich ist.

Update: Überbrückungshilfe Corona geht in die Verlängerung

Die Überbrückungshilfe Corona kann in einer zweiten Förderphase auch für die Fördermonate September bis Dezember 2020 beantragt werden.

Anträge für diese zweite Phase können voraussichtlich ab Oktober gestellt werden.

Wichtig: Anträge für die erste Phase der Überbrückungshilfe - die Fördermonate Juni bis August 2020 - müssen spätestens bis zum 30. September 2020 gestellt werden. Es ist nicht möglich, nach dem 30. September 2020 rückwirkend einen Antrag für die erste Phase zu stellen.

Corona-Überbrückungshilfe II

Ab sofort können Anträge für die Überbrückungshilfe II (ÜH II) gestellt werden. Die ÜH II gilt für die Monate September bis Dezember 2020. Im Vergleich zu ÜH I wurde sie ausgeweitet und vereinfacht.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche – auch Sozialunternehmen und Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion – sowie Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, sofern sie

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind und spätestens am 31. Oktober 2019 gegründet wurden;
- in den vergangenen zwei Jahren zwei der folgenden drei Kriterien nicht überschritten haben: 43 Millionen Euro Bilanzsumme, 50 Millionen Euro Umsatzerlöse, 249 Beschäftigte im Jahresdurchschnitt;
- in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten einen Umsatzrückgang um mindestens 50 Prozent hatten oder ein durchschnittlicher Umsatzrückgang im gesamten Zeitraum April bis August 2020 um mindestens 30 Prozent vorliegt.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die sich bereits zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung befunden und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben. Für Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz und/oder einer Jahresbilanzsumme von weniger als 10 Millionen Euro gilt dies nur dann, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder bereits Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

Förderfähige Kosten

Erstattungsfähig sind nur fortlaufende, im Leistungszeitraum anfallende betriebliche Fixkosten, und zwar konkret

- Mieten und Pachten sowie Finanzierungskostenanteile von Leasingraten,
- Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen,
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen,
- Grundsteuern,
- betriebliche Lizenzgebühren,
- Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben,
- Ausgaben, um die Bewirtung im Außenbereich zu ermöglichen oder im Innenbereich sicherer zu machen, zum Beispiel Anschaffung von Heizpilzen, Luftreinigern usw.

Zusätzlich umfasst sind

- Kosten für Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer im Rahmen der Beantragung der Überbrückungshilfe,
- Kosten für Auszubildende.

Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, sind pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten förderfähig.

Lebenshaltungskosten, private Mieten, ein Unternehmerlohn sowie Zahlungen an verbundene Unternehmen sind nicht förderfähig.

Höhe der Förderung

Die Leistungen wurden verbessert, künftig werden erstattet:

- 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch (bisher 80 Prozent),
- 60 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent (bisher 50 Prozent),
- 40 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent (bisher 40 Prozent).

Bei der Schlussabrechnung sind künftig Nachzahlungen ebenso möglich wie Rückforderungen.

Maximaler Zuschussbetrag für 4 Monate: 200.000 Euro.

Antragstellung, Bewilligung

Anträge sind wie bei ÜH I über einen Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer zu stellen.

Bewilligungsstelle in Bayern ist die IHK für München und Oberbayern. Anträge können online gestellt werden.

Weitere Informationen

Weitere hilfreiche Informationen zur Überbrückungshilfe finden Sie unter folgenden Links:

<https://www.stmwi.bayern.de/ueberbrueckungshilfe-corona/>

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/faqlist.html>

<https://www.bstbk.de/de/infotehek?rid=831&cHash=26001d46418f15f2746b7d23e5865c35>

<https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/%c3%9cberbr%c3%bcckungshilfe/>

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

Hilfe für die von den erweiterten Schließungen betroffenen Unternehmen (verbesserte Überbrückungshilfe III)

Für den Zeitraum der Schliessungsanordnungen gemäß dem Beschluss der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsident*innen vom 13. Dezember 2020 sind für die Überbrückungshilfe III folgende Unternehmen zusätzlich antragsberechtigt:

- Unternehmen, die im Dezember von den zusätzlichen Schließungen direkt oder indirekt betroffen sind (Förderhöchstbetrag 500.000€/Monat)
- Unternehmen, die im 1. Halbjahr 2021 weiter von den am 28. Oktober 2020 beziehungsweise den am 13. Dezember 2020 neu vereinbarten Schließungen direkt oder indirekt betroffen sind (Förderhöchstbetrag 500.000€/Monat)
- diejenigen Unternehmen, die zwar nicht geschlossen sind, aber auch im neuen Jahr Umsatzeinbußen von mindestens 40 Prozent aufweisen (Förderhöchstbetrag 200.000€/Monat)

Weitere Informationen enthält ein gemeinsames Papier des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Dieses finden Sie hier: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Recht/2020/Downloads/Verbesserte-U%CC%88berbru%CC%88ckungshilfe-III.pdf>

Anträge können erst nach Abschluss der Programmierarbeiten, der beihilferechtlichen Klärung und der Abstimmung mit den Ländern voraussichtlich ab Ende Januar/Anfang Februar 2021 gestellt werden.

4.20 Absenkung der Umsatzsteuer (s. u. a. unsere Sonder- Mail-Information)

4.21 KfW-Schnellkredite

Zum 9. November 2020 sind für das KfW-Schnellkredit-Programm Verbesserungen in Kraft getreten, mit der die bisher bestehende Förderlücke für Kleinbetriebe geschlossen wurde.

Der KfW-Schnellkredit richtete sich bisher ausschließlich an Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigte, die somit ein Darlehen mit 100 prozentiger Haftungsfreistellung beantragen konnten. Ab sofort kann das Darlehen unabhängig von der Mitarbeiterzahl beantragt werden. Die Mitarbeiterzahl kommt lediglich bei der absoluten Darlehenshöhe zum Tragen. Weitere Verbesserungen gibt es durch die Aufhebung des Kumulierungsverbotes mit den coronabedingten Hilfsmaßnahmen der Bürgschaftsbanken sowie der Möglichkeit, auch Teiltilgungen ohne Vorfälligkeitsentschädigung vornehmen zu können.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben des ZdH: https://www.galabau-bayern.de/20201109-finale-version-zdh-rs-oeffnung-schnellkredit.pdf?onpublix_view=true&tm=637406930772867309.

4.22 Home Office - NEU

Home-Office 2020 und 2021: bis zu 600 Euro steuerlich pauschal absetzbar

Das Jahressteuergesetz 2020 führt für die Jahre 2020 und 2021 die Möglichkeit ein, bei Tätigkeit im Home-Office bis zu 600 Euro steuerlich pauschal abzusetzen.

Die anspruchsvollen Anforderungen zur steuerlichen Anerkennung eines Arbeitszimmers müssen dafür nicht eingehalten werden.

Konkrete Ausgestaltung der Home-Office-Pauschale

Der Steuerpflichtige kann für bis zu 120 Tage im Home-Office fünf Euro pro Tag steuerlich geltend machen – maximal also 600 Euro (§4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6b EStG, neuer Satz 4). Die Beschränkung auf 2020 und 2021 erfolgt in § 52 Absatz 6 EStG, neuer Satz 13.

Voraussetzungen und Nebenbedingungen

Der Steuerabzug ist möglich, wenn kein häusliches Arbeitszimmer vorliegt oder auf einen Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer verzichtet wird.

Allerdings darf der Steuerpflichtige seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Tagen ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausüben und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsuchen.

Zudem gilt:

- Für steuerlich angesetzte Tage im Homeoffice darf die Entfernungspauschale nicht genutzt werden. Auch wird der steuerlich abgezogene Betrag mit der Werbungskostenpauschale verrechnet. Beides mindert den steuerlichen Effekt.
- Übt der Steuerpflichtige verschiedene Tätigkeiten aus, sind die Tagespauschale von fünf Euro und der Höchstbetrag von 600 Euro darauf aufzuteilen; es wird nicht tätigkeitsbezogen vervielfacht.
- Die Pauschale kann auch in Anspruch genommen werden, wenn ein anderer Nutzer der Wohnung eigene Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer abzieht.

Neue Aufzeichnungspflichten ergeben sich aus dem Gesetz nicht.

Inkrafttreten

Das Jahressteuergesetz 2020 wurde in Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Das Gesetz können Sie unter folgendem Link einsehen: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Wirtschaftspolitik/2020/Downloads/Jahressteuergesetz-2020-Bundesratsdrucksache.pdf>

Es wird voraussichtlich noch vor Jahresende 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und damit in Kraft treten.

5. Personal

5.1 Können Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auch ohne Praxisbesuch erteilt werden?

G-BA ermöglicht regional begrenzte Ausnahmeregelungen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 17. September 2020 einen Grundlagenbeschluss gefasst und darin festgelegt, welche Ausnahmeregelungen in Kraft gesetzt werden können, wenn es in einzelnen Regionen wieder zu steigenden Infektionszahlen durch das Corona-Virus kommt.

Zu den im Beschluss vorgesehenen möglichen Ausnahmeregelungen zählt auch die bereits für das Frühjahr 2020 befristet geltende Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie, wonach die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese für einen Zeitraum von bis zu sieben Tagen möglich ist.

Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese

Bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege ohne schwere Symptomatik darf die Arbeitsunfähigkeit für einen Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen auch nach telefonischer Anamnese und zwar im Wege der persönlichen ärztlichen Überzeugung vom Zustand des Versicherten durch eingehende telefonische Befragung erfolgen. Das Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit kann im Wege der telefonischen Anamnese einmalig für einen weiteren Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen festgestellt werden.

Die Ausnahmeregelung soll gelten, wenn entweder der Arzt seinen Sitz in einem Gebiet hat, für das der Ausnahmeschluss gilt oder wenn der Wohnort des Versicherten sich innerhalb eines dieser Gebiete befindet.

Gültigkeit regionaler Ausnahmeregelungen

Die Ausnahmeregelungen können räumlich begrenzt und zeitlich befristet durch einen gesonderten Beschluss des G-BA kurzfristig in Kraft gesetzt werden. Einen Antrag auf Ausnahmen von Rechtsnormen

aufgrund von regionalen Beschränkungskonzepten können die betroffene Gebietskörperschaft des zuständigen Landes, die unparteiischen Mitglieder des G-BA, die Trägerorganisationen oder die anerkannten Patientenorganisationen stellen.

Corona: Gemeinsamer Bundesausschuss ermöglicht erneut telefonische Krankschreibung

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat sich am 15. Oktober 2020 erneut auf eine Ausnahmeregelung zur telefonischen Krankschreibung verständigt.

Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese

Befristet vom 19. Oktober 2020 bis vorerst 31. Dezember 2020 können Patient*innen, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, telefonisch bis zu sieben Kalendertage krankgeschrieben werden. Die niedergelassenen Ärzt*innen müssen sich dabei persönlich durch eine eingehende telefonische Befragung vom Zustand der Patient*innen überzeugen. Eine einmalige Verlängerung der Krankschreibung kann telefonisch für weitere sieben Kalendertage ausgestellt werden.

Der G-BA wird rechtzeitig vor dem Auslaufen der Ausnahmeregelung über eine Anpassung der zeitlichen Befristung beraten.

Update: Gemeinsamer Bundesausschuss verlängert Möglichkeit zur telefonischen Krankschreibung

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Ausnahmeregelungen zur telefonischen Krankschreibung verlängert.

Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese

Befristet vom 19. Oktober 2020 bis nun 31. März 2021 können Patient*innen, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, telefonisch bis zu sieben Kalendertage krankgeschrieben werden. Die niedergelassenen Ärzt*innen müssen sich dabei persönlich durch eine eingehende telefonische Befragung vom Zustand der Patient*innen überzeugen. Eine einmalige Verlängerung der Krankschreibung kann telefonisch für weitere sieben Kalendertage ausgestellt werden.

5.2 Darf eine betriebsärztliche Untersuchung im Betrieb verpflichtend bzw. zwangsweise angeordnet werden?

5.3 Muss ich die Belegschaft über eine im Unternehmen aufgetretene Corona-Infektion informieren?

5.4 Müssen Arbeitnehmer den Arbeitgeber informieren, wenn Angehörige an einer Infektion erkrankt sind?

5.5 Kann ein Mitarbeiter verpflichtet werden, bei anderen Unternehmen vor Ort (z. B. Kunden) eine Negativauskunft auszufüllen und zu unterschreiben, in der z. B. abgefragt wird, ob man in einem Risikogebiet war oder Kontakt zu einem Infizierten hatte etc.?

5.6 Corona-Erkrankung – Fortzahlung der Vergütung

5.7 Beschäftigungsverbot für Schwangere im Betrieb?

Update: Aktuelle Einschätzung zum Umgang mit Schwangeren während der Corona-Krise

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales (StMAS) hat am 11. November 2020 das Informationsblatt für den Umgang mit schwangeren Mitarbeiterinnen in der Corona-Krise aktualisiert. Das Informationsblatt finden Sie hier: [Informationsblatt Mutterschutz](#)

Lockerungen möglich bei entsprechender Gefährdungsbeurteilung

Zunächst sah das Ministerium für schwangere Arbeitnehmerinnen sehr strenge Beschränkungen vor, an denen grundsätzlich auch in der aktuellen Fassung des Merkblatts vom 11. November 2020 festgehalten wird. Allerdings wird auch die Möglichkeit von Lockerungen angesprochen, wenn der Arbeitgeber nach Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung zu dem Ergebnis kommt, dass durch entsprechende Schutzmaßnahmen auf der Grundlage einer angemessenen Gefährdungsbeurteilung sichergestellt ist, dass die schwangere Frau am Arbeitsplatz keinem höheren Infektionsrisiko ausgesetzt ist, als die Allgemeinbevölkerung. Hierzu sind auszugsweise insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- *Wie ist das regionale bzw. lokale Infektionsgeschehen und welche infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens in der Bevölkerung sind allgemein sowie zusätzlich regional bzw. lokal zu beachten?*

- Kann zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden?
- Sind Lage, Größe und Lüftungsverhältnisse am Arbeitsplatz eher ungünstig?
- Wie stellen sich Art und Häufigkeit der Kontakte und die Zusammensetzung der Personengruppe dar (unter Berücksichtigung, dass die Gefährdung mit der Anzahl der Kontakte bzw. der Anzahl verschiedener Kontakte zunimmt und bei Patientenkontakt oder Kontakt mit Personen, die Patientenkontakt haben, unabhängig von der Anzahl dieser Kontakte eine Gefährdung besteht oder bestehen kann)?
- Ist ein Gesichtskontakt („face-to-face“), z. B. im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, unvermeidbar und dauert insgesamt (kumulativ) länger als 15 Minuten?
- Wie erfolgt die Zusammenarbeit im Betrieb (erfolgt die Zusammenarbeit z. B. eher mit Kommunikationseinrichtungen oder sind persönliche Kontakte erforderlich, müssen häufig auch andere Bereiche in der Arbeitsstätte aufgesucht werden, kommt es dadurch, z. B. auf den Verkehrswegen, zu Begegnungen mit anderen Personen)?
- Besteht Umgang mit an den Atemwegen erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen?

Im Zweifelsfall sollte vor Aufhebung eines Beschäftigungsverbotes Kontakt mit dem Gewerbeaufsichtsamt bei der für den Arbeitsplatz der schwangeren Frau regional zuständigen Regierung aufgenommen werden.

Darüber hinaus finden sich in dem Merkblatt weitere Maßgaben zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung und Hinweise bezüglich betrieblicher Beschäftigungsverbote für Schwangere im Zusammenhang mit dem Coronavirus.

Mutterschutzlohn

Für die Dauer eines Beschäftigungsverbotes (bis zum Beginn der sechswöchigen Schutzfrist vor der Entbindung) erhält die Arbeitnehmerin nach § 18 MuSchG von ihrem Arbeitgeber Mutterschutzlohn. Dieser orientiert sich grundsätzlich am Durchschnittsentgelt der letzten drei Monate vor der Schwangerschaft. Der Mutterschutzlohn ist dem Arbeitgeber nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 AAG von der Krankenkasse zu erstatten (U2-Verfahren).

5.8 Kinderbetreuung - aktualisiert

5.8.1 Betreuung gesunder Kinder - aktualisiert

Nach dem Ende der jeweiligen großen Ferien in den Ländern startet der reguläre Schulbetrieb. Die Gesundheitsministerien der Länder nehmen dies zum Anlass, Empfehlungen für den Umgang mit möglichen Infektionskrankheiten in der Schule auszusprechen. Kinder mit nur leichten Erkältungssymptomen werden daraufhin beispielsweise für 48 Stunden vom Schulbetrieb ausgeschlossen. Eltern sind dann gezwungen, die Betreuung ihrer Kinder selbst sicherzustellen. Bleibt ein Elternteil zur Betreuung des Kindes der Arbeit fern, stellen sich arbeitsrechtliche Fragen.

1. Freistellungsanspruch

Hat der Mitarbeiter betreuungspflichtige Kinder im Alter von unter zwölf Jahren und besteht keine anderweitige, zumutbare Betreuungsmöglichkeit, darf der Arbeitnehmer der Arbeit fernbleiben, § 275 Abs. 3 BGB. Sofern die Arbeitsleistung von zu Hause erbracht werden kann („Homeoffice“), bleibt die Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung bestehen. Gemäß § 6 Ziffer 17.1 BRTV/gewerbliche Arbeitnehmer hat im GaLa-Bau der Mitarbeiter einen Anspruch auf Sonderurlaub.

2. Vergütungsanspruch

Kommt der Arbeitnehmer seiner Arbeitsleistungspflicht in Folge eines Ausschlusses seines Kindes vom Schulbetrieb nicht nach, kann § 616 BGB zu beachten sein. Sofern § 616 BGB nicht ohnehin wie über § 7 BRTV für gewerbliche Arbeitnehmer im GaLaBau vertraglich abgedungen wurde, hält der BGL dessen Voraussetzungen für nicht erfüllt. Zwar wird es sich in den meisten Fällen noch um eine „kurzzeitige Verhinderung“ handeln. Da die Kinder allerdings zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Corona-Pandemie vom Schulbetrieb ausgeschlossen werden, fehlt es aus Sicht des BGL an einem persönlichen Leistungshindernis. Der Pandemiefall beschreibt eine allgemeine Gefahrenlage und steht als objektives Leistungshindernis der Annahme einer persönlichen Verhinderung entgegen.

Mit der BDA wirbt der BGL daher dafür, in diesen Fällen einen Entschädigungsanspruch in analoger Anwendung von § 56 Abs. 1a IfSG in Betracht zu ziehen. § 56 Abs. 1a IfSG sieht einen Entschädigungsanspruch für erwerbstätige Sorgeberechtigte vor, die einen Verdienstausschlag erleiden, weil Schulen oder Kitas

von der zuständigen Behörde geschlossen oder deren Betreten untersagt wurde und die Eltern ihre Kinder selbst betreuen müssen, weil keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht. Der Ausschluss vom Schulbetrieb eines betreuungspflichtigen Kindes kann unter den Begriff des Betretungsverbots subsumiert werden. Die analoge Anwendung ist allerdings streitig. Daher setzt sich der BGL gemeinsam mit der BDA ebenfalls für eine entsprechende gesetzliche Klarstellung ein.

In der Unternehmenspraxis kann eine Alternative die sog. „Kind-krank-Tage“ nach § 45 SGB V, ggf. mit Anspruch auf Krankengeld, sein. Alternativ ist der Einsatz von Überstunden oder der Einsatz von Arbeitszeitkonten auch unter Berücksichtigung von Minusstunden möglich.

Verdienstauffallentschädigung für Eltern auch bei Schließung einzelner Klassen und abwechselndem Distanzunterricht

Seit März 2020 erhalten Eltern, die während der Schließungen von Schulen und Kitas keine Entgeltansprüche gegen den Arbeitgeber haben, einen Teil ihres Verdienstauffalls vom Staat ersetzt (§ 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz – IfSG).

Voraussetzung ist, dass die Kinder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. behindert und auf Hilfe angewiesen sind und dass die Betreuung nicht anderweitig ermöglicht werden kann.

Das Bayerische Gesundheitsministerium hat nun klargestellt, dass dieser Anspruch - bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen - auch dann besteht, wenn nicht die gesamte Schule geschlossen wird, sondern nur einzelne Klassen oder wenn der Unterricht zur Einhaltung der Mindestabstände abwechselnd als Präsenz- und Distanzunterricht stattfindet. Das gilt unabhängig davon, ob die Maßnahme auf einer Anordnung der Schulleitung oder des Gesundheitsamtes beruht. Entsprechendes gilt auch für andere Kinderbetreuungseinrichtungen.

Wenn allerdings lediglich ein einzelnes Kind in Quarantäne ist, ohne, dass ansonsten die Klasse bzw. Einrichtung geschlossen ist, besteht kein Entschädigungsanspruch der Eltern.

Verdienstauffallentschädigung bei Quarantäne eines Kindes

Nach dem in der Corona-Pandemie vorübergehend eingeführten § 56 Abs. 1a IfSG erhalten Eltern von Kindern bis zu 12 Jahren eine Entschädigung. Voraussetzung war bisher, dass ein Verdienstauffall wegen der Schließung oder Teilschließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen beziehungsweise Betretungsverboten für diese eingetreten ist.

War für ein Kind vom Gesundheitsamt Quarantäne angeordnet worden, ohne dass zugleich eine Schließung, Teilschließung oder eine Betretungsverbot vorlag, gab es bisher keine Entschädigung.

Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wurde ein solcher Anspruch für die Quarantäne des Kindes ab dem 19. November 2020 neu eingeführt. Er gilt allerdings nicht rückwirkend.

Zugleich wurde der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG bis zum 31. März 2021 verlängert. Ursprünglich war er bis zum 31. Dezember 2020 beschränkt gewesen.

Monatsfrist für Klageverfahren bei Entschädigungen nach dem IfSG

Wurden Entschädigungsanträge auf Verdienstauffall bei Quarantäne (§ 56 Abs. 1 IfSG) bzw. Kinderbetreuung (§ 56 Abs. 1a IfSG) abgelehnt, mussten die Arbeitgeber bisher vor den Zivilgerichten klagen.

Seit dem 19. November 2020 sind für diese Klagen die Verwaltungsgerichte zuständig, § 68 Abs. 1 IfSG wurde entsprechend geändert. Für Klagen, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits rechtshängig geworden sind, bleiben die Zivilgerichte zuständig.

Klagefrist von einem Monat

In Bayern wird vor der Klage kein Widerspruchsverfahren nach § 68 VwGO durchgeführt, das ergibt sich aus § 15 BayAGVwGO. Somit muss nach Zugang des Bescheides innerhalb von einem Monat die Klage zum Verwaltungsgericht erhoben werden (§ 74 VwGO). Bei Bescheiden, die vor dem 19. November 2020 zugegangen sind, beginnt diese Monatsfrist am 19. November 2020 (§ 77 Abs. 3 IfSG).

Hinweis: In anderen Bundesländern, in denen ein Vorverfahren erforderlich ist, muss innerhalb der Monatsfrist zunächst Widerspruch erhoben werden.

Wurde über die jeweilige Frist nicht in einer ordnungsgemäßen Widerspruchsbelehrung aufgeklärt, beträgt die Frist allerdings insgesamt ein Jahr (§ 58 Abs. 2 VwGO).

Die Frist zur erstmaligen Beantragung der Entschädigung bleibt allerdings unverändert bei 12 Monaten (§ 56 Abs. 11 IfSG).

Erfassung der Umlageverfahren U1, U2 und U3

Ebenfalls ab dem 19. November 2020 erfasst die Verdienstausfallentschädigung auch die Umlageverfahren U1 (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall), U2 (Mutterschutz) und U3 (Insolvenzgeld). Die Umlagebeiträge werden in der entsprechenden Höhe vom Arbeitgeber abgeführt und von staatlicher Seite erstattet.

Update: Verdienstausfall durch Kinderbetreuung – Merkblatt

Seit dem 30. März 2020 sind Neuregelungen in Kraft getreten, durch die Eltern, die während der Schließungen keine Entgeltansprüche gegen den Arbeitgeber haben, einen Teil ihres Verdienstausfalls vom Staat ersetzt bekommen (§ 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz – IfSG).

Voraussetzung ist, dass die Kinder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben beziehungsweise behindert und auf Hilfe angewiesen sind und dass die Betreuung nicht anderweitig ermöglicht werden kann. Die Entschädigung ist zunächst vom Arbeitgeber auszuführen, der Arbeitgeber erhält hierfür eine staatliche Erstattung. Für solche Erstattungsanträge stellt der Freistaat Bayern ein eigenes [Online-Formular](#) zur Verfügung. Dem Antrag ist eine Erklärung des Arbeitnehmers auf einem [Formblatt \(PDF-Direktlink\)](#) beizufügen, mit der er bestätigt, dass keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Nähere Informationen finden Sie auch [hier](#).

Für einige andere Bundesländer gibt es ein einheitliches Verfahren, an dem sich Bayern aber nicht beteiligt. Nähere Informationen zu diesem Verfahren finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie, dass die dortigen (rechtlichen) Hinweise gegebenenfalls für Bayern keine Anwendung finden.

Erläuterungen zu Detailfragen des Entschädigungsanspruches und zum Antragsverfahren finden Sie in unserem Merkblatt *Schul- und Kitaschließungen*, es steht Ihnen hier zur Verfügung: https://www.galabau-bayern.de/corona-merkblatt-schul-und-kitaschlie-ungen-vbw-11.12.2020.pdf?onpublix_view=true&tm=637436265242195806

In der Sitzung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsident*innen am 13. Dezember 2020 war beschlossen worden: *"Für Eltern werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, für die Betreuung der Kinder im genannten Zeitraum bezahlten Urlaub zu nehmen."* Es sind noch keine genaueren Informationen bekannt, wie diese Regelungen aussehen sollen. Sobald Genaueres bekannt wird, werden wir sie entsprechend aktuell informieren.

Kitaschließungen: Informationen zur Notbetreuung

Der Bayerische Ministerrat hat am 14. Dezember 2020 beschlossen, die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ab dem 16. Dezember 2020 zu schließen. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, organisierten Spielgruppen sowie Maßnahmen zur Ferientagesbetreuung ist ab dann grundsätzlich untersagt. Eine Notbetreuung ist jedoch gewährleistet.

Möglichkeit der Notbetreuung

Anders als im Frühjahr 2020, werden kein bestimmten Berufsgruppen festgelegt, die zur Notbetreuung zugelassen sind. Die Notbetreuung steht grundsätzlich dem folgenden Personenkreis offen:

- Kinder, deren Eltern die Betreuung nicht auf andere Weise sicherstellen können, insbesondere, wenn sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen,
- Kinder, deren Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,
- Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII haben,
- Kinder mit Behinderung und Kinder, die von wesentlicher Behinderung bedroht sind.

An Tagen, an denen bereits Schließtage geplant waren, muss durch die Kindertagesstätten selbstverständlich keine Notbetreuung angeboten werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales hält zudem fest, dass die Kindertagesstätten von den Eltern keine Nachweise einfordern sollen, ob zum Beispiel der Resturlaub aufgebraucht wurde. Das Ministerium stellt allerdings ein Formular zur Verfügung, durch das von den Eltern schriftlich bestätigt werden kann, dass die Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann. Eine solche Bestätigung ist jedoch nicht zwingend notwendig. Das entsprechende Formular finden Sie hier: <https://www.vbw-bayern.de/Redaktion/Frei-zugaengliche-Medien/Abteilungen-GS/Sozialpolitik/2020/Downloads/Formular-Best%C3%A4tigung-Notbetreuung.pdf>

Das Ministerium appelliert eindringlich an die Eltern, die Notbetreuung nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn die Betreuung der Kinder nicht auf andere Weise gesichert ist. Die Regelungen des Rahmenhygieneplans gelten unverändert fort.

Keine Elternentschädigung für vorgezogene Schulferien ab dem 19. Dezember 2020

In Bayern ist der Beginn der Weihnachts-Schulferien wegen der Corona-Pandemie auf den 19. Dezember 2020 vorgezogen worden.

Aus dem Bayerischen Gesundheitsministerium haben wir kurzfristig die Auskunft bekommen, dass es sich nach dessen Auffassung um echte Ferien und nicht nur infektionsbedingte Schulschließungen handelt. Das hat zur Folge, dass für Eltern in diesem Zeitraum keine Entschädigung für den betreuungsbedingten Verdienstausfall nach § 56 Abs. 1a IfSG in Betracht kommt. Dieser Anspruch ist grundsätzlich für Ferienzeiten ausgeschlossen.

Das bedeutet für Arbeitgeber und Arbeitnehmer folgendes:

- Gegebenenfalls kann in dem entsprechenden Zeitraum die Notbetreuung in Anspruch genommen werden. Die Voraussetzungen der Notbetreuung sind diesmal nicht so streng wie im Frühjahr 2020.
- Gegebenenfalls müssen die Arbeitgeber auch bei Arbeitsausfall Lohnzahlungen nach § 616 BGB oder auf Grundlage entsprechender tariflicher Regelungen zahlen.
- Darüber hinaus stehen den Arbeitnehmern nach jetziger Rechtslage keine Ansprüche auf eine staatliche Verdienstausfallentschädigung zu. Die Arbeitgeber sollten deshalb auch keine entsprechenden Vorauszahlungen leisten, da mit einer Erstattung durch die Behörden nicht gerechnet werden kann.

Hinweis: In der Sitzung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsident*innen am 13. Dezember 2020 war beschlossen worden: *"Für Eltern werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, für die Betreuung der Kinder im genannten Zeitraum bezahlten Urlaub zu nehmen."* Es sind noch keine genaueren Informationen bekannt, wie diese Regelungen aussehen sollen. Sobald Genaueres bekannt wird, werden wir sie entsprechend aktuell informieren.

Zeitraum vor dem 19. Dezember 2020

Für den Zeitraum vor dem 19. Dezember 2020 sind keine vorgezogenen Ferien angeordnet, sondern Distanzunterricht beziehungsweise Distanzlernen. Hierbei handelt es sich nach Auffassung der vbw um echte Schulschließungen, so dass der Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG besteht (soweit die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind). Ebenso dürfte das bei Schulschließungen nach dem geplanten Feriende am 10. Januar 2021 der Fall sein. Grundsätzlich besteht der Anspruch allerdings nicht, soweit eine Notbetreuung möglich ist.

Kindertagesstätten

Die vorgezogenen Weihnachtsferien ab dem 19. Dezember 2020 gelten nur für Schulen. Bei Schließungen von Kindertagesstätten vor den für diese ohnehin geplanten Ferien, handelt es sich nach Einschätzung der vbw um entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen, so dass der Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG besteht (soweit die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind). In den ohnehin geplanten Ferienzeiten dieser Einrichtungen gibt es keine Entschädigungsansprüche. Grundsätzlich besteht der Anspruch allerdings nicht, soweit eine Notbetreuung möglich ist.

Gesetzgebungsvorhaben: Doch Elternentschädigung für vorgezogene Schulferien und Distanzlernen bzw. -unterricht

Nach bisherigen Informationen soll kein Anspruch auf Elternentschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG bestehen, wenn die Schulferien aus Infektionsschutzgründen vorgezogen bzw. verlängert werden. Bezüglich des Distanzlernens bzw. Distanzunterrichts gab es hierzu noch keine Äußerung.

Gesetzgebungsvorhaben

Am 16. Dezember 2020 hat das Bundeskabinett jedoch beschlossen, § 56 Abs. 1a IfSG so anzupassen, dass er auch gilt, wenn *"aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird"*. Das soll ab dem 16. Dezember 2020 gelten.

In der Sitzung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsident*innen am 13. Dezember 2020 war beschlossen worden: *"Für Eltern werden zusätzliche Möglichkeiten geschaffen, für die Betreuung der Kinder im genannten Zeitraum bezahlten Urlaub zu nehmen."* Nach unseren Informationen soll der Beschluss nun durch

die genannte Änderung der Elternentschädigung umgesetzt werden. Weitere konkrete Urlaubsansprüche o. ä. sollen wohl nicht geschaffen werden.

Vorrang der Notbetreuung

Zu beachten ist allerdings: soweit Eltern ein Notbetreuungsangebot wahrnehmen können, besteht der Anspruch auf Elternentschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG grundsätzlich nicht.

Nach den aktuellen Bekanntmachungen zur Notbetreuung in Bayern ab dem 16. Dezember 2020 ist diese nicht an besonders strenge Voraussetzungen gebunden (anders als im Frühjahr). Notbetreuung soll unter anderem bereits dann möglich sein, wenn die Eltern keinen Urlaub mehr einbringen können und eine Freistellung auch nicht anders bewerkstelligt werden kann, ohne, dass eine Tätigkeit in systemrelevanten Berufen vorausgesetzt wird.

Soweit also bei den bayerischen Bezirksregierungen Anträge auf Elternentschädigung für Zeiträume ab dem 16. Dezember 2020 eingehen, dürfte sehr sorgfältig nachgefragt und geprüft werden, warum eine Notbetreuung nicht in Betracht kam. Wenn dies dann nicht gut begründet werden kann, dürfte die Entschädigung verweigert werden.

5.8.2 Betreuung kranker Kinder

5.8.3 Kinderbetreuung im Ausnahmefall ausgeweitet

5.9 Pendlerbescheinigung für die Einreise nach Deutschland

5.10 Arbeitgeberbestätigung für Ausgangssperren

5.11 Freistellung von ATZ-Arbeitnehmern aufgrund Corona-Pandemie

5.12 Erstattungsansprüche bei Quarantäne

Monatsfrist für Klageverfahren bei Entschädigungen nach dem IfSG

Wurden Entschädigungsanträge auf Verdienstausschlag bei Quarantäne (§ 56 Abs. 1 IfSG) bzw. Kinderbetreuung (§ 56 Abs. 1a IfSG) abgelehnt, mussten die Arbeitgeber bisher vor den Zivilgerichten klagen.

Seit dem 19. November 2020 sind für diese Klagen die Verwaltungsgerichte zuständig, § 68 Abs. 1 IfSG wurde entsprechend geändert. Für Klagen, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits rechtshängig geworden sind, bleiben die Zivilgerichte zuständig.

Klagefrist von einem Monat

In Bayern wird vor der Klage kein Widerspruchsverfahren nach § 68 VwGO durchgeführt, das ergibt sich aus § 15 BayAGVwGO. Somit muss nach Zugang des Bescheides innerhalb von einem Monat die Klage zum Verwaltungsgericht erhoben werden (§ 74 VwGO). Bei Bescheiden, die vor dem 19. November 2020 zugegangen sind, beginnt diese Monatsfrist am 19. November 2020 (§ 77 Abs. 3 IfSG).

Hinweis: In anderen Bundesländern, in denen ein Vorverfahren erforderlich ist, muss innerhalb der Monatsfrist zunächst Widerspruch erhoben werden.

Wurde über die jeweilige Frist nicht in einer ordnungsgemäßen Widerspruchsbelehrung aufgeklärt, beträgt die Frist allerdings insgesamt ein Jahr (§ 58 Abs. 2 VwGO).

Die Frist zur erstmaligen Beantragung der Entschädigung bleibt allerdings unverändert bei 12 Monaten (§ 56 Abs. 11 IfSG).

Erfassung der Umlageverfahren U1, U2 und U3

Ebenfalls ab dem 19. November 2020 erfasst die Verdienstausschlagentschädigung auch die Umlageverfahren U1 (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall), U2 (Mutterschutz) und U3 (Insolvenzgeld). Die Umlagebeiträge werden in der entsprechenden Höhe vom Arbeitgeber abgeführt und von staatlicher Seite erstattet.

Update: Merkblatt Quarantäne-Entschädigung für Arbeitnehmer

Wer wegen der Gefahr einer Infektion mit SARS-COV-2 in Quarantäne muss und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet, erhält eine Entschädigung vom Staat nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Diese

Entschädigung wird zunächst vom Arbeitgeber ausbezahlt. Der Arbeitgeber kann dann eine Erstattung bei der zuständigen Bezirksregierung beantragen.

Da es nach wie vor große Unsicherheiten gibt, was den Anspruch und das Verfahren betrifft, hat die vbw die Informationen hierzu in einem Merkblatt gebündelt. Die aktuelle Fassung berücksichtigt die ab dem 19. November 2020 geltenden Neuregelungen: https://www.galabau-bayern.de/vbw-merkblatt-entsch-digung-bei-quarant-ne-20.11.2020.pdf?onpublix_view=true&tm=637418158509452067

Update: Merkblatt Quarantäne-Entschädigung für Arbeitnehmer

Wer wegen der Gefahr einer Infektion mit SARS-CoV-2 in Quarantäne muss und dadurch einen Verdienstausfall erleidet, erhält eine Entschädigung vom Staat nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Diese Entschädigung wird zunächst vom Arbeitgeber ausbezahlt. Der Arbeitgeber kann dann eine Erstattung bei der zuständigen Bezirksregierung beantragen.

Da es nach wie vor große Unsicherheiten gibt, was den Anspruch und das Verfahren betrifft, hat die vbw die Informationen hierzu in einem Merkblatt gebündelt, das Merkblatt finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/vbw-merkblatt-entsch-digung-bei-quarant-ne-04.12.2020.pdf?onpublix_view=true&tm=637430200463681252

Das aktualisierte Merkblatt Quarantäne-Entschädigung für Arbeitnehmer finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/vbw-merkblatt-entsch-digung-bei-quarant-ne-11.12.2020.pdf?onpublix_view=true&tm=637436266024530752

5.13 Welche Auswirkung hat eine Freistellung auf die Lohnfortzahlung?

5.14 Ein Arbeitnehmer ist nachweislich erkrankt, die Kollegen wollen nun zur Vermeidung von Ansteckung zuhause bleiben. Homeoffice/mobile Arbeit ist jedoch nicht möglich. Gibt es hier Regelungen?

5.15 Dürfen Arbeitnehmer die Bearbeitung von Lieferungen aus z. B. China verweigern?

5.16 Können Mitarbeiter im Pandemiefall auf einseitige Anordnung des Arbeitgebers in den Urlaub geschickt werden?

5.17 Können Arbeitnehmer einseitig bereits genehmigten Urlaub verschieben?

5.18 Mitarbeiter mit Wohnort im grenznahen Ausland pendeln täglich zum Betrieb in Deutschland. Was passiert, wenn die Grenzen geschlossen werden?

5.19 Ein Mitarbeiter ist ehrenamtlich bei Feuerwehr, Rettungsdienst, THW o. ä. tätig. Welche Folgen hat die Ausrufung des Katastrophenfalls in Bayern?

5.20 Fallen betriebliche Besprechungen auch unter die Beschränkungen?

5.21 Corona – Versicherungsschutz im Homeoffice

5.22 Berufskraftfahrer: Erleichterter Vollzug Fahrerlaubnis-Verordnung

5.23 Auswirkungen auf die Gefährdungsbeurteilung

5.24 FAQ Arbeitsrecht vbw und BDA

Leitfaden BDA [Stand Juli 2020]

Der BDA hat einen Leitfaden zu dem Thema „Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie“ [Stand Juli 2020] erstellt. Den Leitfaden finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/bda-arbeitsrechtliche-folgen-einer-pandemie-faq-stand-juli-2020.pdf?onpublix_view=true&tm=637320538051055429.

Leitfaden vbw [Stand November 2020]

Den Leitfaden der vbw zu Corona-Virus und Arbeitsrecht finden Sie [hier](#):

5.25 Arbeitszeit-Erleichterungen

5.26 Darf der Arbeitgeber eine ärztliche Untersuchung von zurückkehrenden Arbeitnehmern oder Reihen- (Fieber-) Tests vor Betreten des Betriebsgeländes anordnen?

5.27 Werden Tage, die der Arbeitnehmer während seines Urlaubs in Quarantäne verbringt - ohne dabei arbeitsunfähig erkrankt zu sein - auf den Jahresurlaub angerechnet?

5.28 Kurzfristige Beschäftigungen – vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen

5.29 Werkstudenten – Auslegung des Begriffs „vorlesungsfreie Zeit“

5.30 Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie

5.31 Änderungen beim Kurzarbeitergeld durch das Sozialschutz-Paket II**FAQ-Liste der BDA zum Kurzarbeitergeld [Stand 30. Juli 2020]**

Der BDA hat seine FAQ-Liste zur Kurzarbeit überarbeitet: https://www.galabau-bayern.de/faq-kurzarbeit-der-bda-stand-2020-07-301.pdf?onpublix_view=true&tm=637320539461821504.

Die FAQ – Kurzarbeitergeld beantworten praxisrelevante Fragen zur Kurzarbeit und zum Kurzarbeitergeld im Zusammenhang mit den Neuregelungen im Zuge der Corona-Pandemie.

Die aktualisierte Version enthält zudem unter Punkt 13 differenzierte Erläuterungen zur Frage der Kug-Fähigkeit von Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschlägen mit Hinweisen zur Abrechnung.

5.32 Arbeitslosengeld: Häufige arbeitgeberseitige Lücken bei Anträgen

5.33 Vorübergehende Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für Rentner

5.34 Quarantäne nach Urlaubsrückkehr – arbeitsrechtliche Fragen**Update: Corona und Urlaub – Merkblatt und Musterschreiben**

Nach der bayerischen Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) müssen sich Personen, die aus einem ausländischen Corona-Risikogebiet einreisen, für zehn Tage in Quarantäne begeben. Ausnahmen greifen nur in bestimmten Fällen.

Es stellt sich die Frage, wie mit Arbeitnehmern umzugehen ist, die eine solche Quarantäne antreten müssen, insbesondere wenn sie nach einer privaten (Urlaubs-)Reise ihre Arbeitsleistung nicht erbringen können. Die vbw hat ein Merkblatt mit Informationen zum Thema erstellt; das Merkblatt finden Sie hier:

https://www.galabau-bayern.de/vbw-corona-und-urlaubsr-ckkehr-01.12.2020.pdf?onpublix_view=true&tm=637425013132912444.

Falls Sie Ihre Mitarbeiter entsprechend informieren wollen, hat die vbw zu diesem Zweck ein Musterschreiben zur Verfügung gestellt, das Sie nach Bedarf anpassen können. Die Musterinformationen finden Sie unter folgendem Link: https://www.galabau-bayern.de/bayme-vbm-vbw-musterinformation-zur-einreisequaranta-ne-01.12.2020.pdf?onpublix_view=true&tm=637425023534676360.

5.35 Befreiung von der Maskenpflicht**Befreiung von der Maskenpflicht im Unternehmen durch ärztliches Attest - Reaktionsmöglichkeiten des Arbeitgebers**

Immer häufiger werden Arbeitgeber mit ärztlichen Attesten konfrontiert, wonach Arbeitnehmer von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auf dem Betriebsgelände bzw. am Arbeitsplatz aus gesundheitlichen Gründen befreit werden sollen. Wir geben Ihnen einen Überblick zur derzeitigen Rechtslage. **Keine Kontrolle durch den Arbeitgeber bei Maskenpflicht nur aufgrund staatlicher Verordnung bei erhöhten Inzidenzwerten.**

Nach § 24 S.2 Nr. 9 IfSMV besteht ab einem regionalen Inzidenzwert von mehr als 35 Maskenpflicht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen. Gleiches gilt für den Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Hier gilt: Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Verpflichtung befreit.

Diese Befreiung ist aber nicht vom Arbeitgeber zu überprüfen. Da es sich um eine rein staatliche Anordnung gegenüber den Mitarbeitern selbst handelt, obliegt die Prüfung der Atteste nur den staatlichen Behörden. Arbeitgeber, die Zweifel daran haben, ob ein Mitarbeiter zu Recht keine Maske trägt, können sich gegebenenfalls zur Abklärung an das zuständige Gesundheitsamt wenden.

Hinweis: In beruflichen Bereichen, in denen nach der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung unabhängig vom regionalen Inzidenzwert Maskenpflicht gilt (z. B. Gastronomie, Einzelhandel), ist der Arbeitgeber (anders als bei der generellen Maskenpflicht nach obigen Bestimmungen) für die Einhaltung der Maskenpflicht durch das Personal verantwortlich und muss deshalb gegebenenfalls auch die Verwertbarkeit von Attesten prüfen.

Wo die Maskenpflicht nicht oder nicht nur auf einer staatlichen Anordnung, sondern nur oder zusätzlich auch auf einer Anordnung des Arbeitgebers im Rahmen des Arbeitsschutzes beruht, gelten die nachfolgenden Grundsätze.

Anforderungen an ärztliches Attest

Die gesundheitlichen Gründe, die zur Befreiung von der Maskenpflicht führen, müssen durch den Arbeitnehmer glaubhaft gemacht werden. Das ärztliche Attest muss dem Arbeitgeber einen Eindruck von den Beeinträchtigungen vermitteln, welche durch die „gesundheitlichen Gründe“ hervorgerufen werden. Es muss außerdem darlegen, zu welchen Nachteilen diese Beeinträchtigung für den Arbeitnehmer in der konkret relevanten Tragesituation führt. Erfüllt ein ärztliches Attest diese Anforderungen nicht, verweist es also etwa nur pauschal auf „gesundheitliche Gründe“, ist es zur Glaubhaftmachung ungeeignet. Das Gleiche gilt, wenn sich aus dem Attest selbst oder aus Begleitumständen ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit ergeben. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn

- mehrere Arbeitnehmer ein inhaltsgleiches Attest desselben Arztes vorlegen,
- das Attest von sachfremden Gründen getragen ist,
- konkrete Anhaltspunkte auf ein „Gefälligkeitsattest“ hinweisen.

Es sollte dann eine Zweitbegutachtung des Arbeitnehmers bestenfalls durch den Betriebsarzt oder einen arbeitsmedizinisch kundigen Facharzt erfolgen.

Reaktionsmöglichkeiten des Arbeitgebers

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sieht für den Fall, dass ein Arbeitnehmer aus medizinischen Gründen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Betrieb befreit ist, vor, dass dort wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und technische Schutzmaßnahmen nicht umsetzbar sind, den unmittelbaren Kontaktpersonen filtrierende Halbmasken (FFP oder gleichwertig, ohne Ausatemventil) zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Arbeitsschutzregel ist für den Arbeitgeber rechtlich nicht verpflichtend, deren Anwendung ist freiwillig. Zu bedenken ist insbesondere, dass bei Verwendung von filtrierenden Halbmasken aufgrund des höheren Atemwiderstandes gemäß DGUV Regel 112-190 Tragepausen zu gewähren sind.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind bei Nichtanwendung der Arbeitsschutzregel Maßnahmen zu treffen, die gleich wirksam sind. Denkbar wären an dieser Stelle z. B. Maßnahmen zur Schichtentzerrung oder die Zuweisung eines Alleinarbeitsplatzes.

Als ultima ratio kommt auch eine unbezahlte Freistellung in den Fällen in Betracht, in denen das Attest nicht den rechtlichen Anforderungen genügt oder konkrete Anhaltspunkte an der Richtigkeit des Attests bestehen und der Arbeitnehmer eine Zweituntersuchung verweigert

5.36 Arbeitsrechtliche Fragen bei pandemiebedingten Betriebsschließungen

Ab dem 16. Dezember 2020 werden die vorübergehenden, pandemiebedingten Betriebsschließungen ausgeweitet. In ihrem Merkblatt erläutert die vbw, wie Arbeitgeber reagieren können, wenn sie deshalb vorübergehend keinen Bedarf an der Arbeitsleistung ihrer Arbeitnehmer haben.

Das Merkblatt finden Sie hier: https://www.galabau-bayern.de/betriebsschlie-ungen-und-arbeitsrecht-vbw-13.12.2020.pdf?onpublix_view=true&tm=637435432696264415

5.37 Corona-Impfung - Arbeitsrechtliche Fragen - NEU

Die Impfungen gegen COVID-19 sollen nach erfolgter Zulassung des Impfstoffes voraussichtlich ab 27. Dezember 2020 starten. In der ersten Phase wird der Impfstoff zunächst zentral verteilt. Dazu werden von den Bundesländern regionale Impfzentren und mobile Impfteams eingerichtet. Bis ausreichend Impfdosen für alle verfügbar sind, erfolgt die Verteilung des Impfstoffes gestaffelt. Dabei gilt grundsätzlich zu Beginn: Besonders gefährdete Personen, Risikogruppen und medizinisches Personal sollen zuerst geimpft werden. Die konkrete Festlegung der priorisierten Personengruppen wird durch das Bundesgesundheitsministerium vorgenommen. Informationen zur Corona-Impfung für Bayern finden Sie [hier](#).

Im Zusammenhang mit der Corona-Impfung stellen sich auch arbeitsrechtliche Fragen. Hierzu hat die vbw ein Merkblatt erstellt, welches Sie unter folgendem Link finden: https://www.galabau-bayern.de/merkblatt-corona-impfung-bayme-vbm-vbw-21-12-2020.pdf?onpublix_view=true&tm=637442290992129840

6. Finanzwesen & Controlling

6.1 Betriebswirtschaftliche Handlungsanweisung

6.2 Sondergutachten des Sachverständigenrats

6.3 Checklisten und Praxistipps GaLaBau von Jens Kullmann

6.4 Frühjahrsgutachten 2020 der Wirtschaftsforschungsinstitute

6.5 Video „Der Corona-Schock – die Atempause“